<3661644232001 3

<3661644232001 3

Bayer. Staatsbibliothek

Anleitung
zur
Vertheidigungskunst
im
deutschen Criminalprozesse
und in dem
auf
Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte
gebauten
Strafverfahren
mit
Beispielen
von

Dr. C. J. A. Mittermaier,
ordentl. Professor der Rechte zu Bonn.

Zweite durchaus verbesserte und sehr vermehrte Auflage.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Interesse und die Wichtigkeit gerichtlicher Vertheidigungen, welche man in der alten wie in der neuern Zeit erkannte, die Schwierigkeiten bei der Abfassung, von welchen eigene Erfahrung früh mich belehrte, foderten mich schon vor fünf Jahren auf, Materialien zu sammeln. Die Vorlesungen, welche ich seit vier Jahren hier über Criminalprakticum gehalten hatte, berichtigten manche Ansichten, und vielfach, von ausgezeichneten Praktikern mir mitgetheilte Rechtsfälle zeigten mir die Lüken, und veranlaßten schärferes Nachdenken, um Regeln für die mir bisher bekannt gewordenen Fälle zu finden.

So suchte ich mir gewisse Grundsätze aufzustellen, um dann consequent Folgerungen daraus ableiten zu können.

Als nun das neue baierische Gesezbuch allgemein Vertheidigungen einführte und begünstig-

te, und meine Zuhörer mich auffoderten, eine Anleitung zur Vertheidigungskunst heraus zu geben, reihte ich die bisherigen Erfahrungen an einander, prüfte die Grundsätze, verglich sie mit den mir bekannten Rechtsfällen, und kam so zur Ausarbeitung dieses vorliegenden Werkchens. Es konnte dabei meine Absicht nicht sein, den Defensoren Rathschläge zu geben, welche dienen sollten, die Gesetze unwirksam zu machen, und durch Kunstgriffe und Rabulistereien auch überwiesene Verbrecher dem Schwerte der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Ich sah vielmehr in den Defensoren selbst heilige Diener des Gesezes und der Gerechtigkeit, ich betrachtete sie nicht als nothwendige Gegner der Richter, sondern als mit diesen verbunden, um Wahrheit zu entdeken, ich hob die Verpflichtung, die der Defensor gegen den Angeschuldigten hat, hervor, ohne zu vergessen, daß er auch dem Staate verpflichtet bleibt, und alle Befugnisse der Vertheidiger, die aus übertriebener Begünstigung der Vertheidigung einst gestattet wurden, und vor dem Geseze nicht bestehen können, mußten entfernt werden. Meine Aufgabe war hier, alle Mittel und Rüksichten anzugeben, die nur immer dazu führen können, die möglicherweise vorhandene Unschuld zu entdeken und zu retten, ohne nur ein Mittel anzurathen, welches die Billigung des Gesetzes nicht erhalten könnte.

So enthält die erste Abtheilung dieser Schrift die allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Vertheidigung zu andern gerichtlichen Handlungen im Criminalprozesse, die Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Defension, die Regeln über die Aufstellung der Defensoren, über ihre Pflichten und den Begriff, die Theile, die Hülfswissenschaften und Literatur der Vertheidigungskunst. Dabei muß der Verfasser bemerken, daß er in dieser Schrift nur die Schlußvertheidigung behandelt hat, daß daher von einer Theilnahme des Defensors an den gerichtlichen Handlungen im Laufe der Untersuchung keine Rede ist, weil nach den meisten deutschen Gesezgebungen doch nur diese Schlußvertheidigung erlaubt ist. Die Beurtheilung der Vollständigkeit dieser Schrift wird daher auch nach dieser Rüksicht zu bemessen sein.

Die zweite Abtheilung enthält den Versuch, die Defensionsgründe unter allgemeine Gesichtspunkte zu stellen, um eine Uebersicht zu gewähren, und den Defensoren einen Maaßstab für die Prüfung der Akten und die Aufsuchung der Vertheidigungsgründe zu geben.

In der dritten Abtheilung sind die Mittel der Vorbereitung des Defensors ausgeführt; vorzüglich hat der Verfasser bei der Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten versucht,

wieder theils allgemeine Regeln, die bei dieser Unterredung leiten müssen, theils die besondern Rükſichten aufzustellen, auf welche der Defensor zu sehen hat, um zwekmäßig seine Unterredung einzurichten.

In der vierten Abtheilung ist der Versuch gemacht, das Geschäft des Vertheidigers, welcher die Vollständigkeit der Akten prüfen soll, genauer zu bezeichnen. Es sind die Rükſichten angegeben, die ihn dabei bestimmen, es ist ein Maaßstab der Prüfung der Vollständigkeit aufgestellt, und die überall angegebenen Beispiele sollen die allgemeinen Regeln deutlich machen.

Der Verfasser muß wohl bitten, bei der Beurtheilung der 3ten und 4ten Abtheilung nicht zu übersehen, daß er selbst, von der Unmöglichkeit überzeugt, vollständig alle Fälle anzugeben, blos die Rükſichten aufstellen wollte, die den ungeübten Defensor in den Stand sezen könnten, mit dem Gehalte seines Geschäftes sich vertraut zu machen, und zugleich, da in den Noten immer Rechtsfälle angegeben sind, im Stande wären, durch Beispiele seine Thätigkeit nach den Hauptgesichtspunkten ihm zu bezeichnen.

Die fünfte Abtheilung enthält die Regeln für die Abfassung der Vertheidigungsschriften. Mit Recht betrachtet man hier die hinterlassenen

Werke griechischer und römischer Redner, und die Reden der Engländer und Franzosen, so wie die Anleitungen der Alten zur Rhetorik als ausgezeichnete Muster und die besten Anweisungen zur Vertheidigungskunst, und bildet so eine eigene gerichtliche Beredsamkeit.

Der Verfasser hielt für nothwendig, die Gesezgebungen der Alten von den neuern zu trennen, er erkannte in den ersten einen republikanischen Charakter, der durch öffentlich-mündliche Verhandlung und die Entscheidung eines geschwornen Gerichts sich ausspricht. Hier mochte die Beredsamkeit mit allen ihren Künsten an ihrem Plaze sein, ja sie ist es jezt noch, wenn eine neuere Gesezgebung solche Merkmale hat, und der alt-republikanischen sich annähern will, wie dies die französische Gesezgebung zum Scheine gethan hat. Hier müssen alle Regeln der Beredsamkeit entscheiden, und die Reden des Alterthums bleiben unübertreffliche Muster.

Da aber, wo eine besonnene, ruhige Gesezgebung vorhanden ist, die nicht am blendenden Schein hängt, welche Affecte und Neigungen, als gefährlich für den prüfenden Verstand, aus dem Gerichtshofe verbannt, da mag die Beredsamkeit mit den Rednerkünsten, wie sie die Leidenschaften der Hörenden erregen, keine Anwendung finden.

Unsere bisherige deutsche Gesezgebung ist von diesem ruhig verständigen Charakter ausgegangen, und wohlthätig haben unsre neuern deutschen Gesezgeber (einige Staaten, denen das Femdartige gewaltsam aufgedrungen wurde, machen jezt keine Ausnahmen mehr) diesen Charakter uns bewahrt.

Wir können daher bei unserer gerichtlichen Vertheidigung nicht mehr unbedingt die Anweisungen der alten Rhetoren befolgen, wir können ihre Reden nicht als einzige Muster für uns wählen.

Von dieser Ansicht geleitet, versuchte der Verfasser jede einzelne Regel der Beredsamkeit, welche die Rhetoren aufstellten, zu prüfen, und wagte die Durchführung andrer Grundsätze.

Die vollständig angegebene Literatur, die zahlreichen Rechtsfälle als Beispiele für die aufgestellten Regeln, sollen dem praktischen Defensor das Studium der Schrift erleichtern.

Jede Belehrung und Berichtigung, welche der Verfasser erhält, der sich keiner Uebereilung bei dieser Schrift bewußt ist, gehört der Wahrheit an, und wird dankbar aufgenommen vom

Landshut, den 10. Nov. 1813.

Verfasser.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Die günstige Aufnahme, welche die erste Auflage der Vertheidigungskunst gefunden hat, giebt dem Verfasser Gelegenheit, in der zweiten jezt erscheinenden Auflage große Verbesserungen vorzunehmen. Vorzüglich fodern ihn hiezu die Fortschritte auf, welche auch in Deutschland die Strafjustiz seit einigen Jahren gemacht hat. Man fühlt allmählig, was Berenger in seinem classischen Werke: de la justice criminelle en France, so treffend sagt: „la legislation criminelle devrait être le complement du droit public d'un Etat“ auch in Deutschland, und die Foderungen, welche in allen constitutionellen Staaten, laut Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Unabhängigkeit der Richter und Verbannung jedes gefährlichen Einflusses verlangen, eröffnen erfreuliche Aussichten für die Veredlung unseres Strafprozesses. Gerne weicht der Verfasser der besseren Ueberzeugung und widerruft die Irrthümer seiner früheren Jahre. Daher darf vor Allem die Anweisung zur Vertheidigung nicht mehr auf den deutschen geheimen Strafprozeß sich beschränken, und die Ausdehnung der Anleitung zur Vertheidigung

in dem auf Oeffentlichkeit gebauten Strafverfahren und die Entwiklung der Grundsäze der gerichtlichen Beredsamkeit rechtfertigt sich darnach von selbst. Eine vollständige dem Verfasser möglich gewordene Benüzung der oratorischen Werke der Franzosen und Engländer dürfte dieser neuen Auflage einigen Werth geben, und wer sich die Mühe der Vergleichung nimmt, wird wenige Paragraphen ohne Umarbeitung, und Verbesserung bemerken, zu welcher eine reichhaltige Vermehrung durch Literatur, Anführung merkwürdiger Rechtsfälle, und am Schlusse durch zwei interessante Criminalfälle mit den dazu gehörigen Defensionsschriften kömmt. Findet mancher Feind der Regeln, daß noch zu viele Regeln in dem Werke vorkommen, und daß das, was nach Regeln gemacht wird, kalt, steif, und ängstlich bleibe, so beruft sich der Verfasser auf die trefflichen Stellen in Engel's Mimik (1. Thl. S. 23 - 29.), ohne jene häufig erträumte Genialität zu beneiden, welche ewig über Regeln als über Fesseln murrt, dadurch die Bequemlichkeitsliebe verbergen will, aber selten mit demjenigen sich messen darf, welcher durch lange kluge Uebung der Regel eine zuverlässige Sicherheit und Leichtigkeit gewonnen hat.

Bonn, am 2. November
1819.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Abtheilung.

Einleitung.

§. 1. Grundbestandtheile des Strafverfahrens.
2. Verhältniß der Vertheidigung zur Anklage im Strafprozesse.
3. Charakter der Vertheidigung nach Verschiedenheit des Grundsystems des Strafprozesses.
4. Fortsezung.
5. Vertheidigungsverfahren.
6. Begriff der Schlußvertheidigung.
7. Merkmale.
8. Arten der Vertheidigung überhaupt.
9. Nothwendigkeit der Vertheidigung,
A. nach allgemeinen Gründen,
10. B. nach den Gesezen oder nach Gerichtsgebrauch.
11. Gegenstände der Defension.
12. Bestellung des Vertheidigers;
A. wer überhaupt Vertheidiger sein könne;
13. B. wer den Vertheidiger im einzelnen Falle wähle.
14. Pflichten des Vertheidigers.
15. Bestärkungsmittel dieser Verpflichtungen.
16. Von dem Umfang der Geschäfte des Defensors.
17. Begünstigung der Defension.
18. Juristische Vertheidigungskunst.
a) Begriff.
19. b) Quellen.
20. c) Hilfskenntnisse.
21. d) Literatur.

II. Abtheilung.

Von den Defensionsgründen, ihrer Quelle, und den Mitteln, sie aufzusuchen.

§. 22. Von der Natur der Defensionsgründe überhaupt.
23. Ableitung der Defensionsgründe von den Bedingungen der Strafanwendung.
24. I. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der Prozeßführung überhaupt.
25. II. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der in einem bestimmten Lande möglichen Bestrafung überhaupt.
26. III. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen als allgemeinen Merkmalen eines Verbrechens.
A. in objectiver Rüksicht,
27. B. 1) in subjectiver Rüksicht,
28. 2) vorzüglich in Bezug auf Zurechnung.
29. IV. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen des Thatbestandes eines bestimmten einzelnen Verbrechens.
30. V. Defensionsgründe, bezogen auf den geführten Beweis;
31. A. geliefert durch die Prüfung der Vollständigkeit,
32. B. durch die Prüfung der Führung des Beweises selbst.
33. 1) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis der faktischen Merkmale (des Thatbestandes und des Thäters) aus der Prüfung der einzelnen Beweismittel;
A. des reinen richterlichen Augenscheins,
34. B. des Augenscheins durch Kunstverständige;
a) in Bezug auf die Förmlichkeiten;
35. b) in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen und den Inhalt des Gutachtens.
36. C. Aus der Prüfung des Geständnisses,
a) in Bezug auf die mangelnden Erfordernisse der Glaubwürdigkeit überhaupt;

§. 37. b) in Bezug auf den Inhalt des Geständnisses.
38. D. Aus der Prüfung der Zeugenbeweise;
a) in Bezug auf die Förmlichkeiten und die persönlichen Fähigkeiten der Zeugen;
39. b) in Bezug auf den Inhalt der Aussage.
40. E. Aus der Prüfung der Urkunden.
41. F. Durch Prüfung der Verdachtsgründe.
42. 2) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis des Daseins und der Beschaffenheit der bösen Absicht.
43. A. Defensionsgründe aus der Prüfung des Beweises der bösen Absicht überhaupt.
44. B. Aus der Prüfung des Beweises des bösen auf die entstandene Folge selbst berechneten Vorsazes.
45. VI. Defensionsgründe, bezogen auf die Anwendung der vollen gesezlichen Strafe nach der Beschaffenheit der Uebertretung.
46. VII. Defensionsgründe, hergeholt von den vorhandenen Milderungsgründen;
A. bei Anwendung absolut bestimmter Strafgeseze;
47. B. bei Anwendung relativ unbestimmter Strafgeseze.

III. Abtheilung.

Von der Vorbereitung des Defensors zur Vertheidigung.

§. 48. Mittel der Vorbereitung.
49. I. Aktenstudium.
Allgemeine Regeln.
50. Besondere Rükſichten.
51. Gesezliche Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch der Akten.
II. Unterredung mit dem Angeschuldigten.
§. 52. Nuzen derselben.
53. Gesezliche Bestimmungen über die Unterredung.
54 Zwek des Defensors bei der Unterredung.
55. Nähere Angabe der Befugnisse des Defensors.
56. Allgemeine Regeln.

§. 57. Hauptpunkte der Unterredung;
58. A. in Bezug auf den Gang des Prozesses,
59. B. in Bezug auf die vorhandenen Beweismittel,
60. C. in Bezug auf den Thatbestand und die wahre Beschaffenheit der That,
61. D. in Bezug auf die Zurechnung und den bösen Willen,
62. E. in Bezug auf die Milderungsgründe.
63. III. Aussergerichtliche Erkundigung.

IV. Abtheilung.

Von der Sorge des Defensors für Vollständigkeit der Akten in Ansehung des Entschuldigungsbeweises.

§. 64. Bezeichnung dieser Pflicht überhaupt.
65. Mittel zur Erreichung des Zweks.
66. A. Pflicht in Bezug auf den directen Entschuldigungsbeweis.
67. α) Zerstörung des Anschuldigungsbeweises durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit.
68. β) Durch den Angriff der Glaubwürdigkeit der Beweismittel.
69. γ) Durch die Vorbringung eigener Gegenbeweismittel.
70. B. Pflicht in Bezug auf den indirecten Entschuldigungsbeweis,
a) und zwar gerichtet auf Gründe, welche das Recht auf Strafe ganz aufheben;
71. b) auf Gründe, welche das Recht zum Theil aufheben.
72. Allgemeine Bemerkungen über die Art des Vorbringens.
73. Benehmen des Vertheidigers bei eingeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung.

V. Abtheilung.

Von der Abfassung der Defensionsschriften oder Vertheidigungsreden.

§. 74. Zwek und Aufgabe des Defensors bei Abfassung der Schriften.
75. Allgemeine Bemerkungen.
76. Abfassung derselben nach den Regeln des guten Vortrags und der Beredsamkeit.
77. Geschäftsvortrag.
78. Geschäftsvortrag in Beziehung auf die gerichtliche Vertheidigung.
79. Gerichtliche Beredsamkeit.
80. Von den Theilen der Vertheidigungsschrift oder Rede.
81. Allgemeine Regeln des Vortrags für alle Theile der Defension;
82. in Bezug auf Schreibart.
83. Anwendung der Regeln auf den mündlichen Vortrag.

I. Historischer Theil.

84. A. Vom Eingang.
85. Bemerkungen über die Bearbeitung des Eingangs.
86. B. Von der Erzählung überhaupt.
87. Specieller Zwek des Defensors bei Verfertigung der Erzählung.
88. Mittel zur Erreichung dieses Zwekes;
A. in Bezug auf den Inhalt;
89. B. in Bezug auf die Anordnung und die Stellung der Säze.
90. Theile der Erzählung.
91. A. Erzählung der Lebensverhältnisse des Angeschuldigten.
92. B. Erzählung der verbrecherischen That selbst;
a) wenn diese vom Angeschuldigten eingestanden wurde;

§. 93. b) wenn die That vom Inquisiten geläugnet wurde.
94. C. Anführung der den Gang des Prozesses betreffenden Punkte.

II. Rechtlicher Theil.

95. A. Angabe des Hauptgesichtspunkts der Vertheidigung.

Nuzen der Aufstellung desselben.

96. Angabe des Gesichtspunkts.
97. Regeln über die Erforschung desselben.
98. Von dem Falle, wo mehrere Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen.
99. Specielle Regeln.

100. B. Ausführung.

Allgemeiner Charakter derselben.

101. Theile der Ausführung.
102. Hauptrükſichten bei der Ausführung.
103. Mittel der Ausführung überhaupt.
104. I. Insbesondere Beweisführung.
105. II. Gesezanwendung und Gesezauslegung.
106. I. Ausführung, gerichtet gegen die im Anschuldigungsbeweise liegenden Thatsachen.

Gegenstände der Ausführung.

107. Ausführung, bezogen auf die einzelnen Gegenstände.
A. In Bezug auf die That.
108. B. In Bezug auf den Thäter.
109. C. In Bezug auf den verbrecherischen bösen Willen.
110. II. Ausführung mit dem Zweke selbstständiger Beweisführung überhaupt,
111. a) und zwar zum Beweise gänzlicher Strafloſigkeit,
112. b.) zum Beweise geringerer Strafbarkeit.
113. Allgemeine Regeln über die Stellung der Gründe.
114. Gründe der Ausführung bei Vertheidigungen vor dem Geschwornengericht.

§. 115. Widerlegung.

Nothwendigkeit derselben.

116. Gründe der Widerlegung.

117. Regeln über den Vortrag der Gründe.

118. Widerlegung bei Vertheidigungen im öffentlichen Verfahren und im Anklagsprozesse.

119. C. Vom Schlusse der Vertheidigung.

120. Von dem Gesuche.

121. Besondre Bemerkungen über die Abfassung des Schlusses.

122. Von der äusseren Form.

123. Vom äusseren mündlichen Vortrage.

124. Vom Allegiren.

125. Von der Schlußvertheidigung im Falle, wenn der Angeschuldigte mehrere Verbrechen begangen hat.

A. Im Falle der Koncurrenz der Verbrechen.

126. B. Im Falle des Rükfalls.

127. Von dem Falle, wenn mehrere Angeschuldigte in den nämlichen Akten vorkommen.

128. Von der Einreichung der Defensionsschrift.

129. Von der weitern Vertheidigung.

130. Von dem Verfahren bei der weitern Vertheidigung.

131. Von während der Untersuchung vorkommenden Defensionen.

A. Von der Vertheidigung zur Abwendung der Hauptuntersuchung.

132. Quelle der Vertheidigungsgründe.

133. Einrichtung dieser Vertheidigung.

134. B. Von anderen Vertheidigungen während der Untersuchung.

III. Vertheidigungsschrift für den der Tödtung beschuldigten und bei dem k. Landgerichte N. peinlich behandelten Kaspar Reichart.

IV. Vertheidigung für den des Meineids beschuldigten Karl R. Bürger zu N.

V. Vertheidigung für den der Brandstiftung beschuldigten Paul Kr.

Anlei-

Anleitung zur Vertheidigungskunst.

I. Abtheilung.

Einleitung.

§. 1. Grundbestandtheile des Strafverfahrens.

Der peinliche Prozeß, als der Inbegriff gesezlich bestimmter Handlungen zur Ausmittelung der Frage, in wie ferne eine in den Stand der Anschuldigung versezte Person als strafbarer Verbrecher erscheine, enthält drei Grundbestandtheile: 1) die Anklage, 2) die Untersuchung, 3) die Vertheidigung, a) und er entspricht um so sicherer allen Foderungen der Gerechtigkeit, je mehr im Verfahren die Mittel der Ueberweisung mit den Mitteln der Vertheidigung im genau berechneten Verhältnisse stehen. Seinem Zweke: daß nur der wahrhaft Schuldige, aber auch dieser sicher bestraft werde, b) treu, dul-

a) v. Feuerbach Betrachtungen über das Geschwornenger. S. 116. Allgemeine Hall. Literat. Zeitung. 1813. Juli. nr. 179. v. Reibenitz Ideal der Gerichtsordn. II Th. S. 100.

b) Ueber den Zweck des peinl. Proz. Grolmans Grundsf. der Crim. R. W. §. 422. Feuerbach's Lehrb. §. 518.

det *a*) der peinliche Prozeß kein Mittel, welches der Entdekung der Wahrheit, und den Rechten des Angeklagten gefährlich werden könnte, *b*) berechnet darnach jedes zur Anschuldigung und Untersuchung anwendbare Mittel, und gewährt *c*) gegen jedes einzelne Mittel der Ueberweisung sowohl als im Ganzen dem Angeklagten vollständige Vertheidigung. Daher ist schon im ersten zur Begründung der Anklage organisirten Verfahren dem Richter vorsichtige Prüfung der ersten Veranlassungsgründe, und schonende Anwendung aller Mittel, welche den Schein der Anschuldigung zu früh auf den Einzelnen werfen könnten, zur Pflicht gemacht. Daher scheidet der Staat von der ersten Voruntersuchung scharf die Hauptuntersuchung, c) gewährt dem Verdächtigen selbst zur Abwendung derselben Vertheidigungsmittel, und gestattet das Hauptverfahren nicht früher zu eröffnen, bis nicht eine sorgfältige Prüfung das Resultat gegeben hat, daß hinreichende Gründe der Gewißheit des Verbrechens überhaupt und dringende Verdachtsgründe gegen den Einzelnen gesammelt sind. d) Nur mit der strengsten Rükficht auf die mögliche

Bauers Grundf. des Crimpr. §. 2. Tittmanns Handbuch des peinl. R. IV Th. §. 669. Stübel Criminalverf. II Th. §. 592. Mein Handbuch des peinl. Prozesses. I Th. §. 5. S. 31. Martin's Lehrb. des Crimproz. § 9. Henke das Strafverf. §. 63. Preuss. Crim. Ordnung. §. 4.

c) Wenn auch einige Gesezgebungen diese Ausdrüke nicht mehr kennen, so kennen sie doch der Sache nach diese Trennung. Mein Handbuch I Th. S. 410. II Th. S. 28. Martin's Lehrb. §. 123. Schmid Beiträge zum Crim. R. I Th. S. 146 = 150. Eine Gesezgebung, welche bei der Einrichtung ihres Strafprozesses auch die Hauptuntersuchung nicht scharf trennt von der vorbereitenden eigentlich nur zur Begründung der Anklage bestimmten Voruntersuchung, zerstört das natürliche Verhältniß der drei Grundbestandtheile des Crim. Proz.

d) Baier. Strafgesezb. II Th. Art. 93. Code d'instruction. Art. 221.

Unschuld des Angeklagten darf auch die Hauptunter-suchung geführt werden, in welcher der Richter von Amtswegen unpartheiisch Gründe für und gegen die Schuld sammeln muß, e) kein zu einer unwah-ren Aussage verleitendes Mittel anwenden darf, f) und dem Angeklagten im Laufe der Untersuchung die möglichste Gelegenheit sich zu vertheidigen eröffnen muß. Daher organisirt selbst am Schlusse noch der Staat ein Verfahren zur vollständigen Vertheidigung des Angeklagten, g) gebietet den Richtern, alle Gründe der Schuld und Unschuld sorgfältig abzu-wägen, h) und erlaubt ihnen nur dann ein verdam-mendes Urtheil zu fällen, wenn die weit überwiegen-den Gründe der Schuld die Gewißheit derselben, welche in einer Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils besteht, i) herbeiführen.

§. 2. Verhältniß der Vertheidigung zur Anklage im Strafprozesse.

Auch im Strafprozesse stehen, wie im bürger-lichen Prozesse, sich zwei streitende Theile gegenüber und zwar A. der Staat als Ankläger, und beleidigt durch das Verbrechen in so ferne er sein Recht auf

e) Preuss. Crim. Ord. §. 5. §. 433. Baier. Strafges. II Thl. Art. 107. Grolman's Crim. §. 507. Tittmanns Handb. IV. §. 774. Stübel's Criminalverf. §. 2253. Martin's Lehrb. §. 10.

f) Daraus erklärt sich das Verbot der Suggestionen und kap-tiösen Fragen, und des Zwangs. Baier. Gesezb. Art. 183-6. Preuss. Crim. Ord. §. 66. S. 285.

g) Baier. Strafges. Art. 149.

h) Baier. Strafges. Art. 259.

i) Kleinschrod im Archiv des Crim. R. IV Bd. 3 St. nr. 4. Stübel über den Thatbestand der Verbr. §. 175. Meine Theorie des Beweises. 1 Thl. §. 17. Mein Handb. des peinl. Proz. II Thl. S. 249.

Bestrafung verfolgt; B. ihm gegenüber der Angeklagte, gegen welchen das Recht verfolgt werden soll. Treu dem bei jedem rechtlichen Streite geltenden Grundsaze von der Rechtsgleichheit der Streitenden, treu dem auf den Strafprozeß angewendeten Grundsaze: daß die Mittel der Ueberweisung mit den Mitteln der Vertheidigung im genauesten Verhältnisse stehen müssen, muß 1) jedes Uebergewicht, welches der Staat als Ankläger ausüben könnte, vermieden werden, 2) die Rollen des Klägers und des untersuchenden Richters dürfen, wenn nicht das rechtliche Verhältniß zerstört werden soll, nie in einer Person vereiniget sein, 3) der Kläger ist zu dem strengsten Beweise aller Bedingungen verpflichtet, welche zum Dasein des Verbrechens und daher zur Strafanwendung gegen den Angeklagten berechtigen; 4) jedem Angriffe von Seite des Staates muß der Angeklagte ein Mittel der Gegenwehr entgegensezen können, vorzüglich muß 5) dem Angeklagten die umfassendste Vertheidigung, d. h. die ausgedehnteste Möglichkeit, alle Gründe der Schuld zu zerstören, und sich zu rechtfertigen, gestattet werden. a)

Dies Recht der Vertheidigung fodert, daß dem Angeklagten jeder Verdachtsgrund oder Beweis gegen ihn vorgehalten, und er darüber zur Rechtfertigung aufgefodert werde; und in so ferne dies während der Verhandlungen geschieht, und die Antworten des Angeschuldigten den Zwek haben, die Anklagsgründe zu zerstören, und den Angeklagten zu rechtfertigen, läuft die Vertheidigung auch den ganzen Prozeß hindurch, geht von dem Angeschuldigten

a) Dies Recht der Vertheidigung kann als ein angebornes, absolutes Recht betrachtet werden. s. Dresch syst. Entw. der Grundbeg. des Privatr. S. 184. Grävell Prüfung der Gutachten der preuss. Immediatjustizkommission über die Justizeinrichtungen. (Leipzig 1819.) II Thl. S. 60.

selbst aus, kömmt zerstreut in den Verhörsprotokollen oder den Verhandlungen vor, und wird von den Rechtslehrern materielle Vertheidigung genannt. b) Eine solche kann aber nicht genügen, wenn man nicht absichtlich die Anklage begünstigen, und Ungleichheit der Waffen gesezlich bestimmen will. Schon an sich übt der Staat als Kläger wegen seiner ausgedehnten Gewalt, seines Ansehens, seines offen oder im geheimen leicht ausgeübten Einflusses auf das Verfahren eine Uebermacht aus, seine Klage wird von Rechtsgelehrten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versehenen Beamten ausgeführt, während der Angeklagte, selten mit den juristischen Formen nur bekannt, abgeschnitten im Gefängnisse von der Möglichkeit, Erkundigung einzuziehen, und Rath sich zu holen, in einer durch erlittene Kränkung, und den Schmerz der Untersuchung erschütterten Stimmung selten die Besonnenheit, sich umfassend zu vertheidigen, noch Kenntniß und Erfahrung genug hat, um jede ihm drohende Gefahr einzusehen und ihr zu begegnen. Um das Gleichgewicht herzustellen, muß hier dem rechtsgelehrten gewandten Ankläger ein mit gleichen Waffen ausgerüsteter Vertheidiger, und Vertreter des Angeklagten gegenüberstehen. Vorzüglich wird dies nothwendig im reinen Untersuchungsprozesse, in welchem der Untersuchungsrichter die Rollen des Klägers, des Richters, und selbst, wie die Gesetze fodern, des Vertheidigers übernehmen, und von Amtswegen selbst den Entschuldigungsbeweis führen soll. Einseitigkeit des Richters ist hier unvermeidlich, die Uebernahme entgegengesezter Rollen nöthigt dazu, und der Angeschuldigte ist nicht geeignet, vollständige Materialien dem Richter zu seinem Vertheidigungsbeweise zu liefern, oder die

b) Mein Handbuch des peinl. Proz. II Thl. S. 209. Tittmann's Handbuch. IV Thl. S. 774.

richterliche Einseitigkeit zu verhindern. Ein rechtskundiger blos zur Vertheidigung des Angeklagten bestimmter Rathgeber [Defensor c) conseil d)] tritt dem Angeklagten zur Seite, und zwar von dem Augenblike an, als der Angeklagte durch Urtheil in den Stand der Anklage versezt worden ist. Mit diesem Zeitpunkte beginnt auch schon das Amt des Vertheidigers, und zwar I. um das Urtheil der Versezung in den Anklagestand abzuwenden, und den Angeklagten gegen diesen Schritt zu vertheidigen. II. Während der Verhandlungen, um jede Beweisausführung gegen den Angeklagten prüfen, und die nöthigen Handlungen zur Entdekung der Unschuld vornehmen zu können. III. Dem Defensor, welchem jeder Antrag, jede Beweisführung des Anklägers mitgetheilt werden muß, liegt die Erklärung darüber zur Rechtfertigung des Angeklagten ob. IV. Ihm steht am Schlusse der Verhandlungen vor der Urtheilsfällung, und selbst mit der Befugniß das lezte Wort zu haben, das Recht zu, umfassend die Rechtfertigungsgründe für den Angeklagten darzustellen, und die Richter auf die wahren zum Besten des Angeschuldigten gereichenden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Dieser Rathgeber des Angeklagten ist selbst Freund und Diener des Rechts, tritt nicht feindlich dem Richter entgegen, wenn er die Wahrheit sucht und will, er wirkt kräftig aber dem einseitigen Richter entgegen, der nur das Dasein der Schuld aufsuchen wollte. Der Wunsch, welchen jede Gesezgebung haben muß, daß kein Unschuldiger

c) Ueber den Namen Cremani de jur. crim. T. III. p. II. Glük's Comment. V Thl. §. 386. Martin's Crim. Proz. S. 80.

d) So nennt ihn das französische Recht. Code d' instruction. Art. 294.

irgend eine Strafe, der überhaupt als schuldig Erkannte kein härteres Strafübel leide, als er nach den Gesezen verschuldet hat, bestimmt das Streben und die Aufgabe des Vertheidigers: den Angeklagten vollständig und zwekmäßig zu rechtfertigen, d. h. jeden in der That selbst, in dem Thäter oder im Prozesse liegenden Grund, der nach dem Geseze den Inkulpaten gänzlich oder theilweise entschuldigt, aufzusuchen, der Einseitigkeit der Untersuchung, wenn sie den Entschuldigungsbeweis vernachläßigt und der Einseitigkeit der Beurtheilung, welche die Entschuldigungsgründe nicht gehörig berükksichtigte, entgegenzuwirken. Der Inbegriff solcher zur Entdekung der Unschuld und Rechtfertigung einer eines Verbrechens beschuldigten Person vom rechtsverständigen Rathgeber derselben anzuwendenden Handlungen bildet den Charakter der formellen Vertheidigung, an deren Begünstigung der Staat selbst ein höheres Interesse hat, in so ferne die Vertheidigung als sicheres Mittel der Entdekung der Wahrheit und Verhinderung ungerechter Strafurtheile erscheint.

§. 3. Charakter der Vertheidigung nach Verschiedenheit des Grundsystems des Strafprozesses.

Wenn auch keine Strafgesezgebung, sie mag eine bestimmte Form des Strafprozesses organisiren, welche sie wolle, der Vertheidigung des Angeklagten ihren Grundcharakter entziehen, und sie als wesentlichen Bestandtheil aus dem Strafverfahren verbannen kann, so hängt doch das besondere Verhältniß der Vertheidigung zu den übrigen Bestandtheilen, ihr Einfluß auf das ganze Verfahren, und ihre äußere Form von dem Hauptsysteme ab, welches den Strafprozeß eines bestimmten Landes durchdringt, a)

a) Umständlich sind diese zwei Systeme geschildert in meiner Schrift; Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und

und wieder in höherer Verbindung mit der Staatsverfassung, dem Antheile des Volkes an den Staatsgeschäften, und mit dem Geiste des öffentlichen Lebens steht. Ist das Strafverfahren eines Landes, mehr auf das republikanische System gebaut, zu einer großen Volkesangelegenheit gemacht, ist der Grundsaz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen darin in der Art geheiliget, daß nur auf die vollständigste Totalanschauung, welche das Verfahren gewähren soll, die Richter entscheiden, erhält dadurch, und durch die mündliche Verhandlung, das Verfahren ein höheres Interesse, ist das reine oder gemischte Anklageverfahren das geltende, so daß jeder Hauptuntersuchung gegen den Angeschuldigten eine vollständige Anklagsakte zum Grunde gelegt wird, ist der Prozeß mehr auf Ueberweisung und auf Erlangung des Geständnisses berechnet, entscheidet ein Geschwornengericht über die Thatfrage, und baut der Staat nicht auf ein nach strengen Formen und nach einer vorgeschriebenen Beweistheorie ausgesprochenes Urtheil eines Richtercollegiums, sondern auf das Zusammenstimmen innerer unbestochener Ueberzeugung ehrenwerther aus dem Volke gewählter Männer sein Strafurtheil, b) so wird auch die Vertheidigung des Angeklagten eine eigenthümliche Richtung erhalten, und zwar eine bessere Stellung und größeren Werth als nach dem entgegengesezten Systeme gewinnen. Nicht gebunden an die häufig untreuen, lükenhaften und nur kalt das Lebendige wiedergebenden Akten ist der Defensor, welcher hier nach eigener Totalanschauung des Falles urtheilt, hier Zeuge der Verhands-

das Geschwornengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren. Landshut, 1819. S. 11 = 21.

b) Auf diesem geschilderten Systeme beruht der Strafprozeß des Alterthums der Engländer und Franzosen, und die neuere Zeit verlangt die Allgemeingültigkeit dieses Systems immer lauter.

lungen von dem ersten Momente an und seine Vertheidigung erhält daher eine sicherere Grundlage. Beigegeben dem Angeklagten von dem Anfange der Hauptuntersuchung an, ist er sein Rathgeber, kann jeder gesezwidrigen Handlung des Untersuchungsrichters sogleich entgegentreten, kann durch zwekmäßige Fragen und Auffoderungen für die Vollständigkeit der Untersuchung und vorzüglich für vollständigen Entschuldigungsbeweis Sorge tragen, und jedem Uebergewichte und gesezwidrigen Einflusse des Anklägers entgegenwirken. Sicher davor, daß man ihm nicht aus einer ungerechten Geheimnißkrämerei seine Rechte einschränke, wird sein Verhältniß ein offenes und würdiges, und sein Amt selbst wird ihm erleichtert, da er durch die Anklagsakte c) vollständig alle Anschuldigungsgründe und Anträge des Anklägers erfährt, und in den Stand gesezt wird, sie zu widerlegen. Vorzüglich aber erhält seine Vertheidigung, welche nicht auf eine Vertheidigungsschrift beschränkt ist, die oft ungelesen bei den Akten bleibt oder im untreuen Auszuge von dem Referenten den Richtern mitgetheilt wird, ein höheres Interesse; Beredsamkeit, die Gefährtin bürgerlicher Freiheit, erhöht die Würde der öffentlichen Verhandlung, begeistert den Redner, und giebt dem zur Vertheidigung bestimmten Vortrage des Defensors einen größeren Einfluß und Werth um so mehr, als er durch die Beschaffenheit der entscheidenden Richter aufgefodert wird, nicht blos an streng juristische Deduktionen sich zu halten, sondern auch durch alle Künste wahrer Beredsamkeit auf die Ueberzeugung der Richter zu wirken, und durch eine lebendige Darstellung ihr Urtheil zu leiten, in so ferne dadurch selbst wieder der Vertheidiger eine Menge von Defensionsgründen gewinnt, welche er sonst entbehren müßte.

c) Code d'instruction. Art. 241. 305.

§. 4. Fortsezung.

Eine andere Stellung gewinnt dagegen die Vertheidigung, wenn das Strafverfahren auf das entgegengesezte dem gemeinen Rechte bekannten System gebaut ist, wenn der Strafprozeß wie irgend ein anderes Staatsgeschäft betrachtet, und zur Besorgung im schriftlichen Geschäftsgange einem Beamten anvertraut wird, wenn vorzüglich nach Analogie der Behandlung der übrigen Geschäfte der Prozeß geheim und schriftlich verhandelt wird, weil man besorgt, daß die Oeffentlichkeit auf die Entdekung der Wahrheit nachtheilig wirken möchte, wo die Entscheidung nicht mehr dem Volke, sondern eigenen hiezu angestellten rechtsgelehrten Richtern überlassen wird, welche nach vorgeschriebener Beweistheorie urtheilen. Die Nothwendigkeit, daß die urtheilenden Richter, welche getrennt von dem untersuchenden sind, durch Akten in den Stand gesezt werden müssen, eben so vollständig und sicher über den Fall zu urtheilen, als wenn sie bei der ganzen Instruktion gegenwärtig gewesen wären, erzeugt auch die Nothwendigkeit einer vollständigen Aktenbildung; — der rein inquisitorische Prozeß begünstigt das Gerichtsgeheimniß, und bewirkt, daß der ganze Strafprozeß, Vor- und Hauptuntersuchung mit einbegriffen, nur als eine einzige Reihe zusammenhängender Handlungen betrachtet wird, in welcher der Richter vorzüglich auf die Erlangung eines Geständnisses hinwirkt, und daher den Angeschuldigten von allen äusseren Einflüssen entfernen muß. Nach diesem Systeme a) kann der Vertheidiger nicht vom Anfange der Un-

a) Darauf ist der gemeinrechtliche und der durch die neueren deutschen Gesezgebungen, Preussens und Baierns, eingeführte Strafprozeß gebaut.

tersuchung an Zeuge der Verhandlung und Rathgeber des Angeklagten sein, weil sein Einfluß auf den lezteren leicht dem Zwecke, ein Bekenntniß zu erlangen, hinderlich sein würde; das eingeführte Gerichtsgeheimniß fodert, daß die Akten bis zum Schlusse der Untersuchung für den Angeklagten sowohl als seinen Defensor Geheimniß bleiben; erst nach geendigter richterlicher Untersuchung tritt hier der Vertheidiger zum Angeschuldigten, und der Inhalt der Akten, welchen er als öffentlichen Urkunden trauen muß, b) bindet den Vertheidiger. Die eingeführte schriftliche Verhandlung weiset auch den Defensor an die allgemeine Form, erlaubt ihm nur Einreichung von Schriften, welche, wie alle anderen Aktenprodukte, zu den Akten gelegt, vom Defensor den entscheidenden Richtern nicht einmal selbst vorgetragen, sondern nur von dem aufgestellten Referenten den Uebrigen mitgetheilt werden. Die Beschaffenheit der Richter, an welche die Vertheidigung gerichtet ist, beschränkt hier auch den Vertheidiger nur auf den Vortrag solcher Gründe, welche für die Richter Werth haben dürfen, auf aktenmäßige Thatsachen, und auf streng gesezliche Gründe, verbannt die Anwendung jedes Mittels, das nur die Neigungen der Richter erweken könnte, raubt daher auch der Vertheidigung jedes Interesse, welches ihr durch den Gebrauch der wahren gerichtlichen Beredsamkeit verschafft wird.

§. 5. Vertheidigungsverfahren.

Beide Arten der Gesezgebungen, obwohl verschieden in ihren Formen, stimmen doch in ihrer Hauptaufgabe, und in ihrer Grundrichtung zusammen, bei-

b) Daß jedoch der Defensor die Glaubwürdigkeit der Akten prüfen muß und, wenn er Zweifel begründet findet, die Akten angreifen darf, wird unten ausgeführt werden.

de wollen die Unschuld vor einem ungerechten Urtheile schüzen, und da die drei Hauptbestandtheile des Prozesses in jeder vorkommen, a) da der Gang des Verfahrens im wesentlichen bei beiden gleich ist, so bleiben auch einige Regeln für den Defensor, er mag nach dem ersten oder zweiten Systeme vertheidigen, gleich, obwohl das erste die Vertheidigung mehr begünstigt, dem Defensor mehr Befugnisse giebt, und die Ausübung seines Amtes ihm erleichtert. b) Seine Gegenwart bei den Verhandlungen, sein unmittelbarer während der Verhandlungen selbst dem Angeklagten geleisteter Beistand berechtigt und verpflichtet ihn, auch an den Verhandlungen Theil zu nehmen, sie zum Beßten des Angeklagten und mit Streben, Unvollständigkeit zu verhüten, zu leiten; besorgt er, daß die Aussage eines Zeugen durch ihre Allgemeinheit oder Unbestimmtheit dem Angeschuldigten schaden könne, oder findet er Widersprüche oder Unwahrscheinlichkeiten in den Aussagen, so kann er durch zwekmäßig gestellte Fragen die Dunkelheit heben, und c) einer nachtheiligen Wirkung vorbeugen; er darf nicht fürchten, daß der Ankläger durch seine Uebermacht, Ansehen oder Beredsamkeit die Geschwornen irreführe, da dem Anklagten oder dem

a) Daß zwar in dem auf das zweite System gebauten Strafprozesse das Verhältniß der drei Grundbestandtheile weniger rein hervortritt, läßt sich nicht läugnen, aber verkennen kann man ihre gehörige Sonderung doch nicht.

b) Die jezt bestehenden französischen Geseze scheinen zwar die Vertheidigung der Unschuld sehr zu begünstigen; welchen großen Vorwürfen sie aber gerade in dieser Hinsicht ausgesezt sind, hat in neuerer Zeit richtig gezeigt: M. Berenger de la justice criminelle en France, d'apres les lois permanentes, les lois d'exception et les doctrines des tribunaux. Paris, 1818. s. auch le Comte in der Uebersezung der Schrift von R. Philip's des pouvoirs et des obligations des Jurys. (Paris, 1819) pag. LXIX.

c) Code d'instruction. Art. 319.

Vertheidiger immer das lezte Wort zukömmt. d) Auch darf der Defensor nicht sorgen, daß seine Vertheidigung nicht zur Kenntniß der Richter komme, oder daß sie ihnen nur im willkührlichen oft schlecht vorgetragenen Auszuge mitgetheilt werde; die Richter, an welche er sich wendet, sind die unmittelbaren Zeugen der Verhandlung gewesen, und hören die Vertheidigungsrede selbst.

Viel beschränkter zwar ist nach dem zweiten Systeme die Vertheidigung, und es muß durch andere Vorschriften das ersezt werden, was aus dem ersten Systeme nicht angewendet werden kann. e) Die Gesezgebung sucht durch andere Mittel der richterlichen Einseitigkeit während der Untersuchung vorzubeugen, indem sie für zwekmäßige Besezung des Criminalgerichts, für gehörige Controle des Richters durch Actuar oder Schöppen f) sorgt, dem Richter gebietet, in jedem Falle um gewisse Umstände sich zu erkundigen, ihm bestimmte Mittel anzuwenden untersagt, und in wichtigen Fällen an die Aussprache des Obergerichtes ihn bindet. Erst am Schlusse der Untersuchung, wenn der Richter von seiner Seite Alles angewendet hat, um die Gegenstände der Untersuchung gehörig zu erschöpfen, gestattet die Gesezgebung die formelle Vertheidigung, welche ihr die Gewißheit gewähren soll, daß nichts, was zur Ent-

d) Code d'instruction. Art. 335.

e) Mit Recht wird in dem Gutachten der Immediatkommission S. 22. bemerkt, daß im Wege der mündlichen öffentlichen Verhandlung der Defensionalpunkt. Es ist wahr, daß die schriftliche Defension häufig von dem Defensor mit der Ueberzeugung eingericht wird, daß sie von Niemanden als von dem Referenten (gar oft nicht einmal von diesem) werde gelesen werden.

f) Wie wenig zwar dadurch die Publizität surrogirt wird, ist gezeigt in meiner Schrift: die öffentl. mündliche Strafrechtspflege. S. 64.

dekung der Unschuld beitragen kann, verabsäumt worden sei, sie organisirt dazu ein eigenes Vertheidigungsverfahren, welches als Schlußverfahren zu betrachten ist und den Hauptzwek hat, Alles, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienen kann, herzustellen oder zu ergänzen. Dies Verfahren, als wesentlicher g) Theil des Prozesses, schließt erst die Untersuchung, und vollendet die Sammlung aller Materialien, worüber die in den Akten aufgehäuften erkennenden Richter entscheiden sollen; das Resultat, welches dies Vertheidigungsverfahren gewährt, kömmt noch zur rechten Zeit, indem erst nach dem Schlusse derselben die Akten als geschlossen betrachtet und zum Spruche eingesendet werden. Ein rechtsverständiger Vertheidiger, der in manchen Fällen selbst wider Willen des Angeschuldigten aufgestellt wird, prüft die Akten, trägt auf Ausmittelung aller Punkte an, welche zur Entschuldigung des Inkulpaten dienen können, er sorgt, daß man die Akten nicht voreilig als geschlossen erkenne, und sucht durch Zusammenstellung aller Rechtfertigungsgründe ein gerechtes Urtheil vorzubereiten, und jeden Nachtheil, der den Angeklagten widerrechtlich treffen könnte, von ihm abzuwenden.

§. 6. Begriff der Schlußvertheidigung.

Die Vertheidigung, welche am Schlusse des Verfahrens vorkömmt, sezt daher eine geschlossene Untersuchung voraus, und es muß sogar im Geiste derjenigen Gesezgebungen, welche keine öffentlichen Verhandlungen zulassen, eine besondere Vorsicht vom Untersuchungsrichter angewendet werden, daß die Untersuchung nicht zu frühzeitig geschlossen werde, weil der nach dem geheimen Strafprozesse so wich-

g) Baier. Strafgesezb. II Thl. Kap. V. Art. 141.

tige Operationsplan des Inquirenten, welcher vorzüglich darauf rechnen muß, daß dem Angeschuldigten der Stand der Beweise und die Aktenlage verborgen bleiben, durch das Hinzukommen des Defensors und Mittheilung des Akteninhalts an den Inkulpaten vereitelt würde. a) Wenn aber von einem Schlusse der Untersuchung gesprochen wird, ehe die Vertheidigung beginnen kann, so ist dadurch nicht ein strenger Aktenschluß im Sinne des bürgerlichen Prozesses verstanden, vielmehr gehört als integrirender Theil des ganzen Verfahrens das Vertheidigungsverfahren zu den Akten. Diese dazu bestimmte Abtheilung enthält 1) die Einleitung zur Aufstellung des Defensors, also die Frage an den Angeschuldigten, welchen Vertheidiger er wünsche, die Auffoderung des Gerichtes an den gewählten Defensor und die Beeidigung desselben; 2) sie enthält das Verfahren des Defensors, wodurch er sich zur vollständigen Vertheidigung vorbereitet, z. B. Unterredung mit dem Angeschuldigten; 3) in diese Abtheilung gehört auch das Verfahren, welches er auf den Antrag und nach dem Wunsche des Defensors, wenn Thatsachen nachgetragen werden sollen, geführt wird, z. B. wenn Entschuldigungszeugen vernommen werden; 4) die Vertheidigungsschrift wird endlich ein Hauptbestandtheil der in dieser lezten Abtheilung gesammelten Akten. — Das Amt des Defensors in dem Vertheidigungsverfahren besteht darin: der richterlichen Einseitigkeit entgegenzuwirken, und die dem Angeschuldigten nachtheiligen Folgen derselben zu

a) Grävell in der Prüfung der Gutachten der Immediatjustizkommission II Thl. S. 60. will den Defensor bei den Verhören in der Generalinquisition deswegen nicht zulassen, weil es noch nicht auf die Feststellung der Gewißheit ankomme, sondern erst auf das Einziehen glaubwürdiger Nachrichten.

verhindern. Ehe noch die als Spruchreif angenommenen Akten den Richtern zur Urtheilsfällung vorgelegt werden sollen, sucht der Defensor

I. Die Einseitigkeit, welche der untersuchende Richter sich vielleicht zu Schulden kommen ließ, zu entdeken, und ihre Folgen abzuwenden,

a) dadurch, daß er die Glaubwürdigkeit der Akten prüft, und zu erforschen sucht, ob der Richter immer gesezmäßig gehandelt habe; *b)* daß er die Vollständigkeit der Akten prüft, jeden noch nicht gehörig erforschten Grund, der zur Rechtfertigung dienen könnte, anzeigt, und auf gesezliche Ausmittelung dringt.

II. Ebenso wirkt er der möglichen Einseitigkeit beurtheilender Richter entgegen, in so ferne er durch zwekmäßige Zusammenstellung aller Rechtfertigungsgründe die Richter mit allen für die Unschuld sprechenden Gründen (welche vielleicht die Relation des Referenten nicht so berüksichtigt hätte) bekannt macht, und der Fällung eines ungerechten, unverdienten Strafurtheils vorzubeugen sucht. Diese formelle Schlußvertheidigung erscheint so als Inbegriff der auf die Ergänzung des Entschuldigungsbeweises und Ausführung der Rechtfertigungsgründe gerichteten dem rechtsverständigen Rathgeber des Angeschuldigten am Schlusse des Prozesses zur Abwendung eines unverdienten Strafurtheils erlaubten Handlungen. b)

§. 7.

b) s. bei Koch's Anleitung die Begriffe der älteren Juristen; s. noch Meister's Einleit. §. 32. S. 221. Ökhardt's Anleitung §. 1. Danz's Grundsätze der summar. Proz. §. 218. Feuerbach's Lehrb. §. 612. Grolman's Crim. R. §. 508. Wolter's über Defens. §. 1. Salchow's Crim. R. §. 636. Bauer's Grundsätze §. 209. Tittmann's Handb. IV. S. 775. Henke Darstell. des ger. Verf. S. 276.

§. 7. Merkmale.

Zergliedert man den Begriff und das Wesen der Vertheidigung genauer, so zeigen sich vorzüglich folgende Merkmale:

I. Die Vertheidigung erscheint als die vom Staate zur Sicherung möglicher Unschuld dem Angeschuldigten eingeräumte Befugniß, gegen richterliche Handlungen, oder überhaupt als Mittel der möglichen richterlichen Einseitigkeit entgegenzuwirken, dessen Nothwendigkeit aus der Natur des peinlichen Prozesses hervorgeht, indem der Staat die zur Erforschung der Schuld erlaubten Handlungen mit den Mitteln der Gegenwehr der Unschuld in Verhältniß sezt. Hier, wenn es auf den Beweis von Thatsachen ankömmt, und wenu der Richter den Beweis der zur Strafanwendung nothwendigen Bedingungen liefert, enthält die Vertheidigung die dem Angeschuldigten erlaubte Gegenbeweisführung, a) und am Schlusse der Untersuchung vor der Fällung des Urtheils, indem sie eine vollständige Deduktion aller in den Akten zerstreuten Rechtfertigungsgründe faktiver und rechtlicher Natur liefert, giebt sie ein neues Mittel der Gegenwehr als Vorbereitung einer unpartheiischeen nicht auf einseitiges Vorbringen b) eines Referenten gebauten Urtheilsfällung.

a) Vergl. Preuss. CriminalR. §. 365. Baier. Strafgesezb. II. Thl. Art. 147. 148. 336. Mein Handbuch des peinl. Prozess. II Thl. S. 218.

b) Gerade in dieser Beziehung erscheint die Defensionsschrift als sehr bedeutend. Wenn diese in der Versammlung des Criminalgerichts von einem Mitgliede desselben (welches nicht der Referent ist) wörtlich abgelesen wird, so kann keine einseitige Relation, in welcher der Referent vielleicht wichtige Entschuldigungsgründe weggelassen hat, mehr schaden. Die Votanten sind gesichert, daß sie keinen auch nur

II. So ist die Vertheidigung selbst wesentlicher Theil c) des peinlichen Prozesses, in so ferne als der Zwek desselben jede Einseitigkeit ausschließt, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden fodert, damit kein Unschuldiger gestraft werde, nur die formelle Vertheidigung aber vor jeder Einseitigkeit bewahrt, durch die eingeräumte Möglichkeit einer sichern, und vollständigen Rechtfertigung des Angeschuldigten dem Staate genügende Ueberzeugung gewährt, und im gleichen Verhältniß als Mittel der Gegenwehr zum Angriff steht. Führt man den Criminalprozeß auf seine drei Grundbestandtheile zurük, Anklage, Untersuchung und Vertheidigung, so ist zwar die Vertheidigung kein Theil des Prozesses im engeren Sinne, aber wohl ein Grundbestandtheil des Verfahrens, in welchem sie oft noch eine weitere Untersuchung veranlaßt.

III. Sie wirkt der möglichen Einseitigkeit des Richters entgegen, und zwar indem ein besonders dazu aufgestellter rechtsverständiger Rathgeber des Angeschuldigten A. dafür sorgt, daß möglichst vollständig alle Entschuldigungsgründe zu den Akten kommen, und so Materialien des Beweises der Schuldlosigkeit geliefert werden, d) und B. nach dieser Sammlung die in den Akten zerstreut liegenden Rechtfertigungsgründe *a)* förmlich, *b)* und auf eine zum

entfernten Rechtfertigungsgrund übersehen. Leider ist es in vielen Gerichtshöfen Sitte, die Defensionsschrift nur in einem mageren Auszuge vorzulesen. Grävell in der Prüfung II Thl. S. 62. will zwar eine wörtliche Vorlesung nicht als nothwendig oder nüzlich erkennen, sondern will sich mit dem Auszuge begnügen. Aber erlaubt man einmal auszuziehen, so hängt es von der Willkühr ab, wie viel man ausziehen will.

c) Baier. Strafges. Art. 141. 142. 480. nr. 2. Bauer's Criminalproz. §. 210. Tittmann's Handb. IV. §. 776.

d) Daraus ergiebt sich, daß das Geschäft des Defensors nicht blos auf Einreichung einer Defensionsschrift sich beschränke.

Zwek führende Art zusammenstellt, e) um die Urtheilsfällenden Richter zu bestimmen; sie sucht zu verhindern, daß der Unschuldige gar nicht, der Schuldige nicht mit einem unverdienten Strafübel bestraft werde.

IV. Die Vertheidigung überhaupt sucht eine dem Angeschuldigten drohende nachtheilige gerichtliche Handlung, f) die Schlußvertheidigung, das drohende Strafurtheil abzuwenden. Dies bestimmt die Zeit, g) in welcher die Defension statt hat, und trennt die Vertheidigung von andern ähnlichen Begriffen, h) vorzüglich auch von dem Gebrauche der Rechtsmittel. i)

V. Sie ist unmittelbar an den Criminalrichter gerichtet, und ist so nicht mit andern ähnlichen

e) Dies unterscheidet hinreichend formelle und materielle Defension.

f) Nach manchen Landesgesezgebungen ist zwar der Defensor nicht vom Anfang der Untersuchung an als Rathgeber des Angeschuldigten gegenwärtig, allein man läßt ihn so oft zu, als ein bedeutender Schritt im Prozesse wieder vorgenommen werden soll, der dem Inquisiten Nachtheil zufügt; so also erlaubt man Defensionen, um Spezialinquisition, um das articulirte Verhör, den Arest, und Confrontation abzuwenden. Hier ist nur die eigentliche Schlußvertheidigung abgehandelt.

g) Nothwendig muß die Defension der Urtheilsfällung vorausgehen, weil sonst ja auf die Entschuldigungsgründe keine Rüksicht genommen werden könnte. Turins Anleitung zu Defensionsschriften. S. 57. Es muß sogar dem Untersuchungsrichter daran liegen, daß er auf die Mängel seiner Untersuchung oder auf seine Einseitigkeit noch vor der Einsendung der Akten aufmerksam gemacht werde.

h) z. B. Von der Vorkehrung. Turin's Anleit. S. 23.

i) Die Rechtsmittel folgen erst dem schon in einer Instanz gefällten Urtheil.

Rechtfertigungsschriften k) und den Ausführungen im bürgerlichen Prozesse zu verwechseln. l)

VI. Sie ist blos Darstellung streng rechtlicher Entschuldigungsgründe, die Vertheidigung verdankt nichts der Gnade, sondern stellt ihr Gesuch dem Geseze gemäß; m) sie ist eben so wenig bloße Beschwerde, n) als bloße Bitte. o)

§. 8. Arten der Vertheidigung überhaupt.

Da die Vertheidigung vorzüglich durch ihren Zwek, ihre Gegenstände, und die innere Einrichtung bestimmt wird, so wird die Verschiedenheit derselben auch verschiedene Arten von Vertheidigungen erzeugen.

k) So ist z. B. eine Piece justificative, oder ein Memoire, um das Publikum über die wahre Beschaffenheit aufzuklären, keine Defension.

l) z. B. Wenn im Ehescheidungsprozesse der Beklagte über den Vorwurf des Ehebruchs sich rechtfertigt.

m) So ist die Vertheidigungsschrift vom Begnadigungsgesuch zu unterscheiden. s. a. Grolman's Grundsf. §. 510. Wolter's über Defens. §. 2. Solange der Defensor einen Rechtsgrund findet, der ihn berechtigt zu fodern, daß der Angeschuldigte gar nicht oder nicht strenge bestraft werde, solange vertheidigt er. Fehlen diese Rechtsgründe, sind aber Gründe da, welche politischer oder moralischer Natur den Regenten zur Begnadigung bestimmen können, so versucht der Defensor das lezte Mittel, und sucht Begnadigung nach; aber diese ist dann keine Vertheidigung im engern Sinne. s. Stübel's Criminalverfahr. §. 2271. Möchten doch unsre Defensoren zur Ueberzeugung kommen, daß sie mehr Vortheil ihrem Inquisiten verschaffen würden, wenn sie zuweilen, wenn Rechtsgründe fehlen, und unwirksame Deklamationen die Schrift anfüllen, lieber eine zwekmäßige Begnadigungsschrift verfertigten!

n) Daher ist es keine Vertheidigung, wenn z. B. der Inquisit gegen den Richter, der unartig ist, oder lange im Kerker schmachten läßt, sich beschwert.

o) Daher ist eine Bitte um Aufschub, um bessere Kost, leichtern Arrest, ꝛc. keine Defension.

Man wird A. daher eine materielle und formelle Defension a) unterscheiden können; die erste, welche vom Angeschuldigten, in so ferne er Gelegenheit hat, sich zu rechtfertigen, und vom Richter, in so ferne er die Entschuldigungsgründe aufsucht, geführt wird; die zweite, welche nach den in §. 2. 5. genannten Merkmalen vom rechtsverständigen Defensor ausgeht. B. Eben so unterscheidet man Haupt- und Nebendefensionen, von welchen jene die Abwendung oder Milderung der Strafe, diese die Abwendung einzelner nachtheiliger prozessualischer Handlungen zum Zweke haben. b) Der Werth dieser Eintheilung hängt von der besonderen Einrichtung des Strafverfahrens ab. Wenn in einem Lande, wie es sein sollte, schon von dem Momente an, als der Verdächtige in den Stand der Anschuldigung versezt werden soll, ein Rathgeber und Beistand auftritt, so ist die sogenannte Defension zur Abwendung der Spezialuntersuchung auch eine Hauptvertheidigung, oder eigentlich der erste Akt der Ausübung des Geschäfts des Defensors. C. So lassen sich die Defensionen in feierliche (solennes) und nicht feierliche (minus solennes) eintheilen, wovon die ersten in Form einer Deduktion in einer eignen Schrift in bedeutenden Fällen eingereicht werden. D. Endlich können nothwendige und willkürliche Defensionen getrennt werden in wie ferne die Vertheidigung, selbst gegen den Willen des Angeschuldigten, geführt werden muß, oder, blos von dem Willen des Inquisiten abhängig, freiwillig geführt wird.

a) Bauer's Grundf. §. 209. Martin's Crim. Pr. §. 50.

b) Ludovici Einl. zum peinl. Pr. §. 2. Bauer §. 209. Meister S. 221. theilt hier in vorläufige und in Hauptdefensionen. Stübel §. 2269. unterscheidet Prozeßvertheidigungen und Strafvertheidigungen.

§. 9. Nothwendigkeit der Vertheidigung;

A. nach allgemeinen Gründen.

Man begreift nicht leicht, wie Gesezgeber und Rechtsgelehrte, welche das Wesen des Strafprozesses und das Verhältniß der Untersuchung zur Anklage kennen, zweifeln können, ob die Vertheidigung nothwendig im Strafprozesse sei. Daß die materielle Vertheidigung, welche schon auf dem Grundsaze beruht, daß Niemand ungehört verurtheilt werden dürfe, nothwendig sei, wird zwar nicht geläugnet, die Nothwendigkeit der formellen Vertheidigung aber wird von Mehreren vorzüglich durch die Behauptungen bestritten a), 1) daß die Advokaten gewöhnlich doch nur das Recht verdrehen, die Wahrheit unterdrüken und Scheingründe vorbringen würden; 2) daß eine allgemein erklärte Nothwendigkeit der Defension die Untersuchung und Entscheidung verzögern und viele Kosten verursachen würde; 3) daß der Inquirent selbst von Amtswegen die Rechtfertigungsgründe aufsuchen und dem Angeschuldigten, welcher ohnehin keinen Entschuldigungsgrund vergessen wird, Gelegenheit sich zu rechtfertigen geben muß; 4) daß gewiß auch jeder Mangel des Verfahrens, jede Unvollständigkeit des Beweises von den erkennenden Richtern, deren immer Mehrere sind, entdekt und berüksichtigt wird, besonders wenn in verschiedenen Instanzen das Urtheil geprüft werden muß. — Nur eine idealische, durch Erfahrung nur zu oft widerlegte Ansicht von der Trefflichkeit der Richter, der

a) Leyser spec. 562. de odio defens. Füger's Soll man den eines Verbrechens beschuldigten in den österreich. Erbstaaten eigene Vertheidiger gewähren? Wien, 1797. Zeiller's jährl. Beitr. zur Gesezkunde. II Bd. S. 100. III Bd. S. 180. Sonnenfel's über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. 2te Aufl. Wien. 1808. S. 15.

unrichtige Glaube, daß der Inquirent mit gleicher Umsicht alle Beweise der Schuld und Unschuld sammeln könne, und der aus Vorurtheilen entstandene Mangel an Einsicht in die Gebrechen unseres deutschen Strafprozesses b), könnten zu Zweifeln an der Nothwendigkeit der Vertheidigung c) bringen. — Weit entfernt, dem ehrwürdigen Stande der Richter zu nahe zu treten, kann man doch nicht verkennen, daß nicht selten auch unwürdige Personen zum Richteramte kommen, daß leidenschaftliche Inquirenten, welche ihren Stolz darin suchen, Geständnisse der Angeschuldigten zu liefern, im Amtseifer oder aus Erbitterung gegen den Inkulpaten, welcher nicht gestehen will, sich Handlungen erlauben, welche gesezlich nicht zu rechtfertigen sind, und mit Vorurtheilen gegen den Angeschuldigten wohl nicht geschikt sind, unpartheiisch alle Gründe der Rechtfertigung des Inkulpaten aufzusuchen und zu verfolgen. Nicht weniger aber werden unter der Zahl der Inquirenten sich Einige finden, die ohne Eifer für ihr Amt mechanisch und gleichgültig ihre Untersuchungen nach dem einmal eingeübten Formulare fortführen, und, zufrieden, wenn nur das Nothwendigste gethan wird, nicht daran denken, die Rechtfertigungsgründe des Angeschuldigten zu würdigen, weil ihnen jede Mühe zu groß ist. Gegen solche Inquirenten bedarf der Angeschuldigte wohl eines Schuzes um so mehr, als die erkennenden Richter im geheimen Untersuchungsverfahren den Angeschuldigten gar nicht selbst gehört haben, ihn nur aus den nicht selten untreuen und

b) s. meine Schrift: die öffentl. mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht ꝛc. S. 21.

c) Die Nothwendigkeit der Vertheidigung beweisen Cramer de favore et irration. consuetud. defensor. exclus. in caus. crim. in Opusc. T. IV. p. 191. Soden's Geist der peinl. Gesezgeb. §. 3. Dresch syst. Entw. der Grundprinz. des Privatr. §. 234.

lükenhaften Protokollen beurtheilen, und selbst entweder durch Bequemlichkeitsliebe fortgezogen, oder ein übermäßiges Treiben der Vorgesezten angespornt in den Sizungen gleichgültig Theil nehmen, oder von Vorurtheilen und Leidenschaften geblendet nicht geeignet sind, die oft zerstreuten und mühsam aufzufindenden Defensionsgründe aufzusuchen. Gegen diese so leicht mögliche Einseitigkeit der untersuchenden und beurtheilenden Richter bedarf es daher wohl einer Vertheidigung, und weder die materielle Vertheidigung, noch die sogenannte Vertheidigungspflicht d) des Richters und seine Thätigkeit für die Unschuld genügen, da 1) der Inkulpat, wenn Zeugen gegen ihn aussagen, selten im Stande ist, sich dagegen zu vertheidigen, indem die Frage, welche an ihn deswegen gestellt wird, flüchtig und rasch gestellt, ihm wenig Zeit läßt, während in andern Fällen gar keine Frage gestellt wird; 2) da der Inkulpat die Zeugen, welche gegen ihn aussagen, oft gar nicht kennt, und daher nicht gegen sie excipiren kann, während der Defensor sich erkundigen kann; e) da 3) eben der eifrige, thätige Inquirent am leichtesten an einem gewissen Vorurtheile hängt, ein bestimmtes Ziel sich vorstekt, darnach einen Plan macht, welcher seine Umsicht stört, und ihn hindert, unpartheiisch alle entgegenstehenden, seinen Plan störenden Spuren und Gründe zu entdeken; da 4) nach unseren Gesezbüchern, in

d) Mit Recht bemerkt Grävell in der Prüfung der Gutachten II Thl. S. 61. „zweien Herren kann Niemand dienen, noch viel weniger nach zwei entgegengesezten Beweggründen handeln und verfahren.“

e) Es ist dem Verf. ein Fall bekannt, in welchem 6 Zeugen gegen einen des Meineids Beschuldigten aussagten; der Angeklagte betheuerte immer seine Unschuld; erst durch sorgfältige Erkundigung gelang es dem Defensor, zu erfahren, daß von den zwei Hauptzeugen der eine zur angeblichen Zeit der That 20 Stunden vom Orte entfernt, der andere Zeuge an einer Krankheit niederlag.

welchen soviel mit Vermuthungen gespielt f) und der Gegenbeweis vom Angeschuldigten gefodert wird, z. B. bei dem Dolus der Inkulpat gar nicht im Stande ist, diesen schwierigen und künstlichen Gegenbeweis zu führen; 5) da endlich der Angeschuldigte nicht selten sogar falsche Vorstellungen hat und die Wahrheit mancher ihm günstigen Thatsachen nicht gestehen mag, weil er Nachtheile besorgt, wenn er das Geständniß ablegt, g) während aber diese Thatsache, wenn sie bekannt wäre, eine günstige Beurtheilung gewährte. In allen diesen Fällen ist es der rechtsverständige Vertheidiger, h) welcher dem Inkulpaten alle in den Akten liegenden Anschuldigungsgründe vorhalten, sie mit Sorgfalt verständlich ihm zergliedern und dadurch ihn zum Aufsuchen von Rechtfertigungsgründen bringen oder durch aussergerichtliche Erkundigungen für Entdekung von Defensionsgründen sorgen kann. Nur einem solchen Defensor ist es möglich, Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der Akten zu entdeken, er kann bewirken, daß die erkennenden Richter eine möglichst vollständige Totalanschauung i) gewinnen, und den Angeschuldigten, welchen

f) Man erwäge nur die sogenannte praesumtio doli und die Vermuthungen bei der culpa dolo determinata.

g) Ein merkwürdiges Beispiel liefert der Fall des Kindermords im neuen Archive des Criminalr. III Bd. I H. nr. II., wo eine ausserehelich geschwängerte Frau den ihr günstigen Umstand der ausserehelichen Schwängerung läugnete, und dadurch, weil sie ihr eheliches Kind gemordet hätte, die Strafe des Verwandtenmordes sich zugezogen haben würde.

h) Sehr gut sagt Stübel Criminalverf. IV Bd. §. 2250., ohne Rechtsbeistände ist kein Richter, ohne Richter kein Recht, und ohne Recht kein Werth des Lebens.

i) Wer den geheimen deutschen Prozeß kennt, wer weiß, wie wenig die durch das Medium des Inquirenten und des Referenten erst zu den Votanten kommenden Verhandlungen treu das wahre Bild des Falles gewähren, kann die Nothwendigkeit der Defension gewiß nicht läugnen.

sie sonst nur aus den Untersuchungsakten durch die oft untreuen Protokolle des Inquirenten kennen lernten, vollständiger kennen lernen. Ein rechtsverständiger Defensor entdekt oft Gesichtspunkte und wichtige Momente der Beurtheilung, welche dem untersuchenden und erkennenden Richter entgehen würden, er bildet vorzüglich bei Untersuchungen über Staatsverbrechen, wo so leicht gefällige Richter den Angeschuldigten als schuldig finden, weil die Machthaber es wünschen, k) eine heilige Schuzwehr, an welcher der Despotismus oder die feige Furcht sich bricht, und seine Defensionsschrift, welche theils die in den Akten zerstreuten und leicht vom bequemen Referenten übersehenen Rechtfertigungsgründe zusammenstellt, theils die Gesichtspunkte der Beurtheilung den Richtern darstellt und sie vor Einseitigkeit bewahrt, giebt dem Staate die höchste Beruhigung, daß nichts versäumt worden ist, was zur Entdekung der Unschuld führen konnte.

Dadurch ist auch die Nothwendigkeit der formellen Vertheidigung hinreichend gerechtfertigt, um so mehr, als nach der richtigen Bemerkung eines erfahrenen Criminalisten l) die Geseze über das Verfahren in Strafsachen überall nicht sowohl auf

k) So lange man unter dem beliebten Vorwande der sogenannten haute police, an welcher man, wie es scheint, auch in einigen deutschen Staaten gefallen findet, die geheiligten Schranken des Rechts verlezend, Staatsverbrechen beliebig untersucht, hat der Defensor, unbekümmert um das Urtheil der Machthaber, eine heilige Aufgabe, solcher Willkühr entgegenzutreten. s. interess. hieher gehörige Bemerkungen v. Dupin edition nouvelle de Camus lettres sur la profession d'avocat. Tom. I. p. 136.

l) Tittmann in den Bemerkungen zu seinem Entwurfe des sächs. Criminalgesezb. S. 102. sagt: „die Vertheidigung läßt sich um so weniger verwerfen, je mehr die Geseze über das Verfahren in Strafsachen überall nicht sowohl auf die absolute Nothwendigkeit der Vorschrift als vielmehr auf die mögliche Nüzlichkeit derselben berechnet worden sind."

die absolute Nothwendigkeit der Vorschrift, als vielmehr auf die mögliche Nüzlichkeit derselben berechnet werden müssen, und ein Institut schon dann im Prozesse als nothwendiges erscheint, wenn dasselbe auch nur in mehreren Fällen zur Entdekung der Wahrheit etwas beiträgt. Es kann dabei auch Niemanden einfallen, bei einigen Verbrechen und zwar vorzüglich bei den schwersten Beschuldigungen m) die Vertheidigung zu beschränken. Die Einwendungen aber, welche von dem möglichen Mißbrauche des Instituts durch nachläßige oder gewissenlose Defensoren, oder von den Kosten und der Verzögerung des Prozesses abgeleitet werden, verschwinden, wenn der Vortheil einer durch diese angebliche Verzögerung sicher zu erhaltenden gerechten Entscheidung erwogen wird, um so mehr, als mögliche Mißbräuche, welchen ohnehin entgegengewirkt werden kann, den Werth eines Institutes an sich nicht vermindern können. n)

m) Die Zeiten scheinen vorüber zu sein, in welchen man z. B. dem Defensor, welcher einen des Staatsverrathes Angeklagten vertheidigte, die Vertheidigung übel nahm, oder von ihm erst foderte, daß er um Erlaubniß zu vertheidigen bitten müsse. Gerade je schwerer die Anklage ist, desto mehr sollte die Vertheidigung begünstigt sein. s. Arnim Bruchstücke über Verbr. u. Strafen. S. 108. Globig System der Gesezg. für das gerichtl. Verf. S. 232.

n) s. noch Deductionen der Nothwendigkeit bei Renazzi elem. jur. crim. T. III. p. 190. Cremani de jur. crim. Vol. III. p. 251-54. Paoletti Istruzioni per compilare i processi crim. p. 127. Ueber die Art der Einrichtung der Defension, ob der Richter schon hinreichender Defensor sei, oder ob ein eigner Criminaldefensor aufgestellt werden müsse, welcher die nämlichen Befugnisse wie der Inquirent hat, aber diesem geradezu entgegengewirkt, ob der Defensor schon im Anfange der Untersuchung, oder erst am Schlusse aufgestellt werden müsse s. Mein Handbuch des peinl. Proz. I Bd. S. 181-195. Almendingen über das Schutzverfahren, in der Bibl. des peinl. R. III Bd. 1 St. nr. 2 Dagegen Stelzer im Archiv des peinl. R. VI Bd. St. 3. S. 66. s. n. v. Smets v. Erenstein Die Straf- u. Polizeigeseze des

§. 10. Nothwendigkeit der Vertheidigung;

B. nach den Gesezen oder nach Gerichtsgebrauche. a)

Nach dem gemeinen Rechte ist die Vorschrift der Gesezе von dem Gerichtsgebrauche, und die Erlaubniß, einen Defensor zu haben, von der Nothwendigkeit desselben zu trennen.

Die im Mittelalter allgemein herrschende Sitte, b) den Angeschuldigten Vertheidiger zu gestatten, würde durch die peinliche Gerichtsordnung c) gesezlich gemacht, und der Angeschuldigte bekam darnach die Erlaubniß, einen Fürsprecher oder Redner zu wählen, welcher aus den geschwornen Gerichtsschöppen in der Regel genommen werden mußte. — Ueber die rechtliche Nothwendigkeit kömmt keine allgemeine Vorschrift vor; erst der Gerichtsgebrauch d) hat die Bestimmung erzeugt, daß die formelle Vertheidigung in allen Fällen, wo auf eine peinliche schwerere, wenigstens auf eine Zuchthausstrafe, erkannt werden könnte, wesentlich nothwendig sei, was jedoch nur von der Haupt-

18. Jahrhunderts, juriſt. philoſ. polit. betrachtet. gr. 8. Leipz. 1795. Nro. IV. Reibenitz Versuch eines Ideals der Gerichtsordnung. II Thl. S. 100

a) Wenn hier und in den folgenden §§. von den Gesezen gesprochen ist, so wird zugleich auch immer von den Bestimmungen des Gerichtsgebrauchs in Bezug auf das gemeine Recht gesprochen, weil er da wohl oft die Stelle der Gesеze vertreten mußte.

b) Sachsenspiegel I. 60. 61. Schwabenspiegel a. 72. fast in jedem Rechtbuch des Mittelalters. s. Meisters Abhandl. des peinl. Proz. S. 219. Falkner Med. ad defens. forens. quib. fat. orig. spec. defens. enarrant. Lips. 1738.

c) art. 88. 154. CCC. s. die Commentatoren zu diesen Artikeln in Meisters Abhandl, l. c. not. f.

d) s. die bei Meister Abhandl. S. 223. angeführten Rechtslehrer; und Bauers Grundſ. §. 210. Tittmanns Handb. II. §. 776. Martins Crim. Pr. §. 50.

defension gilt; e) und selbst gegen den Willen des Angeschuldigten soll vom Richter ein Vertheidiger bestellt werden. f)

Von den neueren Gesezgebungen gestattet die französische g) nicht blos den Vertheidiger, sondern fodert, daß der Richter selbst, bei Strafe der Nichtigkeit, einen solchen bestelle. Das preussische Recht h) erlaubt die Wahl eines Vertheidigers dem Angeschuldigten und seinen Verwandten, gestattet eine Verzichtleistung auf Vertheidigung nur unter besondern Bedingungen.

Das baierische Gesezbuch i) bestimmt ein eignes Vertheidigungsverfahren, gestattet rechtsverständige Vertheidiger, und fodert selbst wider den Willen des Angeschuldigten die Bestellung des Defensors von Amtswegen, wenn das angeschuldigte Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß ein Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe für den Angeschuldigten zu besorgen steht. k) Das österreichische Gesez l) erlaubt keine förmliche Vertheidigung nur unter besondern Bedingungen.

e) Daß der Gerichtsgebrauch einzelner Länder oder Landesgeseze die Defension gegen Verhaftung, Specialinquisition, Confrontation, ꝛc. zulassen, ändert nicht die allgemeinen Bestimmungen.

f) Ob Nichtigkeit wegen nicht gestatteter Vertheidigung entstehe. s. Bauers Grundsz. §. 210. Dagegen Tittmann l. c. Wenn die Vertheidigung in einem Falle, wo sie gesezlich nothwendig war, nicht veranlaßt wurde, wenn a) der Richter den Angeschuldigten mit seinem Rechte der Wahl eines Vertheidigers nicht bekannt gemacht, b) oder in den gesezlich vorgeschriebenen Fällen nicht ex officio einen Defensor bestellt hat, tritt unfehlbar Nichtigkeit ein.

g) Code d'instruction crim. art. 294. eben so das italienische Gesezbuch codice di procedura penale. art. 354.

h) Preuss. Crim. R. III. Titel §. 433. ꝛc.

i) Baier. Strafgesezb. II. Thl. V Kap. Art. 141. II Buch. Art. 473.

k) Baier. Gesezb. Art 142.

l) Oesterreich. Gesezb. §. 462.

digung, sondern blos die Einreichung einer von einem Rechtsverständigen gearbeiteten Recursschrift nach dem schon in erster Instanz gefällten Urtheil. m)

§. 11. Gegenstände der Defension.

Bei der Untersuchung der Gegenstände müssen vorzüglich zwei Fragen getrennt werden, 1) in welchen Fällen sind Defensionen zuläßig? 2) in welchen Fällen muß Vertheidigung als nothwendig da sein?

In Bezug auf die erste Frage hat unser Gerichtsgebrauch a) bei allen Arten von Verbrechen eine Vertheidigung zugelassen, und neuere Gesezgebungen b) haben eben so unbedingt die Vertheidigung bei Verbrechen und Vergehen erlaubt.

In diesen Fällen wird die Defension nur als ein dem Angeschuldigten zur größern Sicherheit seiner Rechte zustehendes Vorrecht betrachtet; es ist ihm erlaubt, sich vertheidigen zu lassen; aber nur

m) Auch die neueren Gesezentwürfe gestatten unbedingt die Vertheidigung. s. Kleinschrods Entw. des peinl. Gesezb. für Baiern. §. 2605 ꝛc. v. Eggers Entwurf für Schleswig und Holstein.. II Thl. XVI Titel. §. 1999 ꝛc. v. Globigs System der Gesezgebung für das gerichtl. Verfahren. S. 230. Tittmanns Entwnrf zu einem Strafgesezb. für das Königreich Sachsen. II Thl. Kap. XI. §. 2393. Roß Entwurf eines Gesezbuchs über das gerichtl. Verfahren in Strafsach. Kap. XIII.

a) Brunemann proc. inq. c. 8. nr. 3 Kress Com. ad CCC. ad art. 48. §. 3. Thoeniker advocatus. c. 4. Quistorps Beitr. Abhandl. 41. Ludovici Einl. Kap. 8. §. 8.

b) Preuss. Crim. R. 433. Jedoch bestimmt Art. 437. daß bei Diebstahl, Raub, Betrug, u. dgl. Vergehungen die förmliche Defension nur dann statt haben soll, wenn die Strafe in 10 oder mehrjähriger Strafarbeit oder in Todesstrafe besteht, oder die Untersuchung besonders weitläufig und verwickelt ist. Das baier. Gesezb. Art. 141 ꝛc. erlaubt allgemein die Vertheidigung bei Verbrechen, und eben so Art. 473. bei Vergehen.

sein Wille entscheidet über das wirkliche Dasein der Vertheidigung. In andern Fällen ist dagegen die Vertheidigung gesezlich nothwendig, so daß der Angeschuldigte gar nicht darauf verzichten kann. c)

Nach dem Gerichtsgebrauch soll immer, so oft die zu erwartende Strafe eine Zuchthaus- oder schwerere Strafe ist, von Amtswegen vom Richter ein Vertheidiger aufgestellt werden; neuere Gesezе d) fodern diese Bestellung, wenn das angeschuldigte Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe zu besorgen ist.

§. 12. Bestellung des Vertheidigers.

A. Wer überhaupt Vertheidiger sein könne.

Da die Vertheidigung offenbar gründliche Rechtskenntnisse, besonders Studium, Freimüthigkeit, und daher die Abwesenheit aller Gründe fodert, welche den Defensor von einer freimüthigen Prüfung und Rüge abhalten könnten, so kann die Befugniß zu vertheidigen nicht eine Jedem ohne Ausname zustehende sein. a)

Auf der andern Seite aber kann der Staat, wenn er Defensionen begünstigen, und wirklich zwekmäßig einrichten will, dies Recht, andre zu vertheidigen, nicht blos auf einen gewissen Stand,

c) Quistorps Beitr. l. c. Westphals Crim. R. Anm. 141. Bauers Grundf. §. 210. Tittmanns Handbuch. IV. S. 776. f. a. Stübels CriminalVerf. IV. §. 2289. 2290. Martins Crim Pr. §. 50.

d) Das baier. Gesezb. Art. 142. das preuss. Crim. R. §. 436. läßt bei Verbrechen, welche zehnjährige Strafarbeit oder härtere Strafe nach sich ziehen, keine Verzichtleistung auf Defension, außer in besondern Fällen zu. s. auch §. 458.

a) Ueber die Wahl der Defensoren s. auch v. Globigs System des gerichtl. Verfahrens. S. 231. bedeutend ist sein Vorschlag, beständige blos für solche Vertheidigungen bestimmte Defensoren anzustellen und zu besolden.

z. B. der Advocaten, beschränken, denen ohnehin, da sie andre weit mehr einträgliche bürgerliche Geschäfte haben, an solchen Vertheidigungen gewönlich weniger liegt. b)

Die peinliche Gerichtsordnung c) hat vorzugsweise auf die Gerichtsbeisizer hingewiesen. Der deutsche Gerichtsgebrauch d) und Provinzialgeseze haben aber entweder alle Advocaten, oder die bei einem Gericht angestellten Sachwalter, oder aus edlen Rükfichten jeden Rechtsgelehrten, selbst Auswärtige, e) als Vertheidiger zugelassen.

Neuere Gesezgebungen haben das Recht zu vertheidigen auf angestellte oder verpflichtete Justizbediente und Justizcommissarien f) oder auf die bei dem Criminalgericht angestellten Advocaten g) eingeschränkt, während h) nach andern jeder Rechtsver-

b) Solange es nicht dahin kömmt, daß, wie in England und Frankreich, der Vertheidiger stolz auf das Recht der Vertheidigung ist, und zur Ehre es sich anrechnet; solange Defensionen nur verfertigt werden, weil der Defensor bezahlt wird, wird es mit unsern Defensionen auch schlecht aussehen.

c) Art. 88. CCC. dies gilt jezt nicht mehr. s. Quistorps Grundsf. 653. IV. Stübels Crim. Verf. §. 2303.

d) Bauers Grundsf. §. 212.

e) Tittmanns Handb. IV. §. 777. Stübels Crim. Verf. IV. §. 2310.

f) Preuss. Crim. R. §. 463. auswärtige Rechtsgelehrte sind ausgeschlossen. §. 462. s. jedoch §. 433.

g) Code d'instruction crim. art. 295. Wenn der Angeklagte sich von seinen Verwandten oder Freunden vertheidigen lassen will, bedarf es hiezu nach Art. 295. erst der Erlaubniß des Präsidenten. Schwerlich läßt sich diese Bestimmung rechtfertigen.

h) Baier. Gesezb. Art. 143. der Angeschuldigte kann sich die Person wählen, wenn diese nur im Bezirke des Appellationsgerichts wohnhaft ist.

verständige, welchen der Angeschuldigte sich wählt, in der Regel zugelassen wird.

Eine andere Frage ist aber noch: wer die Vertheidigung zu übernehmen verbunden sei? was gesezlich entschieden sein muß, damit der Richter wisse, wem er von Amtswegen eine Vertheidigung übertragen dürfe.

Nach dem Gerichtsgebrauche i) ist nicht gezweifelt worden, daß Advocaten zur Uebername verpflichtet seien, und nur sehr gegründete Ursachen k) geben ein Recht der Verweigerung.

Neuere Geseze haben diese Verpflichtung den wirklichen oder neu anzustellenden Justizbedienten übertragen, l) wobei wohl nie zu übersehen ist, daß der bei dem nämlichen Untersuchungsgerichte, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll, Angestellte nicht zur Vertheidigung gewählt werden sollte. m) So lobenswerth es ist, den jungen Praktikanten und Anfängern eine würdige Ausbildung für Ausbildung ihres Talentes zu eröffnen, so wenig kann man bei genauerer Betrachtung die Vorschrift, welche vorzugsweise die anfangenden Justizbedienten als Defensoren aufstellt, billigen, theils, weil es nicht edel ist, an den Angeklagten

i) s. Meisters Abhandl. S. 242. Tittmanns Handb. l. c. §. 777.

k) z. B. nothwendige Abwesenheit, Krankheit, Feindschaft ꝛc. Meisters Abhandl. l. c. Tittmann ibid. not. p.

l) So verpflichtet das preuss Crim. R. §. 463. die Justizcommissarien, jeden angestellten Justizbedienten, Referendar und Actuar. Das baier. Gesezb. Art. 143. verbindet dazu die Advocaten und die Accessisten der Appellations- Stadt - und Landgerichte.

m) Ausdrücklich bestimmt im baier. Gesezb. Art. 143.

den ungeübten Kandidaten ihre Experimente machen zu lassen, theils, weil solche Personen nicht selbstständig und unabhängig genug vom Richter und dem Staate sind, um freimüthig vertheidigen zu können. Unbezweifelt kann übrigens auch der Angeschuldigte selbst seine Vertheidigung übernehmen; n) nur in den Fällen, in welchen das Gesez keinen Verzicht an Vertheidigung zuläßt, scheint dann, wenn der Angeschuldigte nicht selbst Rechtsverständiger ist, behauptet werden zu müssen, daß ein Rechtsgelehrter als Defensor, wenigstens als Beistand, ihm zugeordnet werden müsse. o)

§. 13.

B. Wer den Vertheidiger im einzelnen Falle wähle.

Da die Möglichkeit der Abfassung einer vollständigen und zwekmäßigen Vertheidigung häufig nur vom Vertrauen des Angeschuldigten, welches der Defensor besitzen muß, abhängt, da dieser das größte Interesse hat, und sein Vertrauen nicht beschränkt werden darf, so ist es ausgemacht, nach ältern Gesezen, a) nach dem Gerichtsgebrauch b) und nach neuern gesezlichen Bestimmungen, c) daß dem Angeschuldigten das erste Recht der Wahl seines Vertheidigers zustehe. Nur in den Fällen, wo der Angeschuldigte selbst seine Unbekanntschaft

n) Quistorps Grundsf. §. 655. f. jedoch Meisters Abhandl. S. 228. Tittmanns Handb. IV. S. 777.

o) Stübels Crim. Verf. §. 2311. 12. Martins Crim. Pr. §. 50. not. 33. 34. v. Globigs System des gerichtl. Verfahrens. S. 232. nr. 6. Schon die Erfahrung, welche lehrt, daß man gewöhnlich in eigner Sache nie so gut sich rathe, scheint diesen Saz zu rechtfertigen.

a) Art. 88. CCC.

b) Quistorps Grundsf. §. 635. Meisters Abh. S. 235. Grolmans Grundsf. §. 509. Bauers Grundsf. §. 212.

c) Baier. Gesezb. Art. 142. Preuss. Crim. R. §. 433.

erklärt, und den Richter um die Auswahl ersucht, oder, wo der Richter von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen muß, steht dem Richter das Recht der Wahl zu, bei welcher er sorgfältig das Interesse des Angeschuldigten berükksichtigt, und nach seiner besten Ueberzeugung den tauglichsten und redlichsten Defensor wählt; d) die Pflicht des Richters wird auch dahin gehen: den Angeschuldigten zu warnen, in Fällen, wo dieser unglücklich gewählt hat, ihn aufzufodern, eine beßre Wahl zu treffen; auch wird er berechtigt sein, selbst nach geschehener Wahl den Vertheidiger, welcher das Vertrauen täuscht, und pflichtwidrig handelt, zu verwerfen. e)

§. 14. Pflichten des Vertheidigers.

Bei der Bestimmung der Pflichten des Defensors scheint eine Kollision durch den zweifachen Charakter seines Verhältnisses zu entstehen. Auf einer Seite ist der Vertheidiger nur Rathgeber des Angeschuldigten, ihm nur zum Beistande verpflichtet, und daher zu allem berechtiget, was zum Vortheile des Inkulpaten dienen kann. Auf der anderen Seite bleibt aber der Defensor immer noch Staatsunterthan, darf daher von den allgemeinen Pflichten des Bürgers in Ansehung der Verbrechen nicht losgesprochen werden, um so mehr als der Vertheidiger von einem höheren Standpunkte aus betrachtet mit dem Richter die nämliche Aufgabe, Wahrheit und Gerechtigkeit zu befördern, hat. a) Beide Verhältnisse kollidiren aber, wenn man sie richtig betrachtet, gar

d) Meisters Abh. S. 235. Tittmanns Handb. IV. 776.

e) Meisters Abh. S. 238. Stübels Crim. Verf. §. 2317.

a) Wangermann's Anweisung zum Inquiriren. S. 180. Tittmann's Handb. IV Bd. S. 778. Stübel's Criminalverf. §. 2328.

nicht und als entscheidende Rükſicht ſteht immer an der Spize die: daß das Vertheidigungsinſtitut b) nur zum Vortheile des Inkulpaten eingeführt iſt, daß es um ſo ſicherer ſeinen Zwek erreiche, jemehr alles auf Vertrauen gebaut iſt, und das Geſez den Defenſor nicht hindert, das, was er nach ſeiner natürlichen Stellung dem Angeſchuldigten ſein ſoll, ganz zu ſein, alſo auf die möglichſt ausgedehnte Weiſe Rathgeber und Beiſtand des Angeklagten zu werden. Es iſt eine Selbſttäuſchung mancher Geſezgeber, welche glauben, daß der Unterſuchungsrichter eben ſo ſicher die Unſchuld als die Schuld erforſchen werde; ihm, der im reinen Unterſuchungsprozeſſe die Rolle des Anklägers übernehmen ſoll und unwillkührlich mehr die Schuld herzuſtellen ſucht, muß mit den ausgedehnteſten Befugniſſen der Vertheidiger gegenüberſtehen, und ſeine Mittel der Vertheidigung dürfen nicht beſchränkter ſein als die der

b) Ein großer Theil der Geſezgeber und Gelehrten hat gar keine würdige Vorſtellung von der Ehre und dem Werthe des Advokatenſtandes, den ſelbſt ein großer Theil von Juriſten nur deswegen herabzuſezen ſucht, weil der freimüthige Sachwalter kräftig die Mißbräuche der Richter rügt. Die Geſezgebung hat hohes Intereſſe, den Stand der Advokaten zu erheben und auszuzeichnen, und nicht durch Geſeze, welche die Anwälde immer durch Strafen und Verweiſe und die leidige Tabellenſucht quälen, oder ihre Arbeiten nach Zeilen wie die eines Tageſchreibers lohnen laſſen, herabzuwürdigen. ſ. über die Würde des Advokatenſtandes: d'Agueſſeau's Rede in d'Agueſſeau's Reden bei Eröffnung der Audienzen überſ. von M. von Weber. Sulzbach, 1816. S. 275. ſ. meinen Artikel: Advokat, in der Halliſchen Encyklopaedie. Camus lettres sur la profeſſion de l'avocat. Paris, 1805. neue Ausgabe von Dupin. Paris, 1818. lettre VII. u. vol. I. p. 188. Eggene über den Sachwalterſtand, in der juriſt Bibliothek. 1811. I. Bd. 2. H. nr. 1. Das herrlichſte Feld, welches aber für den Defenſor ſich eröffnet, und ſeine ganze Kraft in Anſpruch nimmt, während es reich mit Ehre lohnt, bietet das Amt eines Vertheidigers. Wohlthätig wirkte gewiß auch in Deutſchland die Einführung einer Conseil de discipline aus der Mitte der Avokaten, wie das franz. Decret vom 14. Dec. 1810. Tit. III. daſſelbe organiſirt.

Ueberweisung in der Hand des Richters. Der Defensor steht zum Angeklagten im einem zur Treue verpflichtenden Verhältnisse, wie der Anwald zum Klienten in Civilsachen. c) Daher muß I. die uneigennüzigste Thätigkeit, jeden Entschuldigungsgrund aufzusuchen, Hauptpflicht des Defensors sein, und er wird darnach die Akten mit eben so strenger Gewissenhaftigkeit studiren, als die Unterredung benüzen, und jede Spur, welche ihm Defensionsgründe zu liefern verspricht, verfolgen. II. Er wird weder durch Menschenfurcht, durch Wünsche der Machthaber, welche vielleicht Jemanden als schuldig finden wollen, noch durch Einflüsterungen der Richter oder anderer Personen sich abhalten lassen, freimüthig jeden begangenen richterlichen Exzeß zu rügen und den Angeschuldigten zu vertheidigen. d) III. Er wird jeden wenn auch nur entfernten Vertheidigungsgrund benüzen, wenn er nur auf irgend eine Art hoffen kann, e) daß dieser Grund zur Minderung der Strafe des Angeklagten beitragen

c) Jahrbücher der Gesezgebung und Rechtspflege in Baiern. von Gönner u. Schmidtlein. I Bd. S. 100.

d) Es sezen sich zwar oft dem Vertheidiger bei der Ausübung seines Amtes große Klippen entgegen, er muß dort die Nachläßigkeiten eines Inquirenten, den er sonst achtet, aufdeken, da unmittelbar einem mächtigen Manne, von dem vielleicht ein Theil der äusseren Existenz der Defensors abhängt, entgegen treten; alles dies darf ihn nicht abhalten, seine Pflicht zu thun, ohne menschlichen Rükſichten Gehör zu geben. Je freimüthiger die Defensoren sind, desto besser wird das Institut der Vertheidigung sein. s. auch Martin's Heidelbergisches Rechtsgutachten. S. 167. Wem fällt nicht zuweilen der biblische Spruch im Buche der Könige, lib. I. cap. 29. v. 6. ein: non inveni in te quidquam mali, sed satrapis non places.

e) Wenn der Defensor hoffen kann, auch nur zwei Tage an der Gefängnißstrafe, welche sonst den Angeschuldigten getroffen hätte, herabzubringen, so muß er schon damit zufrieden sein, und mit gleicher Thätigkeit vertheidigen, als wenn er Jemanden vom Tode retten könnte.

werde, selbst wenn nur einige Wahrscheinlichkeit da ist, daß der Defensionsgrund Einfluß haben kann. Damit hängt auch die oft bestrittene Frage zusammen: ob der Defensor auch eine ungerechte Sache vertheidigen dürfe, oder ob in jedem Falle eine Vertheidigung geliefert werden müsse? f) Gewiß ist dabei *a*) daß schwerlich irgend ein Fall vorkömmt, in welchem nicht eine Vertheidigung möglich ist, wo wenigstens nicht Milderungsgründe, Zweifel gegen die Untersuchung oder entschuldigende Gesichtspunkte aufzustellen sind, und es ist in den meisten Fällen nur Folge der Unwissenheit oder Bequemlichkeitsliebe, wenn der Defensor statt der Defensionsschrift erklärt, daß er nichts zu vertheidigen finde. g) Diesem für den Angeklagten nachtheiligen Umstande muß vorgebeugt werden, und das Gesez hat Gründe, gegen Defensoren, die sich durch solche Entschuldigungen entziehen wollen, strenge zu sein. h) *b*) Es ändert auch nichts an seiner Thätigkeit, wenn der Defensor subiektiv von der Schuld des Inkulpaten überzeugt ist, selbst wenn er Bekenntnisse des Angeschuldigten vertraulich erhalten hat; die Ueberzeugung des Defensors, von welcher er in seiner Vertheidigung Gebrauch machen darf, richtet sich nur nach der Aktenlage. *c*) Gerade bei denjenigen In-

f) Eine Novelle v. 26. Juli 1812. schreibt im Königreiche Baiern vor, daß der Vertheidiger unter dem Vorwande, daß er nichts zu vertheidigen finde, der Vertheidigung sich nicht entziehen könne.

g) Ueber die Frage: ob man auch eine ungerechte Sache vertheidigen dürfe. Möser's patriot. Phantas. IV Bd. nr. 29. Zacharia's Anleit. zur gerichtl. Beredsamkeit. S. 96. H. Blair's Vorlesungen. III. Bd. S. 21.

h) Das französ. kaiserl. Decret v. 14. December 1810. sur l'exercise de la profession d'avocat. Art. 42. bestimmt: l'avocat nommé d'office pour défendre un accusé ne pourra refuser son ministere sans faire approuver ses motifs d'excuse ou d'empechement.

kulpaten, deren Vertheidigung dem Defensor schwierig scheint, muß er Alles anwenden, um durch Unterredung und Aktenstudium Defensionsgründe zu gewinnen, und zwar so, daß er den Staat überzeugen kann, daß jedes Mittel, um Unschuld zu entdeken, angewendet worden ist. *d*) In dem zur Vertheidigung bestimmten Termine giebt dann der Defensor an, was er gefunden hat, wenn es auch noch so wenig ist, ohne daß er nöthig hat, durch excentrische Behauptungen oder leere Deklamationen zu ersezen, was ihm an Vertheidigungsgründen fehlt.

IV. Eine Hauptpflicht des Defensors ist die Verschwiegenheit i) im ausgedehntesten Sinne in Ansehung alles dessen, was ihm der Angeklagte mitgetheilt hat, wenn es sich auf ein schon begangenes Verbrechen bezieht, ohne Unterschied, ob er während oder nach geendigter Vertheidigung etwas dem Inkulpaten nachtheiliges erfährt; ohne Unterschied, ob das vom Angeklagten dem Defensor Entdekte auf den Gegenstand der anhängigen Untersuchung oder der aufgetragenen Vertheidigung sich bezieht, oder andere Gegenstände enthält. Es kann den Defensor auch nicht von der Pflicht der Verschwiegenheit entbinden, wenn er bei Gelegenheit der Vertheidigung auch von anderen Personen ein Geheimniß erfährt. Selbst dann, wenn sich das entdekte Geheimniß auf Mitschuldige des Inkulpaten bezieht, hat der Defensor kein Recht zur Anzeige. Auch in Ansehung bevorstehender Verbrechen, wenn dem Staate oder Privatpersonen Gefahr droht, kann der Vertheidiger nicht als Denuntiant bei Gericht auftreten, obwohl seine Bürgerpflicht ihn auffodern und gesunder Menschenverstand ihm Mittel lehren will, die drohende Gefahr abzuwenden, und auf ihr Dasein

i) Boehmer exercit. ad Pand. T. 6. exc. 97.

aufmerksam zu machen, ohne gegen den Inkulpaten gerichtlich aufzutreten. k)

Auf der anderen Seite aber wird der Defensor in allen Fällen, in welchen nicht das dem Angeschuldigten schuldige Vertrauen seine Handlungsweise leitet, nie vergessen, daß er Staatsbürger ist, und verpflichtet bleibt, das Vertheidigungsinstitut als eine auf Entdekung der höchsten Wahrheit und Beförderung der Gerechtigkeit berechnete Einrichtung zu betrachten; l) daher wird es dem ehrlichen Defensor nie einfallen, dem Inkulpaten Rathschläge zum Widerrufe eines abgelegten Geständnisses oder zum systematischen Läugnen zu geben, Fälle ausgenommen, in welchen der Defensor überzeugt ist, daß das Geständniß als ungegründetes widerrufen werden müsse; m) er wird nie dem Angeschuldigten zur Flucht rathen n) oder ihm dazu helfen. Der Vertheidiger wird aber auch, um weder die Ehre des Vertheidigungsinstituts, noch seine eigene Ehre Preis zu geben, und sich nicht dem Vorwurfe eines unehrlichen Mannes, auf dessen Behauptungen man nicht viel Werth legen könne, auszusezen, sich hüten, gegen die Thatsachen zu fingiren, oder aktenmäßige Thatsachen abzuläugnen, oder durch deklamatorische Aeusserungen über vorhan-

k) Auf eine höchst würdige Art ist diese Pflicht der unbedingten Verschwiegenheit durch eine königl. baier. Verordnung v. 24. Jänner 1815. (s. Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern. I Bd. S. 110.) für die Defensoren in Baiern ausgesprochen.

l) Schon Quinctilian inst. orat. IV. 1. sagt: plurimum ad omnia momenti est in hoc positum, si vir bonus creditur. Sic enim contingit, ut non studium advocati videatur afferre sed paene testis fidem. s. auch H. Blair's Vorlesungen. III Thl. S. 18.

m) z. B. Wenn der Defensor sieht, daß der Angeklagte durch Zwang, oder Drohung zum Bekenntnisse gebracht worden ist.

n) Selbst wenn der Angeklagte unschuldig im Gefängnisse schmachtet, darf der Defensor nicht die Flucht begünstigen,

dene positive Geseze oder willkührlich gebildete Rechtstheorieen den Glauben erweken, daß er selbst die Geseze nicht achte. o) Mit Unrecht verlangt man aber von dem Defensor nicht selten, daß er von dem Inhalte der Akten dem Angeklagten nichts mittheile, weil dadurch der Inkulpat zum Widerrufe bewogen oder von der Ablegung eines Geständnisses abgehalten werden könne. Eine solche Foderung der Zurükhaltung gegen den Inkulpaten ist nur Folge des Mangels der richtigen Einsicht in das wahre Verhältniß des Vertheidigers zum Angeklagten, und Ausfluß einer tadelnswerthen Geheimnißkrämerei. p) Der Defensor, als Rathgeber des Inkulpaten, als gleichsam eine Person mit ihm, muß vielmehr dem Angeklagten Alles, was in den Akten vorkömmt, mittheilen, er muß es, weil es sonst oft unmöglich wäre, die in den Akten vorkom-

Fälle ausgenommen, in welchen z B. in Zeiten einer militärischen Uebermacht der Angeklagte nicht auf dem Wege des Rechts und nach den gewöhnlichen Formen gefangen gehalten wird, und eine höhere Pflicht Rettung der Unschuldigen verlangt.

o) Man kann, wenn man eine große Zahl der eingereichten Vertheidigungsschriften durchliest, wenn man sieht, mit welcher Nachläßigkeit Defensoren ein paar Gemeinpläze und Floskeln statt der Vertheidigungsgründe angeben, oder über positive Geseze losziehen, und neue Theorien aufstellen, es den Richtern oft nicht übel nehmen, wenn sie mit einer Art von Mißtrauen die Vertheidigungsschriften zur Hand nehmen. Der Geschäftsmechanismus aber, welcher sich nur zu gerne im geheimen Inquisitionsprozesse in die gerichtlichen Verhandlungen einschleicht, ist ein Hauptgrund dieser Erscheinung. Wenn Defensionen in einem auf Publizität gebauten Verfahren öffentlich mündlich vorgetragen werden müssen, wird bald ein höheres Interesse auch die Vertheidiger ergreifen, und das Vertheidigungsinstitut wird zum Ansehen kommen. Ueber die Mißbräuche der Defensionen s. Archiv des Crim. R. I Bd. 3. St. nr. 2. Bd. 6. 1. St. S. 136. Almendingen über das Schuzverfahren. §. 9. not. h.

p) s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Crim. R. III Bd. 1. H. nr. VIII. S. 170.

mende Anschuldigungsgründe zu widerlegen, weil dem Defensor selbst daran liegt, zu erfahren, ob Alles, was in den Akten steht, auch richtig protokollirt worden sei, weil endlich der Inkulpat mit der ganzen Lage der Sache und mit der Gefahr bekannt gemacht werden muß, um dagegen vollständig sich vertheidigen zu können. — Es läßt sich nicht einmal beweisen, daß der Defensor die ihm aus den Akten bekannten Notizen anderen Personen zu verschweigen schuldig sei, obwohl Klugheit oft die Verschweigung anrathen wird, oder Landesgeseze q) die öffentliche Bekanntmachung der Defension vor Endigung des Prozesses durch das Urtheil verbieten.

§. 15. Bestärkungsmittel dieser Verpflichtungen.

Die leichte Möglichkeit, daß der Defensor seine Pflichten gegen den Staat nicht gewissenhaft erfülle, fodert, daß er an den Umfang und die Wichtigkeit seines Geschäfts erinnert, und durch die Stimme der Religion, durch einen feierlichen Eid, welchen der Vertheidiger schwört, in dem etwa wankenden Pflichtgefühl gestärkt werde. a) Daher fodern Gerichtsgebrauch b) und Geseze c) die feierliche Beeidigung des Defensors. Bei der Eidesformel, d) die der Defensor zu beschwören

q) z. B. in Baiern durch eine Verordnung v. 21. Juni 1814. Regierungsblatt S. 1266.

a) Dieser Eid geht vorzüglich auf Heilighaltung des Gesezes und der Wahrheit. Almendingens Schuzverfahren. S. 93.

b) Art. 88. CCC. Meisters Abhandlung. S. 239. Tittmanns Handbuch IV. §. 778.

c) Baier. Strafgesezb. II. Art. 145. fodert förmlichen Eid, oder Erinnerung an den schon geleisteten.

d) Eine kgl. baier. Verordnung v. 28 April 1814. im Regierungsblatte S. 993. bestimmt nachstehende Eidesformel:

hat, muß man sich aber hüten, entweder durch einen zu großen Umfang der Pflichten, welche man dem Vertheidiger auflegt, oder selbst durch Foderungen, welche man an ihn stellt und welche oft mit seiner Pflicht gegen den Angeschuldigten im Widerspruche stehen, den Defensor zum Meineide zu zwingen, oder ihn zu einer widersprechenden und daher inconsequenten Handlungsweise zu nöthigen. Während noch die Geseze dem verpflichteten e) Vertheidiger, wenn er, seine Pflicht vergessend, nachlässig ist, oder zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nimmt, schwere Strafen androhen, f) erkennen sie auch die Billigkeit, daß er für seine Arbeit, welche wegen der dazu nothwendigen Vorbereitung immer Zeitaufwand fodert, belohnt werde, und Gerichtsgebrauch g) und Geseze h) gestatten diese Belohnung, welche aus dem Vermögen des An-

ich schwöre zu Gott den körperlichen Eid, daß ich bei Vertheidigung des wegen N. N. angeschuldigten N. die mir gegen den Angeschuldigten obliegenden Pflichten treu und fleißig erfüllen, dagegen auch alle unerlaubten Kunstgriffe bei der Unterredung gänzlich vermeiden, und die Gerechtigkeit und Wahrheit (?) auf keinerlei Weise gefährden werde.

Die Eidesformel nach der Meklenburg. Schwerinischen Criminalgerichtsordnung (im neuen Archive des Criminalr. I Bd. S. 655.) heißt: er schwöre, daß er sich die Förderung und zweckmäßige Führung der Defension angelegen sein lassen, nur das Recht und die Unschuld vertheidigen, hingegen Alles, was zur Unterdrükung der Wahrheit abzweken könnte, sorgfältig vermeiden wolle.

e) Nach manchen Landesgesezen wird selbst Caution vom Defensor gefodert. Meisters Abhandlung. S. 244.

f) Baier. Strafgesezb. Art. 144. Preuss. Crim. R. Art. 466. (Hermanns) Anleitung zu Vertheidigungsschr. S. 20. Meisters Abhandl. S. 209. Stübels Criminalverf. §. 2330.

g) Martins Criminalproz. §. 51.

h) Im preuss. Criminalgesezb. im Anhang. lit. E. sind die Gebühren genau bestimmt.

geschuldigten zu erheben, i) wenn dieser arm ist, von seinen Verwandten zu bezalen k) und nur im Falle gänzlicher Armuth des Angeschuldigten und seiner Verwandten vom Staate zu tragen ist. l)

§. 16. Von dem Umfang der Geschäfte des Defensors.

Da, wo der Defensor nach Landesgesezen die Pflicht hat, jede nachtheilige gerichtliche Verfügung nach Rechtsgrundsäzen vom Angeschuldigten abzuwenden, wird sein Geschäft auch nach der Zahl der möglicherweise drohenden Verfügungen ausgedehnt werden. So oft er erwarten kann, daß er durch seine Defension eine nachtheilige Folge werde abwenden können, so oft eine solche droht, so oft wird auch die Pflicht der Vertheidigung begründet sein. Sind daher Prozeßvertheidigungen (§. 8.) erlaubt, so hat der Defensor so oft im Laufe der Untersuchung zu vertheidigen, als eine nachtheilige Prozeßhandlung droht. a) Ist dagegen nur die Schlußvertheidigung (§. 5. 6.) gestattet, so ist das Geschäft des Defensors nur auf Strafvertheidigung (§. 8.) beschränkt; er hat dann das ungünstige Strafurtheil abzuwenden. Von jezt an, ehe noch die geschlossenen Acten zum Spruche den erkennenden Richtern vorgelegt werden, tritt er als Rathgeber des Angeschuldigten auf, verläßt ihn

i) Preuss. Crim. R. §. 604. Boehmeri Med. ad Art. 153. CCC. Quistorps Grundsz. §. 656.

k) Preuss. Crim. R. Meisters Abhandl. S. 236. Bauers Grundsz. §. 212. zweifelhaft ob auch nach baier. Strafgesezb. Art. 408.?

l) Baier. Strafgesezb. 409. Preuss. Crim. R. 616. Emerich über Prozeßkosten. II. Thl. §. 7. Tittmanns Handb. Bd. IV. §. 776. Stübels Crim. Verf. §. 2364 ꝛc.

a) Wie oft dies gestattet sei, ob defensio pro auertenda special. inquis., oder Confrontatione, etc. hängt dann bl s von den Aussprüchen der positiven Gesezgebung ab.

jezt nicht mehr, und schlägt jeden Weg ein, der zur Abwendung eines unverdienten Strafübels nach Rechtsgründen führen kann; so wird er,

A. ehe noch das Urtheil in erster Instanz gefällt wird, am Schlusse der Untersuchung die Ueberzeugung der zuerst urtheilenden Richter zu leiten suchen; B. selbst nach gefälltem ungünstigem Urtheil erster Instanz wird er durch den Beweis, daß dieß erste Urtheil nicht gerecht sei, die Ueberzeugung der höhern Richter leiten, und C. wenn endlich kein Weg das Urtheil mehr abzuändern übrigt, b) selbst bei Vollstrekung des rechtskräftigen Urtheils thätig bleiben, damit diese doch gerecht und möglichst schonend geschehe. c)

Soll nun der eigentliche Inhalt der Thätigkeit des Defensors bei der Schlußvertheidigung angegeben werden, so werden zwei Rükſichten denselben erschöpfend bestimmen.

I. Der Defensor muß, indem er die Stelle des Angeschuldigten vertritt, für Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises sorgen, daher suchen, daß kein Umstand, *a*) der zur Zerstörung des Anschuldigungsbeweises beiträgt, oder der *b*) eine das Recht der Strafanwendung

b) Zwar bleibt, wenn das Urtheil vom höchsten Gerichtshof bestättigt ist, noch der Weg der Gnade an den Regenten; allein, obwohl der Defensor immer diesen Weg einschlagen wird, so ist doch da keine eigentliche Vertheidigung mehr, weil keine Rechtsgründe mehr da sind (s. oben §. 7. not. m).

c) Insofern sagt Stübel im Criminalverf. IV Bd. §. 2263: „es giebt einen Rechtsbeistand 1) bei der Untersuchung, 2) bei den Criminalentscheidungen, 3) bei der Vollziehung; über die Zulässigkeit des Defensors bei der Vollziehung haben jedoch die Gesezgebungen sich nicht erklärt.

gänzlich oder theilweise ausschließende Einrede enthält, in den Acten unerörtert gelassen werde. Ihm muß um Vollständigkeit der Acten zu thun sein, er muß das Verfahren des Richters prüfen, die Lüken, welche dieser gelassen hat, auszufüllen suchen, und die nachträglichen Vertheidigungsbeweise anzeigen, damit er nicht voreilig die Acten als Spruchreif betrachte, und auf unvollkommmene Materialien seine Vertheidigung baue. So beugt er der Einseitigkeit des untersuchenden Richters vor, indem er für Vollständigkeit der Acten in Bezug auf Entschuldigungsgründe sorgt. II. Dann, wenn die zur Entschuldigung dienenden Umstände vollständig aktenmäßig gemacht sind, muß er im Zusammenhang alle rechtlichen Gründe, die zur Abwendung oder Minderung der Strafe beitragen, aufstellen, darin den Anschuldigungsbeweis zu entkräften, den wahren Entschuldigungsbeweis als vollständig überzeugend zu rechtfertigen, und die dem Angeschuldigten günstigen Rechtsgründe mit dem Beweise zwekmäßig zu verbinden suchen. Er thut dies durch Abfassung einer förmlichen nach den Regeln der Zwekmäßigkeit verfertigten Vertheidigungsschrift, welche für die das Urtheil fällenden Richter bestimmt ist, sie mit allen für die Unschuld sprechenden Gründen sicher bekannt macht, und so jeder Einseitigkeit der beurtheilenden Richter selbst vorbeugt. d)

d) Am bestimmtesten ist die doppelte Pflicht ausgesprochen im Baierischen Strafgesezbuch II Th. Art. 147.

§. 17. Begünstigung der Defension.

Man hat gewönlich aus übelverstandenem Eifer von einer eigenen Begünstigung der Vertheidigung (favor defensionis) gesprochen a) und die Behauptungen aufgestellt, daß auch ein gegen alle Regeln der Gewißheit geführter Vertheidigungsbeweis hinreiche, das unbeeidigte und blos von Hörensagen oder de credulitate deponirende, auch sonst verdächtige Zeugen, wenn auch nicht die gehörige gesezliche Zahl vorhanden wäre, vollkommen zur Vertheidigung hinreichen würden. Allein in so ferne, als diese Gunst die gewönlichen Regeln des Beweises und der Glaubwürdigkeit aufheben sollte, ist sie gewiß nicht vorhanden. b) In Bezug auf die Gültigkeit, die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Vertheidigungsbeweises, kommt hier gewiß alles zur Anwendung, was von dem Anschuldigungsbeweise gilt. c) Nur in so ferne ist von einer Begünstigung zu sprechen, als 1) immer eine Vermuthung für die Schuldlosigkeit streitet. d) 2) Als Defensionalzeugen, die für den Angeschuldigten deponiren, wenn sie sonst keine Mängel haben, vor den Anschuldigungszeugen den Vorzug verdienen. e) 3) Als der Mangel gesezlich vor-

a) s. darüber Meisters Einleitung. Quistorps Grundsz. II. §. 653. S. 264. not. x. Bauers Grundsz. §. 211. Renazzi elem. jur. crim. tom. III. lib. III. cap. 16. nr. 9. Danz's summar. Prozess. §. 219.

b) Meister l. c. S. 264. vorzügl. über die ältern Rechtslehrer Sodens Geist der Gesezg. §. 673. not. z. s. Stübels Crim. Verf. §. 922. Tittmanns Handb. §. 774.

c) Baier. Gesezb. II Th. Art. 336.

d) Meine Theorie des Beweises. I Th. §. 7. Globigs Theorie der Wahrscheinl. 2 Th. S. 199. Stübels Criminalverf. §. 923. s. jedoch Martins Criminalpr.

e) s. Meine Theorie des Beweises. I Th. §. 119. Stübels Criminalverf. §. 931. Baier. Strafgesezbuch Art. 295. 340.

geschriebener Förmlichkeiten gewisser Prozeßhandlungen einem zur Vertheidigung dienenden Beweismittel seine Gültigkeit nicht nimmt. f)

§. 18. Juristische Vertheidigungskunst.

a) Begriff.

Da die zwekmäßige Einrichtung der Vertheidigung, die Aufsuchung der Defensionsgründe selbst besondre Kenntnisse und Rükſichten, die Anordnung der Gründe in der Defensionsschrift auch eigene Regeln fodert, so wird sich aus dem Inbegriff der Regeln, nach welchen von einem Angeschuldigten ein denselben im Prozesse treffender Nachtheil oder (auf die Schlußvertheidigung bezogen) ein Strafurtheil nach Rechtsgründen abzuwenden ist, eine juristische Vertheidigungskunst bilden. a) Sie lehrt I. den Defensor überhaupt Vertheidigungsgründe aufsuchen, und macht ihn auf die Quellen derselben und die Mittel der Auffindung aufmerksam. II. Sie lehrt die zwekmäßigste Art der Vorbereitung, damit der Defensor am schnellsten und sichersten seinen Zwek erreiche; III. zeigt die Rükſichten, nach welchen er die Vollständigkeit der Akten prüfen und für vollständige Führung des Entschuldigungsbeweises sorgen muß, und giebt IV. die Regeln für die Abfassung der Vertheidigungsschriften oder Reden selbst an.

§. 19.

f) s. Stübel's Criminalverf. §. 1095. Baier. Gesezb. Art. 337.

a) Zachariä im Anhang zum philos. Crim. R. S. 87. s. bei ihm auch die weitern Eintheilungen der Vertheidigungskunst.

§. 19. b) Quellen.

Insoferne als im Vertheidigungsverfahren überhaupt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Defensors, die einzelnen Formen, Gegenstände, Schranken seiner Thätigkeit, die Ausdehnung derselben, ꝛc. nothwendig sind, können für diese Lehren Quellen der Vertheidigungskunst auch in den Gesezen gefunden werden, und im gemeinen Rechte hat der Gerichtsgebrauch hier auch die Lüke der Geseze ausgefüllt. a) Insoferne aber die Abfassung der Vertheidigungsschrift nach den Regeln der Zwekmäßigkeit sich richtet, und keine allgemeine unumstößlich vorgeschriebene Form leidet, können die Gesezе nichts über die eigentliche Abfassung der Defensionsschriften bestimmen, und jede solche Bestimmung b) ist blos als eine Andeutung oder Hinweisung auf die allgemeinen Regeln zu betrachten.

§. 20. c) Hilfskenntnisse. *)

Da die Aufgabe der Defensoren darin besteht, zu zeigen, daß nach den Gesezen der Angeschuldigte gar keine oder nur geringe Strafe verdiene, so wird er sowohl durch den Inhalt, und durch die von ihm vorgebrachten Gründe, als durch die Form und Darstellung seinen Zwek erreichen können. Den

a) Neuere Gesezgebungen bestimmen eben so blos etwas über die Pflichten, Befugnisse, Wahl der Defensoren, ꝛc.

b) z. B. im preuss. Crim. R. §. 465. s. auch Globig's System des gerichtl. Verfahrens. S. 236.

*) Es ist hier nicht von den allgemeinen Studien zu sprechen, welche der Defensor eben so, wie jeder Andere, der einen Gegenstand bearbeiten will, voraus getrieben haben muß. So steht auch die Logik nicht besonders aufgezählt, da ja jeder richtig denken muß.

Inhalt liefert ihm nur die Kenntniß der Bedingungen, unter welchen eine bestimmte Strafe gesezlich anzuwenden ist, und dazu führen 1) genaue Kenntniß des Criminalrechts und des Criminalprozesses, vorzüglich das Studium der allgemeinen Begriffe von Dolus, Culpa, Vollendung, Urheber, Gehülfen, ꝛc. Auch wird der Defensor den allgemeinen Thatbestand und den besondern jedes einzelnen Verbrechens nach dem Gesezbuche, die Rüksichten und Gründe der Strafanwendung, welche die positive Gesezgebung aufstellte, die vorgeschriebenen Formen für den Criminalrichter, die Bestimmungen über die einzelnen Beweismittel ꝛc. genau kennen müssen. a) 2) Ganz vorzüglich aber wird Psychologie dem Defensor bedeutend sein; sie lehrt die verschiedenen Gemüthszustände und Erscheinungen erklären, sie zeigt die Mittel, der Absicht, den verborgenen Motiven nachzuspüren, ist bei der Ausführung von Gemüthskrankheiten, von Affekten ꝛc. wesentlich. b) 3) Auch gerichtliche Arzneikunde darf dem Vertheidiger nicht unbekannt sein, um wenigstens die Gutachten der Aerzte im allgemeinen verstehen zu können. c) Es ist nicht nöthig und nicht

a) Die Schriften über Criminalrecht und Criminalprozeß gehören nicht hieher. Empfehlungswürdig ist für den Defensor Böhmer's Handbuch der Literatur des Criminalrechts. Göttingen, 1816.

b) s. vortrefliche hieher gehörige Schriften: von Feder Unters. über den menschl. Willen. IV Thle. Göttingen, 1785. Maaß über die Leidenschaften. 1 Th. Halle, 1805. 2r Th. 1807. Maaß Versuch über die Gefühle, besonders über die Affekten. 2 Thle. Halle, 1811. Hofbauer's Psychol. in ihren Hauptanwendungen auf Rechtspflege. Halle, 1808. Steltzer über den Willen. Eine psychol. Untersuchung. Leipzig, 1817.

c) s. die hieher gehörige Literatur bei Brunner's Literatur der Crim. R. W. S. 108 - 117. Feuerbach's Lehrbuch. §. 6. not. g.

zu rathen, daß der Defensor als Arzt sich benehme, d) aber unbekannt dürfen ihm doch die allgemeinen Grundkenntnisse nicht sein, weil er sonst nicht einmal zu einem Zweifel und nicht zur Einsicht der Nothwendigkeit kömmt, einen andern Arzt zu befragen. e) 4) Großen Nuzen, um Gewandtheit in der Entscheidung und schnelles Aufgreifen des richtigen Gesichtspunkts zu geben, gewährt das Lesen und das Studium gutgeführter Criminalakten und Rechtsfälle. f) 5) Empfehlungswerth ist auch das Lesen gutgearbeiteter Defensionsschriften als anschaulicher Muster; 6) nüzlich, wenn gehörige Vorsicht das Studium leitet (oben §. 2. 3.), wird das Studium *a*) der Beredsamkeit überhaupt, g) *b*) der ge-

d) Es ist wirklich ekelhaft, wenn die Defensoren oft ihre medizinischen Kenntnisse auskramen, und über Tödtlichkeit der Wunden, oder mögliche Heilung ꝛc. sprechen. Gewöhnlich erkennt man bald den Stümper an solchen Ausführungen.

e) Wie bedeutend es oft für den Referenten und Richter ist, wenn er medizinische Kenntnisse hat, lehren die Beispiele in J. C. F. Meister's Urtheilen und Gutachten. Frankf. 1808. z. B. Nr. XI. XII. XIII.

f) s. die ältern Sammlungen von Fällen bei Brunner's Literatur. S. 155.; neuere von Feuerbach's merkwürdige Criminalrechtsfälle. Giessen, 1r Bd. 1808. 2r Bd. 1811. Meister's Urtheile und Gutachten in peinl. und andern Straffällen. Frankf. 1808. Ein schönes Beispiel einer gewissenhaften scharfsinnigen Beurtheilung in Martin's Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchkollegii von Heidelberg. Heidelb. 1808. Schirach's Criminalrechtsfälle. Altona, 1813. Tittmann's Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle. Leipzig, 1815. Pfister's merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rüksicht auf Untersuchungsführung; III Bde. 1817. und mehrere Rechtsfälle im neuen Archive des Criminalrechts. Nr. I. Causes celebres et interessantes, recueillies par Gayot de Pitaval. Paris, 1738. rédigées par Richer. 1772. 22 Vol. Mejan recueil des causes celebres. Paris, Tom. XXI.

g) s. ältere von Aristoteles Rhetorices Lib. III. dann Rhetoric ad Alexandrum von einem griech. Redner. Das

richtlichen Beredsamkeit, h) und c) das Studium ausgearbeiteter Reden, so wie vorzüglich der rhetorischen Werke der Franzosen i) und Engländer k) sein.

röm. Werk Rhetoric ad Herennium. Lib. IV. Cicero de Oratore — Orator — de inventione. Quinctilian de institut. oratoria Lib. XII. Die Ausgaben dieser Schriften sind ohnehin bekannt. G. Vossii Commentar. rhetoric. sive orator. institut. Lugd. B. 1643. Ernesti initia rhetoric. Lips. 1750. J. G. Sulzer's allg. Theorie der schönen Künste nach alphabet. Ordnung. Leipz. 1771. mit Blankenburg's Zusätzen. Leipz. 1794. 4 Bde. Zusammengezogen, was blos die Beredsamkeit betrifft, in Sulzer's Theorie und Praktik der Beredsamkeit, herausg. von Kirchmaier. München, 1786. Maaß Grundriß der allg. und besond. Rhetorik. Halle, 1798. Eschenburg's Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste. Berlin und Stettin, 1805.

h) Lynker institut. eloquentiae forensis ist hier blos nach Lipenii Biblioth. (wo kein Drukort, und Jahr sich finden) angegeben. A. C. Boucher d'Argis regles pour former un avocat. Paris, 1777. H. Blair Lectures. Lect. XXVI. Principes pour la lecture des Orateurs. l. c. ch. III. sect. 3. de l'Eloquence du Barreau. J. S. Maury principes de l'Eloquence pour la chair et le Barreau. nouv. Edit. Paris, 1804.; in das englische übersezt und mit Noten von N. Lake. London. 1793. C. S. Zachariae's Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg, 1810. Eine geistreiche Abhandlung de la defense des Accusés findet sich in der neuen Ausgabe von Camus sur la profession d'avocat (von Dupin I tom. p. 135.). Essai d'institutions oratoires à l'usage de ceux, qui se destinent au barreau, par Delamalle. Paris, 1816.

i) Die griech. Reden in Orator. graecor. monument. edit. Reiske XII Vol. Lips. 1770. cet. Die Reden Ciceros in den bekannten Ausgaben seiner Werke. Knötscher de M. T. Cicerone in defendendis reis imitando. Lips. 1799. Von den französischen viele in Pitavals causes celebres; neuere in Mejans causes celebres; sonst vorzüglich noch die Plaidoyers de l'Avocat Dumesnil. Paris, 1544. Plaidoyers de Sim. Marion. Paris, 1629. Plaidoyers — de Gillet. Paris, 1696. Plaidoyers de Corberon. Paris, 1693. Les Oeuvres des Cochin, contenant ses Plaidoyers cet. Paris, 1751.; neue Ausgabe. Paris, 1818. Plaidoyers par L. D. M. (Loyseau de Mauleon) Paris, 1762. Memoires et Plaidoyers par Linguet. Amst. 1773. Oeuvres du

Chancelier d'Aguesseau, contenant ses Discours mercuriales plaidoyers. Paris, 1759-89. 13 Vol.; neue Ausgabe. Paris, 1818. und einige seiner Reden übersezt von Weber. Sulzbach, 1816. Plaidoyers et arrets de la Cour de parlement de Dauphiné, par Basset. Grenoble. 1668. Discours publics et eloges par Guyton de Morveau. Paris, 1775. s. noch Oeuvres choisies de le Maitre. Paris, 1807. vorzüglich Annales de l'eloquence iudiciaire, un recueil des plaidoyers memoires et consultations dans les causes les plus celebres. Paris, 1818. 12 cahiers.; le Barreau françois contenant les plaidoyers des plus celebres avocats. par Falconet. Paris, 1810.

k) Zur Geschichte der englischen Beredsamkeit gehört vorzüglich D. H. Hegewisch, Geschichte der englischen Parlaments-Beredsamkeit. Altona, 1804. Die Schrift enthält auch treffliche Bemerkungen über gerichtliche Beredsamkeit, z. B. S. 83-90., wo der Verfasser von der kraftvollen Vertheidigungsrede handelt, welche Strafford, als er des Hochverraths angeklagt wurde, für sich hielt. Nach Hegewisch S. 225. existirt auch eine interessante Schrift von Dav. Hume über die Beredsamkeit. 1740. — Abhandelnde Schriften der Engländer sind: John Ward a system of oratory delivred in a Course of lectures read at gretham College. 2 Vol. London, 1759. J. Lawson lectures concerning oratory. Dublin, 1759. deutsch. Zürich, 1777. J. Ogilvie philosophical and critical observations on the nature, characters and various species of composition. 2 Vol. Lond., 1774. G. Campbell philos. of rhetoric. 2 Vol. Lond. 1776. Deutsch mit Anm. von Jenisch. Berlin, 1791. Jos. Priestley a course of lectures on oratory and criticum. London, 1777. Deutsch von Eschenburg übers. Leipzig, 1779. John Walker elements of elocution being a substance of a course of lectures on the art of reading. 2 Vol. London, 1781. Walker hints for improving in the art of reading. Lond. 1782. Thom Sheridan a course of lectures on elocution together with two dissertations. London, 1762. Sheridan lectures on the art of reading in two parts. London, 1781. Deutsch, über Deklamation und mündlichen Vortrag, übers. v. R. G. Löbel. Leipzig, 1793. 2 Bde. Hugo Blair lectures on rhetoric and belles lettres. 2 Vol. London, 1783. 3 Vol. Basil, 1788. Deutsch übers. von K. G. Schreiber. Leipzig, 1785. 4 Bde. französisch Leçons de rhetorique et de belles lettres. 4 Vol. Paris, 1808. Treffliche Muster gerichtlicher Reden enthält: Thom Erskine 1) Speeches when at the bar on miscellaneous subiects. London, 1812. 2) Speeches on the subiects connected with the liberty of the pressandagainst constructive treasous collected by James Ridgway. 4 Vol. London, 1813.

§. 21. d) Literatur.

Die durch den Gerichtsgebrauch den Vertheidigungen gewährte Begünstigung erzeugte früh schon mehrere Schriften, welche als Anleitungen zur Defension gelten sollten, aber nur Materialien für den Defensor enthielten, häufig den ganzen Criminalprozeß vortrugen, und vorzüglich auf Nichtigkeiten sich zu berufen riethen. a) Erst in neuerer Zeit fühlte man das Bedürfniß einer dem Charakter des peinlichen Prozesses und den Regeln der Zwekmäßigkeit entsprechenden Vertheidigung, und so erschienen kurze oft nur skizzirte Anleitungen zur Vertheidigung entweder in selbstständigen Schriften, b) oder in den

a) Hieher gehören: J. Novelli tract. aureus defens. omn. reor. adversus quascunque accusat. et inquis. in tract. Vol. II. p. 217. ſ. überhaupt Tractat. varior. in materia defens. tam contra vim corpori, bonis cet. illatam, quam adversus quascunque accusationes. Colon. 1567. A. Bossius de defens. reor. et de defens. impugn. in practica eius. S. Quazzin ad defensam carcerator., reorum. Tom. II. Venet. 1643. J. Bourici captivus s. Enchir. defens. Leonard. 1644. J. Albin. delinquens defens. Erford. 1695. Tob. Granz defensio reor. Lips. 1702. edit. 2da. Francf. 1718. J. Falkner Meditat. ad defens. forens. Lips. 1738. C. Heil Judex et Defensor in processu inquisit. Lips. 1717. J. D. Thoeniker advocatus prudens in foro criminal. sive succincta institutio advocati. Lips. 1703.

b) J. Koch's Anleitung zu Vertheidigungsschriften nebst Mustern. Gieſſen, 1775., 2te Ausg. 1779. Okhart's Anweisung zu Vertheidigungsschriften. Leipz. 1780. A. P. Valli della difesa dei rei nei processi criminal. Venezia, 1785. C. H. Römer's Anleitung zu den Probeschriften der churſächsischen Advokaten. Leipz. 1786. J. F. Herrmann's Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung von Vertheidigungsschriften. Dresden, 1786. A. Wolter's — ein Wort über Defensionen. Hamburg, 1805. Vollständige Anleitung zur gründlichen förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinl. Angeklagte. 2 Bd. Leipz. 1801. Zachariä's Grundriß der allgemeinen juriſt. Vertheidigungskunst, als Anhang zum philoſ. Crim. R. Leipz. 1805. Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschikter Relationen und Defensionen für angehende Juriſten. (ohne Jahrzahl) Leipzig.

Lehr = und Handbüchern über Criminalprozeß. c) Andre Schriften enthalten blos Bemerkungen über einzelne Theile der Defension; d) andre liefern Muster von Vertheidigungsschriften. e)

c) s. Paoletti Istruzioni per compilar i processi criminali. Firenze. 1791. Nr. XIV. Cremani de jure crim. Vol. III. lib. III. cap. 29. Renazzi elem. jur. crim. tom. III. lib. III. cap. 17. in Quistorps Grundſ. II Th. §. 651. Danz Grundſ. der ſummar. Proz. §. 218 = 23. Meiſter's ausführliche Abhandl. des peinl. Proz. I Thl. S. 221. Salchows Lehrbuch. §. 635. Grolman's Grundſ. der Crim. R. W. §. 506. ꝛc. Feuerbach's Lehrbuch 611. Bauer's Grundſ. §. 209. ꝛc. Stübel's Criminalverf. IV. §. 2250. Tittmann's Handbuch IV Bd. §. 774. ꝛc. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Th. VII Titel. S. 208. Martin's Lehrbuch des Criminalproz. §. 50. 51. Henke Darſtellung des gerichtl. Verf. in Strafſachen. §. 165.

d) So z. B. Geisler de defens. in crimin. Lips. 1678. A. v. Leyser de odio defens. in Med. ad P. Spec. 562. J. L. Cramer de favore defenſion. et irrationab. conſuetud. defenſor. excluſiv. in opusc. Tom. IV. p. 191. Willenberg de advocato inquisito non denegando. Gedan. 1720. P. J. Sahler de necessit. defenſor. Argent. 1766. F. Schöreh de eo quod honeſtum, juſtum et decorum eſt circa defens. Erford. 1735. Hilliger de termino fatal. defens. Lips. 1718. H. Meier de defens. pro avertend. inquir. Lips. 1738. Kleinſchrod über einige vorzügl. Mängel der Defenſionsſchriften, im Archiv. I Bd. St. 3. nr. 2. Klein über das Unterreden des Defenſors, im Archiv II Bd. 2s St. nr. 9. Biedermann im Archiv II Bd. 3s St. nr. 7. E. Turius Darſtellung des Rechts peinl. Vertheidigung. I Bd. Chemnitz. 1807. (enthält philoſ. Deduktion der Nothwendigkeit der Defenſion.) Hurlebuſch Beiträge zur Civil = und Criminalgeſezgebung II. Heft. nr. XIX.

e) J. Erſchel's Defenſionsſchriften. Marburg, 1679. J. Bremen's Schuzſchriften ꝛc. 2 Thle. Altenburg. 1734 = 35. Kirchhof's Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten — nebſt Schuzſchriften. 4 Thle. Büzow. 1765 = 70. J. Seyfart Sammlung einiger Vertheidigungsſchriften in peinl. Fällen. Halle, 1770. Beiſpiele finden ſich auch im Anhang der meiſten in not. b. genannten Schriften. ſ. G. Hodermanns vollſtändige Anleitung zur Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften. 2 Thle. Leipzig, 1802. Kuppermanns Sammlung auserleſe=

II. Abtheilung.

Von den Defensionsgründen, ihrer Quelle, und den Mitteln, sie aufzusuchen.

§. 22. Von der Natur der Defensionsgründe überhaupt.

Da der Zwek der gerichtlichen Schlußvertheidigung darin besteht, von dem eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten nach Rechtsgründen ein ungünstiges Strafurtheil abzuwenden, und zu bewirken, daß der Unschuldige gar kein Strafübel, der Schuldige wenigstens kein unverdientes härteres leide, als das Gesez rechtfertigt, so kann für den Defensor die Quelle des Stoffs seiner Vertheidigung nur aus der Betrachtung sich eröffnen: unter welchen Bedingungen überhaupt ein bestimmtes Strafübel nach den Gesezen auf rechtmäßige Art angewandt werden könne. — Die Vergleichung dieser Bedingungen a) zur Strafanwendung mit 1) den Merkmalen der That, welche die Vertheidigung veranlaßt, 2) der Beschaffenheit des Thäters, 3) mit den gesezlichen Aussprüchen, und 4) dem vorliegenden Verfahren wird die Hauptquelle der Vertheidigungsgründe ihm zeigen, indem jeder Mangel einer dieser Bedingungen der vollen Strafanwendung sich entgegensezt, und so

ner Vertheidigungsschriften. 1r Thl. Leipzig, 1806. Vorzügliche Schriften auch in Paalzow's und Stengel's prakt. jurist. Ausarbeitungen. 1799. Bd. 1–6. Nur einige der in den lezten zwei Werken enthaltenen Defensionen können Muster genannt werden. s. auch eine interessante Defension in Büttner's Beiträgen zum Crim. R. Augsburg, 1806.

a) Zachariä's Vertheidigungskunst. S. 89. Grolmans Grundsz. der Crim. R. W. §. 506.

Mittel die Strafe ganz oder zum Theil abzuwenden ist, je nachdem die fehlende Bedingung *a*) von der Art ist, daß, wenn sie nicht da ist, gar keine Strafe, oder *b*) so beschaffen ist, daß wenigstens nicht die ordentliche Strafe eintreten kann. Da nun die Vertheidigung bestimmt ist, die Richter, welche das Urtheil fällen sollen, zu überzeugen, daß gar keine oder nicht die ordentliche Strafe eintreten könne, so können auch nur solche Gründe Vertheidigungsgründe sein, welche die Richter auch rechtlich bestimmen dürfen. Damit dies geschehen könne, müssen die Gründe 1) überhaupt rechtliche b) sein, 2) von der positiven Strafgesezgebung als rechtliche erklärt, c) und 3) sie müssen in den vorliegenden Untersuchungsacten, an welche die Richter gebunden sind, begründet und bewiesen sein. Jeder positive rechtliche in den Acten liegende Grund, welcher den Mangel einer zur vollen Strafanwendung gesezlich nothwendigen Bedingung beweist, und zur Ausschließung aller Strafe, oder zur Strafminderung führt, ist Vertheidigungsgrund, auf welchen der Defensor sich berufen kann. Eine vollständige Aufzählung aller Defensionsgründe ist unmöglich, aber eine Hinweisung auf die Hauptquellen, aus welchen Defensionsgründe zu nehmen sind, dürfte nicht überflüßig sein.

b) Daraus folgt, daß Gründe, welche nur moralischer oder politischer Natur sind, und als solche nur entschuldigen, keine Vertheidigungsgründe sind.

c) Es reicht daher nicht hin, wenn blos eine gewisse Rechtstheorie einen Grund als Milderungsgrund aufführt, oder wenn andere Gesezgebungen es thun. Es muß in der positiven im Lande geltenden Gesezgebung der Grund ausgesprochen sein.

§. 23. Ableitung der Defensionsgründe von den Bedingungen der Strafanwendung.

Die allgemeinen und besondern Rükſichten der Strafanwendung, welche auf die Bedingungen der Anwendung einer Strafe überhaupt oder eines beſtimmten Strafübels ſich beziehen, zeigen dem Vertheidiger am beſten die möglichen Geſichtspunkte ſeiner Vertheidigung. In ſo ferne leiten ihn folgende Rükſichten der Strafanwendung:

I. Das Gericht, welches den Prozeß, in welchem die zu vertheidigende That erforſcht wurde, führte, muß die Macht, Fähigkeit, und die nöthigen Eigenſchaften gehabt haben, den Prozeß einzuleiten, und zu führen. II. Es muß eine That da ſein, welche nach den in dem einzelnen Lande geltenden Geſezen peinlich als Verbrechen oder Vergehen jezt noch beſtraft werden kann. III. Es muß dieſe That die allgemeinen Merkmale eines Verbrechens *a*) in objectiver, *b*) in ſubjectiver Rükſicht an ſich tragen. IV. Die That muß alle beſondern Merkmale des beſtimmten Verbrechens haben, welche ein gewiſſes einzeln anzuwendendes Strafgeſez fodert. V. Es muß volle juriſtiſche Gewißheit des Daſeins aller dieſer Merkmale, und Gewißheit des zu beſtrafenden Thäters da ſein. VI. Zum Daſein der vollen auf ein beſtimmtes Verbrechen geſezten Strafe a) gehört immer, daß der Verbre-

a) Es wird damit nicht geſagt: daß z. B. der Verſuch nicht auch ſeine ordentliche Strafe habe; ſ. darüber Anmerkung. zum Baier. Strafgeſezbuch. I Bd. S. 121.; aber gewiß iſt doch, daß die geſezlich beſtimmte volle Strafe z. B. die Todesſtrafe nur eintritt, wenn jemand Urheber iſt, wenn das Verbrechen vollendet iſt ꝛc. Das Geſez rechnet bei der Beſtimmung der vollen Strafe auf dieſe Vorausſe-

cher als Urheber mit rechtswidrigem Vorsaz an einem vollendeten Verbrechen Antheil genommen habe. VII. Es gehört zur Anwendung der ordentlichen Strafe die Abwesenheit aller ausserordentlichen Umstände, welche nach dem Geseze Strafmilderung bewirken. b) Die Prüfung dieser Rükſichten und Bedingungen, und die Vergleichung derselben mit allen Verhältnissen des einzelnen Falls wird es dem Defensor leicht machen, einen Mangel aufzufinden, und Defensionsgründe zu erhalten.

§. 24. I. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der Prozeßführung überhaupt.

Da die Erkennung und gesezliche Führung eines peinlichen Prozesses davon abhängt, daß 1) der untersuchende Richter überhaupt die Criminalgerichtsbarkeit habe, 2) daß er die nöthige Unpartheilichkeit, welche das Vertrauen des Gesezes begründet, besize, 3) daß der für den einzelnen Fall vorgeschriebene Gerichtsstand begründet sei, 4) daß überhaupt eine Untersuchung von Amtswegen gesezlich erlaubt 5) und daß das Gericht auch auf die gesezlich vorgeschriebene Art besezt sei, so wird das Nichtdasein einer dieser Bedingungen auch Vertheidigungsgründe gewähren, und zwar wird dies immer der Fall sein ad 1. wenn ein bloßes Civilgericht a) einen peinlichen Prozeß geführt hat,

zungen. Kann daher Defensor zeigen, daß z. B. der Inquisit nur Gehülfe war, so ist die volle Strafe nicht anzuwenden, und es ist so ein Gesichtspunkt für die Defension da.

b) Der Beweis, daß z. B. der Inquisit im Affecte handelte, schließt bei einigen Verbrechen die ordentliche Strafe aus; — insofern liefert jeder Milderungsgrund auch einen Vertheidigungsgrund.

a) Z. B. ein Patrimonialgericht in einem Lande, in welchem die Criminalpatrimonialjurisdiktion aufgehoben ist.

ad 2. wenn bei einem Richter Gründe vorhanden sind, welche ihn als unfähig zum Richteramt oder als verdächtig darstellen, b) ad 3. wenn *a*) gezeigt werden kann, daß bereits ein anderes Gericht einen Präventionsact begründet habe, *b*) oder daß das Gericht nicht das für peinliche Untersuchungen bestimmte, c) oder *c*) daß ein ausserordentlicher Gerichtsstand begründet sei, d) ad 4. wenn ein Verbrechen oder Vergehen da ist, bei welchem das Gesez dem Richter befiehlt, auf besondere Anzeige oder Klage zu warten, e) ad 5. wenn bei einer gerichtlichen Handlung der Mangel der zur gehörigen Besezung vorgeschriebenen Personen gezeigt werden kann. f)

§. 25. II. Defensionsgründe abgeleitet von den Bedingungen der in einem bestimmten Lande möglichen Bestrafung überhaupt.

Da bei Bestrafung eines Verbrechens nur die Gesezе des Landes entscheiden, in welchem der Pro-

b) Baier. Gesezb. Art. 33. Seuffert von dem Rechte des peinl. Angeklagten, seinen Richter auszuschliessen. Nürnberg. 1787.

c) In Baiern z. B. wenn es nicht forum delicti commissi ist. Baier. Gesezb. Art. 22. s. auch Preuss. Crim. O. §. 77.

d) s. Baier. Gesezb. Art. 27. 28.

e) Gewöhnlich bei Ehebruch, Entführung, Diebstahl. s. Fälle im Baier. Gesezb. I. Art. 228. 373. 401. nach preuß. Gesez. allg. Landr. II. Thl. Tit. 20. §. 1137. §. 1133. ꝛc.

f) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. Preuss. Crim. R. §. 34. Offenbar enthalten die hier aufgezählten Gründe auch Defensionsgründe, sie zeigen, daß die bisherige Untersuchung nicht bestehen, auf sie also keine Strafe gebaut werden könne. Tritt eine neue Untersuchung ein, so kann zwar Strafe später erkannt werden; aber für die Zeit ist sie ausgeschlossen; daher sind diese Gründe zu vergleichen mit den Exception. dilator. im Civilprozeß.

zeß geführt wird, so ist es wesentliche Bedingung einer Strafanwendung: daß nach der positiven Landesgesezgebung die einzelne zu bestrafende That als Verbrechen oder Vergehen unter den noch geltenden Strafgesezen stehe; und zu der Zeit noch gestraft werden könne. Die auf diese Bedingung sich beziehenden Rükſichten werden Defensionsgründe geben, *a*) wenn zu zeigen ist, daß eine gewisse That nach den Gesezen dieses Landes gar nicht unter einem Strafgeseze stehe, a) *b*) daß die Handlung von der Beschaffenheit sei, daß sie nach gesezlichem Ausspruche nur einer polizeilichen Bestrafung unterliege, b) *c*) daß die für gewisse Handlungen gegebene Verordnung bereits erloschen, und nicht mehr gültig sei, c) *d*) daß nach dem Ausspruche und dem Geiste des positiven Strafgesezes die Handlung nicht unter dasselbe subsumirt werden könne. d) *e*) Vorzüglich bedeutend ist der Umstand, wenn ein Verbrechen da ist, welches, von einem Fremden oder Bürger nur im Auslande begangen, der Bestrafung nach den einheimischen Gesezen nicht unterliegt, e) *f*) daher wird ebenfalls die

a) Z. B. Gotteslästerung, versuchter Selbstmord ꝛc. stehen in den meisten neuern Gesezbüchern nicht mehr.

b) Z. B. bei Diebstahl unter 5 fl. Baier. Gesezb. Art. 380. Betrug ꝛc.

c) Z. B. bei der im Badischen geltenden Verordnung. s. Pfisters Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden. S. 14.

d) Diese Vertheidigung geht häufig aus einer sorgfältigen Exegese eines Gesezes hervor, und wird bedeutend, wenn oft die Gerichte nicht wissen, ob eine Handlung blos unerlaubte civilrechtlich zu ahnende Contractsverlezung oder Betrug sey.

e) Sind nicht in einem Lande, z. B. in Baiern jezt nach dem Publicationspatent Art. III. IV. ausdrüklich die im Auslande begangenen Verbrechen den einheimischen Gesezen unterworfen, so kann der Defensor immer auf die allge-

Verjährung als Ablauf der Zeit, innerhalb welcher ein Verbrechen in diesem Lande zu bestrafen ist, f) g) so wie die bereits erlittne Strafe g) Vertheidigungsgründe geben, oder *h*) wenn eine oberherrliche Erklärung z. B. Generalpardon das Recht der Bestrafung aufgehoben hat.

§. 26. III. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen als den allgemeinen Merkmalen eines Verbrechens überhaupt.

A) in objectiver Rükficht;

Jedes Verbrechen hat gewisse allgemeine Merkmale, welche aus der von dem Gesezе als strafbar erklärten Natur hervorgehen, und Bedingungen irgend einer möglichen Strafanwendung überhaupt sind. Diese Bedingungen beziehen sich entweder *a*) auf die That oder Handlung, als solche, oder *b*) auf den Thäter als strafwürdigen Verbrecher, die ersten sind objective, die zweiten subjective. Als objective erscheinen: 1) daß das zu bestrafende Unrecht äußerlich erkennbar sei, 2) daß dasjenige, was ein Gegenstand des Verbrechens sein und das Recht, als dessen Verlezung die strafbare Handlung erscheinen soll,

meinen Rechtsregeln, daß im Auslande begangene Verbrechen nicht bestraft werden können, sich berufen. s. Boehmeri elect. jur. civil. T. III. ex. 20. Rudolph de poena del. extra territ. adm. Erlang. 1790. s. a. Tittmanns Handbuch 1. §. 62. Martins Criminalprozeß. §. 20. Tittmann die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rükficht. Dresden, 1817. Abegg über die im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut, 1819.

f) s. Preuss. Crim. R. §. 597 = 603. Oesterreich. Gesezb. §. 206 = 210. Code d'instruction liv. III. tit. 7. ch. 5. Nicht so in Baiern, wo nach Art. 139. Verjährung nicht Rechtsgrund ist.

g) s. Feuerbachs Lehrbuch. §. 62. Baier. Gesez. Art. 137.

wirklich auch existire, 3) daß irgend ein Causalzusammenhang zwischen der angeblich verbrecherischen Handlung und einer gesezwidrigen Folge wenigstens nur möglicher Weise vorhanden sei. Daraus entwikeln sich Defensionsgründe: ad 1. wenn zu zeigen ist, daß das dem Thäter angeschuldigte Unrecht noch nicht auf der Stufe stehe, wo es durch äußerliche Handlungen sich ausgesprochen hat, daß blos böse Gesinnung, die im Innern geblieben ist, vorhanden sei; a) ad 2. findet der Defensor Vertheidigungsgründe in dem Beweise, daß das, was Gegenstand des Verbrechens hätte sein sollen, gar nicht existirt habe; b) ad 3. begründet eine Vertheidigung jeder Beweis, daß die äußere Handlung mit dem beabsichtigten Verbrechen in gar keinem Zusammenhang stehe, so daß diese nach dem Laufe der Natur gar nicht daraus entstehen konnte. c)

§. 27. B) in subjektiver Rüksicht.

Auch in Bezug auf den Thäter, damit er überhaupt als Strafwürdiger erscheine, kommen all-

a) Bedeutend z. B. bei Beschuldigung eines Majestätsverbrechens, wo oft nur Gesinnung bekannt ist; dahin gehört auch der Defensionsgrund nach dem Baier. Strafgesezb. I. Art. 58. In diese Klasse gehört auch die Handlung desjenigen, der sich Verfassungsentwürfe, Ideale für die Regierung verfertigt, ohne Mittel anzuwenden, um mit Gewalt die als Ideal vorschwebende Verfassung einzuführen.

b) Z. B. wird dies bedeutend, wenn jemand ein verschloßnes Pult erbrach, und wenn zu zeigen ist, daß gar kein Geld darin war, oder bei Mord fällt das Verbrechen mit dem Beweise weg, daß der angeblich Ermordete schon zuvor todt gewesen sey.

c) Entwurf des Baier. Gesezb. Art. 60. Feuerbachs Lehrb. §. 42. not. c. z. B. wenn jemand den andern todt bethen wollte. s. jedoch die Anmerk. zum Baier. Strafgesezb. 1 Th. S. 177. meine Abhandlung im neuen Archive des Criminalrechts 1 Bd. 2 H. nr. VI.

gemeine Merkmale oder Bedingungen vor, und zwar 1) er muß rechtswidrigen Vorsaz gehabt haben, d. h. den Vorsaz gehabt haben, eine als unerlaubt erkannte Handlung als ein Mittel zur Erreichung gesezlich verpönter Zweke vorzunehmen, a) oder muß (wenn das positive Strafgesez die Culpa in das Criminalgesezbuch hereinzieht) durch den Mangel an Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit die eine Uebertretung begründende schädliche Folge veranlaßt haben. b) 2) Es muß kein Rechtsgrund da sein, welcher bei dem scheinbar gesezwidrigen Willen die Gesezwidrigkeit tilgt, in dem die Handlung erlaubt wird. 3) Der Thäter muß überhaupt in einem Zustande gewesen sein, in welchem ihm seine That zugerechnet werden kann.

Ad 1. Ist die Vertheidigung gegeben *a*) durch den Beweis oder durch die gelieferte Wahrscheinlichkeit, daß der Thäter gar keine böse Absicht gehabt habe, c) *b*) daß ihm nicht einmal Mangel an Aufmerksamkeit vorzuwerfen sei, weil die eingetretene Folge als bloßer Zufall betrachtet werden muß; ad 2. fällt der gesezwidrige Wille und so die Strafe weg: *a*) wenn das Dasein eines vollkommen entschuldigenden Befehls nachgewiesen werden kann, d) *b*) wenn

a) s. meinen Aufsaz über den Begriff des bösen Vorsazes im neuen Archive des Crim. R. II Bd. 4. H. nr. XXVIII.

b) Zwar ist die Culpa selbst ein Defensionsgrund, indem sie Herabsezung der Strafe bewirket; allein hier ist nur von den Gründen die Rede, nach welchen gar keine Strafe eintreten kann.

c) Der Defensor prüfe wohl die Verbrechen, welche bloß mit böser Absicht zu begehen sind, wo eine Culpa gar nicht eintritt; z. B. culpose Injurie, culposer Diebstahl existiren nicht. Der Beweis, daß kein Dolus da sei, ist bei solchen Verbrechen immer ein Grund, welcher alle Strafe aufhebt.

d) Baier. Gesezb. Art. 122. s. Feuerbachs Lehrb. §. 33. Tittmann's Handb. I. §. 121.

b) wenn man auf Erlaubniß des angeblich Beschädigten, in Fällen, wo diese straflos macht, sich berufen kann, e) c) wenn die Beschädigung durch bloße Ausübung eines dem Thäter zukommenden Rechts entstanden ist, f) d) wenn eine rechtmäßige Nothwehr bewiesen werden kann. g)

§. 28. Vorzüglich in Bezug auf Zurechnung.

Ad 3. Besonders entstehen dann wichtige Defensionsgründe, wenn das Dasein eines Zustandes nachgewiesen werden kann, welcher die Zurechnung gänzlich aufhebt, a) also: a) wenn ein Kind unter 8 Jahren, b) b) ein Wahnsinniger, Rasender und eine Person, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, in diesem Zustande ein Verbrechen begangen hat; c) c) wenn Personen, die durch Blödsinn völlig ausser Stand waren, die

e) Baier. Gesezb. Art. 123. s. Krugs Bruchst. der Lebensphilos. S. 81. Tittmanns Handb. I. S. 61. Schröters Handbuch des peinl. R. S. 93.

f) Baier. Gesezb. Art. 124.

g) Baier. Gesezb. Art. 125=137. s. Feuerbach's Lehrbuch. §. 37. ꝛc. Grolman. §. 139. ꝛc. Tittmann's Handb. I. §. 163. ꝛc. Grattenauer über die Nothwehr. Breslau, 1806. Merkwürdige Rechtsfälle im neuen Archive des Crim. R. III Bd. 3. H. nr. XV.

a) Hier ist es besonders die Psychologie, welche den Defensor in den Stand sezt, die Merkmale zu prüfen, die des vorhandenen Falles mit den psychologischen Momenten zu vergleichen.

b) s. über diese Gründe: Baier. Gesezb. Art. 120. 121. Oesterreich. Gesezb. I Thl. §. 2. Preuss. Landrecht. II Thl. Tit. 20. §. 16. ꝛc. Code penal. Art. 64. 66. Schröter's Handbuch des peinl. R. S. 144=148.

c) s. darüber Reils Rhapsodieen über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle,

Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, d) *d*) wenn Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben, *e*) wenn Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, handelten, e) *f*) eben so entschuldigen die Geseze die That, wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat, f) g) wenn jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, *h*) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr

1803. Hofbauer, von den Krankheiten der Seele. Halle, III Bde. 1802-7. Hofbauer's Psychologie angewandt auf Rechtspflege. Halle, 1808. Hieher gehörige Defensionen s. bei Kupperman n's Sammlung der Vertheidigungsschr. Nro. I. vorzüglich in Klein's Annalen der Gesezkunde. Bd. XXVI. S. 139. Dem Defensor ist noch das Studium der Fälle wichtig, wie das Archiv des Crim. R. II Bd. 3. H. nr. XX. ein Beispiel enthält.

d) Hier ist sorgfältige Unterscheidung des Blödsinns von der Dummheit wichtig. s. Hofbauer's Psychologie. S. 29. §. 27. ꝛc. über die Merkmale s. Wenzel über Cretinismus. Wien, 1802. Reil's Rhapsod. S. 402. Da Blödsinn nur dann von Strafen befreit, wenn er völlig auffer Stand sezt, richtig zu urtheilen ꝛc., so muß der Defensor wohl das Dasein dieses hohen Zustandes nachweisen.

e) s. Kreß Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen. Wolfenb., 1792. Interessante Bemerkungen bei Arnoldis prakt. Unterweis. taubst. Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen, 1777. Hofbauer's Psychol. S. 236. §. 163. ꝛc.; einen Fall in (Hymens) Beitr. zur juriſt. Liter. in den preuss. Staaten. V Samml. S. 97.

f) s. hierüber Feuerbach's Kritik des Kleinschrod. Entw. S. 288. Tittmann's Handbuch. I. S. 231. Das Hauptgewicht liegt in den Worten: unüberwindliche Unwissenheit. Einen Beitrag zur Erklärung dieser Worte liefert der Art. 72. des baier. Gesezb.

für das Leben verbunden waren, zu einer sträflichen Handlung genöthigt wurde, *i*) wenn jemand die That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin er sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht hat. g)

§. 29. IV. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen des Thatbestandes eines bestimmten einzelnen Verbrechens.

Da immer in jedem einzelnen Falle, in welchem der Defensor die Vertheidigung führt, ein gewisses Verbrechen vorliegen muß, so kann sich auch nur um die Anwendung eines gewissen Strafgesezes fragen. Die Betrachtung der zur Anwendung desselben gehörigen gesezlichen Bedingungen liefert auch die Vertheidigungsgründe. Indem nämlich jedes Verbrechen oder Vergehen neben dem allgemeinen Thatbestand auch besondere ihm eigene sein Wesen bestimmende Merkmale hat, welche seinen besondern Thatbestand bilden, so frägt sich bei der Strafanwendung immer um das volle Dasein aller dieser Merkmale, da nur das Dasein aller Merkmale Bedingung der Anwendung der vollen Strafe ist. Jeder Mangel eines solchen Merkmales liefert daher auch einen Vertheidigungsgrund. a) Diese be-

g) Hieher gehören die Zustände des Schlafes oder der Schlaftrunkenheit. s. darüber Hofbauer's Psychol. S. 288. vorzügl. Stelzer über den Willen. S. 268. einen Rechtsfall mit sehr interessanter Ausführung bei Meister's Gutachten und Urtheile. Frankf. 1808. Nro. I. auch der Zustand der höchsten unverschuldeten Betrunkenheit gehört hieher. s. Hofbauer's Psych. S. 276. Mauchart's Repert. für empir Psych. I Bd. S. 111-118.

a) Ueber den Einfluß des Mangels am Thatbestande s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Crim. R. III Bd. 3. H. Nr. XVI.

sondern Merkmale beziehen sich entweder I. auf persönliche Verhältnisse, und zwar *a*) auf die Person, welche Gegenstand des Verbrechens ist, b) oder *b*) auf die Person des Thäters, c) II. auf die gebrauchten Mittel, d) III. auf die Art der Absicht, e) IV. auf die Folge und Wirkung, f) V. auf Nebenumstände in Ansehung der Zeit g) oder des Orts ꝛc. h) VI. auf die Beschaffenheit des Gegenstandes des Verbrechens. i) Hier wird der Defensor, welcher selbst Rechtsverständiger ist, und jeden Grund kennt, der nach der Aktenlage scheinbar eine höhere Strafe herbeizuführen scheint, als der wahren Beschaffenheit des Falles anpaßt, seine Aufgabe: zu verhindern, daß der auch überhaupt als Strafwürdiger erklärte doch kein härteres Uebel leide als er verdient, erwägend, die gesezlichen Merkmale mit den Merkmalen des einzelnen Falls vergleichen; er wird sich immer fragen: 1) welches Gattungsverbrechen scheint da zu sein? 2) ist nicht ein Merkmal da, welches *a*) entweder ein anderes

b) z. B. bei Verwandtenmord; hier ist ein im Art. 42. des Baier. Strafgesezb. liegender Defensionsgrund nicht zu übersehen.

c) Z. B. bei Hochverrath muß der Thäter Unterthan sein, bei Staatsdienerverbrechen wirklicher Staatsdiener. ꝛc.

d) So z. B. sind bewaffneter Diebstahl und Raub, so sind Raub und Betrug unterschieden.

e) So wird z. B. versuchter Mord, und Körperverlezung zu unterscheiden sein.

f) So unterscheiden sich z. B. Giftmord und Giftmischung überhaupt.

g) Z. B. in Fällen des Art. 221. nr. 2. Art. 248. Baier. Gesezb.

h) s. Z. B. Art. 218. 248. baier. Gesezb.

i) Z. B. Art. 217. baier. Gesezb.

schwereres Verbrechen, k) oder b) wenigstens den Thatbestand einer höhern strafbarern Art des Gattungsverbrechens zu begründen scheint? Die Prüfung jeder Bedingung des einzelnen Umstandes, der darauf zu führen scheint, wird die nothwendigen Defensionsgründe gewähren.

§. 30. V. Defensionsgründe, bezogen auf den geführten Beweis.

Da es nicht blos hinreicht, wenn eine That ein Verbrechen scheint, da hier, wo über die Schuld und Strafe erkannt werden soll, nur volle juristische Gewißheit des Daseins aller Merkmale, welche das Gesez fordert, genügt, so wird eine vorzügliche Pflicht des Defensors sich auf den in den Akten liegenden Beweis beziehen. So oft er wieder ein einzelnes Merkmal als unbewiesen hinstellen, ein einzelnes Beweismittel als unrichtig und unförmlich gebraucht nachweisen kann, sinkt das Gewicht der Gründe der Schuld herab, der Entschuldigungsbeweis erscheint vollkommner, und die Vertheidigung leichter. Jeder Mangel eines gesezlichen Erfordernisses des Beweises zur Glaubwürdigkeit und Herstellung der Gewißheit liefert auch einen Vertheidigungsgrund. Da nun der Beweis nur dann als glaubwürdig und genügend erscheint, wenn er: 1) vollständig, auf alle Punkte hin gerichtet, die Gewißheit aller Bedingungen der Schuld liefert, 2) wenn er auf gesezliche Weise in gehöriger

k) Z. B. der Defensor hat Grund zu fürchten, daß die Richter eine einfache Körperverlezung als Versuch des Mords, oder einen einfachen Diebstahl als einen ausgezeichneten erklären, und bestrafen möchten. Prüft er nun den Thatbestand dieser schwerern Art des Verbrechens, und zeigt er, daß dieser Thatbestand nicht eintrete, so hat er vertheidigt, d. h. er hat verhindert, daß der Angeschuldigte kein härteres Strafübel leidet, als er wirklich verdient.

Form geführt wird, so wird die Rüksicht und Prüfung dieser Erfordernisse auch eine Quelle für bedeutende Defensionsgründe sein.

§. 31. A. Geliefert durch die Prüfung der Vollständigkeit.

Die Vollständigkeit eines geführten Beweises bezieht sich A) auf die zu beweisenden Gegenstände, B) auf den Gebrauch, die Zahl und den Inhalt der Beweismittel selbst. ad A) In Bezug auf den ersten Punkt muß der vollständige Beweis 1. auf das Dasein aller die That selbst betreffenden faktischen Merkmale gerichtet sein, welche theils allgemeine Merkmale jedes Verbrechens, theils besondere nach dem gesezlichen Thatbestande eines bestimmten Verbrechens sind, *a*) es muß volle Gewißheit der That überhaupt und aller einzelnen Merkmale da sein; *b*) es muß volle juristische Gewißheit des Thäters vorhanden sein. 2. Es müssen eben so alle (subjectiven) auf die Absicht und den Willen sich beziehenden Merkmale ausgemittelt sein. ad B. In Bezug auf den zweiten Punkt müssen *a*) alle dem einzelnen Falle entsprechenden Beweismittel in gehöriger Form und Zahl vorhanden sein, *b*) es darf daher auch nichts weggelassen worden sein, was hätte bedeutend sein, und Einfluß auf die Beurtheilung haben können. Prüft daher der Defensor nach diesen vierfachen Rüksichten den geführten Beweis, so werden hier die nicht selten aufzufindenden Lüken und Mängel Defensionsgründe geben.

§. 32. B. Durch die Prüfung der Führung des Beweises selbst.

Soll der Beweis gehörig und auf gesezliche Weise geführt erscheinen, so gehört dazu: 1. daß nur die vom Gesezе erlaubten Beweismittel gebraucht

seien; 2. daß jedes derselben auf die von dem Gesetze vorgeschriebene Weise mit allen Erfordernissen gebraucht sei, 3. daß daher der Richter sich nie eines gesezlich verbotenen (wenn auch zum Zweke führenden) Mittels sich bedient habe. Die Prüfung des Defensors wird so 1) auf die Qualität der Beweismittel, 2) auf die Erfordernisse, welche das Gesez vorgeschrieben hat, und 3) auf die mögliche Anwendung gesezlich-unerlaubter Mittel, z. B. Zwang, sich beziehen.

§. 33. 1) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis der faktischen Merkmale (des Thatbestandes und des Thäters) aus der Prüfung der einzelnen Beweismittel.

A) Des reinen richterlichen Augenscheins.

Die Prüfung dieses Beweismittels kann Vertheidigungsgründe gewähren, indem sich zeigt 1. daß der Richter nicht als solcher, sondern nur als Privatmann, aussergerichtlich beobachtet habe, a) 2. daß überhaupt nicht der competente Richter den Augenschein vorgenommen habe, b) 3. daß der Richter für sich ohne einen vereideten Aktuar beobachtet habe, c) 4. daß in Ländern, wo mehr Personen dazu erfordert werden, diese nicht beigezogen worden, 5. daß der Augenschein zu einer Zeit vorgenommen worden sei, wo eine gehörige sinnliche Beobachtung gar nicht möglich oder schwierig war, d) 6. daß

a) Baier. Gesezb. II. 262.

b) Wer kompetent sei. s. Grolman's Grundsäze. §. 463. Mein Handb. I. S. 587. Martin's Crim. §. 81.

c) Baier. Gesezb. II. 235. Art. 149. CCC.

d) Dieß ist oft der Fall bei dem zur Nachtszeit vorgenommenen Augenschein.

der Augenschein zu spät vorgenommen worden, wo die Spuren des Verbrechens bereits verwischt und die Lage verändert war, e) 7. daß das, was man beobachtete, absichtlich nur so bereitet, und dem Richter vorgespiegelt worden sei, f) 8. daß man die zur Vollständigkeit nothwendige Vergleichung des beobachteten Gegenstandes mit andern Gegenständen unterlassen habe, g) 9. daß die Gegenstände verwechselt worden seien, h) 10. daß der Richter sich ein Urtheil erlaubt habe, wo blos wissenschaftliche Kenntniß entscheidet, und daher Augenschein der Sachverständigen nöthig gewesen wäre. i)

§. 34. B) Des Augenscheins durch Kunstverständige.

A. In Bezug auf die Förmlichkeiten.

Die Prüfung der hiezu gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann folgende Vertheidigungsgründe zeigen: 1. daß die Kunstverständigen nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden gewesen seien, a) 2. daß sie nicht beeidigt gewesen, b) 3.

e) Dieß ist oft bedeutend, wenn der Leichnam schon von dem Orte, wo er zuerst lag, weggebracht, entkleidet ꝛc. ist. Hier bleiben immer Zweifel gegen den Augenschein.

f) Mein Handb. I. S. 578. s. den Fall bei Paalzows Comment. z. preuss. Crim. I Th. S. 117.

g) Dieß ist wichtig, wenn oft Vergleichung der Instrumente mit den Wunden unterblieb.

h) Nicht selten bedeutend bei vorgefundenen Waffen, Pistolen; Messern, welche verwechselt werden können.

i) Eine besondere Aufmerksamkeit muß der Defensor auch hier auf die vorgenommene Rekognition richten. s. meinen Aufsaz über Rekognition im neuen Archive des Crim. R. I Bd. 4 H. nr. XXI.

a) Baier. Gesezb. II. Art. 236. Preuss. Crim. §. 147. Oester. Gesezb. §. 240.

b) Oester. Gesezb. §. 241. Baier. Gesezb. II. Art. 237. et

daß sie nicht in Gegenwart des Richters beobachtet hätten, c) 4. daß das Gutachten nicht von den nämlichen Sachverständigen, welche beobachteten, gegeben sei, d) 5. daß gewisse Förmlichkeiten (wenn solche vorgeschrieben, z. B. Siegel, Unterschrift ꝛc.) dem Gutachten fehlen. e)

§. 35. B. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen, und den Inhalt des Gutachtens.

Bedeutendere Einwendungen werden hier dem Defensor sich anbieten, wenn zu zeigen ist: 1. daß die Kunstverständigen unrecht gewählt worden seien, daß solche nicht gewählt waren, welche die zur Beurtheilung des Falles nöthigen Kenntnisse besassen, a) 2. daß die Aussage der Kunstverständigen nicht glaubwürdig sei, weil der Sachverständige als verdächtig erscheint, b) 3. daß die Kunstverständigen zu einer Zeit beobachteten, wo schon Veränderungen mit dem zu beobachtenden Gegenstande vorgenommen waren, 4. daß die Sachverständigen nicht gehörig beobachteten und nicht sorgfältig aufzeichneten, c) 5. daß die Sachverständigen nicht voll-

264. über den Eid. s. Stübel über den Thatbestand §. 254. und mein Handb. I. S. 609.

c) Baier. Gesezb. II. Art. 238. Preuss. Crim. §. 147.

d) Baier. Gesezb. Art. 242.

e) Baier. Gesezb. Art. 263. Preuss. Crim. §. 169. Bauers Grundsz. §. 97. Stübels Criminalverf. IV. §. 2543 ꝛc.

a) Z. B. Apotheker, bei Beurtheilung des Gifts. Hebammen, bei Kindermord, s. mein Handb. I. S. 600. Stübels Criminalverf. IV. Bd. §. 2484.

b) Wichtig, wenn der Arzt, welcher den Verwundeten in der lezten Krankheit behandelte, secirt. Mein Handbuch S. 601. dort Literatur. Baier. Gesezb. Art. 243.

c) Dieß ist zuweilen wichtig, wenn zu zeigen ist, daß der Arzt blos in der Schreibtafel aufzeichnete, und daß man

ständig beobachteten, auf wesentliche Punkte gar keine Rüksicht nahmen, d) 6. daß die von den Sachverständigen angestellten Proben nicht beweisend seien, e) 7. daß die Sachverständigen unter unrichtige Vorausseszungen und falsche Lehrsäze subsumirten, 8. daß sie falsche Schlüsse aus ihren Beobachtungen ableiteten, f) 9. daß das Gutachten nicht durch Gründe unterstüzt sei, g) 10. daß das Gutachten Widersprüche, Unbestimmtheiten enthalte, h) 11. daß die Sachverständigen unter sich uneinig seien. i)

§. 36. C. Aus der Prüfung des Geständnisses.

a) In Bezug auf die mangelnden Erfordernisse der Glaubwürdigkeit überhaupt.

Selbst beim Dasein des Geständnisses des Angeschuldigten wird der Defensor nicht fürchten dürfen, ganz von Vertheidigungsgründen entblößt zu

später erst das Protokoll verfertigte. s. Meisters Gutachten. S. 144.

d) Wichtig bei Leichenöffnungen, wenn eine der Haupthöhlen uneröffnet blieb.

e) Hierauf kann der Defensor sich stets berufen, wenn zu viel Werth auf Lungenprobe ꝛc. bei Kindermord gelegt ist. s. Mein Handb. I Bd. S. 637. s. Henke's Lehrb. der gerichtlichen Medizin. S. 272 ꝛc. s. Mende ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin (Leipzig, 1819). S. 173 = 196.

f) Beide Punkte sind wichtig für den Defensor, allein er kann nichts thun, als an einen andern Arzt sich wenden, und von ihm nach Gründen der Wissenschaft das Parere prüfen lassen. Entweder kann er dann ein Gutachten beilegen oder auf Einsendung der Acten an die Medizinalcommite antragen. Baier. Gesezb. Art. 65.

g) Baier. Gesezb. Art. 264. nr. 3.

h) Baier. Gesezb. 264. nr. 4.

i) Baier. Gesezb. II. 265. Grolmans Grundsz. §. 466. Bauers Grundsz. §. 97. Stübels Criminalverf. §. 2561.

sein; der Mangel vorgeschriebener Förmlichkeiten liefert ihm diese: *a*) wenn er zeigen kann, daß das Bekenntniß nicht vor dem gehörigen competenten und besezten Criminalgerichte abgelegt wurde, daß α) das Bekenntniß nur ein außergerichtliches war, a) β) daß es bloß im Civilgerichte, γ) oft nur in der Generalinquisition vor der Polizeibehörde abgelegt wurde, b) δ) daß die vom Geseze zur Aufnahme des Bekenntnisses vorgeschriebenen Personen nicht gegenwärtig waren, c) *b*) wenn zu zeigen ist, daß der Richter das Bekenntniß nur durch Zwang, List oder auf sonst unerlaubte Art erpreßt habe, also α) wenn das Dasein eines wirklichen Zwangs, d) β) das Dasein eines betrüglichen Versprechens oder einer unerlaubten Drohung, e) γ) das Dasein einer List oder captiöser Fragen, f)

a) Baier. Gesezb. Art. 275. et 332 ꝛc. Oester. Gesezb. §. 399. Preuss. Crim. R. §. 371. Martins Crim. Proz. §. 74. Tittmanns Handb. IV. §. 800.

b) Baier. Gesezb. Art. 267.

c) Baier. Gesezb. Art. 37 et 38.

d) Dahin gehören die das gesezliche Maaß überschreitenden Contumazialstrafen (Baier. Gesezb. Art. 187 - 196.), die Anwendung des Krummschliessens und das Entziehen der Speise, Schläge im Gefängniß ꝛc. — Wurde ein solches zuerst erzwungenes Geständniß wieder frei ohne Zwang vom Angeschuldigten bestättigt, so würde der Defensor doch Vertheidigungsgründe in dem Beweise finden: daß die Furcht vor dem Zwange, die schon einmal im Inquisiten gewurzelt, auch später noch bei ihm fortgewirkt habe. s. wichtige Beispiele in Arnims Bruchstüken über Verbrechen und Strafen. I Thl. S. 32. Oester. Strafgesezb. §. 401.

e) Baier. Gesezb. Art. 181. 186. Tittmanns Handb. IV. §. 800. Mein Handbuch des Proz. Bd. II. S. 309. Martins Crim. Proz. §. 73. not. 7.

f) Baier. Gesezb. Art. 182. Würde durch solche captiöse Fragen ein Bekenntniß bewirkt, so würde der Defensor zu zeigen haben, daß a) diese den Inquisiten in den höchsten Irrthum, b) in große Verwirrung seiner Sinne gesezt

δ) sehr gefährlicher Suggestionen zu beweisen ist. g) c) Auch wird der Beweis, daß das Bekenntniß von einer Person, die nie glaubwürdig sein kann, abgelegt sei, h) Defensionsgründe geben, α) also wenn eine unmündige, β) eine blödsinnige, ganz wahnsinnige, oder γ) eine Person das Bekenntniß ablegte, welche, aus Lebensüberdruß und von dem Wunsche zu sterben getrieben, etwas gegen sich ausgesagt hat.

§. 37. b) In Bezug auf den Inhalt des Geständnisses.

Auch wird dem Defensor *a*) die sorgfältige Vergleichung der einzelnen im Geständnisse liegenden Punkte unter sich *b*) mit andern Beweisen *c*) mit den übrigen Aussagen des Inquisiten Vertheidigungsgründe gewähren, in so fern als er 1. zeigen kann, daß das Geständniß allein Thatbe-

haben, c) daß er, an sich schüchtern und furchtsam, Fragen habe beantworten sollen, die er nicht verstanden ꝛc. s. Grolmans Grundſ. §. 469. Bauers Grundſ. §. 179. Kleinſchrod im Archiv. I Bd. 1. St. nr. 1. §. 15. Martins Crim. Proz. §. 73. Stecher über kaptiöse Fragen. Landshut, 1816.

g) Baier. Gesezb. Art. 183 = 185. — auch Art. 175. In Ansehung der Suggestionen kann es unmöglich gut sein, dem Defensor zu rathen, in jedem Falle sogleich über Nichtigkeit zu schreien. — Jeder Inqirent wird gewiß beistimmen, daß ohne Suggestionen nicht zu inquiriren sei; aber in manchen Fällen kann doch eine Suggestion gefährlich sein, und hier hat dann der Defensor seinen Beweis darauf zu richten, daß eine Suggestion mit captiöser Frage verbunden wurde, oder daß sie von Zwangsmitteln begleitet wurde ꝛc., besonders bedeutend ist es, wenn der Thatbestand selbst nur durch Geständniß ausgemittelt ist. Ueberhaupt hat der Defensor dann immer die Gefährlichkeit der Suggestion im einzelnen Falle nachzuweisen. Feuerbachs Lehrb. §. 632. doch Martins Crim. Proz. §. 72. Stübels Criminalverf. II. §. 831. Parst über Suggestionen. §. 3. Mein Handb. des Proz. II Bd. S. 312 ꝛc.

h) Martins Crim. Proz. §. 73. Stübels Criminalverf. II. S. 732 ꝛc.

stand des Verbrechens beweisen sollte, daß andere Beweismittel fehlen, und daß selbst nach dem Geiste des Gesezes in diesem Falle der Beweis durch Bekenntniß nicht genügend sein könne, a) 2. daß das Geständniß blos einzelne Nebenpunkte als eingestanden enthalte, 3. daß es nur allgemeine, unbestimmte Antworten liefere, deren mangelnde Beweiskraft dann Defensor zu zeigen hat, b) 4. daß in den Geständnissen solche Widersprüche da seien, welche geradezu die Glaubwürdigkeit einer einzigen Aussage aufheben, c) 5. daß das Geständniß im

a) s. Baier. Gesezb. Art. 269. Preuss. §. 137 = 139. Oester. Gesezb. §. 400. Mit Unrecht würde zwar ein Defensor gegen die überzeugenden Gründe (s. Stübel vom Thatbestand §. 314 ꝛc. Tittmanns Vorträge und Urtheile nr. III. IV. Grolmans Grundsz. §. 444. Martins Crim. §. 72.) läugnen wollen, daß das Geständniß je Beweismittel des Thatbestandes werden könnte; nur in manchen Fällen wird doch Unvollkommenheit des Thatbestandes nachgewiesen werden können, z. B. *a*) wenn die vom Gestehenden angegebenen Nebenumstände mit den übrigen Beweisen gar nicht zusammenstimmen, *b*) wenn sich durchaus nicht erklären läßt, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden kann, *c*) wenn die gestehende Person die Vermuthung erregt, daß sie nur aus Lebensüberdruß sich etwas andichte, *d*) wenn viele Gegenvermuthungen (Indizien der Unschuld) für die Person sprechen, *e*) wenn die Aussage an sich unwahrscheinlich ist. s. auch Mein Handb. I Thl. S. 487 = 505. II Thl. S. 336.

b) z. B. wenn der Angeschuldigte nur Suggestionen enthaltende Fragen bejahte, oder wenn er z. B. nur sagte: daß es sein könne, daß er es aber nicht wisse; wenn er (was bei Blödsinnigen oft vorkömmt) blos antwortet: mir ist alles recht, ich weiß nicht mehr recht; ꝛc.

c) Baier. Gesezb. Art. 267. nr. 6. Es thut nichts zur Sache, wenn z. B. der Angeschuldigte im ersten Verhöre die Sache auf eine, und im 3ten und 4ten Verhöre wieder auf andere Art erzählt. Nur dann schadet der Widerspruch, wenn der Inquisit in verschiedenen Verhören zwar gesteht, aber solche Umstände erzählt, welche unwahrscheinlich sind, oder wenn er so oft variirt, daß man nicht mehr weiß, was wahr sei. Bedeutend ist dieß vorzüglich in Fällen, wenn der Thatbestand durch das Geständniß allein bewiesen wird.

geraden Widerspruche mit den andern eingeholten Erfahrungen und sonst bewiesenen Nebenumständen stehe, d) 6. daß das erste scheinbare Bekenntniß widerrufen sei, und dieser Widerruf die Beweiskraft des ersten zerstöre. e)

§. 38. D. Aus der Prüfung des Zeugenbeweises.

a) In Bezug auf die Förmlichkeiten, und die persönlichen Fähigkeiten der Zeugen.

Da das Zeugniß nur beim Dasein gewisser Erfordernisse beweist, so wird die Prüfung derselben, und jedes Antreffen eines Mangels Vertheidigungsgründe geben; daher wenn *a*) die Zeugen nicht vor dem gehörig besezten und überhaupt nicht competenten Gerichte verhört sind, a) *b*) wenn die Zeugen nicht in der gesezlich vorgeschriebenen Zahl

d) Baier. Gesezb. Art. 267. nr. 7. Oester. §. 399. Preuss. §. 370. Weil dann die mögliche Controlle des Geständnisses wegfällt; der Widerspruch muß aber auch wesentliche Punkte betreffen, z. B. wenn der Gestehende sagte, daß er mit dem Messer erstochen habe, und wenn die Section das Dasein einer Schußwunde zeigt. s. darüber Stübel über Thatbestand. §. 216. Tittmanns Handbuch. IV. §. 799. Mein Handbuch II Thl. S. 320.

e) Baier. Gesezb. Art. 273. Oester. Crim. R. §. 402. Preuss. C. R. §. 378. ꝛc. Nicht jeder Widerruf kann ein gültiges Geständniß zerstören; der Defensor, wenn er wirklich die Glaubwürdigkeit des ersten Geständnisses angreifen will, muß zeigen: *a*) daß schon das erste Geständniß nicht vollkommen war, daß da Erfordernisse fehlten, *b*) daß Inquisit in einem Zustande der Verwirrung, oder gezwungen vom Richter das erste Geständniß abgelegt habe, *c*) er kann die Unmöglichkeit der im ersten Geständnisse angegebenen Umstände zeigen. s. Tittmann über Geständniß und Widerruf. Halle, 1810. Stübels Criminalverf. II. §. 756. ꝛc. Grolman §. 454. Bauer §. 144. Martin §. 75. Mein Handbuch II. S. 330. Einen interessanten Fall zum Studium bietet der Fall dar bei Pfister merkwürdige Criminalfälle. Theil III. nr. IV.

a) Baier. Gesezb. Art. 276. Martin's Crim. Proz. §. 77. Tittmann's Handb. IV. §. 764.

da sind, b) c) wenn die Zeugen nicht beeidigt sind, c) *d*) wenn das Zeugniß nicht freiwillig, sondern erst nach vorgängigem Zwang, Drohung, Vorhaltungen ꝛc. abgelegt wurde, daher: α) wenn überhaupt ein Zeuge erst zur Aussage gezwungen werden mußte, d) β) wenn captiöse Fragen, e) γ) wenn unerlaubte Suggestionen vorkamen, f) *e*) wenn der Zeuge als eine Person erscheint, welche die zur Ablegung nöthigen Erfordernisse nicht besizt, daher, wenn der Zeuge *a*) unter die Zahl der untüchtigen, *b*) der verdächtigen Zeugen gehört. So oft nun der Defensor beweisen kann, daß von den als Zeugen abgehörten Personen eine entweder ganz untüchtig oder verdächtig ist, g) so oft hat er auch die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen angegriffen, und dem Eintreten der Strafe entgegengewirkt.

b) Baier. Gesezb. Art. 285. Oester. R. §. 404. Ueber die Wirkung eines Zeugen. Oester. Strafgesezb. §. 404. Preuss. Crim. R. §. 398. Mein Handbuch des Proz. Tittmann's Handb. II Bd. S. 396. IV. §. 823.

c) Baier. Gesezb. 209. Tittmann IV. §. 767. Martin's Crim. Proz. §. 77. not. 77. Stübel's Criminalverf. II. §. 870. Hier wird zuweilen auch die Frage bedeutend: ob eine später, nach den Verhören geschehene Beeidigung ganz hinreichend sei.

d) Der Defensor wird hier immer gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen auftreten können, wenn jemand erst dann als Zeuge auftritt, nachdem er dazu durch Strafen gezwungen worden ist, weil er anfänglich sich weigerte.

e) Baier. Gesezb. Art. 213. Viel folgenreicher sind kaptiöse Fragen bei Zeugen, als beim Inquisiten die Gründe. s. in meinem Handbuch I Bd. S. 740.

f) Baier. Gesezb. Art. 213. 277. Nicht mit Unrecht wird der Defensor oft die Nichtigkeit einer Zeugenaussage beweisen können, wenn viel suggerirt worden ist. s. darüber Parst über Suggest. §. 16. Mein Handb. I Bd. S. 738.

g) Ueber diese Gründe s. Oesterr. Gesezb. §. 384. Preuss. Crim. R. §. 356 ꝛc. Baier. Gesezb. II Thl. Art. 278 = 285. dann Quistorp's Grundsz. §. 691. Globig's

§. 39. b) In Bezug auf den Inhalt der Aussage.

Auch hier werden dem Defensor sich Defensionsgründe nach einer genauen Prüfung anbieten, wenn er bemerkt, 1. daß das Zeugniß blos Nebenpunkte betrifft, von denen keiner wesentlichen Einfluß auf die Hauptsache hat, a) 2) daß es unbestimmt, undeutlich ist, 3. daß die Zeugen blos ihr subjektives Glauben angegeben haben (testes de credulitate), b) 4. daß die Zeugen nur vom Hörensagen deponirten, c) 5. daß nach der Art und den Verhältnissen ihrer Beobachtung gar keine treue, genaue Beobachtung und Aussage sich erwarten lasse, d) 6. daß sich die Zeugen in der Person geirrt haben, e) 7. daß die Aussage ganz unwahrschein-

lich

Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des histor. und gerichtl. Beweis. vorzügl. I Thl. Abschn. 7. II Thl. Abschnitt 7. Regensb. 1806. 2 Thle. Kleinschrod über den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen im Archiv des peinl. R. im VI Bd. 3. St. VII Bd. 2. Stük. Tittmann's Handbuch IV Bd. §. 712. ꝛc. Stübel's Criminalverf. II Bd. §. 879. ꝛc. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Thl. S. 345.

a) Baier. Gesezb. Art. 277. 267. z. B. wenn oft die Zeugen nur aussagen, daß sie den Angeschuldigten nahe am Orte der That sahen, daß er sehr verwirrt gewesen sei ꝛc., dadurch ist die Gewißheit: daß er der Thäter sei, noch nicht geliefert.

b) Baier. Gesezb. Art. 277. z. B. wenn oft Zeugen nur sagen: ja, ich meine so, ich glaube, daß dieser Mensch es gewesen sei, ꝛc.

c) Hier hat der Defensor jedes Wort des Zeugen abzuwägen und sorgfältig auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu sehen.

d) z. B. weil die Zeugen zu weit von dem Orte der That entfernt waren, weil sie nicht gut hören oder sehen konnten; oft ist die Prüfung: zu welcher Zeit des Tages die Zeugen beobachteten, dem Defensor bedeutend.

e) Hier wird der Defensor besonders sehen müssen, ob die gesezlich vorgeschriebene Recognition (Art. 215. baier. Gesezb.) gehörig vorgenommen worden.

lich ist, entweder α) an und für sich etwas Unmögliches enthält; β) unwahrscheinlich wegen der Angabe von Nebenumständen ist, deren Unmöglichkeit das Gewicht der ganzen Aussage zerstört, f) 8. daß ein Zeuge selbst sich widerspreche, g) 9. daß die verschiedenen Zeugen unter sich widersprechen, und daher sich schwächen, h) 10. daß die Zeugenaussage auf etwas sich bezieht, was nicht mehr Gegenstand sinnlicher Beobachtung ist, und daher nicht durch Zeugen ausgemittelt werden kann, i) 11. daß die Aussage der Zeugen mit den auf andern Wegen hergestellten Erfahrungen im Widerspruch steht, k) 12. daß die Zeugen als die einzigen Beweismittel des Thatbestandes vorhanden sind. l)

f) Z. B. ein Zeuge würde die That als zu einer Zeit geschehen erzählen, in welcher der Angeschuldigte geradezu beweisen kann, daß er an einem andern Orte sich befunden habe.

g) Baier. Gesezb. Art. 267 et 277.

h) Baier. Gesezb. Art. 294. Hier müssen die Aussagen der verschiedenen Zeugen in Bezug auf Zeit, Ort, Umgebungen, andere Umstände, z. B. Kleidung des Angeschuldigten geprüft werden.

i) Z. B. die Zeugen wollten über die Tödtlichkeit der Wunden etwas aussagen.

k) Hier muß der Defensor die einzelnen Beweismittel prüfen; über diesen Widerspruch s. mein Handb. II Bd. S. 383.

l) Baier. Gesezb. Art. 292. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß auch Zeugen den Thatbestand beweisen können; allein Zweifel werden entstehen, wenn der Defensor zeigt: a) daß die Aussagen der Zeugen etwas unmögliches oder unwahrscheinliches enthalten, z. B. wenn der angeblich Ermordete lebt, oder wenn jemand der Zauberei beschuldigt wurde, b) daß alle andere Beweise als Ergänzungen fehlen, c) daß es sich nicht erklären lasse, warum die Erhebung des Thatbestandes auf andere Art nicht möglich sei ꝛc. Bauer's Grundſ. §. 150. s. Feuerbach's Lehrb. §. 577. Stübel über Thatbestand. §. 336. Kleinschrod im Archiv. VI Bd. S. 10. Mein Handbuch. S. 393.

§. 40. B. Aus der Prüfung der Urkunden.

Auch bei vorhandenen Urkunden wird die sorgfältige Vergleichung der Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunde immer Vertheidigungsgründe gewähren. a) Da es bei jeder beweisenden Urkunde darauf ankömmt: I. daß die Urkunde überhaupt nur ächt und unverfälscht ist, und allgemeine Erfordernisse der Beweiskraft hat, II. daß es juristisch ausgemacht ist, daß sie von dem Angeschuldigten herkömmt, b) III. daß ihr Inhalt vollkommen der zu beweisenden Hauptthatsache entspricht, so wird der in Bezug auf diese Punkte aufzufindende Mangel c) dem Defensor Gründe geben, und zwar

ad I. wenn zu zeigen ist: *a*) daß die Urkunde nur in Abschrift vorliegt, *b*) daß häufig vorkommende Auskrazungen, Rasuren, *c*) eingeschaltete Stellen, *d*) der Gebrauch verschiedener Dinten, *e*) verschiedener Schriften, *f*) der Widerspruch des Papierzeichens mit der angegebenen Jahrzahl, *g*) das wahrschein-

a) Vorzüglich nothwendig ist für den Defensor die Rükksicht, daß eigentlich jede Urkunde in Criminalsachen entweder den Gegenstand des Verbrechens enthält, z. B. Pasquill, verfälschter Wechsel, oder ein Geständniß, oder Zeugniß; daher der Vertheidiger zuerst sich klar machen muß, in welche Klasse die Urkunde gehöre, und dann sie mit den hieher gehörigen Erfordernissen vergleichen soll.

b) Baier. Gesezb. Art. 298. f. über Urkundenbeweis. Tittmanns Handb. IV. §. 814. ꝛc. Kleinschrod im Archiv des peinl. R. V Bd. 2. St. nr. III. Stübel's Criminalverf. II. §. 1032. Martin's Crim. Proz. §. 80.

c) Offenbar müssen die Kennzeichen der Unächtheit einer Urkunde aus den Schriften über bürgerl. Prozeß hergenommen werden. s. Claproth's Einl. in den ordentlichen bürgerl. Proz. II. Thle. §. 234. Martin's Lehrbuch des bürgerl. Proz. §. 197.

liche Dasein eines Blanquets die Urkunde verdächtig machen.

ad II. Kann *a*) die Unmöglichkeit, daß der Angeschuldigte die Urkunde geschrieben haben könne, gezeigt werden, d) *b*) es lassen sich Gründe angeben, welche vermuthen lassen, daß ein anderer sie geschrieben habe, e) *c*) im Falle, wenn Zeugen auch erklärten, daß die Urkunden vom Angeschuldigten herkommen, läßt sich ausführen, f) *α*) daß die Zeugen sich geirrt hätten in der Schrift, da mehrere Schriften sich ähnlich sein können, *β*) daß leicht eine Verwechslung der Urkunden vorgegangen sein könne, *γ*) daß die Zeugen vielleicht nur (testes de credulitate) auf Vermuthungen ihre Aussage bauen. *d*) Gegen das Mittel der Schriftenvergleichung bleiben die Vertheidigungsgründe: g) *α*) daß das ganze Mittel sich nicht auf eigentliche wissenschaftliche Grundsäze zurükführen lasse, und daher leicht trüge, *β*) daß leicht Schriften nachgeahmt werden können, *γ*) daß zufällig sich mehrere Schriften ähnlich sein können.

d) Z. B. dadurch, wenn man zeigt, daß der Angeschuldigte zur Zeit, in welcher er die Urkunde geschrieben haben soll, gar nicht an dem Orte war, welchen die Urkunde angiebt.

e) Z. B. der Angeschuldigte hat einen Bekannten, der genau seine Schrift nachahmen kann, oder der ein Interesse an dieser Unterschiebung der Urkunde hat.

f) s. zwar baier. Gesezb. Art. 299. nr. 2. Ueber diesen Zeugenbeweis s. Walch de recognit. instrum. per testes et comp. litt. Goett. 1750. Kleinschrod a. a. O. §. 5. Globig's Theorie der Wahrscheinlichkeit. 2 Thle. S. 248.

g) l. 20. Cod. de fid. instram. Preuss. Crim. R. §. 385. Baier. Gesezb. Art. 300. Ueber dies Mittel überhaupt Martin's Lehrb. §. 80. not. 25. Stübel's Criminalverf. II. §. 1054. Tittmann's Handb. §. 815. Mein Handbuch. II Bd. S. 416.

ad III. zeigen sich Defensionsgründe, *a*) wenn der Defensor beweist, daß die Urkunde überhaupt dunkel und undeutlich sei, *b*) daß sie sich wohl anders auslegen lasse, als man es gethan hat, *c*) daß die Urkunde mit andern im Widerspruch stehe, *d*) daß sie auf andere sich beziehe, welche nicht zu finden wären. h)

§. 41. F. Durch Prüfung der Verdachtsgründe. *)

Vorzüglich bedeutend wird es bei den Indizien und Vermuthungen sein, Vertheidigungsgründe dagegen aufzufinden. Da nur bei gesezlich gebildeten wahren Verdachtsgründen ein Nachtheil für den Angeschuldigten zu befürchten ist, so wird hier die Prüfung der Erfordernisse beweisender Verdachtsgründe dem Defensor Vertheidigungsmomente an die Hand geben. Bei diesen Verdachtsgründen kömmt es nun I. auf eine völlig erwiesene zu Grunde liegende Thatsache an, II. auf einen Schluß, welcher den Zusammenhang zwischen dem Thäter und der Thatsache zeigte, III. es entscheidet hier die eigene Erklärung des Angeschuldigten über den Zusammenhang, IV. auch die Vermuthung, welche den Schluß erläutert und ergänzt,

h) Die Ausführung dieser Punkte ist für den Defensor besonders bei Beschuldigungen des Hochverraths und solcher Staatsverbrechen bedeutend.

*) Es muß hier wohl erinnert werden, daß es unmöglich sei, bei dem Dasein so vieler und sonderbaren Combinationen der Indizien etwas vollständiges zu liefern; nur muß wenigstens der Vollständigkeit wegen der Versuch gemacht werden. Es ist hier blos von den Verdachtsgründen die Rede, welche unmittelbar eine Person der That beschuldigen. Ueber den Anzeigenbeweis s. Literatur in meinem Handbuch des peinl. Proz. II Th. S. 431. ꝛc. Stübels Criminalverf. II Bd. §. 936. ꝛc. III Bd. §. 1114. ꝛc. Einen merkwürdigen Fall zum Studium s. in Pfisters merkw. Criminalfällen. I Bd. nr. III.

und ihr Verhältniß zu den Gegenvermuthungen,
V. endlich das Zusammentreffen mehrerer Indizien unter sich. Jeder Mangel dieser Erfordernisse vertheidigt den Angeschuldigten und zwar

ad I. *a*) wenn der Mangel des Beweises der Thatsache nachgewiesen werden kann; a) *b*) wenn eine Verwechslung des zu Grunde liegenden Gegenstandes zu zeigen ist; b) *c*) wenn man eine Thatsache als bloße Folge des Irrthums oder Vorurtheils darstellen kann. c)

ad II. wird Vertheidigung da sein, wenn der Mangel beweisender Schlüsse zu zeigen ist;

a) wenn gezeigt wird, daß man überhaupt nicht auf das Verbrechen schließen könne, weil an sich der Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit täuscht; d) *b*) daß man aus solcher Ursache nicht auf die im Falle vorhandene Wirkung schließen dürfe; e) *c*) wenn man zeigt, daß die Mittel-

a) z. B. wenn zu zeigen ist, daß es ungewiß sey, ob der Angeschuldigte am Orte der That sich befand, oder daß er drohte. Hier muß wieder jeder in den vorigen §§. bemerkte aus dem Mangel des Beweises entlehnte Vertheidigungsgrund angewandt werden; man tritt daher gegen Zeugen auf, ꝛc.

b) Dies wird wichtig, wenn z. B. bei jemand ein Messer oder Ring gefunden wurde und vielleicht Verwechslung zu vermuthen ist.

c) z. B. wenn jemand als Feind eines andern genannt wird.

d) z. B. bei vorausgegangener Drohung auf den Mord.

e) z. B. der Ehemann wird des Weibermords beschuldigt, blos weil er öfter mit seinem einzelnen Weibe zankte. Hier ist zu zeigen, daß man vom Zanke noch nicht zu Mordgedanken komme.

glieder, welche die Schlußkette bewirken, fehlen; f) *d*) wenn zu beweisen ist, daß der Schluß von der vorhandenen Thatsache auf die verbrecherische Wirkung bereits durch entgegenstehende Thatsachen unterbrochen ist. g)

ad III. finden sich Defensionsgründe, wenn der Defensor den wirklichen Zusammenhang zwischen Thatsache als Indizium und Thäter rechtfertigt, daher

a) wenn gezeigt wird, auf welche (nicht verbrecherische) Weise die Thatsache sich ereignete; h) *b*) wenn zu beweisen ist, daß der Angeschuldigte mit dem die Thatsache begründenden Gegenstande selbst nicht mehr im Zusammenhang stehe; i) *c*) wenn ein andrer rechtmäßiger Gebrauch des angeblich verdächtigen Mittels gezeigt wird; k) *d*) wenn eine ganz rechtmäßige Art, wie man zur verbindenden Thatsache kam, angegeben werden kann; l) *e*) wenn man einen andern Entstehungsgrund einer verdächtigen Thatsache zeigt; m) wenn man im Fal-

f) Wenn z. B. jemand nur wegen schlechter Gesellschaft, oder Neigung zum Verbrechen verdächtig ist; denn hier sind nur mittelbare Indizien.

g) z. B. bei dem Indizium der Feindschaft, wenn der Angeschuldigte zeigt, daß er sich mit dem Ermordeten schon seit längerer Zeit versöhnt habe.

h) z. B. wenn bei dem Judizium wegen Nähe einer Person am Orte der That gezeigt wird, daß sie an diesen Ort hingehen mußte, oder daß sie gewöhnlich dort war.

i) z. B. daß er das im Blute gefundene Messer früher schon an einen andern verkaufte.

k) z. B. wenn jemand das in der Apotheke gekaufte Gift für die Ratten braucht.

l) z. B. wenn man beweist, daß das gestohlne Kleid, welches bei jemand gefunden wurde; gekauft wurde.

m) z. B. wenn Blutspuren am Kleide gefunden wurden, und sich beweisen läßt, daß sie Folgen des Nasenblutens ꝛc. seien.

le, wo der Angeschuldigte sich nicht ganz rechtfertigen konnte, oder selbst der Lüge und der Widersprüche überwiesen wurde, selbst diesen Mangel der Rechtfertigung erklärt, n) α) aus der Ueberraschung und Verwirrung, in welcher der Angeschuldigte sich befand; β) aus dem Mangel eines guten Gedächtnisses unterstüzt mit den von der Länge der Zeit oder Unwichtigkeit des Gegenstandes entlehnten Gründen; γ) aus der Unmöglichkeit, nach dem Inhalt der Erklärung einen genügenden Beweis der Rechtfertigung zu liefern. o)

ad IV. wird 1) die Anführung jeder Vermuthung, nach welcher man einem Verdächtigen die That nicht zutrauen kann, Vertheidigungsgründe geben; daher a) wenn der gute Character, der bisherige gute Lebenswandel, vermöge welcher sich das Verbrechen nicht erwarten läßt, nachzuweisen ist; p) b) wenn man zeigen kann, daß der Angeschuldigte ein der Begehung der That geradezu widerstrebendes Interesse hatte; q) c) wenn man überhaupt nur beweist, daß er gar kein Interesse an der That haben konnte; r) d) wenn zu zeigen, daß die Bedingungen

n) Vorzüglich muß der Defensor den Verdacht, der aus vorhandenen Widersprüchen hervorgeht, und ohnehin sehr trüglich ist, zu widerlegen suchen.

o) z. B. wenn sich jemand darauf beruft, von einem Unbekannten ein Kleid gekauft zu haben.

p) Hier sind dann scheinbar entgegenstehende Leumuthszeugen zu widerlegen. Ueber die Benüzung der Leumundserforschungen vom Defensor s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Crim. R. I Bd. 1 H. nr. III.

q) z. B. jemand würde beschuldigt, einen Andern ermordet zu haben, von dem er aber nur so lange, als der Andere lebte, Unterstüzung bekam. Hier ist ja entgegenstehendes Interesse.

r) Wenn daher der Defensor die möglichen Motive, Haß, Eigennuz, Gewinn durch den Tod des Andern ꝛc. durchgeht.

zum Verbrechen dem Angeschuldigten ganz fehlen; s) e) wenn der Angeschuldigte durch sein Betragen nach der That jede nachtheilige Vermuthung zerstört. t)

ad V. ergiebt sich die Vertheidigung, wenn der Defensor zeigen kann. A. daß die verschiedenen Nebenumstände und Anzeigungen unter sich im Widerspruch stehen; B. wenn er im Falle des scheinbaren Zusammentreffens diesen Zusammenhang unterbricht und rechtlich erklärt.

§. 42. 2) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis des Daseins und der Beschaffenheit der bösen Absicht.

Da es wesentliche Bedingung der Strafanwendung ist, daß (wenn der Beweis der That und des Thäters auch geliefert ist) auch der böse Vorsaz ausgemittelt und bewiesen werde, so beziehen sich die Rükfichten des Defensors, und seine Prüfung auch auf diesen Punkt. Ihm muß daran liegen zu prüfen: 1) in wie ferne ist das Dasein eines die Zurechnung begründenden Zustandes überhaupt? (s. oben §. 28.) 2) das Dasein der bösen Absicht überhaupt (Dolus), 3) und des gerade auf den bestimmten eingetretenen Effect als Zwek gerichteten Vorsazes ausgemittelt?

§. 43. A. Defensionsgründe aus der Prüfung des Beweises der bösen Absicht überhaupt.

An der Spize der Beweisführung der bösen Absicht steht nach den meisten Gesezgebungen a) gün-

s) In Ansehung des Orts, der Zeit, Körperkraft, Werkzeuge, ꝛc.

t) z. B. wenn der Beschuldigte nach der angeblichen That ruhig, wie sonst, sich beträgt, unbefangen von der That spricht ꝛc.

a) s. l. 1. Cod. ad leg. Corn. de sicar. l. 5. Cod. de injur. s. Preuss. R. §. 402. 403. präsumirt im Zweifel eher

stig dem Richter, nachtheilig dem Defensor, die gesezliche Vermuthung, daß der Verbrecher aus rechtswidrigem Vorsaze gehandelt habe. Diese Vermuthung befreit den Richter von weiterer Beweisführung, und muß vom Defensor als der gegen den Angeschuldigten sprechende Hauptbeweis der bösen Absicht betrachtet werden. Diesen Beweis zu zerstören, muß seine Aufgabe sein, was ihm gelingen wird, wenn er erwägt, daß diese Vermuthung nur mit Beschränkung, aber nicht unbedingt aufgestellt worden sei; die Geseze nehmen sie nur in so ferne an, als nicht aus den besondern Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt. Hier wird der Defensor seinem Inquisiten den besten Dienst leisten können, wenn er das Dasein der Wahrscheinlichkeit des Gegentheils zeigt, wenn er den nachtheiligen Schluß auf die böse Absicht zerstört, was immer geschieht, wenn der Defensor A) die Entstehung der Handlung als nicht beabsichtigt selbst erklärt, B) wenn er zeigt, daß nach allen vorhandenen Nebenumständen eine solche That als verbrecherische und beabsichtigte dem

die Fahrlässigkeit. Oester. N. §. 413. präsumirt gar nicht. Das neue baier. Gesezb. Art. 43. hat die praesumtio doli aufgestellt. s. über diese Vermuthung Grolman in der Bibl. für d. peinl. Recht. I Bd. 2. St. nr. 3. Feuerbachs Lehrb. §. 60. Kleinschrods syst. Entw. I. §. 50. Tittmanns Handbuch I Bd. §. 104. Mein Handbuch II Thl. S. 510. Globigs Entwurf eines Maaßstabs der Zurechnung. S. 22. ꝛc. Grattenauer über Nothwehr. S. 167. und Welker in lezten Gründen von Recht, Staat und Strafe. S. 572. not. s. darüber vorzüglich Wening im neuen Archive des Crim. N. II Bd. 2 H. nr. IX. Borst im näml. Archive II Bd. 3 H. nr. XXI. In nr. IX. wird gezeigt, daß die praesumtio im gemeinen Rechte, und in nr. XXI., daß sie nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen nicht gegründet sei.

Angeschuldigten nicht zuzutrauen sei. Die Hauptbeweise des Gegentheils, welche der Defensor hier aufführen kann, werden sein:

1. wenn er zeigt, daß der gute Charakter des Inquisiten den Glauben an eine möglich-böse Absicht ausschließt, 2. wenn er aus den zur That treibenden Motiven (als den Haupterklärungsgründen der Absicht) zeigt, daß der Inquisit keine böse Absicht gehabt habe, b) 3. wenn ein der bösen Absicht gerade entgegenstehendes Interesse beim Inquisiten nachzuweisen ist, c) 4. wenn die Gemüthsstimmung eines Menschen jede angebliche böse Absicht ausschließt, d) 5. wenn die örtlichen Verhältnisse die Unwahrscheinlichkeit einer festen bösen Absicht darstellen, e) 6. wenn die Art zu erklären ist, wie jemand gerade zu der Handlung rechtlich kam, aus welcher die schädliche Folge entstand, f) 7. wenn selbst die Umgebungen, die Zeit, der Ort, den Beweis der Unwahrscheinlichkeit des Dolus geben, g) 8. wenn schon die gebrauchten Mittel den Dolus

b) z. B. wenn er zeigt, daß Inquisit auf die Jagd gegangen sei, und wenn dieser da zufällig jemanden erschossen hat, den er zuvor gar nicht kannte, an dessen Tode er gar kein Interesse haben konnte.

c) Wenn z. B. jemand seinen liebsten Freund zufällig getödet hat.

d) z. B. wenn jemand sehr friedfertig, und dabei ganz schüchtern uud furchtsam ist.

e) Wenn z. B. jemand in seinem Zimmer schießt, und zufällig der Schuß durch die Mauer geht, und jemanden trifft.

f) z. B. wenn jemand auf der Jagd mit mehreren sich befindet, und von ferne ein Reh zu treffen meint, und einen Menschen trifft.

g) z. B. jemand befindet sich in einem öffentl. Garten in heiterer Gesellschaft, spielt mit der Flinte und der Schuß trifft einen Umstehenden.

ausschließen, h) 9. wenn das Betrag des Inquisiten bei der That selbst den Glauben an böse Absicht entfernt, i) 10. wenn sein Betragen nach der That für ihn spricht, k) 11. wenn die schädliche Folge selbst als eine fast als unmöglich voraus zu sehende, oder als reiner Zufall erscheint, l) 12. wenn der Handelnde in der Ausübung einer berufsmäßigen oder selbst ihm befohlenen Handlung sich befindet. m)

§. 44. B. Aus der Prüfung des Beweises des bösen auf die entstandene Folge selbst berechneten Vorsazes.

Würde auch das Dasein der bösen Absicht überhaupt nicht geläugnet werden können, so ist deswegen noch nicht die Frage beantwortet: in wie ferne war die eingetretene Folge vom Verbrecher selbst beabsichtigt? nicht selten ist zwar Dolus nicht zu läugnen, aber die Entschuldigung des Inquisiten ist da: daß er die wirklich eingetretene Folge gar nie beabsichtigt habe. Man hat in der Doctrin für den Fall, wenn jemand zu einer Hand-

h) z. B. ein Bauer giebt seinem Dienstknecht, um ihn zu züchtigen, eine Ohrfeige, und tödtet ihn damit. Ueberhaupt sind die Mittel hier vorzüglich zu prüfen.

i) z. B. wenn jemand lachend und scherzend mit andern auf öffentlichem Markte mit einer Flinte spielte.

k) z. B. wenn der Angeschuldigte, sobald er den Schaden entdekte, um Hülfe rief, selbst half, sogleich allen anwesenden Personen die Geschichte erzählte, bei Gericht sich freiwillig angab.

l) Wenn z. B. jemand beim Baumfällen durch das unterlassene Zeichengeben einen andern beschädigte; oder wenn einer mit dem andern im Scherz ringt, und A den B zu Boden wirft, und hier B gerade an einen hervorstehenden spizen Ast am Zaune fällt, und so beschädigt wird.

m) Vorzüglichen Werth legt Globig im Entwurf eines Maasstabs S. 26 ꝛc. auf die Unterscheidung, ob die Handlung befohlen, berufsmäßig, unberufsmäßig, verboten war.

lung sich entschließt, und eine schädliche Folge zwar hervorbringen will, z. B. Verwundung, wenn aber daraus eine größere Rechtsverlezung, z. B. der Tod entsteht, passende Bezeichnungen gesucht, und früher im Dolus indirectus, a) in neuerer Zeit in der Culpa dolo determinata sie finden wollen. b) Fast jede neue Gesezgebung hat diesen Fall demjenigen, wo jemand die Folge selbst beabsichtigt hat, in der Bestrafung gleichgestellt, und den Vorwand, daß man nur ein geringeres Verbrechen beabsichtigt habe, abgeschnitten. c) Wenn daher die gesezliche Vermuthung auch dem Inquisiten entgegenstreitet, so ist doch der Defensor nicht von Vertheidigungsgründen ganz entblößt, wenn er nur I. die Bedingungen, unter welchen diese Vermuthung vom Gesezе aufgestellt ist, genau berüksichtigt, II. erwägt, daß der Beweis des Gegentheils nicht gang ausgeschlossen ist.

ad I. Diese Bedingungen sind nun: A. es muß jemand den Vorsaz überhaupt ein Verbrechen zu bewirken gehabt haben; B. die nämliche unternommene Handlung muß selbst unmittelbar

a) s. Nettelbladt Diss. de homic. ex intent. indirecta commisso. Hal. 1756. Eschenbach de dol. indirect. Rostok. 1787. Hof über Verbrechen aus indirekter Absicht. Berlin, 1791., und dagegen die Schriften von Christiani, Püttmann, Eckard, s. bei Feuerbachs Lehrb §. 59. not. und Stübels System des allg. peinl. Rechts. II Bd. §. 291 und 292. in not.

b) Feuerbachs Betrachtungen über Dolus und Culpa in der Bibl. II Bd. I. St. nr. 5. s. aber auch Tittmanns Handb. I Bd. S. 258. Gönners Revision des Dolus. S. 14. Stübels System des allg. peinl. R. II Thl. S. 76 ꝛc. Tafinger über die Idee einer Criminalgesezgebung. S. 109. und 255. Schulze's Leitfaden der Entwikelungen der Prinzipien des peinl. R. §. 1270. M. Semmer Betrachtungen über den sogenannten Dolus indirectus. Landshut, 1817. Oerstedt über die Grundregeln der Strafgesezgebung. §. 37.

c) s. Preuss. Landr. II Thl. Tit. 20. §. 806. Oester. Strafgesezb. Art. 1. Baier. Gesezb. Art. 42. et 44.

das grössere Verbrechen bewirkt haben; C. es muß zwischen dem gebrauchten Mittel und dem entstandenen Verbrechen ein Zusammenhang, welcher als ein gewöhnlicher nach allgemein bekannter Erfahrung vorauszusehen war, vorhanden gewesen sein. Kann der Mangel einer dieser Bedingungen nachgewiesen werden, so fällt das Gewicht der Vermuthung und die Vertheidigung ist vorhanden; daher

ad A. wenn gezeigt werden kann, daß der Handelnde überhaupt gar keine verbrecherische Absicht gehabt hat; d) denn ist der Dolus überhaupt nicht da, so kann von dem auf die Folge gerichteten bösen Vorsaz keine Rede sein.

ad B. wenn die vom Inquisiten vorgenommene Handlung selbst nicht die größere schädliche Folge herbeiführte, sondern wenn sie auf einen der Gattung nach von dem wirklich entstandenen Verbrechen ganz verschiedenen Zwek gerichtet war, wenn daher nur zufällig die schädliche Folge durch Dazwischenkunft anderer Umstände eintrat. e)

ad C. wenn zu zeigen ist, daß, obwohl böse Absicht überhaupt nicht weggeläugnet werden kann, die eingetrettene Folge eine solche war, welche gar nicht, da sie gegen alle gewöhnliche Erfahrung hervorkam, vorhergesehen werden konnte. f)

d) z. B. wenn jemand, der einen andern züchtigen wollte, den Tod herbei führte; eben so wird bei den Raufereien der Zwek des Defensors es sein, den Mangel der bösen Absicht überhaupt zu zeigen. s. Anmerkungen zum Baier. Strafgesezb. I Bd. S. 148.

e) Wenn daher jemand mit einem Lichte Nachts einsteigen und stehlen würde, und zufällig das Licht umstieße und dann Brand verursachte, so würde nicht die gesezliche Vermuthung eintreten, und der Brand würde nicht als ein beabsichtigter angenommen werden dürfen.

f) z. B. jemand nothzüchtigte ein Mädchen, jedoch ohne ihr

ad II. Auch wird die Vermuthung wegfallen, wenn klar zu zeigen ist, daß die Absicht des Handelnden nur auf ein gewisses Verbrechen beschränkt war, daß er an das größere gar nicht denken konnte, daß er es nicht wollte; wenn daher *a*) die speciellen örtlichen Verhältnisse g) dies beweisen, wenn *b*) der klare Gegenbeweis geliefert werden kann, h) daß die eingetretene schwerere Folge nur aus einer culpa erklärt werden müsse, wenn *c*) ein reiner Zufall, der gegen den klaren Willen des Inkulpaten sich hineinmischte, und nicht vorherzusehen war, den größeren Erfolg hervorgebracht hat. i)

eine persönliche Mißhandlung sonst zuzufügen. Das Mädchen, gepeinigt vom Schamgefühl und vom Gram ergriffen, starb, da ein Nervenfieber dazu kam, nach 14 Tagen. Würde hier wahrhaft der Tod dieses Mädchens dem, welcher sie nothzüchtigte, so zuzurechnen sein, daß die Strafe der Tödtung eintreten könnte? Wichtige Bemerkungen über die zu ausgedehnten Bestimmungen der Anmerkungen zum baier. Strafges. s. bei Gensl medizin. Bemerkungen zum baier. Strafgesezb. S. 25. 34. und Oerstedt Grundregeln der Strafgesezg. S. 305.

g) z. B. wenn aus der Vergleichung der Richtung des Schusses sich zeigte oder durch Zeugen bewiesen wäre, daß der Angeschuldigte auf die Füße des Gegners gezielt habe, daß aber dieser sich im Momente des Schusses gebükt, und dadurch den Schuß durch den Rüken erhalten habe.

h) Vorzüglich bemerke der Defensor hier, daß hier nicht der bloße Gegenbeweis, welcher die Unwahrscheinlichkeit zeigt, genügt, daß es also nicht hinreichend ist, wenn der Vertheidiger nur zeigt, daß der größere Erfolg durch die vorgebliche culpa erklärt werden könne, es muß von ihm strenge bewiesen werden, daß er nur aus einer culpa erklärt werden müsse. s. hierüber die Anmerkungen zum baier. Strafgesezbuch. I. S. 152.

i) Beispiele, welche hieher gehören, sind, wenn z. B. jemand seinen Gegner leicht verwunden wollte, dazu, was durch Zeugen bewiesen werden kann, zwei Schrottkörner in die Flinte lud, und wenn nun, ohne daß es der Inkulpat wußte, ein Dritter zwei Kugeln hineinlud, wodurch der Schuß, der sonst mit den zwei Schrottkörnern nicht hätte verderblich werden können, den Tod bewirkte. — Eben so ist es wichtig, wenn bei einem Duell plözlich die Klinge herausfuhr, und dadurch den Gegner auf eine ganz unvorhergesehene Art verwundete und tödtete.

§. 45. VI. Defensionsgründe, bezogen auf die Anwendung der vollen gesezlichen Strafe nach der Beschaffenheit der Uebertretung.

Da die volle gesezliche Strafe (so bestimmt wie sie für jedes einzelne Verbrechen in der Regel angegeben ist) nur eintritt, wenn

I. das Verbrechen vollkommen ausgeführt wurde, II. wenn der Verbrecher wirklich Urheber, III. wenn das Verbrechen ein vorsäzliches war,

so wird der Desensor wieder neue Vertheidigungsgründe erhalten, wenn er in Bezug auf diese drei Rükssichten einen geringen Grad der Strafbarkeit des Inkulpaten nachweisen kann. a)

Daher ad I. Kann der Desensor zeigen, daß die Handlung noch nicht vollendet war: *a*) daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren gesezlicher Begriff bestimmte Folge und Wirkung der That erfodert, daß diese Wirkung fehlt, b) *b*) daß auf jeden Fall nur entfernter Versuch da ist. c)

a) s. oben §. 23. not. a. Der Desensor wird immer suchen, den geringern Grad der Uebertretung zu zeigen, also daß das Verbrechen nicht vollendet war, der Angeschuldigte nicht als Ueheber handelte ꝛc.

b) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. vergl. mit Art. 57. Bemerkungen über die Gränzen des Versuchs in meinem Aufsaze im neuen Archive des Crim. R. III Bd. 4. H. nr. XXVII. Der Desensor muß nach dem neuen baier. Strafgesezbuche, so wie nach der Natur der Sache, immer prüfen, ob das Verbrechen zu denjenigen gehöre, welche Wirkung und Folge zum Thatbestand fodern, z. B. Tödtung, oder blos eine Handlung, z. B. Diebstahl. Die erstern sind immer unvollendet, wenn die Wirkung nicht eingetreten ist.

c) Eine besondere Vorsicht muß der Desensor anwenden, daß nicht zuweilen entfernter Versuch in Fällen angenommen werde, in welchen die Handlung gar nicht auf der Stufe des strafbaren Versuchs steht. s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Crim. R. II Bd. 4. H. nr. XXVIII.

ad **II.** Kann der Vertheidiger beweisen, daß *a*) der Angeschuldigte nicht intellectueller Urheber war, weil er seinen Rath ꝛc. nicht mit böser Absicht gab, d) *b*) daß der physische Urheber den Auftrag des intellectuellen offenbar überschritten habe, daß das ausgeführte Verbrechen mit dem übertragenen in gar keiner Verbindung stehe, oder ausdrüklich vom mittelbaren Urheber ausgenommen gewesen sei, e) *c*) daß er nicht Miturheber gewesen ist, weil seine Beihülfe nicht von der Art war, daß dem physischen Urheber ohne sie die That nicht möglich gewesen wäre, f) *d*) daß der Angeschuldigte nur Gehülfe war, *α*) weil die Hauptthat, wie er dazu kam, schon geendet war, g) oder *β*) weil bei ihm das Hauptmerkmal des Thatbestandes des Verbrechens nicht eintrat, h) oder *γ*) weil er vom eigentlichen Urheber verführt war, *e*) daß er nur entfernter Gehülfe gewesen sei, weil seine Beihülfe zur Hauptsache nicht gehörte, nur Vorbereitung war ꝛc., i) *f*) daß der Angeschuldigte das Verbrechen nicht habe verhindern können, weil zu große Gefahr für ihn

d) Baier. Gesezb. Art. 45. vergl. mit Art. 46. Nachsaz. s. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen. S. 66. Eine Hauptrüksicht des Defensors muß hier immer dahin gehen, zu zeigen, daß der physische Urheber schon für sich entschlossen gewesen sei. Nur zu gerne macht man denjenigen, der nur Gehülfe ist, zum intellektuellen Urheber. s. eine Anweisung in meinem Aufsaze im neuen Archive des Crim. R. III Bd. 1. H. nr. VI.

e) Baier. Gesezb. Art. 48. über diesen Exzeß s. Kleinschrods syst. Entwikelungen. I Thl. S. 187. Feuerbachs Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs. II Thl. S. 146. ꝛc.

f) Baier. Gesezb. Art. 45. Der einfache Beweis, daß der physische Urheber den angeblichen Auctor nicht nothwendig brauchte, liefert einen Defensionsgrund.

g) z. B. der Angeschuldigte hätte dem schon von seinen Kameraden Ermordeten einen Schlag gegeben.

h) z. B. bei Nothzucht, während ein anderer genoß, hielt der Angeschuldigte das Mädchen.

i) Baier. Gesezb. Art. 76.

da war, oder daß er zu den Personen gehört, welche gesezlich von der Pflicht der Anzeige und Verhinderung befreit sind, k) g) daß er auch nicht Begünstiger war, weil er ohne alle böse Absicht, ohne überhaupt vom Verbrechen etwas zu wissen, Schuz und Beistand nach der That leistete, oder weil er zu den Personen gehört, welche wegen solcher Hülfe nicht bestraft werden. l)

ad III. wird der Defensor 1. das Dasein der bösen Absicht nach den oben §. 43. angegebenen Rüksichten überhaupt auszuschliessen suchen; 2. wird er wenigstens suchen, das Dasein geringer Fahrläßigkeit zu erweisen.

§. 46. VIII. Defensionsgründe, hergeleitet von den vorhandenen Milderungsgründen A. bei Anwendung absolut bestimmter Strafgeseze.

Da, obwohl die Doktrin gegen das Dasein der Milderungsgründe sich erklärt hat, jede Gesezgebung die in der Regel gewöhnlich bestimmte Strafe, wenn ausserordentliche Umstände billige Rüksichten fodern, nach Milderungsgründen herabsezt, so erwachsen dem Defensor aus dem Dasein derselben auch Vertheidigungsgründe. a) Diese Mil-

k) Baier. Gesezb. Art. 78. 79. Der Defensor sei hier aufmerksam, damit nicht durch das gewöhnliche Generalisiren den Klienten geschadet werde. s. meine Schrift über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesezbüchern. Bonn, 1819.

l) Baier. Gesezb. Art. 85-89.

a) Es ist bedeutend, die Art der Strafgeseze genau von einander zu unterscheiden. Hat das Gesezbuch für ein Verbrechen eine der Art und dem Grade nach bestimmte einzige Strafe festgesezt (absolut bestimmte Strafe), z. B. im baier. Strafgesezbuch Art. 146. 151. 157. 238. 239. 246. 248. ꝛc. so kann diese Strafe blos, wenn gesezliche Milderungsgründe (baier. Gesezb. Art. 98-106.) eintre-

derungsgründe sind allgemeine, bei jedem Verbrechen anzuwendende, oder besondere, (aus gewissen Rükſichten nur bei einzelnen Verbrechen aufgestellte) b). Als allgemeine erscheinen nach neueren Gesezbüchern: c)

1. die Jugend des Uebertreters, 2. dessen hohes Alter, 3. langwieriges Gefängniß, 4. Mangel an dem Thatbestand (ſ. jedoch schon oben §. 29.).

Als besondere Milderungsgründe gelten:

1. beim Verbrechen des Todschlags der Fall, wenn der Getödtete durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen zum Zorne den Todschläger reizte, d) 2. bei dem nämlichen Verbrechen, wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden im Zustande der Rausches (so weit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) sich befand, e) 3. die nämlichen Milderungsgründe gelten beim Verbrechen und Vergehen der Beschädigung einer Person; f) 4. beim Diebstahl, wenn der Dieb

ten, abgeändert werden. Ist dagegen ein Maximum und Minimum der Strafe festgesezt, so muß die Strafe nach gewissen (Art. 91=95. baier. Gesezb.) Rükſichten erst berechnet werden. Allein diese Rükſichten dürfen bei absolut = bestimmten Strafgesezen nicht angewandt werden; daher mildern bei ihnen z. B. Armuth, Verführung, (Art. 93.) die Strafe nicht.

b) Zwar hat man eine große Zahl von Milderungsgründen ersonnen; allein mit Recht hat man gegen ihre Anwendung sich erklärt, und kein rechtlicher Mann wird als Defensor dergleichen Gründe aufstellen, von welchen er vorher überzeugt ist, daß sie nichts taugen und nicht im Gesezbuch aufgenommen sind. s. Feuerbachs Lehrbuch §. 100=101.

c) Preuss. Landr. II Th. 20 Tit. §. 58. Oester. Gesezb. I Th. Hauptst. IV. Baier. Gesezb. Art. 98=106.

d) Baier. Gesezb. Art. 152.

e) Baier. Gesezb. Art. 152. die Worte: Rausch, ohne sein Verschulden, erregen Zweifel; allein was damit gemeint sei, zeigt sich deutlich aus Art. 46.

f) Baier. Gesezb. Art. 185 et 369.

selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurükgabe oder Ersaz bewirkt hat, oder sich freiwillig bei der Obrigkeit angab; g) 5. bei der Brandlegung, wenn der Angeschuldigte nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, die Brandmaterialien hinweggenommen hat, oder nach geschehenem Ausbruche sogleich durch seine Veranstaltung dämpft, oder die weitere Ausbreitung des Schadens verhütet. h)

§. 47. B. Bei Anwendung relativ unbestimmter Strafgeseze.

Jede neuere Gesezgebung hat, überzeugt, daß es unmöglich sei, für alle Stufen und Grade der Strafbarkeit eine einzige unabänderliche Strafe zu bestimmen, mit dem Wunsche, Gerechtigkeit herbei zu führen, ein Maximum und Minimum der Strafe angegeben, innerhalb welchen der Richter nach dem Geiste der Gesezgebung oder nach speciellen Rükſichten die Strafe nach den Eigenheiten des einzelnen Falles auszumessen hat. Hier wird auch dem Defensor ein neues Feld der Thätigkeit sich eröffnen; es wird ihm Pflicht sein, das Dasein milderner Rükſichten zu erweisen, welche wenigstens die Anwendung des niedrigsten Strafgrades fodern. a) Er wird dazu die von dem Gesezbuch aufgestellten Rükſichten durchgehen, ihren Geist erfor-

g) Baier. Gesezb. Art. 226. 227.

h) Baier. Gesezb. Art. 253.

a) Auch bei dieser Art von Strafgesezen kann von einer ordentlichen Strafe gesprochen werden. Offenbar bildet immer die Mittelzahl der von dem Gesezе bestimmten Strafzahlen die ordentliche Strafe in allen Fällen, wenn keine besondern Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe da sind.

schen, b) und die mildernden Gründe aufsuchen. Er wird diese Gründe I. von der Beschaffenheit der Handlung, II. von der Art der Gesezwidrigkeit des Willens entlehnen.

ad I. wird er *a*) zu zeigen haben, daß der Schaden, an sich geringfügig, sich nur auf eine bestimmte Person eingeschränkt habe, und auf eine Mehrheit von Personen weder nach der Absicht des Thäters, noch nach der Ausführung gerichtet gewesen sei, c) *b*) daß die Rechtsverlezung oder Beschädigung selbst sehr unbedeutend und geringfügig gewesen sei; daher *α*) daß sie quantitativ nicht viel betroffen, d) *β*) daß sie sehr vorübergehend, e) *γ*) schnell geheilt, f) *δ*) durch Ersaz wieder hergestellt gewesen.

ad II. In Ansehung der subjectiven Rükfichten muß Defensor immer suchen A. die scheinbar entgegenstehenden, die Strafe erhöhenden Gründe zu zerstören, B. mildernde Gründe aufzuführen, C. die Berechnungsart selbst günstig für den Angeschuldigten darzustellen.

b) Wenn man die Bestimmungen des neuen baier. Gesezbuchs Art. 90 = 94. mit dem vergleicht, was Feuerbach bereits in der Revision der Grundf. des posit. peinl. Rechts II Th. und im Lehrbuch §. 102 = 125. aufgestellt hat, so darf man wohl behaupten, daß das Studium der genannten Werke dem Defensor sehr bedeutend sein wird vorzüglich wegen der dort angegebenen Beispiele. s. besonders Anmerkungen zum baier. Strafgesezbuch. I Bd. S. 223 = 236.

c) Dieser Beweis ist bedeutend, z. B. bei Brandlegung, bei Fälschungen, und bei allen Handlungen, welche als gemeingefährliche, nach Art. 244 = 255 et 358., erscheinen.

d) z. B. bei Diebstahl.

e) Daß z. B. bei Vergiftung jemand nur sich habe erbrechen müssen, oder daß der Beschädigte nur einen Tag krank lag.

f) Daß bei Beschädigung keine Spur oder kein Nachtheil zurük geblieben.

ad A. wird er zeigen, daß *a*) abrathende Beweggründe nicht vorhanden waren, oder daß der Angeschuldigte sie nicht deutlich einsah, daß andere Umstände die Wirksamkeit dieser Beweggründe verhinderten, g) *b*) daß keine Hindernisse vorhanden waren, daß die scheinbar vorhandenen leicht für den Angeschuldigten zu heben waren, zufällig erst, nachdem die That schon angefangen war, eintraten, daß man daher keinen Schluß auf Schärfungsgründe ziehen dürfe, *c*) daß die scheinbar geringfügigen Veranlassungen bedeutend für den Angeschuldigten waren, oder durch fremde Verführung ꝛc. ihm bedeutend erschienen, *d*) daß, obwohl der Angeschuldigte früher Verbrechen begieng, oder im schlechten Rufe stünde, dies doch keinen Schärfungsgrund gäbe, weil dieser Ruf mehr von Feinden ausgestreut, oder von ihm durch Leichtsinn veranlaßt wurde, oder weil der Angeschuldigte sich ganz gebessert hat, oder weil die angeblich frühern Handlungen mit der zulezt begangenen in keinem Zusammenhang stunden; h) *e*) daß die Leidenschaften und Begierden bösartig und gefährlich gewirkt hätten.

g) z. B. es ist Schärfungsgrund da, wenn jemand seinen Verwandten beschädigt, zeigt aber Defensor, daß das Motiv der Verwandtschaft durch harte Behandlung des Verwandten gegen den Angeschuldigten nicht wirken konnte, so fällt der Schärfungsgrund weg.

h) Wenn man weiß, wie gleichgültig und sorglos die Inquirenten meistens in Bezug auf die Leumuthszeugen sind, so wird man hier doppelt vorsichtig prüfen. Es kann sein, daß z. B. die Zeugen zweideutig über eine Person sprechen, weil sie vielleicht in viele Liebesverhältnisse verwikelt ist; dieß begründet noch keine üble Vermuthung, und wenn z. B. jemand pcto. falsi prozessirt würde, von welchem die Zeugen auf die genannte Art deponiren, so würde man gewiß deswegen noch nicht nach Art. 92. IV. die Strafe erhöhen können.

ad B. wird der Defensor *a*) das Dasein solcher Gründe zeigen, welche den Angeschuldigten die volle Strafbarkeit und das Unrecht seiner Handlung einzusehen hinderten, z. B. angebohrner Blödsinn (so weit er nicht von aller Strafe befreit), Schwäche des Verstandes, große Reizbarkeit als Folge schwerer Krankheiten, schlechte Erziehung, schlechte Beispiele, Trunkenheit, ꝛc. *b*) er wird das Dasein der Ueberredung, arglistiger Versprechung, Verführung nachweisen, *c*) auf die drükende Noth, und Armuth, *d*) die schnell aufgestossene Gelegenheit sich berufen. *e*) Er zeigt die Wirksamkeit zufällig entstandener entschuldigender Leidenschaft oder Gemüthsbewegung, z. B. das Dasein des Zorns, der durch fremde Beleidigungen erregt wurde, *f*) er zeigt aus dem vorigen Lebenswandel und dem Betragen des Angeschuldigten nach der That (s. Art. 94.) den geringen Grad der Verdorbenheit, und das Dasein der wahrscheinlichen Besserung.

ad C. beweist der Vertheidiger, i) daß *a*) ein vorhandener Schärfungsgrund durch das Dasein vieler Milderungsgründe aufgehoben werde, und so nicht Rüksicht verdiene, daß *b*) nach der allgemeinen Rechtsregel immer zum Vortheil des Angeschuldigten gesprochen und berechnet werden müsse, *c*) daß wegen der Wichtigkeit eines einzelnen Straf-

i) Es ist wohl davor zu warnen, daß man nicht die Abwesenheit eines Milderungsgrundes als Grund, die Strafe zu erhöhen, betrachte. Wer z. B. nach Art. 94. nr. 5. im ersten oder zweiten Verhöre nicht bekannt hat, ist deswegen nicht strenger zu strafen. Ist kein besonderer Straferhöhungsgrund, und kein besonderer Strafminderungsgrund da, so tritt immer die Mittelzahl, die zwischen dem gesezlichen Maximum und Minimum ist, ein, z. B. Art. 165. 4 Jahre als Minimum, 8 Jahre als Maximum, für die gewöhnlichen Fälle 6 Jahre.

minderungsgrundes die Strafe auf den niedrigsten Grad herabgesezt werden müsse, *d*) daß wegen grosser Menge und Wichtigkeit mildernder Umstände selbst das Minimum der gesezlichen Strafe unanwendbar sei, daß daher Bericht erstattet werden sollte. k)

III. Abtheilung.

Von der Vorbereitung des Defensors zur Vertheidigung.

§. 48. Mittel der Vorbereitung.

Da nur die genaueste Kenntniß aller Verhältnisse des einzelnen Falles, welcher Vertheidigung fodert, die Aufsuchung der Defensionsgründe möglich macht, so ist es Pflicht des Defensors, auf umfassende Weise zu seinem Geschäfte sich vorzubereiten, a) indem er *a*) den vorhandenen Fall mit allen Merkmalen genau prüft, *b*) die Gründe, welche gegen den Angeschuldigten sprechen, aufsucht, und *c*) die Materialien für seine Vertheidigung sich sammelt.

Da nun

1. die Gründe der Anschuldigung, alle die wahre Beschaffenheit des Verbrechens betreffenden Umstände und die Resultate des bisherigen Verfahrens am

k) Baier. Strafgesezb. Art. 69.

a) Stübels Criminalverf. §. 2333.

ausführlichsten in den darüber gesammelten Untersuchungsakten enthalten sind, da diese Akten es sind, deren Inhalt die Urtheilsfällenden Richter bestimmt, da

2. der Defensor den Angeschuldigten vertreten muß, da es darauf ankömmt, die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Akten zu prüfen, über welche der bei der Untersuchung betheiligte Inquisit am besten Aufklärung und seine Entschuldigung angeben kann, so bleiben dem Vertheidiger auch als Mittel b) der Vorbereitung: 1) das des Aktenstudiums, 2) das der Unterredung mit dem Angeschuldigten, 3) das der aussergerichtlichen Erkundigung. Es bedarf keiner Ausführung, daß auch in Rüksicht seiner Thätigkeit der Defensor mehr nach dem öffentlichen Strafverfahren begünstigt ist, wo er nicht an die nicht immer treuen und auf jeden Fall nur troken wiedergebenden Akten sich halten muß, sondern die Totalanschauung des Falles hat.

I. Aktenstudium.

§. 49. Allgemeine Regeln.

Soll der Vertheidiger aus diesem Aktenstudium umfassenden Nuzen ziehen, so muß er dadurch

1. vollständig alle vorhandenen Anschuldigungsgründe überhaupt, 2. und die Art, wie der Beweis dieser Gründe geführt worden ist, kennen lernen; er muß 3. den Gang des Verfahrens im allgemeinen, 4. alle Lüken im Beweise, alle mangelnden

b) Bauers Grundsf. §. 213.

Nachweisungen, 5. endlich alle Gründe, welche der Angeschuldigte selbst schon zu seiner Entschuldigung angegeben hat, daraus erkennen.

Es kömmt hier darauf an, daß der Defensor

1. die Akten vollständig und zwekmäßig lese, 2. die zu seiner Vertheidigung nöthigen Materialien passend sich sammle und sich vorbereite. Die allgemeinen, schon oft empfohlenen Regeln über Aktenlesung entscheiden auch hier; sehr gut wird der Defensor hier anfangs nur schnell und cursorisch die Akten lesen, a) um zu wissen, worauf es überhaupt ankomme, welch ein Fall vorliege, und worauf besonders zu sehen sei. Dann erst wird er prüfend die einzelnen wichtigen Verhöre und Aussagen durchlesen, woran sich sogleich das Extrahiren der Akten b) als Hauptvorbereitung reiht, wodurch der Defensor die in den Akten zerstreut liegenden Gründe zusammengestellt erhält, das Ueberschauen derselben sich erleichtert, und, indem er die Akten nicht immer zur Hand nehmen darf, offenbar Zeit gewinnt. Der Defensor wird sich da am besten auf einzelnen Blättern alle Gründe, wie sie zusammengehören, wenn sie auch in den Akten zerstreut sind, aufzeichnen, und eben so viele Blätter dazu wählen, als wichtige, allgemeine Rükfichten, oder Punkte, auf die der Vertheidiger besonders zu sehen hat, vorkommen.

§. 50. Besondere Rükfichten.

Will der Defensor sich zwekmäßig die Akten extrahiren, so wird er auf gewisse Punkten, die

a) Gönners jurist. Praxis. §. 241.

b) Hommels Anleitung Gerichtsakten zu extrahiren. Abtheilung III. Meisters Abhandlung S. 251.

bei Verfertigung der Defension ihn leiten müssen, sehen, und darnach auch die Auszüge machen; a) so wird er

1. alles sich zusammengestellt bemerken, was den Gang des Verfahrens betrifft. Er wird 2. getreu alle Gründe der Schuld aufzeichnen, und hier nach den einzelnen Beweismitteln auch die Anschuldigungsgründe, besonders auf einem eigenen Blatt alle Verdachtsgründe, bemerken; 3. er wird in Fällen, wenn über die Absicht des Thäters Zweifel obwalten, alle Gründe, die die Annahme des bösen Vorsazes zu rechtfertigen schienen, sich bemerken; 4. er wird auf einem eigenen Blatt alle Mängel in der Form, jede Unterlassung von Seite des Richters, formwidrige Handlungen oder Fragen sich aufzeichnen. 5. Ein eigenes Blatt ist für die Aufzeichnung aller Gründe zu bestimmen, welche die Glaubwürdigkeit eines Beweismittels erschüttern; b) 6. ein Blatt für die Bemerkung jeder mangelnden Nachweisung, so oft er findet, daß z. B. jemand nicht abgehört ist, auf welchen man sich berief. Eben so ist 7. so oft ein Grund sich zeigt, welcher den Angeschuldigten als ganz straflos darstellte, oder 8. ein Grund, welcher die ordentliche Strafe mildert, dafür, und den darauf sich beziehenden Gründen ein eigenes Blatt zu widmen.

§. 51. Gesezliche Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch der Akten.

Man hat, um den gemeinen Gerichtsgebrauch zu bestimmen, die Frage früh schon aufgeworfen,

a) s. Regeln hiezu bei Meisters Abhandl. S. 251. Claproths sum. Pr. §. 552. s. a. Herrmanns Anleitung zur Vertheidigung. S. 9. Wolters über Defens. S. 27.

b) z. B. bei Zeugen, wenn über den Charakter eines Zeugen etwas ausgesagt ist.

in wie ferne dem Defensor Akteneinsicht zu gestatten sei. a) Man hat Gründe von den Mißbräuchen hergenommen, hat zu beweisen gesucht, daß der Defensor leicht Akten verfälschen oder wichtige Aktenstüke unterschlagen könne, und daß auf diese Art der Angeschuldigte von den Verdachtsgründen unterrichtet würde. Allein, mögliche Mißbräuche liefern keine Gründe und fodern nur Beschränkung oder Vorbeugung; — der Grund aber, daß der Angeschuldigte auf diese Art etwas erführe, beruht auf einer dem Wesen des Prozesses widersprechenden Behauptung, b) daher haben ältere Gesezc) und Gerichtsgebrauch d) mit mehr oder weniger Beschränkungen dem Defensor die Akteneinsicht gestattet. Nach neuern Gesezen e) ist der Defensor eben so

a) Granzii def. inq. c. 5. nr. 1. nr. 55. Carpzov. qu. 115. nr. 102. Meisters Abhandl. des peinlichen Proz. S. 248. Quistorps Grundſ. §. 657. Bülows und Hagemanns prakt. Erörterungen. I Bd. Erörterung 29. Tittmanns Handbuch IV. §. 778. Stübels Criminalverf. §. 2238. ꝛc.

b) Wie lange wird man in Deutschland noch behaupten: daß der Angeschuldigte nicht einmal seine Entschuldigungsgründe kennen dürfe? Die zu ängstliche Heimlichkeit des gemeinen deutschen Prozesses besteht schwerlich mit der oft gerühmten Humanität unserer Zeit. ſ. Stübels Criminalverf. §. 2342.

c) ſ. cap. 24. X. de accus. inquis. Art. 73. CCC.

d) Gewöhnlich wird der Unterschied zwischen Hauptdefension und vorläufiger gemacht, bei der lezten läßt man häufig diese Einsicht nicht zu. Reinmann de elem. ad judic. actis ad formam inq. Erford. 1771. Bülow. l. c. S. 149. Tittmann §. 778. S. 532.

e) Baier. Gesezb. Art. 145. Preuss. §. 451. Oester. Gesezb. §. 464. Auch die neuesten Gesezentwürfe von Eggers §. 2007. von Tittmann §. 2411. Das französische Recht Art. 302-5. giebt zwar den Angeklagten das Recht, Abschrift von den Haupt-Pieces zu verlangen, allein auch hier sind zwei Bestimmungen, welche keine liberalen Be-

berechtigt, Akteneinsicht zu fodern, nur ist, um Mißbräuchen vorzubeugen, häufig vorgeschrieben: *a*) daß diese Akteneinsicht im Gerichtszimmer, f) *b*) in Gegenwart einer vereideten Gerichtsperson geschehen muß. g)

II. Unterredung mit dem Angeschuldigten.

§. 52. Nuzen derselben.

Auch das getreuste Aktenstudium wird den Defensor noch nicht in den Stand sezen, 1. über die Vollständigkeit, 2. über die Richtigkeit des Inhalts der Akten entscheiden zu können. Nur der Angeschuldigte selbst, der die That nach allen Entstehungsgründen und allen Nebenumständen kennt, der seine Vertheidigungsgründe am besten wenigstens fühlt, und der Gegenstand der bisherigen Untersuchungen war, wird dem Defensor bedeutende Aufklärung geben können. a) Schon der Charakter des Vertheidigers als eines vertrau-

günstigungen der Defension enthalten, 1) die Abschrift wird nur auf Kosten des Angeklagten gegeben, 2) wenn noch soviele Angeklagte sind, so bekommen Alle miteinander doch nur eine Abschrift der Akten.

f) Bei manchen Aemtern, wo nur ein erträgliches Zimmer da ist, wo beständige Unruhe und Lärmen herrscht, möchte dies doch schwierig für den Defensor sein; das preuss. Crim. R. Art. 451. erlaubt, die Akten für 3 Tage dem Vertheidiger, wenn er öffentlicher Beamte ist, in die Behausung verabfolgen zu lassen.

g) Baier. Gesezb. Art. 145. wird dies nach baier. R. nur im Gerichtshause geschehen können?

a) s. Meisters Abhandl. S. 253.

ten Rathgebers des Angeschuldigten b) fodert die Unterredung mit demselben, weil der Angeschuldigte Manches, was er nicht sagen wollte, jezt seinem zu seiner Rettung bestimmten Freunde entdeken, Manches erst dann sagen kann, wenn er auf passende Art darum gefragt wird. Mehrere bedeutende Gründe c) fodern daher, daß dem Vertheidiger die Unterredung mit dem Angeschuldigten gestattet werde; denn

1. es wird so eine Controle des untersuchenden Richters eingeführt, welche, indem sie immer den Richter abhält, zu weit zu gehen, weil er die Entdekung fürchten muß, wohlthätig wirkt. 2. Es ist nicht möglich, überzeugt von der Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Akten zu sein, wenn diese Unterredung nicht da ist, weil der Richter beim besten Willen die Gründe der Unschuld nicht leicht entdeken kann, der Angeschuldigte aber die Akten und die darin aufgehäuften Beweis- und Verdachtsgründe nicht kennt, und sich daher oft nicht rechtfertigen kann. 3. Manche dem Defensor wichtige Punkte sind gewöhnlich in den Akten gar nicht erörtert, z. B. Erziehung, Veranlassungsgründe eines Verbrechens ꝛc. Nur die Unterredung kann darüber Aufklärung geben, und so manchen Zweifel des Defensors lösen. 4. Das Zutrauen des Angeschuldigten zu der Person, welche er zu seiner Vertheidigung bestimmt sieht, flößt ihm Muth ein, und bewirkt gewiß einen Gemüthszustand des An-

b) s. jedoch über die Verschiedenheit der Instruktion des Sachwalters im Civilprozesse Stübels Criminalverf. §. 2334 ꝛc.

c) Gründe gegen die Nothwendigkeit der Unterredung überhaupt s. bei Biedermann über die Nothwendigkeit, Defensoren zur Unterredung anzuhalten, im Archiv des Crim. R. 11 Bd. 3 St. nr. 7. dagegen die Bemerkungen Kleins. s. auch Globigs System des gerichtl. Verf. S. 234. not. **

geschuldigten, welcher, der Wahrheit günstig, den Defensor mit dem, was er zu vertheidigen hat, ganz bekannt macht. Die von bloßen Mißbräuchen und ungegründeten Vermuthungen hergeholten für den Defensor selbst beleidigenden Gründe d) gegen die Nothwendigkeit bedürfen keiner Widerlegung. e) In allen Fällen, so oft der Vertheidiger *a*) entweder in den Akten gar keinen Stoff der Vertheidigung findet, und daher wenigstens das lezte Mittel nicht unversucht lassen will, oder *b*) wenn er sonst Vermuthung hat, daß der Richter auf unerlaubte Art Beweise sammelte, oder *c*) wenn in den Akten auffallende Lüken sich finden, die sich sonst nicht leicht aufklären lassen, wird die Unterredung vom Defensor durchaus nicht vernachläßigt werden dürfen. f) Zwar scheint bei der öffentlichen mündlichen Strafrechtspflege die Unterredung für den Defensor weniger nothwendig zu sein, allein auch da soll sie nie unterlassen werden, weil der Defensor erst vom Angeschuldigten manche richtige Nachricht über die Anklagspunkte erhält, auch die Zeugen, welche er für den Angeklagten vorladen lassen soll, erfährt, und mit ihm über den Plan der Vertheidigung sich benehmen kann.

§. 53. Gesezliche Bestimmungen über die Unterredung.

Wenn auch diese Unterredung gesezlich gestattet ist, so frägt sich erst: wie diese zwekmäßig eingerichtet werden soll, und ob vorzüglich die Gegenwart

d) Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß sehr oft die Unterredung auch entbehrlich ist; in so ferne kann man also nur mit Gewißheit behaupten, daß dem Defensor, der um die Unterredung bittet, weil er sie für nöthig findet, diese nicht verweigert werden sollte.

e) s. Grolmans Grundsf. §. 509. s. Tittmanns Handbuch IV. §. 778. S. 533.

f) Stübels Criminalverf. §. 2350 = 52.

einer Gerichtsperson dabei nothwendig ist? Da man im gemeinen Rechte keine gesezliche Vorschriften hatte, so war der Gerichtsgebrauch schwankend, je nachdem einige Rechtsgelehrte a) die Nothwendigkeit der Unterredung ohne die Gerichtsperson bewiesen, indem sie sich darauf beriefen, daß nur bei der ohne Beisein einer Gerichtsperson gepflogenen Unterredung der Angeschuldigte Zutrauen haben, und freimüthig alles dem Defensor entdeken würde, was bei der Gegenwart des Richters kaum denkbar wäre, andre b) dagegen die Gefahr zeigten, welche aus einer nicht näher controlirten Unterredung hervorginge, indem der Defensor unerlaubte Rathschläge geben, gesezwidrige Mittel anwenden könnte. Alle neuern Gesezgebungen haben diese Unterredung gestattet, einige c) in Gegenwart des Richters, andre in Beisein einer Gerichtsperson, welche jedoch weder Inquirent noch Aktuar in dem Untersuchungsprozeß gewesen ist, d) an-

a) Granzii def. inq. p. 347. Heil iudex et def. p. III. Meisters Abhandl. S. 254. Quistorps Grundsz. §. 657. Salchows Lehrb. des peinl. R. §. 637. Kleins Nothwendigkeit der Unterredung im Archiv des Crim. R. II Bd. 2 St. nr. 9. Martins Crim. Proz. §. 51. Hurlebusch Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht. I H. nr. II. S. 8.

b) Thoeniker advoc. prud. cap. VI. p. 20. Claproths Grundsz. d. sumar. Proz. §. 552. Bochmer ad art. 14. §. 2. CCC. Biedermann l. c. S. 104. Tittmanns Handb. l. c. f. sehr scharfsinnige, bedeutende Gründe gibt Stübel im Criminalverf. §. 225 ꝛc. an.

c) z. B. preuss. Crim. R. §. 446. Oester. Gesezb. §. 465. Das französische Recht schweigt, ob die Unterredung mit oder ohne Beisein einer Gerichtsperson geschehen soll. (art. 302.) Aus einer Entscheidung des Cassationshofes (Code d' instruction criminelle annote par Sicy pag. 252.) geht aber hervor, daß die Beiordnung des Gefangenwärters nichts ungewönliches ist.

d) z. B. ein baier. Gesez. vom 15. April 1810.

dre ohne Beisein einer solchen Gerichtsperson. c) Es kann aber keine Frage sein, daß jede Gesezgebung, welche nicht absichtlich die Unschuld gefährden will, die Unterredung ohne Beisein einer Gerichtsperson gestatten muß.

§. 54. Zwek des Defensors bei der Unterredung.

Vorzüglich nothwendig ist es, hier, wo die Versuchung, die Vertheidigung sich zu erleichtern, so groß, und die Gelegenheit so lokend ist, daß der Defensor an seine allgemeinen Pflichten (§ 14.) sich erinnere, daß er eben so wohl Rathgeber des Angeschuldigten, als Unterthan und Diener des Gesezes sei. Diese lezte Rüksicht fodert, daß er kein unerlaubtes Mittel gebrauche, wodurch der Wahrheit und dem Inquirenten widerrechtlich entgegengewirkt, und die Untersuchung erschwert wird, a) daß er daher nie das Vertrauen b) des Staats täusche und gesezwidrige Rathschläge gebe. c) Betrachtet

c) Das neue baier. Strafgesezb. Art. 145. s. auch in dem neuern Entwurfe von Eggers für Schleswig und Holstein. §. 2009.; dagegen in Tittmanns Entwurf für Sachsen. §. 2416. ist die Unterredung nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet.

a) Daß daher der Defensor nicht dem Angeschuldigten zur Flucht verhelfen, Widerruf des Geständnisses ꝛc., Vorbringung von prozeßverzögernden Einreden ꝛc. rathen dürfe, ist klar. Schwerlich kann man daher mit Boehmeri consult. et decis. T. II. P. I. p. 168. und Meisters Abhandlung des peinl. Proz. S. 259. einverstanden sein, wenn diese behaupten, daß der Defensor zur Flucht rathen dürfe.

b) Unläugbar sezt der Staat großes Vertrauen auf die Vertheidiger, wenn er ihnen eine Unterredung ohne irgend eine Controle gestattet. Es ist daher heilige Pflicht derselben, jede Handlung, die der Staat nicht billigen dürfte, zu unterlassen.

c) Daß der Defensor den Angeschuldigten zur Standhaftigkeit im Läugnen ermahnen dürfte, glaubt Meisters Abhandlung. S. 258.

tet sich aber der Defensor als Rathgeber des Angeschuldigten, so wird er diese Unterredung zugleich so zwekmäßig als möglich zu benüzen suchen, und zwar so, daß viele Vertheidigungsgründe ihm dadurch geliefert werden.

Vorzüglich wird er

1. die Richtigkeit und die volle Glaubwürdigkeit des Inhalts der Akten zu prüfen suchen, d) um zu sehen, ob alle gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, alle Mittel gehörig gebraucht sind, und ob das, was in den Akten steht, genau sich so verhält. 2. Da aber in den Akten Manches nicht enthalten ist, was zur Entschuldigung dient, da der Defensor sorgen soll, die Akten vollständig zu machen, und jeden in den Akten weggelassenen Umstand zu ersezen, so wird sein Zwek bei der Unterredung auch darauf gehen: neue noch nicht in den Akten liegende Vertheidigungsgründe zu erfahren.

So ist die Unterredung oft das Hauptmittel, um 1. die Glaubwürdigkeit, und 2. die Vollständigkeit der Akten zu prüfen.

§. 55. Nähere Angabe der Befugnisse des Defensors.

Betrachtet man den Defensor bloß als Rathgeber des Angeschuldigten, so erscheint die Unterredung nur der Instruction des Advocaten im Civilprozesse ähnlich, und zweklos scheint es dann, von gewissen Befugnissen des Defensors, von

d) Es kömmt z. B. darauf an, zu erfahren, ob wirklich der Inquisit alles gerade so gesagt habe, wie in den Akten vorkömmt, ob der Richter keiner gesezwidrigen Mittel sich bedient habe ꝛc.

Schranken seiner Thätigkeit sprechen zu wollen; das Ganze ist darnach blos seiner Klugheit zu überlassen. — Berükksichtigt man aber das Interesse des Staats an der Defension, und am Ausgang des peinlichen Prozesses überhaupt, so kann man nicht mehr behaupten, daß der Defensor alles thun, alle Mittel anwenden dürfe, die er eben für zwekmäßig hält. Er erscheint jezt nicht blos dem Angeschuldigten, sondern auch dem Staate verpflichtet. Indem dieser die Unterredung als Mittel, den Zwek der Vertheidigung sicher zu erreichen, erkennt, und sie so einrichten läßt, daß viele und wahre Defensionsgründe entdekt werden, wünscht er auch, daß sie nicht Mittel der Chicane, der Straflosigkeit des wahrhaft Schuldigen oder der Prozeßverzögerung werde. In dieser Rükksicht verbietet der Staat dem Defensor die Anwendung aller Mittel, welche blos zu nuzlosen Prozeßverzögernden Erfindungen, Unwahrheiten und Ausflüchten, ꝛc. a) Veranlassung gäben, und betrachtet ihn blos in so ferne als Rathgeber des Angeschuldigten, als sein Rath 1) diesem wahrhaft nüzlich wird; 2) die Gerechtigkeit befördert, ohne jedoch 3) die Entdekung der Wahrheit zu verhindern oder zu erschweren. Jedes Mittel, welches zu einer umfassenden vollständigen Rechtfertigung Materialien liefern kann, ist erlaubt; und so führen auch die angegebnen Rükksichten auf den Inhalt der Unterredung, welche der Defensor nun so einrichten wird, daß 1. der Angeschuldigte das, was gegen ihn in

a) Offenbar kann die Unterredung des Defensors der Entdekung der Wahrheit sehr entgegenwirken. Man darf die Regel aufstellen: jeder rechtliche Defensor suche sich, wenn er auch ohne alle gerichtliche Controle bei der Unterredung ist, doch so zu benehmen, daß jede Gerichtsperson gegenwärtig sein dürfe, so daß er nie die Entdekung seines Betragens befürchten muß.

irgend einer Rükſicht ungünſtig ſpricht, in den Akten vorhanden iſt, erfährt, damit er den eigentlichen Punkt, auf welchen hin ſeine Rechtfertigung zu richten iſt, kennen lerne. Der Defenſor wird daher jeden in den Akten vorkommenden Anſchuldigungsgrund zur Rechtfertigung dem Inquiſiten vorhalten. b) 2. Er wird verpflichtet ſein, die Ausſprüche der Geſeze ihm zu erklären, in ſo ferne ſie ſeiner Rechtfertigung im Wege ſtehen, oder ihm Gründe dazu liefern, c) 3. er wird bei der Unterredung ſich vom Daſein möglicher noch nicht angegebener Vertheidigungsgründe zu überzeugen ſuchen.

Die Art des Benehmens des Defenſors bei dieſem Punkte läßt ſich ſchwer an Regeln binden; geſunder Menſchenverſtand, Eifer für ſein Fach, vorausgegangenes gehöriges Aktenſtudium, genaue Prüfung des ganzen Falles werden dem Defenſor leicht ſein Benehmen, welches nach der Verſchiedenheit der Inkulpaten verſchieden ſein muß, vorzeichnen: 1) wird der Defenſor durch irgend eine in den Akten vorkommende Spur auf das Daſein eines Defenſionsgrundes geführt, welchen vielleicht der Angeſchuldigte weniger berükſichtigt hat, ſo muß er alles anwenden, um dieſen Grund näher

b) Man kann nur dann ſich rechtfertigen, wenn man auch weiß, was als Anſchuldigung gegenüberſteht. Wie ſelten erfahren unſere Inquiſiten vollſtändig jeden Verdachtsgrund? Daß der Defenſor die Verdachtsgründe bekannt machen dürfe, zeigt die Vergleichung der geſezlichen Ausſprüche. (Preuſſ. Crim. R. §. 447. Baier. Strafgeſezb. II. Art. 145. 185.)

c) Dies iſt wieder wichtig, wo unſre Strafgeſezbücher ſo oft geſezliche Präſumtionen aufſtellen, und Gegenbeweis zulaſſen. Kann man fodern, daß der ausgebildete Inquiſit ſich ſelbſt überlaſſen hier ſich rathe? Vorzüglich wird bei der Beſchaffenheit unſrer neuen doktrinell abgefaßten Geſezbücher die populäre Zergliederung und Erklärung des Geſezes nothwendig.

zu erforschen, und er kann eben so wohl den Inkulpaten geradezu um das Dasein des Grundes befragen, als durch einzelne weiter ausholende Fragen sich überzeugen; 2) bei schüchternen, schwachsinnigen Inkulpaten wird der Defensor selbst weiter gehen, und sie auf einzelne Defensionsgründe, die möglicherweise in dem vorliegenden Falle vorhanden sein könnten, aufmerksam machen, oder durch paßende Fragen nähere Erkundigung einziehen.

§. 56. Allgemeine Regeln.

Die Zwekmäßigkeit des Resultats der Unterredung, welche der Defensor mit dem Angeschuldigten veranstaltet, hängt 1) vorzüglich von dem Vertrauen ab, welches der Vertheidiger sich bei dem Inkulpaten zu verschaffen weiß. Nicht selten sehen schlaue Inquisiten in dem Defensor einen Abgeordneten des Gerichts und halten die ganze Unterredung für eine Falle, welche bestimmt ist, das Geständniß herauszuloken. Der Defensor hat daher am Anfang genug zu thun, das Vertrauen zu sich beim Angeschuldigten durch Bezeugung von Theilnahme, durch Trost, durch Hoffnung, welche er ihm macht, zu erweken, um zu bewirken, daß der Inkulpat aufrichtig und ohne Zurükhaltung dem Defensor sich nähere. 2) Nicht weniger hängt sehr viel von den Fragen ab, welche der Defensor stellt, so wie von der ganzen Art des Benehmens. Nach einem allgemeinen Formulare, das nothwendig eine mechanische Behandlung herbeiführt, kann dies Benehmen nicht eingerichtet werden, es muß vielmehr verschieden nach dem Charakter des Angeschuldigten sein. Dabei begnüge sich der Defensor nicht mit den Antworten, welche der Inkulpat schon auf gewisse nach den Akten von dem Richter gestellte Fragen gegeben hat; nur selten bemühen sich die Inquirenten ihre

Fragen nach der Fassungskraft der Inkulpaten einzurichten, und ihre allgemein gestellte Frage giebt daher auch eine allgemeine Antwort, welche vom beurtheilenden Richter leicht auf eine dem Angeschuldigten nachtheilige Art ausgelegt werden kann. Wäre der Angeschuldigte auf die Wichtigkeit des Umstandes, den die Frage betraf, aufmerksam gemacht worden, wäre ihm die allgemeine Frage mehr zergliedert worden, so würde er häufig eine bestimmtere weniger schädliche Antwort gegeben haben. Hier ist es Pflicht des Defensors, die Fragen deutlich zu zergliedern, ihre Wichtigkeit dem Inkulpaten darzustellen und zu prüfen, ob der Inkulpat bei seiner schon gegebenen Antwort beharren könne. a) Auch bei Fragen, welche an den Inkulpaten in Ansehung der Zeugen, und was er gegen sie einzuwenden habe, gestellt wurden, ist eine nochmalige Befragung mit vollständiger Zergliederung durch den Defensor nothwendig.

3) Sehr zwekmäßig ist es auch, b) wenn der Defensor dem Angeschuldigten ohne Zurükhaltung und Milderung die ganze strenge Strafe, welche gegen ihn erfolgen kann, voraus sagt, und ihm das Resultat der Akten, die Hauptumstände, auf welche man bei der Urtheilsfällung Werth legen wird, zergliedert. Sehr oft nehmen Inkulpaten das Verbrechen leicht, hoffen auf eine Gefängnißstrafe von

a) Besonders wichtig wird dies bei Fragen, durch welche der Richter das Dasein und die Beschaffenheit der bösen Absicht auszumitteln sucht.

b) Man denke sich die Menschen, wie sie gewöhnlich sind, erschroken bei Gericht, ohne Gabe der Mittheilung, und prüfe dann, was die allgemein gestellte Frage: was hast du gegen den Zeugen N. einzuwenden? nüzen kann. Macht der Defensor den Inkulpaten aufmerksam auf die Frage, sucht er das nähere Verhältniß des Zeugen zum Angeschuldigten auszumitteln, so erfährt er leicht wichtige Defensionsgründe.

ein paar Jahren, während der Defensor voraussieht, daß Todes: oder langjährige Gefängnißstrafe erfolgen werde. Theilt er dies dem Angeschuldigten mit, so wird derselbe oft erst aufmerksam, und giebt dem Defensor Umstände an, auf die er früher, weil er die Sache leicht nahm, nicht Werth legte. c)

4) In manchen Fällen muß die Unterredung auch nur dazu benüzt werden, damit der Defensor den Inkulpaten, welchen er aus den Akten doch nur unvollständig und oberflächlich kennen lernen kann, näher kennen lerne, woraus z. B. in Ansehung von Geisteskrankheiten sich für den Defensor oft erst wichtige Gründe ergeben. — 5) Eine andere Richtung wird die Unterredung darnach erhalten, je nachdem der Inkulpat die That eingestanden oder geläugnet hat, und manche Frage, welche im zweiten Falle zwekmäßig ist, würde im ersten überflüßig sein. Ist eingestanden, so muß der Vertheidiger durch die Unterredung zu erforschen suchen, *a*) ob das Geständniß wirklich so, wie es in den Akten steht, abgelegt worden ist, *b*) was ihn zur Ablegung bewogen hat, *c*) ob der Angeschuldigte auch jezt noch auf dem Bekenntnisse beharre, *d*) welche Vertheidigungsgründe sich aus dem Falle selbst oder aus der Prozeßführung ergeben. Sehr zwekmäßig ist es, wenn *e*) der

c) Es ist dem Verfasser ein Fall bekannt, in welchem der Angeschuldigte in den ersten Unterredungen dem Defensor erklärte, daß er ihm nichts anzugeben wisse, mit dem Zusaze, daß er wünsche, daß durch die Defension der Prozeß nicht noch mehr verlängert werde, er wolle gerne die einjährige Gefängnißstrafe, die ihn treffen werde, ausstehen. Der Defensor eröffnete ihm hierauf, daß der Diebstahl, als mit 3 Qualifikationen nach dem Geseze versehen, eine 16jährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen würde. Nun erst entdekte der Inkulpat, daß der Inquirent ihn zum Bekenntnisse gezwungen habe, was er früher nicht habe sagen wollen, weil er die Strafe doch nicht für schwer gehalten habe. Der Beweis des Zwangs konnte in dem Falle nachher wirklich geliefert werden.

Defensor oft das Geständniß wörtlich sich von dem Inkulpaten wiederholen läßt, und ihm das in den Akten vorkommende mittheilt, um zu sehen, ob auch jedes Wort gehörig protokollirt worden ist, *f*) bei zweideutigen Ausdrüken wird es nothwendig, den Inkulpaten zu befragen: welchen Sinn er damit verband, was vorzüglich bei Provinzialismen nüzlich wird. g) Es giebt Fälle, in welchen sogar der Defensor dem Inkulpaten zu einem Geständnisse rathen muß; es gehören hieher die Fälle, in welchen der Angeschuldigte das Verbrechen wirklich begangen hat, wo auch in dem Falle wichtige Entschuldigungsgründe liegen, wo aber der Inquisit aus Furcht, daß er diese Gründe nicht gehörig werde beweisen können, oder auch aus Mangel der Kenntniß dieser Milderungsgründe lieber ganz läugnet. Sieht nun der Defensor, daß der Angeschuldigte doch überwiesen werden kann, daß aber bei dem erfolgenden Beweise der Fall ohne Milderungsgründe schwerer den Richtern erscheint, als er der That nach war, so muß er dem Angeschuldigten rathen, zu gestehen, seine Entschuldigungsgründe aber gehörig hervorzuheben und ihre Beweise anzuführen. Erst dann kann rechtlich und wahrhaft vertheidigt werden. *h*) Zuweilen darf und muß der Vertheidiger selbst zum Widerrufe des Eingestandenen rathen, wenn er bemerkt, daß der Inkulpat aus Irrthum, oder aus anderen Beweggründen wissentlich etwas Unwahres eingestanden hat, weil er fürchtete, daß die wahre Beschaffenheit des Falles, wenn sie bekannt wäre, ihm nachtheiliger sein würde, als sie wirklich ist. d) *i*) Hat der Angeschuldigte mit Beschränkungen eingestanden, so wird die Unterredung darauf gerichtet sein müssen, um viele Gründe zu gewinnen, durch welche es dem

d) Ein merkwürdiges Beispiel giebt hier der im neuen Archiv des Criminalrechts. III Bd. 1. H. nr. III.

Defensor möglich wird, die Wahrscheinlichkeit der hinzugefügten Beschränkung zu erweisen. e)

6) Ist vom Inkulpaten nicht eingestanden, so muß der Vertheidiger die Unterredung benüzen, um Gründe zu erhalten, welche ihn in den Stand sezen, das Läugnen des Inkulpaten auch als gegründet darzustellen, den Anschuldigungsbeweis zu zerstören, und den vom Inkulpaten gleichsam angetretenen Entschuldigungsbeweis durchzuführen.

7) Der Regel nach sollte f) die Unterredung erst dann gehalten werden, wenn der Defensor durch vollständiges Aktenstudium sich genügend vorbereitet hat, den Inhalt der Anschuldigungen kennt, und daher die Unterredung sogleich dazu benüzen kann, um die Glaubwürdigkeit der Akten zu prüfen. Oft möchte es selbst zwekmäßig sein, wenn der Defensor vor der Unterredung sich den Hauptplan der Vertheidigung schon entworfen hat, und darnach die Unterredung einrichten kann.

8) Unpassend ist es, wenn der Defensor seine Unterredung in der Form eines peinlichen Verhörs mit trokenen, steifen Fragen anstellt; je lebendiger, einfacher, herzlicher und in einer dem Inkulpaten verständlichen Sprache der Defensor mit dem Inkulpaten redet, desto größer wird das Zutrauen und desto sicherer das Resultat der Unterredung sein.

9) Wiederholt kann und muß die Unterredung werden, so oft der Vertheidiger es für nöthig findet. g)

e) Wichtig für den Defensor wird hier das Studium der von Borst im neuen Archive des Criminalrechts. I Bd. 2 H. nr. X. über qualifizirtes Geständniß angegebenen Regeln.

f) Klein im Archive. S. 156.

g) Entwurf von Eggers. §. 2009.

Unzwekmäßig ist es, wenn sich der Defensor oft nur auf eine einzige Unterredung beschränkt, weil gewöhnlich der erste Besuch des Defensors erst den Inkulpaten aufmerksam macht, ihn zum Nachdenken bringt, und daher erst in den späteren Unterredungen bedeutende Mittheilungen erfolgen.

10) Die Defensionsschrift, welche der Defensor einreicht, muß vor ihrer Einreichung immer dem Angeschuldigten vorgelesen und ihm verständlich erklärt werden, h) damit nicht der Defensor durch den späteren Widerspruch des Inkulpaten, wenn ihm bei Gericht die Defensionsschrift vorgelesen wird, in Verlegenheit komme, wenn der Inkulpat oft Behauptungen des Defensors widerspricht, auf deren juristische Wichtigkeit für ihn er nicht zuerst vom Vertheidiger aufmerksam gemacht worden ist.

§. 57. Hauptpunkte der Unterredung.

Da der Defensor, wenn er die Akten ganz studirt hat, vorzüglich zu wissen wünscht: 1) ob das in den Akten enthaltene auch wirklich genau sich so verhält, wie es in den Akten vorkömmt, 2) ob es auf gesezmässige Art auch hineingekommen ist, und 3) ob alle auf die Untersuchung sich beziehenden Umstände auch vollständig in den Akten enthalten sind, so muß die Unterredung über alle diese Punkte Aufklärung geben. Dies geschieht, wenn der Vertheidiger seine Aufmerksamkeit a) 1. auf den Gang des Prozesses überhaupt,

h) Bauer's Grundf. §. 215. Preuff. Crim. R. §. 468.

a) Es ist wohl zu bemerken, daß der Verfasser nicht den Einfall hatte, vollständig alle möglichen Fragen, die der Defensor stellen kann, hier zu nennen. Nur auf die vorzüglichsten Rüksichten wollte er aufmerksam machen. Uebrigens wird Niemand, der die Unvollständigkeit der

2. auf die in den Akten vorhandenen Beweismittel, 3. auf die wahre Beschaffenheit der verbrecherischen Thatsache, 4. auf die Möglichkeit der Zurechnung wegen des vorhandenen bösen Willens, 5. auf möglicherweise vorhandene Milderungsgründe richtet.

§. 58. A. In Bezug auf den Gang des Prozesses.

Der Defensor wird hier zu erfahren suchen, in wie ferne (abgesehen von den Erfordernissen der einzelnen Untersuchungshandlungen) die Akten überhaupt getreu und glaubwürdig sind, weil die allgemeinen Bedingungen eines gesezlichen Verfahrens beobachtet wurden. a)

Er wird daher durch passende Fragen

1. die Art der Veranlassung des Prozesses gegen den Inquisiten, 2. das Benehmen des Richters oder der bei Gericht angestellten Personen gegen ihn überhaupt sowohl, als 3. bei den einzelnen Handlungen, 4. die Behandlung im Gefängniß zu erfahren suchen, und 5. Fragen auf den Umstand richten, wer bei der Untersuchung gewesen? wieviele Personen ꝛc. b)

§. 59. B. In Bezug auf die vorhandenen Beweismittel.

Vorzüglich wird der Defensor seine Fragen auf den aktenmässig vorhandenen Beweis richten, um zu erfahren, a) ob die Beweismittel auch ge-

Verhöre der gewöhnlichen Inquirenten kennt, die Vortheile einer sorgfältigen und zwekmässigen Befragung des Inquisiten durch den Defensor bezweifeln.

a) Das preuss. Crim. R. §. 447. sagt ausdrüklich: daß der Vertheidiger um die Behandlung während der Untersuchung fragen müsse.

b) Diese Fragen werden dem Defensor nicht selten zeigen, daß nicht der eigentlich angestellte Beamte gegenwärtig war, daß das Gericht nicht vollständig besezt gewesen ꝛc.

sezlich gebraucht wurden, *b*) in wie ferne sie beweisen, und *c*) in wie ferne der Angeschuldigte dagegen sich rechtfertigen kann.

So wird er A. beim Geständnisse und zwar *a*) wenn es als unbedingt abgelegtes in den Akten vorkömmt, die Glaubwürdigkeit desselben zu erforschen suchen, seine Fragen also darauf richten: 1. wie der Angeschuldigte zum Geständniß kam, welche Mittel angewandt, welche Fragen gestellt, ob Versprechungen oder Drohungen gemacht wurden, auf welche Weise, und in welchem Maaße vielleicht Zwangsmittel oder Contumazialstrafen angewandt wurden, a) 2. wird er erforschen, ob das in den Akten enthaltene Geständniß wörtlich genau das vom Angeschuldigten abgelegte war. b) *b*) Ist das Geständniß bedingt abgelegt, so werden zwekmässige Fragen darauf gerichtet werden, die nähere Beschaffenheit der dem Bekenntnisse beigefügten Beschränkung und die Gründe, wodurch diese bewiesen werden kann, zu erforschen. *c*) Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Widerrufs wird der Inquisit befragt werden können, wie er zum Widerruf gekommen, und durch welche Gründe er ihn unterstüzen könne.

B. Beim Zeugenbeweis wird der Vertheidiger 1. die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu prüfen suchen, *a*) in Bezug auf die persönlichen Fähigkeiten der Zeugen (oben §. 38.) durch Fragen, in welchem Verhältniß der Zeuge mit dem

a) In manchen Fällen zeigt sich dem Defensor sogleich als überflüßig.

b) Vorzüglich sollten Defensoren mehr darauf sehen, ob die in den Akten als Antworten angeführten Worte genau die nämlichen vom Inquisiten gesagten waren. Ein einziges Wörtchen entscheidet oft viel.

Inquisiten stehe, und was er sonst über seine Glaubwürdigkeit aussagen könnne; c) *b*) in Bezug auf die Möglichkeit beobachten zu können durch Fragen, in welchem Verhältniß der Zeuge bei der Beobachtung gewesen sei ꝛc., d) *c*) in Bezug auf den Inhalt der Aussagen wird eine Zergliederung derselben in kleine Nebenumstände zum Zwek führen, wenn der Defensor in Ansehung des Orts, der Zeit, äußeren Umgebungen ꝛc., die Zeugenaussage theilweise mit dem Inquisiten durchgeht, und diesen um die Möglichkeit jedes einzelnen Umstandes befrägt, e) 2. eben so in Bezug auf Vollständigkeit wird die Frage, ob der Inquisit sich nicht erinnere, daß zur Zeit der That noch andre Personen gegenwärtig waren, welche er noch als Zeugen vorschlagen könnte, wichtig sein. f)

C. Bei vorhandenem Urkundenbeweise hat der Defensor dem Angeschuldigten vorzuhalten, daß diese Urkunden gegen ihn zeugen; hier werden die Fragen zum Ziele führen, ob der Inquisit wirklich solche Urkunden besessen habe? 2. wie er dazu ge-

c) Hier sind Fragen erlaubt: ob der Inquisit mit dem Zeugen nie in Feindschaft gelebt habe, ob er sich nicht denken könne, daß der Zeuge ein besonderes Interesse an der Aussage hätte, mit dem Beschädigten nicht im Verhältniß stand ꝛc.

d) Hier werden oft die Entfernung des Zeugen oder andre örtliche Verhältnisse, z. B. ein Gebüsch, welches der freien Beobachtung im Wege stand, dem Defensor bedeutend sein.

e) So ist mir ein Fall bekannt, wo blos der Beweis, daß der angebliche Thäter am Tage der That ein braunes Kleid trug, die Unwahrheit zweier beeidigten Zeugenaussagen zeigte, welche deponirten, daß sie den roth gekleideten Thäter selbst sahen. Je sorgfältiger der Defensor zergliedert, desto wichtiger wird ihm die Unterredung.

f) z. B. wenn es auf einen Raufhandel im Wirthshause ankömmt.

kommen? 3. wer sie geschrieben? 4. ob die bei Gericht hinterlegten genau die nämlichen, die er besessen habe, seien? 5. ob er sich nicht erinnern könne, jemanden ein Blanquet ausgestellt zu haben? 6. ob er niemanden kenne, der eine der seinigen ähnliche Schrift habe, oder 7. welcher gewandt und erfahren in der Kunst Schriftzüge nachzuahmen wäre, 8. ob er sich nicht erinnere, daß die Urkunde sich auf eine andere bezöge ꝛc.

D. Sind blos Indizien und Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten in den Akten, so wird 1. am besten die Thatsache, welche den Verdacht begründet, ihm vom Defensor vorgelegt. Nun ist zu sehen, ob die Thatsache an sich richtig, und vom Inquisiten eingestanden oder sonst bewiesen ist; g) im lezten Falle entscheidet die Rükksicht, was gegen den Beweis sich einwenden läßt, und ob die Thatsache genau so, wie sie vom Richter aufgenommen wurde, sich verhält; dann 2. muß der Inquisit befragt werden, wie er zu dieser Thatsache gekommen ist, und wie er sich rechtfertigen kann, h) 3. im Falle vorhandener Widersprüche, wie er diese heben, i) 4. ob er nicht entgegenlaufende, und solche den nachtheiligen Schlüssen zerstörende Vermuthungen angeben kann. k)

g) Häufig bemerkt man, daß Personen, die wirklich unschuldig sind, wenn sie in Criminalunterſuchung kommen, selbst die Thatsachen, welche an sich wahr sind, aber Verdacht gegen sie liefern, abläugnen, weil sie glauben, daß ihnen dies Geständniß schade; die Folgen dieses Läugnens sind dann Widersprüche, die aufs neue verdächtig machen. Hier wird der redliche Defensor immer rathen, ja die Wahrheit zu sagen.

h) Wozu er z. B. das gekaufte Gift gebraucht habe, warum er die Pistole gekauft habe ꝛc.

i) So zeigt sich oft, daß widersprechende Aussagen von undeutlichen oder zweideutig gestellten Fragen, oder vom rauhen Benehmen des Inquirenten herkommen.

k) Hier wird die Unterredung von Wichtigkeit sein, wenn der

§. 60. C. In Bezug auf den Thatbestand und die wahre Beschaffenheit der That.

Bedeutend ist die Unterredung dem Defensor auch in so fern als sie 1. ihn mit der wahren Beschaffenheit der Thatsache, und des Antheils des Angeschuldigten an ihr bekannt macht, 2. und ihm Mittel an die Hand giebt, die Vollständigkeit des Thatbestandes des Verbrechens zu prüfen.

So werden Fragen 1. um die Gewißheit der Thatsache überhaupt zu erfahren, wichtig; 2. eben so Fragen, um die Mittel, deren der Verbrecher sich bediente, um die eigentliche Art des Gebrauchs ꝛc., a) 3. auch in Fällen, wo mehrere an dem Verbrechen Antheil genommen haben, Fragen um den eigentlichen Antheil des Angeschuldigten, und um den eines jeden Mitbetheiligten; b) 4. so wird der Defensor verpflichtet sein, um das Dasein gewisser Nebenumstände zu fragen, welche zur Erschütterung der Vollständigkeit des gesezlichen Thatbestandes beitragen, oder doch eine mildere Ansicht der That gewähren, c) 5. überhaupt wird er sorgfältig um den Beweis je-

Defensor mit Rükſicht auf die gesezlich (baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 324.) angegebenen Anzeigen der Unschuld den Angeschuldigten um das Dasein solcher Gründe, aus welchen die Unwahrscheinlichkeit, daß er der Thäter sei, hervor geht, befragt, und ihm genauer die Gesezе erklärt.

a) Wie oft, z. B. entscheidet gerade die Beschaffenheit des Messers, der Pistole ꝛc. ?

b) Dies ist wichtig, z. B. bei Raufhändeln, wenn vielleicht eine Person todgeschlagen wurde. Art. 148. CCC. Birnbaum über das von Mehreren begangene Homicidium. Würzburg, 1816.

c) z. B. bei Kindermord kann er fragen: ob Inquisitinn nie sehr harte Arbeit verrichtet habe, ob sie nicht sehr krank gewesen sei. s. Meisters Einleitung S. 258. Paalzows Comment. zur preuss. Criminalordnung. II. Thle. S. 355.

des einzelnen Umstandes, der eine Thatsache zum Verbrechen macht, sich erkundigen, und das Dasein jeder Bedingung durch Fragen zu erforschen suchen. d) 6. Nicht weniger zwekmäßig scheint es, wenn, im Falle, wo ein einzelner Umstand das Dasein des besondern Thatbestandes eines ausgezeichneten Verbrechens zu begründen scheint, der Defensor genau die Beschaffenheit des einzelnen Umstandes durch Fragen erforscht, dem Angeschuldigten den gesezlichen Ausspruch, der ihn zur schwerern Strafe wegen des Umstandes verurtheilt, erklärt und seine Rechtfertigung fodert. e)

§. 61. D. In Bezug auf die Zurechnung und den bösen Willen.

Den vorzüglichsten Nuzen muß die Unterredung da gewähren, wo sie Materialien für die Führung des eigentlichen Entschuldigungsbeweises liefert, der gerade in den Akten meistens am lükenhaftesten sich findet. In dieser Rükſicht verdient

d) Wie wichtig dies sei, mag ein Fall beweisen, wo der Defensor durch die an den puncto perjurii prozessirten Inquisiten gestellten Fragen um die Art: wie man ihn habe schwören lassen, erfuhr, daß die gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten gar nicht beobachtet waren, daß z. B. keine Meineidserinnerung vorhanden war, und nun dadurch Gelegenheit erhielt, die Unvollständigkeit des Thatbestandes zu zeigen.

e) Diese Rükſicht ist nie zu vernachlässigen. Oft scheint, z. B. weil der Dieb mit Waffen im Hause gesehen worden ist, gefährlicher Diebstahl da zu sein. Erklärt hier der Defensor, daß das Gesez wegen der Waffen die strengere Strafe fodere, und fodert Rechtfertigung, so erfährt er vielleicht, daß der Angeschuldigte das Messer, weil es zu seinem Stande gehört (z. B. bei Fleischern), immer bei sich trage, und gar nicht in diebischer Absicht mitgenommen habe. So oft das Gesez besondere schärfende Bestimmung enthält, ist es am besten dies geradezu dem Angeschuldigten zu erklären.

I. das Daseyn des bösen Willens überhaupt die Aufmerksamkeit des Defensors. Indem manche Partikulargeseze eine Vermuthung des rechtswidrigen Vorsazes aufstellen, und eine Gegenbeweisführung zulassen, muß der Defensor Gründe dafür zu erhalten suchen. Am zwekmäßigsten ist 1. hier die Erklärung dem Angeschuldigten zu machen, daß nach dem Geseze vermuthet werde, daß er mit bösem Vorsaz gehandelt habe; wobei oft noch eine weitere Zergliederung dessen, was die Geseze darunter verstehen, nothwendig ist, a) 2. läugnet der Inquisit den Dolus, so muß er ausführlich dem Defensor die wahre Beschaffenheit der That erzählen, 3. sind Unwahrscheinlichkeiten in der Erzählung, so hat der Defensor diese dem Inquisiten zu bemerken; 4. zergliedert dann der Defensor die Thatsache, und hebt einzeln jeden vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstand hervor, fodert er für jeden einzelnen Umstand wieder die Angabe von Beweismitteln, 5. macht er den ungebildeten Inquisiten selbst auf einige als Gegenvermuthungen (§. 43.) dienende Gründe aufmerksam, 6. nennt er ihm die Gründe, welche vielleicht in den Akten zur Bestärkung der gesezlichen Vermuthung dienen, und fodert Rechtfertigung des Inquisiten in Bezug auf sie, so wird die Unterredung gewiß sehr wichtig sein.

II. Auch die häufig gesezliche Vermuthung, daß die Absicht auf die eingetretene Folge wirklich gerichtet gewesen sei, ist nicht zu übersehen. (§. 44.) Der Defensor wird auch von ihrem Dasein den Inquisiten

a) Jeder, der weiß, wie selten die Inquirenten diesen Punkt des bösen Vorsazes genau erforschen, wer die Mehrzahl der Inquisiten kennt, die kaum wissen, was das Wort: Vermuthung, bedeute, wird einsehen, wieviel diese Unterredung dem Defensor nüzen kann.

siten unterrichten, ihm die Folgen des gesezlichen Ausspruchs erklären, über die Gründe der Gegenbeweisführung ihn belehren, und Rechtfertigung und Beweise fodern.

III. Eben so ist zur Erforschung des Daseins eigentlicher Aufhebungsgründe der Zurechnung (§. 28.) die Unterredung zu benüzen. Weit entfernt davon, dem Inquisiten vielleicht zur Verstellung und zur falschen Angabe solcher Zustände zu rathen, wird der Defensor *a*) solche Aufhebungsgründe, deren Dasein vielleicht dem Inquisiten gar nicht bekannt ist, z. B. Wahnsinn, Blödsinn, *b*) von denjenigen trennen, auf welche der Inquisit sich bereits berufen hat, z. B. Nothwehr, Irrthum. In Bezug auf die ersten b) kann die Unterredung den Defensor nur aufmerksam machen, ihm Bestärkungsgründe liefern, ihm, wenn er gründlich Psycholog ist, selbst den eigentlichen Punkt zeigen, c) in welchem die Geisteskrankheit sich verräth, in so ferne auf die noch zu liefernden Ersezungen hinweisen, endlich von der wahren Beschaffenheit ihn überzeugen. d)

b) Daß hiezu der Defensor die Kennzeichen der Gemüthskrankheiten ganz kennen müsse, um durch planmäßig gestellte Fragen, worauf die Beschaffenheit der Antwort das Dasein der Krankheit zeigt, sich zu überzeugen, ist von selbst klar. s. Literatur zum Studium oben ad §. 28.

c) Es gehört viel dazu, um einmal die fixe Idee herauszubringen, an welcher der Kranke hängt. So scheint er vielen Richtern ganz klug und gesund, weil der eigentliche Punkt nicht berührt ist.

d) Es ist höchst wichtig, Blödsinn von Dummheit, wahre Manie von den Arten des Wahnsinns, und diese von den verwandten Krankheitsformen zu unterscheiden. Die oft widersprechenden Urtheile der Inquirenten und Aerzte haben ihre Quelle in der Verwechslung dieser Zustände. Wir haben Krankheitsformen, von welchen manche Aerzte, Psychologen und Richter noch nichts ahnen, z. B. bei Brandstifterinnen s. Henke Abhandlungen aus der gerichtl. Medizin. III Bd. nr. III.

In Bezug auf die ersten, wenn der Angeschuldigte auf den Grund sich beruft, muß der Defensor 1. die gesezlichen Aussprüche, und die Erfoderniſſe dem Inquisiten erklären, e) 2. bei jedem Erfoderniß ihn befragen, ob er durch natürliche Beweismittel oder durch Wahrscheinlichkeitsgründe den Beweis desselben liefern könne, 3. selbst mit solchen Gründen, die zum Beweise dienen, ihn bekannt machen, 4. die in den Akten liegenden, und gegen den Inquisiten zeugenden Umstände ihm vorhalten, und ihn zur Rechtfertigung auffodern.

§. 62. E. In Bezug auf die Milderungsgründe.

Da für den Defensor auch das Dasein solcher Gründe bedeutend ist, welche das Recht auf Strafe wenigstens zum Theil ausschliessen, so muß er auch bei der Unterredung darauf Rükſicht nehmen. *a*) Da der Angeschuldigte diese gesezliche Gründe oft nicht kennt, so wird der Defensor, wenn er sieht, daß nach der Beschaffenheit des Falles Milderungsgründe vorhanden sein könnten, den Inkulpaten aufmerksam machen, oder passende Fragen stellen. *b*) Zeigt sich ihm dann wirklich ein solcher Grund, so ist es Pflicht, um die Erfoderniſſe, welche diesen Grund als gesezlich überzeugend darstellen, und um die vom Angeschuldigten hiezu anzugebenden Beweise sich zu erkundigen. *c*) Da unsere Geseze gewöhnlich bei angegebenem Maximum und Minimum die Strafberechnung nach schärfenden oder mildernden Rükſichten fodern, so muß der Defensor auch auf das Dasein dieser Gründe sehen, und durch passende Fragen sich davon zu überzeugen suchen; a) (oben §. 47.) *d*) er muß selbst, wenn

e) z. B. bei Nothwehr.

a) z. B. es ist auf guten Ruf, auf Armuth, schnell lokende Gelegenheit ꝛc. zu sehen.

scheinbar Schärfungsgründe enthaltende Umstände vorhanden wären, ihr Gewicht zu schwächen, und durch Fragen andere ihnen entgegenstehende Thatsachen zu erfahren suchen. b)

§. 63. III. Aussergerichtliche Erkundigung.

Wenn auch die Gesezbücher und Anleitungen eines dritten Mittels des Vertheidigers der aussergerichtlichen Erkundigung nicht erwähnen, so wird einem klugen und gewissenhaften Defensor die Zweckmäßigkeit dieses Mittels in manchen Fällen nicht entgehen; und zwar in allen Fällen, in welchen Aktenstudium und Unterredung entweder gar keine Defensionsmaterialien gewähren, oder auf andere Spuren leiten, welche nur durch aussergerichtliche Erkundigung weiter verfolgt werden müssen. Vorzüglich nothwendig wird sie 1) wenn der Defensor etwas näheres über den Charakter gewisser Hauptzeugen erfahren will. Wenn solche Zeugen in den Akten als unverdächtig geschildert werden, wenn der Inkulpat und der Defensor sie nicht genauer kennen, aber eine Spur sich findet, daß mehrere Personen doch nähere Umstände über den Zeugen angeben können, so muß der Defensor Erkundigungen anstellen; welche 2) auch dann sehr nüzlich sein werden, wenn es auf einen Umstand ankömmt, den der Inkulpat selbst nicht angeben kann, z. B. wenn der Defensor Spuren von Geisteskrankheiten des Inkulpaten

b) z. B. wenn jemand an seinen Verwandten ein Verbrechen begeht, ist dies offenbar Schärfungsgrund; allein wenn der Defensor dem Inquisiten bemerkt, daß er doch hier ein grosses Unrecht begangen habe, wenn er ihn um Rechtfertigung befragt, oder ihn frägt, wie dieser Verwandte ihn immer behandelt habe, und dann harte, fast grausame Behandlung erfährt, wird er bald Stoff erhalten, um den Schärfungsgrund zu zerstören.

bemerkt, und zuvor, ehe er auf Ergänzung der Akten anträgt, sich bei den Personen, welche den Angeschuldigten kennen, sich erkundigt. 3) Besonders zwekmäßig ist oft eine solche Erkundigung bei Sachverständigen in Fällen, in welchen es auf technische Kenntnisse und vorzüglich darauf ankömmt, ob gewisse in den Akten vorkommende Aussagen auch nach Regeln der Kunst sich rechtfertigen lassen, z. B. wenn ein Zeuge erzählt, daß der Gemordete noch, nachdem er schon mehrere Halswunden empfangen hatte, gesprochen habe, oder wenn der Zeuge durch ein Schlüsselloch etwas gewisses gesehen haben will. Hier wird es zwekmäßig sein, zuerst Sachverständige über die Möglichkeit zu befragen. Die Klugheit wird den Defensor belehren, bei welchen Personen und wie er sich zu erkundigen habe, nur wird er das Mittel nie versäumen, auch wenn er nur irgend eine Hoffnung hat, etwas dadurch zu gewinnen.

IV. Abtheilung.

Von der Sorge des Defensors für Vollständigkeit der Akten in Ansehung des Entschuldigungsbeweises.

§. 64. Bezeichnung dieser Pflicht überhaupt.

Wäre das Geschäft des Defensors nur darauf beschränkt, aus den in den bisher gesammelten Akten enthaltenen Materialien eine Vertheidigungsschrift zusammenzusezen, so würde er leicht Gefahr laufen, auf manche in den Ak-

ten vorkommende Anschuldigungsgründe mehr Werth legen zu müssen, als sie wirklich der Sache nach verdienten, oder Entschuldigungsgründe wegzulassen, welche in dem Falle selbst liegen, aber nur in den Akten nicht genug erörtert sind. Die leichte Möglichkeit, daß der Richter aus Mangel der Kenntniß a) oder aus bösem Willen nicht hinreichend die Entschuldigungsgründe aufsucht, bringt die Ueberzeugung der Gesezgebung hervor, daß es zwekmäßig ist, am Schlusse der Untersuchung noch einmal von dem Rathgeber des Angeschuldigten die Akten prüfen zu lassen, und es ihm zur Pflicht zu machen, für Vollständigkeit der Akten in Ansehung der Entschuldigungsgründe zu sorgen. b) Der Vertheidiger, welcher weiß, daß die Akten zur Urtheilsfällung den Richtern vorgelegt werden sollen, muß suchen, den Richtern solche Akten zu liefern, welche, nach einer sorgfältigen Prüfung aller Gründe, das Resultat gewähren, daß der Angeschuldigte gar nicht oder nur im geringen Grade strafbar sei, c) in welchen daher alle in dem vorliegenden Falle wirklich liegenden Vertheidigungsgründe sich finden. Erhält er nun Akten zur Vertheidigung, in welchen gewisse Gründe, die, wenn sie in den Akten wären, ihm Stoff zur Vertheidigung gäben, noch nicht liegen, oder sieht er, daß, wenn manchem einen angeblichen Anschuldigungsgrund enthaltenden Um-

a) Nicht unpassend gehört hieher eine Stelle aus Gensler's Sammlung von Rechtsfällen. Vorrede S. VII., wo er sagt: „die Unkunde der Richter sichert oft weit mehr Verbrecher gegen die verdiente Strafe als es die Gesammtheit der besten Vertheidiger vermag."

b) Quistorps Grundsf. §. 658. Bauers Grundsf. §. 213. Tittmanns Handbuch IV. §. 774. Martins Criminalproz. §. 51.

c) Preuss. Crim. R. §. 453. Baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 147.

stande schärfer nachgespürt wäre, das Gewicht desselben geschwächt sein würde, so sucht er diese Materialien für seine Defension sich zu sammeln, indem er den Inquirenten auffodert, die noch nicht gehörig untersuchten Punkte näher zu erforschen, um eine Masse von Defensionsgründen zu erhalten, aus welchen er erst, da er gehörig vorbereitet ist, seine Defensionsschrift wird zusammensezen können. d) Daraus folgt, daß das Geschäft des Defensors, die Akten vollständig zu machen, immer der Verfertigung der Defensionsschrift vorausgehen müsse. e)

d) Wenn der Referent die Vollständigkeit der Akten prüft, und sieht, ob keine Ersezungen zu machen sind, so hat er dabei offenbar eine ganz andre Rükksicht, als der Defensor. Jener muß Akten erhalten, welche eben so vollständig in Bezug auf Schuld als auf Unschuld sind; so oft er also einen Zeugen, der einen Verdachtsgrund hätte liefern können, nicht verhört findet, so oft sich ihm ein Mangel in der Form, der der Glaubwürdigkeit entgegensteht, z. B. unterlassene Beeidigung des Anschuldigungszeugen ꝛc. zeigt, so oft er glaubt, durch Confrontation ꝛc. ein Geständniß erhalten zu können, so oft muß er die Ersezung verlangen; für ihn also ist Unvollständigkeit auf immer da, so oft ein zur Ausmittlung der Schuld möglicherweise führender Umstand nicht gehörig erörtert ist. Der Defensor dagegen sucht Materialien für seine Vertheidigung zu erhalten; für ihn sind also die Akten unvollständig, wenn die zur Ausmittlung völliger oder theilweiser Unschuld führenden Gründe nicht hinreichend erforscht sind. Die Lüke in der Beweisführung der Schuld ist für den Defensor selbst Defensionsgrund, und so geht seine Pflicht, in Bezug auf die Ersezungen, blos auf die zur Vertheidigung dienenden Umstände. Kein Defensor wird, z. B. wenn er glaubt, daß durch schärfere Fragen an den Zeugen die Schuld noch hätte ganz entdekt werden können, um das neue Verhör des Zeugen nachsuchen; glaubt er aber, daß durch ein neues Zeugenverhör ein Entschuldigungsgrund zu entdeken ist, so wird er dies sogleich thun.

e) Er ist hier auch auf eine besondre Befugniß des Defensors aufmerksam zu machen. Unsere Geseze erlauben, einen Untersuchungsrichter abzulehnen, wenn irgend Verdacht da ist. Wenn nun der Defensor erfährt, daß bei dem bisherigen Richter ein solcher Verdachtsgrund obwaltet; oder vorzüglich, wenn er erfährt, daß der Richter

§. 65. Mittel zur Erreichung des Zweks.

Da dem Defensor es vorzüglich um Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises zu thun ist, diesem Beweise aber der Anschuldigungsbeweis in den Akten entgegensteht, so werden ihm (auf den Zwek, den er erreichen will, bezogen) die Akten nur dann als vollständig erscheinen, wenn alle in dem zu vertheidigenden Falle liegenden Vertheidigungsgründe, die einen Mangel der gesezlichen Bedingung aussprechen (§. 23.) und wodurch der vorhandene Anschuldigungsbeweis zerstört, entweder ganz oder theilweise unwirksam gemacht werden kann, in den Untersuchungsakten sich finden. Betrachtet man nun genauer den Entschuldigungsbeweis, so zeigt sich, a) daß dieser immer gerichtet ist 1. entweder auf die Nichtexistenz der Gegenstände des Anschuldigungsbeweises, indem er das Gegentheil von den im Anschuldigungsbeweise enthaltenen Thatsachen darthut b) (direkter Entschuldigungsbeweis), oder 2. auf solche Umstände, welche das Recht auf Strafe ganz oder den Angeschuldigten auf gesezwidrige Art während der Untersuchung behandelt habe, ist es nicht Pflicht, ehe die Akten geschlossen werden, die Anzeige von diesen Umständen beim Appellationsgerichte zu machen, und um die Bestellung eines andern Gerichtes zu bitten, welches dann unpartheiisch die übrigen nachträglichen Beweise erst aufnehmen kann? da, wenn das vorige Benehmen des bisherigen Inquirenten geprüft werden soll, die neue Prüfung von diesem nicht gut erwartet werden kann; wenigstens wird der Defensor bitten, daß das Obergericht einer andern Person bei dem nämlichen Gerichte die nachfolgende Untersuchung auftrage.

a) Feuerbachs Lehrbuch. §. 570. Stübels Criminalverf. III. Thl. §. 1094. Martins Crim. Proz. §. 67.

b) z. B. es wird gezeigt, daß der Thatbestand nicht bewiesen sei; daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sein könne ꝛc. Hier wird daher der Gegenstand der Beweisführung selbst unmittelbar angegriffen, wie im Civilprozesse beim eigentlichen Gegenbeweise.

zum Theil aufheben, indem er daher Thatsachen zum Gegenstande hat, welche die aus dem Anschuldigungsbeweise hervorgehenden rechtlichen Folgen aufheben c) (indirekter Entschuldigungsbeweis). So oft daher ein Umstand, der, wenn er näher erörtert wäre, *a*) das Gewicht des Anschuldigungsbeweises direct zerstörte oder schwächte, oder *b*) als Einrede zur gänzlichen oder theilweisen Ausschliessung der Strafe beitrüge, in den Akten fehlt, muß der Defensor auch, für den jede Lücke ein Hinderniß der Vertheidigung ist, um die neue Ausmittlung dieser Umstände nachsuchen.

§. 66. A. Pflicht in Bezug auf den directen Entschuldigungsbeweis. *)

Da der directe Entschuldigungsbeweis auf die nämlichen Gegenstände, auf welche der Anschuldigungsbeweis geht, gerichtet ist, so kann er keinen andern Zwek haben, als die Gewißheit der Schuld oder die Anschuldigungsgründe zu zerstören. Die Anzahl der Gegenstände des Anschuldigungsbeweises bestimmt zugleich die Punkte, gegen welche der Entschuldigungsbeweis gerichtet sein muß. Diese Gegenstände sind nun

c) z. B. man zeigt, daß der Thäter in Schlaftrunkenheit gehandelt habe, oder daß er verführt worden sei. — Hier wird die Gewißheit des Anschuldigungsbeweises nicht angegriffen, aber man beruft sich auf selbstständige Thatsachen, welche das Recht auf Strafe ausschliessen; ähnlich dem Beweise der Einreden im bürgerlichen Prozesse.

*) Auch hier wird der Beurtheiler bei den §§. 69 = 70. nicht übersehen, daß der Verfasser blos die allgemeinen Rüksichten durchführen, aber nie alle Fälle erschöpfen konnte; daher sind auch die in den §§. angegebenen Beispiele nur als allgemeine Fingerzeige für ungeübte Defensoren zu betrachten.

1. die Thatsache, welche die Grundlage des Verbrechens bildet, 2. der Thäter, 3. die Merkmale, welche die That zum Verbrechen machen. Da nun die Gewißheit dieser Punkte sich nach der Vollständigkeit der Beweismittel richtet, so geht die Aufgabe des Defensors dahin: *a*) das Gewicht jedes einzelnen Beweismittels, und zwar *b*) in so fern es sich auf einen der 3 oben bemerkten Gegenstände bezieht, zu erschüttern. Diese Stärke der Beweismittel wird angegriffen

1. durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des durch das Beweismittel gelieferten Resultats, 2. durch den Angriff der Glaubwürdigkeit des Beweismittels als solchen, 3. durch selbstständiges Vorbringen eigener Beweismittel, welche das Gegentheil der Schuld beweisen, und so den Beweisen der Schuld sich gegenüber stellen. Nach diesen Rüksichten wird der Defensor auch die Akten prüfen, und immer, so oft ein in dieser Beziehung bedeutender Umstand, welcher zur Zerstörung vorhandener Anschuldigungsgründe dienen könnte, noch in den Akten fehlt, den Richter zur Ergänzung des Fehlenden auffodern.

§. 67. *a*) Zerstörung des Anschuldigungsbeweises durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit.

Da immer das Gewicht des Anschuldigungsbeweises wegfällt, wenn zu zeigen ist, daß das Resultat desselben an sich unmöglich oder unwahrscheinlich ist, so liegt dem Defensor auch viel an dem Dasein solcher Umstände, welche diesen Gegenbeweis liefern, vorzüglich aber daran, daß der wirklich vorhandene Umstand auch in den Akten nicht fehlt. Der Defensor wird daher in allen Fällen,

wo ein solcher Gegenbeweis geführt werden kann, auf die neue Ausmittlung dieser Punkte bringen, und die dazu tauglichen Beweismittel vorschlagen, und zwar

1. so oft er die Gewißheit, daß die dem Verbrechen angeblich zu Grund liegende Thatsache überhaupt existire, erschüttern kann, 2. so oft die Gewißheit, daß die That wirklich Folge fremder verbrecherischer Wirksamkeit gewesen sei, durch das Berufen auf eine neue Prüfung der örtlichen Verhältnisse, und durch den Beweis der Unwahrscheinlichkeit einer fremden hinzukommenden Kraft zerstört werden kann, a) 3. in dieser Rüksicht kann auch der Beweis bedeutend sein, daß durch das gebrauchte Mittel die angeblich verbrecherische Folge gar nicht entstehen konnte, b) 4. auch in Bezug auf den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht der Thäter sein konnte, sind die Beweise dem Defensor wichtig, wenn er zeigen kann, daß der Angeschuldigte zur Zeit, als die That geschah, an einem andern entfernten Orte sich befunden habe, c) 5. es kann der Defensor Beweise bringen, daß der Angeschuldigte

a) Dies ist bedeutend, wenn vielleicht die That als Folge des Selbstmords gezeigt werden kann, z. B. wenn die Thüre des Zimmers, in welchem der Leichnam lag, von innen verriegelt war. Merkwürdig ist in dieser Rüksicht das Studium der Schrift Osianders über den Selbstmord, seine Ursachen ꝛc. Hannov., 1813. Ein interessantes Studium gewährt dem Defensor hier die Vergleichung der beiden Criminalfälle bei Zachariä Annalen der Gesezkunde I Bd. S. 321. und bei Pfister merkw. Criminalfälle I Bd. nr. III.

b) z. B. jemand wäre der Vergiftung durch Quekssilber beschuldigt; hier können Kunstverständige aussagen, daß Quekssilber gar nicht Gift sei.

c) Dies liefert die bedeutende exceptio alibi. baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 341. über diese uneigentlich so genannte exceptio s. Hurlebusch Erörterungen aus dem Civil=

die Bedingungen, welche zur Begehung des Verbrechens gehörten, gar nicht besessen habe, d) oder 6. daß nach den vorgefundenen Merkmalen der That die That nicht vom Angeschuldigten verübt sein konnte, weil Ursache und Wirkung nicht passen. e)

§. 68. β) Durch den Angriff der Glaubwürdigkeit der Beweismittel.

Nothwendig müssen die Anschuldigungsthatsachen entkräftet sein, sobald die Beweismittel, die den Beweis derselben lieferten, als nichtig und unbeweisend dargestellt werden können. Da aber jedes Beweismittel nur dann gesezliche Kraft hat, wenn alle zur Glaubwürdigkeit vorgeschriebenen Erfodernisse da sind, so wird immer der Angriff der Glaubwürdigkeit des Beweismittels durch den Beweis des Mangels eines Erfodernisses durch Hauptzerstörungsmittel des Anschuldigungsbeweises sein. So oft nun der Defensor Thatsachen beweisen kann, die, wenn sie näher erörtert sind, dem Beweismittel seine Glaubwürdigkeit rauben, wenn aber der Beweis derselben noch nicht aktenmäßig ist, trägt er auch auf die Ersezung und nachträgliche Erforschung an.

So kann der Defensor

1. beim reinen richterlichen Augenschein um die genauere Erforschung solcher Punkte nachsuchen,

und Criminalrecht. I. Bd. 1. H. nr. XIV. und zwei merkwürdige Fälle bei Mejan recueil des causes celebres tom. VII. p. 314. und Klein's Anualen. Bd. XVIII. S. 95.

d) z. B. man beruft sich auf Kunstverständige, welche aussagen, daß der einer Nothzucht und Schwängerung Beschuldigte ganz unfähig zum Beischlaf sei.

e) z. B. der Defensor zeigt, daß die im Leichnam vorgefundene Kugel in den Lauf der Pistole, welche der Angeschuldigte gehabt haben soll, gar nicht passe.

aus welchen ein oben §. 33. angegebener Mangel der Beweiskraft hervorgeht, a) 2. beim Gutachten der Kunstverständigen kann er durch neu vorgeschlagene Beweismittel auf die Erforschung solcher Umstände dringen, welche einen Mangel der (§. 34.) zur Beweiskraft gehörigen Bedingungen beweisen. b) 3. Vorzüglich beim Geständniß kann er zuweilen in Bezug auf die oben §. 36. 37. angegebenen Erfodernisse die Glaubwürdigkeit angreifen, wenn er Beweise c) bringen kann, welche das Geständniß als ein nichtiges oder doch nicht völlig beweisendes darstellen. d) 4. So kann der Defensor beim Zeugenbeweis mit Berüksichtigung der oben §. 38. 39. genannten Gründe auf den Beweis und die Erforschung solcher Thatsachen

a) z. B. er kann Zeugen vorschlagen, welche beweisen, daß man den unrechten Gegenstand beobachtet habe, daß die Gegenstände verwechselt waren ꝛc.

b) z. B. er fodert Abhörung von Zeugen, welche entweder Verdachtsgründe gegen die Kunstverständige liefern, z. B. daß sie bestochen waren, oder welche aussagen, daß sie gar nicht vollständig beobachteten, nicht in gehöriger Zahl da waren ꝛc.

c) z. B. wenn das Dasein eines Zwangs, eines betrüglich geschehenen Versprechens oder unrichtiger ganz falscher Protokollirung zu beweisen ist.

d) Die Gesetze erlauben offenbar solche Beweise zu liefern. Allein bedenkt man, daß im geheimen Inquisitionsprozesse nur der Richter und der Aktuar gegenwärtig sind, daß dem Angeschuldigten, wenn er auf solche Gründe sich beruft, (z. B. daß er 30. Schläge bekommen habe) und wenn in den Akten davon nichts vorkömmt, nicht geglaubt wird, so erkennt man bald die Schwierigkeiten solcher Beweise. Indeß ist der Beweis nicht unmöglich: 1) oft kann durch den Aktuar, durch Accessisten, die noch bei den Verhören gegenwärtig waren, oder durch Gerichtsdiener ein solcher Beweis geliefert werden; 2) oft kann bei unrichtig vorgetragener Präsenz des eigentlich kompetenten Inquirenten die Unrichtigkeit durch den Beweis, daß gerade an diesem Tage der Inquirent an einem ganz andern Orte sich befunden habe, gezeigt werden.

dringen, *a*) welche Gründe gegen die persönliche Glaubwürdigkeit und Fähigkeit der Zeugen liefern, e) *b*) oder welche den Mangel der gesezlichen Erfodernisse des Zeugenverhörs erweisen, f) oder *c*) aus denen ein der Zeugenaussage zu Grunde liegender Irrthum hervorgeht, g) oder *d*) der Defensor kann um wiederholten gesezlichen Gebrauch des Beweismittels nachsuchen, und Punkte anzeigen, welche, wenn genauer darauf das Verhör gerichtet wird, entweder *α*) den Mangel der innern Glaubwürdigkeit des einzelnen Zeugen, oder *β*) den Mangel in Bezug auf die Uebereinstimmung Mehrerer zeigen. h) 5. In Bezug auf Urkunden kann der Defensor sich auf neue Beweise berufen, aus welchen (s. oben §. 40.) der Mangel der Glaubwürdigkeit und der gesezlichen Erfodernisse des Urkundenbeweises sich ergeben wird. i)

§. 69. *γ*) Durch die Vorbringung eigener Gegenbeweismittel.

Nicht selten kann der Defensor die Nichtexistenz gewisser im Anschuldigungsbeweis liegender Thatsachen durch das Vorbringen anderer den An-

e) z. B. Zeugen vorschlagen, welche aussagen, daß die abgehörten Beweiszeugen bestochen, oder unterrichtet waren, Feinde des Angeschuldigten waren ꝛc.

f) z. B. man beweist, daß die Zeugen vom Richter gezwungen oder überlistet worden sind.

g) z. B. es wird wegen mangelhaft vorgenommener Rekognition der Irrthum in der Person nachgewiesen.

h) Wie oft ergiebt sich die Unrichtigkeit der Zeugenaussagen, wenn die verschiedenen Zeugen das zweitemal um die genauern Nebenumstände, Zeit, Ort, Kleider ꝛc. befragt werden?

i) z. B. vorgeschlagene Zeugen beweisen, daß die Urkunden verfälscht sind.

schuldigungsbeweisen unmittelbar entgegentretenden Beweismittel zeigen, und zwar dies 1. in Bezug auf die Existenz oder Beschaffenheit der Thatsache, a) 2. in Bezug auf den Angeschuldigten als Thäter, b) 3. in Bezug auf das Dasein des bösen Vorsazes thun. c) So oft nun der Defensor in Bezug auf diese Thatsachen ein Beweismittel, welches zu Zerstörung der Anschuldigungsthatsachen beitrüge, in den Akten ungebraucht findet, ist es Pflicht, auf die Erforschung anzutragen. Er kann daher 1) neuen Augenschein fodern, oder 2) um die Zuziehung andrer Kunstverständigen nachsuchen, 3) Zeugen vorschlagen, welche noch gar nicht, oder nicht über die gehörigen Punkte abgehört sind, 4) neue Urkunden produziren, ꝛc. Vorzüglich aber wird diese selbstständige Gegenbeweisführung von Wichtigkeit sein in allen Fällen, wo die Geseze durch Aufstellung gesezlicher Vermuthungen (s. oben §. 43. 44.) gewisse Thatsachen als bewiesen ansehen und nur dem Angeschuldigten die Gegenbeweisführung gestatten. Die Vorbringung der dazu führenden Mittel, welche gewöhnlich in den Akten gar nicht oder nicht gehörig benüzt sind, ist hier am meisten bedeutend. Der Defensor kann dazu entweder

a) z. B. 2 Zeugen deponiren, daß sie, als sie zu dem im Zimmer liegenden Leichnam kamen, die Thüre aufgesprengt gefunden hätten. Nun können zwei Zeugen entgegentreten, welche früher hinzu kamen und aussagen, daß die Zimmerthüre von innen verriegelt gewesen sei, und daß man erst hätte aufsprengen müssen.

b) z. B. 2 Zeugen geben den A. als Hauptthäter bei einem Raufhandel im Wirthshause an; 4 andre Zeugen, die immer im Wirthshause waren, deponiren, daß A. ganz ruhig gewesen sei, und gar keinen Antheil genommen habe.

c) Dies ist wichtig, wo (nach §. 43. oben) die praesumtio doli gilt, und daher wahrer Gegenbeweis dagegen vom Angeschuldigten geführt werden muß.

I. die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Daseins des bösen Vorsazes 1. aus den vorhandenen örtlichen, oder andern factischen Verhältnissen zeigen, 2. aus dem Character des Angeschuldigten überhaupt, 3. aus den Motiven, aus dem Betragen vor, bei, und nach der That beweisen, daß ihm der böse Vorsaz gar nicht zuzutrauen sei. (s. oben §. 43.)

Er kann II. Beweise zur Erklärung der wahren (nicht verbrecherischen) Beschaffenheit der That liefern. Auch dazu kann der Defensor entweder *a*) auf die Vornahme eines neuen Augenscheins dringen, d) oder *b*) auf Sachverständige sich berufen, e) oder *c*) Zeugen vorschlagen, welche *α*) entweder bei dem Vorgang der Thatsache selbst gegenwärtig waren, oder *β* über das Betragen des Angeschuldigten oder seine persönlichen Verhältnisse deponiren, oder *γ*) ihn gerade vor der That, oder nach derselben sahen und Vertheidigungsmomente liefern.

§. 70. B. Pflicht in Bezug auf den indirekten Entschuldigungsbeweis,

a) und zwar gerichtet auf Gründe, welche das Recht auf Strafe ganz aufheben;

Findet der Defensor in den Akten oder durch die Unterredung die Spuren solcher Gründe, welche, gleichsam als Einreden zu betrachten, die Strafbar-

d) so kann z. B. oft die Vermuthung des bösen Vorsazes ausgeschlossen werden, wenn man die Stellung des Thäters mit der des Ermordeten, die Zwischenverhältnisse ꝛc. Umgebungen ꝛc. prüft.

e) Wenn z. B. jemand mit einer Flinte, die plözlich losging, einen andern beschädigte; hier können Sachverständige über die Beschaffenheit und die leichte Möglichkeit des Losgehens wegen ihrer Bauart entscheiden.

keit des Angeschuldigten ganz aufheben, a) und zeigt sich ihm, daß die zum Beweise der Thatsachen nöthige Beweisführung gänzlich mangelt, oder unvollständig geliefert ist, so hat er die Pflicht, zu sorgen, daß diese Gründe jezt vollständig bewiesen, und die noch fehlenden Beweise nachgetragen werden. Der Defensor, als eigentlicher Beweisführer hier auftretend, ist verpflichtet 1. den Beweis der Thatsachen vollständig, 2. auf gesezliche Weise zu liefern; er muß 3. da er erst auf diese Thatsachen sich beruft, auch die dazu dienlichen Beweismittel vorschlagen. So oft er nun durch ein gesezliches Beweismittel, welches *a*) entweder noch gar nicht b) oder *b*) noch nicht gehörig gebraucht ist, c) entweder *α*) einen unmittelbaren Beweis dieser Gründe, d) oder *β*) auf dieselben sich beziehende Vermuthungen liefern kann, muß er e) 1. die Beweismittel dem Richter anzeigen, 2. oft die besondern zu erforschenden Gründe angeben, f) und den Richter zur sorgfältigen nachträglichen Beweisführung auffodern.

§. 71.

a) z. B. Wahnsinn, Blödsinn, Nothwehr ꝛc.

b) z. B. Kunstverständige, die noch gar nicht gehört wurden.

c) Oft sind zwar Zeugen schon über den Umstand verhört, aber es sind noch nicht die gehörigen Fragen gestellt; hier kann der Defensor auf Wiederholung des Zeugenverhörs dringen.

d) z. B. Zeugen, welche bei der That gegenwärtig waren, und sahen, daß der Angeschuldigte von seinem Gegner angegriffen wurde.

e) So kann er z. B. bei Nothwehr Zeugen vorschlagen, welche deponiren können, daß der Ermordete sehr zanksüchtig, der Angeschuldigte sehr friedfertig war; daß jener diesem schon früher drohte, daß jener Waffen bei sich trug ꝛc.

f) So wird er die Zeugen benennen, und die Umstände, auf welche die an die Zeugen zu stellenden Fragen bezogen werden sollen, bezeichnen.

§. 71. b) auf Gründe, welche das Recht zum Theil aufheben.

Bemerkt der Defensor aber, daß gewisse Umstände, welche allgemeine oder besondere Milderungsgründe enthielten, oder überhaupt die Strafe herabsezten, (§. 46. 47.) und in dem zu vertheidigenden Falle wirklich begründet sind, in den Akten noch gar nicht oder nicht gehörig erörtert sind, so richtet er auch darauf seine Beweisführung. Es mag der Umstand bei absolut bestimmten Strafgesezen als Milderungsgrund, oder bei relativ unbestimmten als Strafminderungsgrund gelten, so muß doch immer, da er auf eine Thatsache sich stüzt, der Beweis desselben geführt werden. Der Defensor wird dazu durch jedes gesezliche Beweismittel, wie bei den Strafaufhebungsgründen, (§. 69.) entweder die Thatsache unmittelbar oder durch solche darauf führenden Vermuthungen zu beweisen suchen, und im Falle des mangelnden aktenmässigen Beweises auf die nachträgliche Beweisführung, zu welcher er Beweismittel vorschlägt, dringen.

§. 72. Allgemeine Bemerkungen über die Art des Vorbringens.

In Ansehung der Mittel, wodurch der Defensor Entschuldigungsgründe beweisen will, gilt die Bestimmung, daß dieselben Beweismittel, woraus die Anschuldigung zu erweisen ist, auch zur Vertheidigung dienen. a) Der Defensor kann hier blos dem Richter diese neuen noch unbenüzten Beweise anzeigen; er selbst ist nicht befugt, die Beweisaufnahme zu leiten, was nur Geschäft des

a) Baier. Gesezb. II. Art. 336.

untersuchenden Richters ist. Der Vertheidiger kann dazu in einer eigenen kurzen Schrift b) das, was noch bewiesen werden sollte, anführen, die abzuhörenden Zeugen benennen, und die Umstände genau und ausführlich bestimmen, c) über welche z. B. Zeugen abgehört werden sollten, d) oder der Defensor kann in dem Vertheidigungstermine, in welchem z. B. nach baierischen Gesezen ein Verhör vorkömmt, alle Entschuldigungsbeweise und was überhaupt der weitern Untersuchung bedarf, zum Protocoll geben, e) worauf der Richter unerhebliche und blos verzögerliche Ersezungen sogleich verwirft, die gegründeten jedoch zu den Akten bringt, und davon dem Defensor Nachricht giebt. f)

Es ist dabei dem Defensor vorzüglich zu rathen, 1) daß er sich nicht mit der bloßen Foderung begnüge, daß ein Zeuge noch einmal abgehört werden soll, weil sonst leicht theils natürliche Bequemlichkeitsliebe, theils der Wunsch, daß die Ergänzung als überflüßig erscheine, den Inquirenten bewegt, durch oberflächliche allgemeine Fragen den Zwek des Defensors zu vereiteln. Am besten wird daher der Vertheidiger selbst die Punkte anzeigen, worüber die Zeugen befragt werden sollten.

b) Diese dazu eingereichte Schrift ist noch nicht die eigentliche Defensionsschrift, soudern enthält blos 1) die Anzeige der Punkte, die noch zu erörtern sind, 2) die Angabe der Beweismittel, auf deren Gebrauch der Defensor dringt, und 3) die Bitte an den Richter, das Nöthige zu verfügen.

c) s. Stübels Criminalverf. IV. §. 2392. ꝛc.

d) Nach gemeinem Gerichtsgebrauche werden Defensionalartikel vom Vertheidiger eingereicht. Ein Beispiel von solchen bei Kuppermann Sammlung von Vertheidigungsschr. Nro. 1. S. 19.

e) Baier. Gesezb. Art. 147.

f) Baier. Gesezb. Art. 148.

2) Auch bei Kunstverständigen, wenn der Vertheidiger ein neues Gutachten für nöthig hält, ist es nothwendig, die Fragen, welche an die Sachverständigen gestellt werden sollen, bestimmt dem Gerichte anzugeben, zu welchem Zweke der Defensor oft, um nicht unzwekmäßige Ausdrüke zu wählen, einen Arzt befragen muß. 3) Der Antrag auf Ergänzung der Akten darf von dem Defensor nie unterlassen werden, wenn er auch nur entfernt hoffen kann, daß durch die Ergänzung eine dem Angeschuldigten günstige Aussage gewonnen werde; eine falsche Ansicht von seiner Pflicht verräth es aber bei einem Defensor, wenn er, bei vorhandener Unvollständigkeit der Akten, in Ansehung der Schuld, wo er aber fürchten muß, daß durch die Ersezung der Anschuldigungsbeweis vermehrt wird, doch auf Ersezung anträgt. g) 4) Werden Ergänzungen nothwendig, weil der Defensor Fehler des bisherigen Richters rügen will, h) so kann er mit Sicherheit die Vornahme dieser Ergänzungen dem bisherigen Gerichte nicht zutrauen, und am besten ist es hier, die Fehler dem Obergerichte anzuzeigen, und um Ernennung eines andern Inquirenten

g) Es ist dem Verfasser der Fall bekannt, wo ein Inkulpat eines Diebstahls beschuldigt wurde. Drei Zeugen sagten gegen den Inkulpaten aus, schwankten aber in ihrer Aussage in Ansehung der Wiedererkennung des Inquisiten; im Laufe der Untersuchung kam aber vor, daß noch zwei andere Zeugen gegenwärtig waren als der Diebstahl geschah. Der unkluge Defensor trug auf Vernehmung dieser zwei Zeugen an, ungeachtet er voraussehen konnte, daß diese Zeugen gegen den Inkulpaten aussagen würden, während er, wenn die Zeugen nicht verhört worden wären, die Unvollständigkeit des Beweises hätte für sich benüzen können.

h) z. B. wenn der Vertheidiger beweisen will, daß der Richter den Angeschuldigten durch Schläge zum Geständnisse gezwungen habe.

nachzusuchen. 5) Verweigert das Gericht die Vornahme der Ergänzungen, um welche der Vertheidiger nachgesucht hat, und hält sie der Defensor durchaus für nothwendig, so muß er beschwerend an das obere Gericht sich wenden, und die Ergänzung motivirt wiederholt fodern, weil es gegen seine Pflicht läuft, auf lükenhafte Akten bei der Wahrscheinlichkeit ihrer Unvollständigkeit des Beweises der Unschuld eine Defension zu bauen. 6) Dabei wird sich aber der gewissenhafte Defensor hüten, durch die Foderung von ganz überflüßigen Ergänzungen im Falle, wenn er im gesezten Termine die Defensionsschrift nicht einreichen kann, blos Zeit zu gewinnen, den Termin sich zu erstreken, und dadurch die Dauer des Arrestes für den Angeschuldigten zu verlängern.

§. 73. Benehmen des Vertheidigers bei eingeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Die Vertheidigung des Inkulpaten, wenn öffentlich mündliche Verhandlung eingeführt ist, ist auf einer Seite mehr als bei dem entgegengesezten Verfahren begünstigt, während sie auf der anderen Seite erschwert scheint. Nicht gebunden an die Akten, gegenwärtig bei allen Verhandlungen, erhält der Defensor auf die vollständigste Art alle Mittheilungen, welche er verlangt und kann selbst bei den Verhandlungen zur Leitung derselben auf eine dem Angeschuldigten günstige Weise mitwirken. Die französischen Geseze enthalten aber einige Bestimmungen, welche der Vertheidigung nicht günstig sind. Darnach wird die Liste der Zeugen, welche in der öffentlichen Sizung vernommen werden sollen, erst 24 Stunden vor der Sizung dem Angeschuldigten mitgetheilt, a)

a) Code d'instruction, art. 315.

was offenbar ein zu kurzer Zeitraum b) für den Vertheidiger ist, um die nöthige Erkundigungen über die Zeugen einzuziehen, oder die Vernehmung neuer in der Liste nicht vorkommender Zeugen zu veranlassen. c) Wenn der Angeklagte Zeugen zu seinem Besten und zum Beweise seiner Unschuld abhören lassen will, so muß er die Vorladung der Zeugen auf seine Kosten besorgen, d) was für den armen Inkulpaten eine seine Beweisführung sehr beschränkende Bestimmung ist, wenn nicht der Generaladvokat von seiner gesezlichen Befugniß, solche Zeugen für den Inkulpaten auf seiner Liste und auf Kosten des Staats laden zu lassen, Gebrauch macht. e) Selbst in der Einrichtung, daß die öffentliche Verhandlung, wenn sie einmal begonnen hat, ununterbrochen fortgesezt und durch Urtheil beendigt werden muß, ohne daß sie durch den Antrag auf neue Beweismittel oder auf Abhörung neuer Zeugen, aufgehalten werden kann, liegt eine Beschränkung des Entschuldigungsbeweises, wenn erst im Laufe der Verhandlungen der Defensor sich überzeugt, daß durch neue Ersezungen für den Angeklagten ein günstiges Resultat gewonnen werden könnte. In Bezug auf die Pflicht des Defensors, für Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises zu sorgen, ist sein Amt ein zweifaches, 1) in so ferne er, ehe die öffentlichen Verhandlungen vor dem Assisenhofe beginnen, dafür sorgen muß, daß die Verhandlungen möglichst voll-

b) Kräftig rügt dies Gebrechen der Gesezgebung auch Berenger, de la justice criminelle en France. p. 442.

c) Der Grund dieser franz. Bestimmung ist weise, der möglichen Bestechung der Zeugen, wenn dazu lange Zeit gelassen wird, vorzubeugen. Zum Theile, obwohl unvollkommen, kann der Präsident nach Art. 269. dieser Beschränkung der Abhörung der Zeugen nachhelfen.

d) Code d'instruction. art. 321.

e) Code d'instruction. art. 321.

ständig auch für den Angeklagten geführt werden, damit die Richter eine vollkommene Totalansschauung des Falles und aller dem Angeklagten günstigen Umstände gewinnen, 2) in so ferne er in der öffentlichen Stzung selbst alle gesezlich erlaubten Mittel anwenden muß, um zu bewirken, daß der gelieferte Anschuldigungsbeweis nicht einseitig dem Angeklagten nachtheilig, und der Entschuldigungsbeweis unvollständig geführt werde. In der ersten Rükſicht muß der Defensor, wenn er nach der mitgetheilten Anklageakte bemerkt, daß durch neue Beweismittel die Wahrheit gewonnen und die Unschuld in helleres Licht gesezt werden könnte, auf die Abhörung der noch nicht vernommenen Zeugen oder auf die Benüzung anderer Beweismittel antragen, f) oder, wenn ihm die Zeugenliste mitgetheilt wird, g) auch die Vorladung der Unschuldszeugen verlangen. In der zweiten Rükſicht steht dem Defensor das Recht zu, in der öffentlichen Verhandlung selbst das Recht zu, an die aussagenden Zeugen Fragen zu stellen, h) und diese Fragestellung muß nach den bisherigen angegebenen Regeln als eine Thätigkeit für Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises betrachtet werden; findet daher der Vertheidiger, daß die Aussage des Zeugen durch ihre Allgemeinheit oder Unbestimmtheit dem Angeklagten schaden könnte, so stellt, er an ihn Fragen, um eine bestimmtere Antwort zu erhalten; bemerkt er Widersprüche in den Aussagen, so sucht er durch Fragen aufmerksam zu machen, oder befragt um Umstände, deren Beantwortung ihm ir-

f) Das Gesez Code d'instruct. art. 303. redet zwar nur von neuen Zeugen, aber der Grund des Gesezes paßt auf jedes neue Beweismittel.

g) Code d'instruction. art. 315.

h) Code d'instruction. art. 319.

gend eine dem Angeklagten günstige Aussage hoffen läßt. i)

V. Abtheilung.

Von der Abfassung der Defensionsschriften oder Vertheidigungsreden.

§. 74. Zwek und Aufgabe des Defensors bei Abfassung der Schriften.

Wenn der Defensor seine Pflicht in Bezug auf die Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises erfüllt (IV. Abtheilung), und sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß alle in dem zu vertheidigenden Falle liegenden Gründe der Rechtfertigung auch in den Untersuchungsakten sich finden, so muß er nun durch zwekmäßige Zusammenstellung dieser Gründe, ehe es zur Fällung des Urtheils kömmt, zu bewirken suchen, daß der Inkulpat, wenn er unschuldig ist, gar kein, wenn er überhaupt schuldig ist, kein härteres Strafübel leide, als er verdient hat. — Indem er erkennt, daß die das Urtheil fällenden Richter an die vorhandenen Akten sich halten, und die darin liegenden Thatsachen nach den Gesezen würdigen müssen, muß ihm darum zu thun sein, das Urtheil dieser Richter auf

i) Die französische Gesezgebung hat auch hier einen Fehler, sie gestattet nicht, wie es doch in England gestattet ist, dem Defensor, die Fragen an die Zeugen selbst zu stellen, sondern er darf nur durch das Organ des Präsidenten fragen; dadurch bleibt der Präsident Herr und Meister der Verhandlungen, und kann die Fragen stellen wie es ihm beliebt. s. auch Berenger de la justice criminelle en France. p. 451.

eine dem Angeschuldigten günstige Weise zu leiten, sie von dem Dasein der Entschuldigungsgründe, und von den Folgerungen, die zum Besten des Inkulpaten daraus hervorgehen, zu überzeugen. Jeder Einseitigkeit des Referenten, an dessen Vortrag die Richter gebunden sind, vorbeugend, sucht der Defensor 1) daß vollständig alle Gründe der Vertheidigung den Richtern bekannt werden, er sucht 2) sie so zusammenzustellen, daß sie in ihrem Zusammenhange am besten auch überzeugen können. Die gefoderte Vollständigkeit der Vertheidigung wird dann da sein, wenn *a*) nicht blos alle Gründe, welche unmittelbar für die Unschuld sprechen, angeführt sind, sondern wenn auch *b*) jedem nachtheiligen Einflusse eines gewissen in den Akten vorhandenen Umstandes, der die Richter zu einer härteren Beurtheilung des Falles bewegen könnte, durch eine Deduktion des Defensors, die das Gewicht dieses Umstandes schwächt, entgegengewirkt wird. Die Zwekmäßigkeit der überzeugenden Darstellungsform in der abzufassenden Defensionsschrift richtet sich nach den allgemeinen Erfordernissen des guten Vortrags überhaupt und den besonderen Beziehungen auf den Zwek der gerichtlichen Vertheidigung.

§ 75. Allgemeine Bemerkungen.

Bei der Bearbeitung der Vertheidigungsrede entscheidet für den Defensor

1) immer die Aktenlage oder das Resultat, welches durch die gerichtlichen Verhandlungen gewonnen worden ist. Mag der Defensor noch so sehr von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein, so kann ihn dies nicht hindern, eben so thätig für die Vertheidigung zu sein, wenn nur die Verhandlungen den Inkulpaten nicht als schuldig

darstellen; selbst Geständnisse, welche der Defensor vom Angeklagten vertraulich und ohne daß sie in den Akten liegen, erhalten hat, dürfen ihn nicht abhalten, den Angeklagten, der nach den Akten nicht als schuldig erscheint, auch als solchen zu vertheidigen.

2) Es ist dabei nicht nöthig, daß der Defensor den Inkulpaten als völlig straflos aufstellen könne, wenn er nur bewirkt, daß der Angeschuldigte nicht mehr Strafe leide, als er nach den Akten rechtlich verdient, und nur einige Tage der Gefängnißstrafe, welche der Vertheidiger durch seine Defension für den Angeklagten z. B. durch Darstellung von Milderungsgründen gewinnen kann, müssen ihm schon als ein wünschenswerthes Resultat seiner Vertheidigung erscheinen, bei welcher er mit nicht weniger Sorgfalt thätig ist, als wenn er den Angeklagten von der Todesstrafe retten könnte.

3) In der Regel zeigt auch der Stand und die Beschaffenheit des Beweises, welche in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, dem Defensor die Hauptrichtung seiner Vertheidigung. Hat der Angeklagte geläugnet, so hat auch der Defensor die Aufgabe, an dies Läugnen sich zu halten, und die völlige Schuldlosigkeit des Angeklagten durch Zerstörung des Anschuldigungsbeweises, und die Darstellung der Wahrscheinlichkeit des Läugnens nachzuweisen.

4) Hat der Angeschuldigte zwar eingestanden, jedoch mit Beschränkung, so entscheidet die Art, wie der Angeklagte sich gerechtfertigt hat, für die Vertheidigung, z. B. wenn sich der Inkulpat auf Nothwehr oder Zufall berufen hat, und der De-

fensor kann blos die Wahrheit dieser Rechtfertigung nach allen Regeln der Beweisführung darthun.

5) Hat der Angeklagte vollständig und ohne Beschränkung eingestanden, so daß über die Thatsache kein Zweifel sein kann, so wird der Vertheidiger seine Vertheidigung auf Gesezesauslegung und die juristische Deduktion oft richten können, und z. B. beweisen, daß die eingestandene That gar kein Verbrechen oder nicht das Verbrechen enthalte, dessen in der Anklagsakte der Inkulpat beschuldigt worden ist.

6) In andern Fällen kann die Vertheidigung sich nur auf die Anführung von Milderungsgründen, auf die Hinwegräumung vom Ankläger behaupteter oder scheinbar vorhandener Schärfungsgründe u. a. beziehen.

7) Wenn aber auch der Angeklagte eingestanden hat, so können Fälle vorkommen, in welchen der Defensor ungeachtet des Bekenntnisses doch einen anderen Gesichtspunkt hervorheben, die Unrichtigkeit des Bekenntnisses nachweisen, und den Angeklagten als straflos darstellen muß; es gehören hieher jene Fälle, in welchen aus Lebensüberdruß, Bosheit oder Leichtsinn der Angeklagte gegen die Wahrheit ein Bekenntniß abgelegt hat. Hat der Defensor zuvor seine a) Pflicht gethan und den Ange-

a) Es sind dem Verfasser drei merkwürdige Fälle bekannt, in welchen falsche Geständnisse abgelegt wurden. Der Verfasser wird sie umständlicher in einem der nächsten Hefte des neuen Archivs des Crim. R. bekannt machen. In einem Falle bekannte ein Ehemann, seine Frau vergiftet und das Gift hiezu von seiner Geliebten der B erhalten zu haben. B läugnete Alles, und es ergab sich am Schluße, daß die Frau gar nicht vergiftet war, und die That gar nicht geschehen sein konnte, daß aber der Inkulpat aus Rache, um die B, welche ihn nicht heurathen wollte, und ihre Familie unglüklich zu machen, lieber sich selbst ins

klagten zum Widerrufe des Geständnisses ermahnt, ist der Inkulpat jedoch seinem Bekenntnisse treu geblieben, so darf und muß der Defensor, wenn ihm die Akten die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Bekenntnisses zeigen, diese Unrichtigkeit auch darthun, und das Bekenntniß zerstören.

§. 76. Abfassung der Vertheidigungsrede nach den Regeln des guten Vortrags und der Beredsamkeit.

Schon im gewöhnlichen Leben fodern wir von Jedem, der seine Erfahrungen oder Ansichten, Gründe oder Wünsche uns mittheilt, er mag blos erzählen, oder an uns ein Gesuch stellen, daß er durch die Ordnung und die Klarheit seiner Mittheilung, a) durch passende Zusammenstellung des Zusammengehörenden eine lebendige Einsicht uns gewähre, daß er streng wahrheitsliebend sei, vollständig jeden bedeutenden Umstand anführe, und kurz und bestimmt alles Ueberflüßige vermeide. Nur dann, wenn er diesen Foderungen Genüge leistet, darf er sicher erwarten, daß er seinen Zwek erreiche, entweder, wenn er blos erzählt, Glauben an die Wahrheit der Erzählung hervorbringen, oder, wenn er ein Gesuch stellt, Gewährung desselben erhalten werde. Wir legen demjenigen, welcher allen diesen Foderungen bei seiner Mittheilung Genüge leistet, die Gabe zwekmäßiger Mittheilung bei, aus welcher der Vortrag sich bildet, und

Verderben stürzte, wenn er nur seine Rache befriedigen konnte. In einem andern Falle erklärte ein Mädchen, daß sie ihr Kind heimlich vergraben, und daß ihr Verführer sie dazu verleitet habe. Es ergab sich, daß das Mädchen gar nie geboßren hatte, und blos aus Bosheit gegen ihren Geliebten, der sie verlassen hatte, dies falsche Bekenntniß gemacht habe.

a) Merbach Entwiklung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge gegründet auf die Natur der Mittheilung und Staatsdienst. Leipzig, 1813. S. 60.

eine von der Natur unterstüzte, durch Fertigkeit und Uebung noch mehr ausgebildete wahre Kunst des Vortrags bervorgeht. Der allgemeine und besondere Zwek des Vortragenden diktirt die allgemeinen und besonderen Regeln des Vortrags. Ueberzeugung oder Ueberredung Anderer, verbunden mit dem Zweke, die Ueberzeugten z. B. etwas zu bewegen, ist der allgemeine Zwek des Vortrags; prüfend aber, ob der Vortragende nur 1) erzähle, oder 2) belehre, oder 3) bestimme, wird die Kunst des Vortrags die allgemeinen an jede Art der Mittheilung gehenden Foderungen modifiziren, nach der Rükſicht auf den einzelnen Zwek und nach allen Verhältnissen des Vortragenden. Die dem Vortragenden zu Gebote stehenden Mittel (Thatsachen oder Gründe) so darzustellen, daß sie im Stande seien, diejenigen, an welche der Vortrag gerichtet ist, von der Wahrheit zu überzeugen, und das, was der Vortragende erreichen will, zu begründen, ist Grundregel des guten zwekmäßigen Vortrags. Die wahre Kunst besteht dann darin 1) gerade das Rechte, was zum Zweke führt, vorzutragen, 2) und es auf die zwekmäßigste Art zu thun. Indem der Vortragende den allgemeinen Zwek eines jeden Vortrags näher 1) nach dem besonderen Zweke, den er erreichen will, modifizirt und 2) nach den Personen, welchen er vorträgt, 3) nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln einrichtet, wird er suchen I. alles das vorzutragen, was zur Erreichung seines besonderen Zweks bei den Personen, denen er vorträgt, gehört, und II. es so vorzutragen, daß *a*) durch die zwekmäßige Zusammenstellung die Gründe am leichtesten in ihrem Zusammenhange eingesehen werden können, und daß *b*) durch die geschmakvolle Darstellung den Gründen am besten Eingang bei den Zuhörern verschafft werde. — Ist der Vortragende nicht an die bloße Schrift gebunden, durch welche

sein Vortrag zu denjenigen gelangt, für welche er bestimmt ist, trägt er seine Thatsachen und Gründe in lebendiger, mündlicher Rede selbst vor, so bildet sich daraus die Kunst der Rede, die Beredsamkeit, welche am richtigsten nach der schon von älteren Rhetoren b) angegebenen Bezeichnung die Kunst genannt werden kann, auf eine solche Weise zu reden, welche den Endzwek des Vortragenden am sichersten erreichen läßt. Mit Unrecht hat man diese Beredsamkeit als ein gefährliches Mittel der Täuschung, als einen Inbegriff trügerischer Künste, oder als die Kunst, schwachen Beweisgründen einen täuschenden Anstrich zu geben, betrachtet; c) nur die Verwechslung der wahren Beredsamkeit mit der entarteten, mit einer affektirten Deklamation und der Sophisterei konnte dazu bringen. Sobald man einen Unterschied zwischen mündlichen und schriftlichen Vortrag anerkennt, sobald man erwägt, daß der mündlich Vortragende suchen muß, durch die Art der Stellung der Säze sowohl, als durch gewisse Mittel, wodurch die Aufmerksamkeit der Hörenden erhalten werden kann, durch die Art des äusseren Vortrags seinen Zwek zu erreichen, kann man die Beredsamkeit, als die Kunst des guten Vortrags überhaupt, angewendet auf die mündliche Rede, nicht verbannen, wenn man nicht behaupten will, daß der mündlich Vortragende nur

b) Cicero in oratore cap. 36. is erit eloquens, qui ad id, quodcunque decebit, poterit accommodare orationem. ſ. Quinctilian inſt. lib. II. cap. 16.

c) Noch in neuerer Zeit führen manche Gegner der öffentlichen Rechtspflege die Gefährlichkeit der Beredsamkeit an. Wie kann die wahre Beredsamkeit gefährlich sein, von welcher Camus in den lettres sur la profeſſion d'avocat (neue Ausgabe) I Thl. p. 107. ſo richtig sagt: l'ame de tout plaidoyer eſt l'eloquence mais surtout cette eloquence solide, qui conſiſte plus dans la force de raisonnement que dans les fleurs de l'elocution. Ses qualités essentielles sont la clarté et la concision.

das schriftlich aufgezeichnete ablesen und jenen mechanischen oft ekelhaften nicht selten in Kollegien bei dem Ablesen der Relationen üblichen einschläfernden Vortrag sich angewöhnen soll, durch welchen alle Aufmerksamkeit zerstört, und die Wirkung vereitelt wird, welche die Kraft und Würde des Inhalts nothwendig hervorbringen, wenn das vorgetragene nicht auf ungenießbare Weise zu den Hörenden gelangen soll. Die wahre Beredsamkeit hat, wie ein geistreicher Kenner derselben d) sagt, als wesentliche Erfordernisse gründliche Beweise, faßliche Darstellungsart, hervorleuchtende Rechtschaffenheit, auf Seite des Redners verbunden mit solcher Annehmlichkeit des Ausdruks und wörtlichen Vortrags, die am geschiktesten sind, für das, was er zu sagen hat, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu erwerben.

§. 77. Geschäftsvortrag.

Die überall, wo Mittheilung gefodert wird, thätige und anwendbare Kunst des Vortrags wird auch im juristischen Geschäftsleben Einflußreich sein — Gerade hier, wo die Gerechtigkeit durch Entscheidungen den ausgebrochenen Streit schlichtet, wo Thatsachen, von welchen Ansprüche abhängig gemacht werden, entscheiden, und die dem Gesezе gemäßen Gründe den Ausspruch bestimmen dürfen, wird der Vortrag der Thatsachen (Erzählung,) und der Gründe, (Ausführung) wichtig sein: nicht blos der Inhalt der Mittheilung ist es, was entscheidet, sondern die Mittheilung selbst, von welcher es abhängt, daß die Thatsachen und Gründe auf die zwekmäßigste Weise zu denjenigen gelangen, welchen die Entscheidung obliegt. Hier wird die Kunst des Vortrags, welche die Mittheilung

d) Blair. Thl. III. S. 240.

leitet, ihre allgemeinen für jede Art des Vortrags geltenden Foderungen, z. B. der Wahrheit, Kürze, Vollständigkeit auch an den im juristischen Geschäftsleben Vortragenden stellen, aber, indem sie den einzelnen Zwek berükksichtigt, wird sie auch besondere Foderungen machen. Erwägt man, daß jeder Geschäftsvortrag im Zusammenhange mit der Staatsverwaltung und ihren Zweigen stehe, und die beste Ausübung dieses Zweiges befördere, daß von der Güte des Vortrags auch die Güte der Verwaltung oder des einzelnen Geschäfts abhange, so werden Inhalt und Form nach der Natur dieses Geschäftes sich richten. — Da, wo im juristischen Geschäftsleben der Vortrag auf Entscheidungen sich bezieht, welche von der Erklärung der gesezlichen Aussprüche abhängen, wo der Vortrag an Richter geht, deren Urtheil dadurch bestimmt werden soll, wird in Rükksicht des Inhalts der Vortragende nach den Gründen sich richten müssen, welche den dem Geseze unterworfenen Richter allein bestimmen dürfen; das, was vorzutragen ist, wird immer in Bezug auf das Gesez gedacht werden müssen. Der Vortragende wird dann nur solche Thatsachen anführen, welche durch ihren Beweis und ihr inneres Gewicht Werth vor dem Geseze haben, er wird nur streng gesezliche Gründe aufnehmen, welche die Richter auch bewegen dürfen, daher alle unbewiesenen wahrheitswidrigen Thatsachen und alle nicht gesezlichen blos subiective Neigungen erwekenden Gründe aus dem Vortrage verbannen. Aber auch die Form und innere Einrichtung des Vortrags wird nach der Natur der Geschäftsbehandlung sich modifiziren.

§. 78. Geschäftsvortrag in Beziehung auf die gerichtliche Vertheidigung.

Der im juristischen Geschäftsleben vorkommende Vortrag kann I. entweder nur unparteiisch die Darstellung der Wahrheit, ohne von einer durch subiective Gründe bestimmten Ueberzeugung auszugehen, ohne Partheilichkeit für ein gewisses Resultat, zum Zweke haben, so daß der Vortragende nur dasjenige, was er für Wahrheit hält, und mit dem Wunsche, daß die Wahrheit ausgesprochen werde, und sein Vortrag zur Auffindung derselben beitrage, ohne Einseitigkeit vorträgt, wie dies z. B. bei Relationen, Urtheilen, amtlichen Berichten der Fall ist, oder II. der Vortrag kann nur von einem einen gewissen einseitigen Zwek Verfolgenden herkommen, der nur eine bestimmte Entschließung hervorbringen will, und nur die seinem einseitigen Zweke anpaßenden Gründe darstellt, vorzüglich bei den Schriften der zweiten Art ist die Kunst des Vortrags und der zwekmäßigen Mittheilung von Wichtigkeit, in so ferne sie den Vortragenden belehrt, nur das seinem Zweke anpaßende aber auch alles, was zur Erreichung seines Zwekes beiträgt, wenn das Mittel nur nicht dem Geseze oder dem Grundsaze des Rechts widerspricht, anzuwenden, und darauf durch Inhalt und Form des Vortrags zu wirken. So unterstüzt der Anwald die im Civilprozeße streitende Parthei, die nur entfernterweise ein Recht für sich hat, sucht alles, was sich darauf bezieht, auf, und trägt es auf die Art vor, welche den Gründen am meisten Gewicht verschafft, welche bewirkt, daß kein Grund übersehen werde, jeder vielmehr in dem Lichte erscheine, welches der Sache, die vertheidigt wird,

am günstigsten ist. Vorzüglich kömmt der einseitige Geschäftsvortrag auch bei der gerichtlichen Vertheidigung in dem Strafverfahren vor. Der Staat, welcher das Interesse hat, jede Täuschung zu entfernen, welcher erkennt, daß um so sicherer die Wahrheit aufgefunden, und ein gerechtes Strafurtheil gefällt werden wird, je mehr alle Gründe, welche für oder gegen die Schuld sprechen, den Richtern vorgetragen sind, daß nur dadurch die höchste Unpartheilichkeit gesichert werde, je mehr mit lebendigem Interesse auch Alles, was nur entfernter Weise für das Gegentheil gesagt werden kann, den Richtern bekannt wird, gestattet dem Angeschuldigten, durch einen rechtserfahrenen Rathgeber sich vertheidigen zu lassen, und berechtiget diesen Vertheidiger, Alles, was er für die Unschuld anführen zu können glaubt, im Zusammenhange und auf die zwekmäßigste Weise anzuführen. Den Zwek der Vertheidigung erfaßend erkennt der Vortragende, daß er alles, was zur Nachweisung der Unschuld oder zur Verminderung der Strafe beitragen kann, anführen müsse, aber dabei mit strenger Rükſicht auf die Richter nur die in den Akten gegründete That völlig oder theilweise entschuldigenden Thatsachen, und nur solche Gründe anführen dürfe, welche nach den Gesezen, an welche die Richter gebunden sind, die Richter überzeugen und für sie daher gesezlichen Werth haben können. Diesem Zweke getreu sucht der Defensor auch die beste Art des Vortrags der Thatsachen und Gründe auf, um so darzustellen, daß theils jeder einzeln und für sich allein klar von den Richtern eingesehen, theils im Zusammenhange mit anderen, die dazu gehören, und die wahre Beschaffenheit erläutern, in der natürlichsten, zwekmäßigsten Ordnung aufgestellt, von ihnen

richtig beurtheilt werden könne, und daß die ganze Darstellung im Stande sei, bei den Richtern ein Interesse für die Sache zu erweken. a)

§. 79. Gerichtliche Beredsamkeit.

Der Werth und die Anwendbarkeit der gerichtlichen Beredsamkeit für den Vertheidiger im Strafprozesse hängt von den verschiedenen Grundsystemen ab, auf welche das Strafverfahren nach einer bestimmten Gesezgebung gebaut ist; nach dem zweiten oben §. 4. geschilderten Systeme bedarf der Defensor nur des schriftlichen Vortrags, und die Regeln des guten Vortrags überhaupt sind hier auch die leitenden Normen für ihn. Die Beredsamkeit wäre sogar nach diesem Systeme nicht an ihrem Plaze; da hier alles nur schriftlich verhandelt wird, wäre die mündliche Verhandlung des Vertheidigers, entblößt von allen Umgebungen, unzwekmäßig, und die Anwendung der Beredsamkeit könnte leicht bei der Bearbeitung der Vertheidigungsschrift den Defensor verführen, durch Floskeln leerer Deklamationen oder Scheingründe zu ersezen, was dem Vortrage an innerer Kraft fehlte. Ein anderes Verhältniß zeigt sich aber, wenn das Strafverfahren auf dem ersten (§. 3.) Systeme beruht. Da, wo in der Hauptuntersuchung mündlich und öffentlich verhandelt wird,

a) Darin besteht auch ein Haupttheil der Kunst des Vortrags, besonders bei allen einseitigen Geschäftsvorträgen, jedem möglicherweise vorhandenen Vorurtheile bei dem Leser oder Zuhörer entgegenzuwirken, und durch die Darstellung die Aufmerksamkeit der Leser zu fesseln. Zwar muß ohnehin jeder Richter ein rechtliches Interesse haben, und ohne Rükſicht auf die Form der Vertheidigung gerecht entscheiden, allein dieser Grund hebt die allgemeine Foderung nicht auf; wer mag es läugnen, daß jeder Richter eine anziehende und schön gearbeitete Schrift lieber lesen, und für die Sache selbst sich mehr interessiren wird, als wenn Alles im langweiligen Style vorgetragen ist.

ist auch die Beredsamkeit die leitende Kunst des Vertheidigers. Genöthiget, seine Vertheidigungsrede mündlich vorzutragen, muß der Defensor sorgen, daß die nach allen Regeln des guten Vortrags entworfene Rede ihren Zwek nicht bei den Zuhörern, von welchen die Entscheidung abhängt, verfehle, er muß sorgen, daß ihre Aufmerksamkeit lebendig erhalten, und den Vertheidigungsgründen der Eingang bei den Zuhörern durch zwekmäßigen äusseren Vortrag erleichtert werde.

Beredsamkeit, und zwar, da sie auf gerichtliche Geschäfte angewendet wird, die gerichtliche, ist daher die Kunst, welche den Redner leiten muß. Vor allem ist es nöthig, die wahre gerichtliche Beredsamkeit von jener Beredsamkeit zu trennen, welche die Rhetoren des Alterthums lehren, a) und welche vorzüglich bei Reden einen Werth hat, welche an eine gemischte, besonders an eine Volksversammlung gehalten werden. Bei der lezten Art der Beredsamkeit ist Ueberredung das Ziel des Redners, welcher die Zuhörer zu einem gewissen Entschlusse bewegen will, und indem er häufig die Umstände und Verhältnisse der Gegenwart zu benüzen hat, auf alle Triebfedern wirken muß, durch welche die menschliche Natur in Bewegung gesezt wird. Der Redner dieser Art muß sich an die Leidenschaften und das Gemüth der Zuhörer eben sowohl als an ihren Verstand wenden; der Ton seiner Rede darf eben, weil häufig Leidenschaften aller Art bei den Zuhörern rege sind, und entgegenkämpfen, heftiger Natur sein, und der Zwek sowohl als die Umgebungen des Redners vor Volksversammlungen gewähren eine viel grössere Mannigfaltigkeit der Quellen, woraus er

a) Blair Vorlesungen über Rhetorik. III Thl. S. 4.

schöpfen darf, als jede andere Rede. Der gerichtliche Redner ist dagegen weit mehr eingeschränkt, und seine Beredsamkeit, b) bei welcher er nach dem bisher Gesagten sich die Anleitungen und Beispiele der alten Rhetoren nur mit großer Vorsicht, und nach strenger Prüfung, ob sich die Regeln nicht auf Rhetorik für Volksversammlungen beziehen, zum Muster nehmen darf, muß einer ruhigen und bescheidenen Art sein. Bei der gerichtlichen Beredsamkeit kömmt es nicht darauf an, die Richter von dem, was nüzlich oder zwekmäßig ist, zu überreden, sondern darauf, ihnen zu zeigen, was gerecht und wahr ist; die Art der Richter sowohl, an welche der Vortrag des gerichtlichen Redners gerichtet ist, als die Ruhe und vorauszusezende Leidenschaftlosigkeit bei ihnen würde einen leidenschaftlichen Vortrag theils als unpassend, theils als lächerlich darstellen; selbst das Gebiet des gerichtlichen Redners ist, in Ansehung der Quellen und Gründe, auf aktenmäßige Thatsachen und Geseze eingeschränkt, und gestattet kein Ausschweifen. Aber auch nicht einmal die im Alterthum bekannte gerichtliche Beredsamkeit kann den gerichtlichen Redner der neueren Zeit unbedingt leiten, und selbst die von den Rednern des Alterthums im Gerichte gehaltenen Reden können nicht unbedingt Muster für ihn sein, c) indem die gewöhnliche Beredsamkeit des Alterthums sich mehr der volksmäßigen näherte. Dort, wo die Entscheidung nicht von rechtsgelehrten Richtern abhing, wo mehr nach Billigkeit, gesundem Menschenverstande und oft nach Leidenschaften und Gefühlen entscheiden würde, durfte der Vertheidiger Mittel anwenden, und Grün-

b) Möchte hier d'Aguesseau's treffliche Rede von den Ursachen des Verfalls der Beredsamkeit (in der Uebersezung von Weber. S. 310.) den Defensoren oft vorschweben!

c) Blair Vorlesungen. Thl. III. S. 7.

de anführen, welche, auf den Ausgang berechnet, nicht unerlaubt, und sogar zwekmäßig, und denen, welche sich der Ankläger erlaubte, nicht unangemessen waren. Hier paßte es, wenn Cicero d) den Defensoren rieth, die Richter lieber zu begeistern, als zu belehren, oder wenn Quinctilian e) umständlich Regeln angiebt, die Leidenschaften und Affekten der Richter in Bewegung zu sezen. Selbst der Umstand, daß die entscheidenden Gerichte im Alterthum durch die große Zahl der Richter, welche dazu gehörten, mehr eine Art von Volksversammlung ausmachten, gab der Beredsamkeit der Redner des Alterthums eine von der unserigen verschiedene Richtung; alle Künste der Verführung und Ueberredung, welche auf den rechtsgelehrten Richter gar keine Wirkung äußern können und dürfen, Thränen, Erwekung von Leidenschaften oder Gefühle, z. B. des Mitleidens, völlig paßend zu manchen theatralischen Aufzügen des alten Criminalverfahrens, z. B. der Vorführung des Angeklagten in Trauerkleidern, mit seiner Familie u. a. konnten die alten Rhetoren gut sich erlauben. Unsere gerichtliche Beredsamkeit erhält einen durchaus ernstern und würdigern Charakter, und verliert dadurch ihre Gefährlichkeit. Entfernt von allen theatralischen Aufzügen f) ist das Strafverfahren ernst und feierlich, indem es aber bei den Richtern jede fremdartige Einwirkung von Leidenschaften ausschließen will, hält es auch den gerichtlichen Vertheidiger in gehörigen Schranken, und würde die Anwendung der Mit-

d) Cicero in Bruto c. 23. nr. 89. multo plus proficit is, qui inflammat iudicem, quam ille, qui docet.

e) Quinctilian inst. orat. lib. IV.: agitare iudicis animum spe, metu, admonitione, precibus, vanitate denique, si id profuturum credimus.

f) Gutachten der Immediat-Justizkommission über das Geschwornengericht. S. 26.

tel, welche sich die Rhetoren des Alterthums erlaubten, als unzwekmäßig darstellen. Vorzüglich muß bei der gerichtlichen Beredsamkeit ihre Verschiedenheit noch berüksichtigt werden, welche, wenn auch öffentlich-mündliches Verfahren eingeführt ist, darnach eintritt, je nachdem das Urtheil von einem Geschwornengerichte, oder von rechtsgelehrten Richtern nach einer gewissen Beweistheorie gefällt wird.

§. 80. Theile der Vertheidigungsschrift oder Rede.

Da es bei der Vertheidigung darauf ankömmt, den Angeschuldigten zu rechtfertigen, so muß *a*) die That, welche entschuldigt werden soll, in ihrer wahren sich gleichsam selbst vertheidigenden Beschaffenheit erzählt, es muß der Richter mit dem Angeschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen bekannt gemacht werden, *b*) es müssen die Gründe, welche zur Vertheidigung führen, angegeben, mit den Thatsachen verglichen, und die Folgerungen daraus nach dem Geseze gezogen werden. Da das erste auf dem Wege einer Erzählung, das zweite auf dem der juristischen Deduktion geschieht, so sind dadurch auch zwei Haupttheile: 1) ein historischer, 2) ein rechtlicher juristischer angegeben. a) Der historische Theil enthält die treue, vollständige und zwekmäßige Erzählung aller Thatsachen, auf deren Kenntniß es bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ankommt, aus welchen wahre gesezliche Vertheidigungsgründe abgeleitet werden können; diese Thatsachen können auf die That, den Thäter, oder das Verfahren sich beziehen.

Der rechtliche Theil enthält drei Theile; A. Der Defensor stellt an die Spize den eigentlichen

a) Danz's Grundsf. der sum. Proz. §, 221. Tittmanns Handbuch. IV Bd. §. 781. Stübels Criminalverf. IV. §. 2272.

Hauptgesichtspunkt der Vertheidigung, den Saz, welchen er durch seine Ausführung beweisen will, (status controversiae, quaestio, propositio). B. Der zweite Theil giebt die Gründe der Rechtfertigung selbst an, stellt die Vertheidigungsbeweise zusammen, und sucht von der Wahrheit des sub A. aufgestellten Sazes zu überzeugen. (Ausführung.) C. Der Schluß enthält die rechtlichen Folgerungen aus der Deduktion, und stellt im Namen des Angeschuldigten das Gesuch oder den Antrag des Vertheidigers auf. b)

Die Nothwendigkeit des Daseins aller dieser Theile und ihre Anordnung unterliegt keinen unabänderlichen in jedem Falle zu beobachtenden Regeln. Nicht selten werden die Theile ohne strenge Absonderung von einander unbemerkt in einander fließen dürfen, oder ein Theil wird so kurz sein, daß eine eigene Aufstellung desselben sich als überflüßig zeigt, z. B. bei Aufstellung des Gesichtspunktes, wenn bloße Milderungsgründe anzuführen sind. Auch die Erzählung kann in manchen Fällen nur sehr kurz sein, oder sich auf bloße Hinweisung des den Richtern schon aus den Verhandlungen bekannten, auf Angabe des Namens des Beschuldigten und der Anschuldigung beschränken. Eigener richtiger Geschmak wird den Defensor am besten leiten, vorzüglich bei öffentlichen mündlichen Verhandlungen, in welchen eine strenge Absonderung der Theile der Vertheidigungsrede oft sehr unpassend und selbst störend wäre. Bei der Vertheidigungsrede, die in öffentlicher Verhandlung mündlich vom Vertheidiger vorgetragen

b) Ueber diese Theile s. Cicero de Invent. I. 14. Quinctil. Inst. III. 9. H. Blairs Lectures. lect. XXVIII. Eschenburgs Theorie. S. 409. Kochs Anleitung. S. 94. Meisters Einleitung. S. 270. Zacharia's gerichtliche Beredsamkeit. S. 109.

wird, kann aber zu den oben bemerkten Theilen oft noch ein neuer Theil, nämlich der Eingang, hinzukommen; über dessen Nothwendigkeit und Anordnung einige Bemerkungen unten anzugeben sind.

§. 81. Allgemeine Regeln des Vortrags aller Theile der Defension.

Da Vertheidigungsschriften oder Reden zu den juristischen Arbeiten überhaupt gehören, und bei diesen gewisse allgemeine Regeln eines guten Vortrags entscheiden, a) so wird der Defensor auch diese allgemeinen Erfoderniſſe sorgfältig beobachten. b)

A. Er wird daher nie das Gesez der Wahrheit übertreten, in seiner Erzählung nichts aktenwidriges anführen, absichtliche Verdrehungen sich nie erlauben, nie auf unbeweisende, unwahre Gründe, oder unrichtig angegebene und verdrehte Geseze sich berufen. c) B. Er wird, indem er Ermüdung der Richter fürchtet, kurz zu sein suchen, jede überflüßige Thatsache, unnüze Ausführung, poetische Malerei, zweklose Wiederholung, und nicht entscheidende Gründe vermeiden. d) C. Er wird jedoch diese Kürze nie so weit treiben, daß er voll-

a) Die Angabe der Regeln des Styls scheint für den, der allgemeine Bildung hat, nichts zu nüzen; der Ungebildete muß ohnehin nicht Defensor werden. Die nachfolgenden Regeln sollen blos zur Erinnerung dienen, und aufmerksam machen.

b) s. Bischofs Lehrbuch des deutschen Canzleistyls. Helmst. 1793. S. 153. Gönners jurist. Praxis. S. 29. ꝛc. und die Werke von Pütter, Schott, Mereau ꝛc.

c) Schön sagt Grolman in den Grundſ. der Crim. R. W. 2te Aufl. S. 760. Wahrheit muß den historischen, Gründlichkeit den ausführenden Theil, geläuterter Geschmak die ganze Darstellung auszeichnen.

d) H. Blair Lect. III. Thl. S. 17. Lawson. S. 198. Ekhardts Anweisung. §. 38.

ständig zu sein aufhörte, in der Erzählung also Thatsachen wegließe, welche auf die Vertheidigung Einfluß haben, Gesichtspunkte nicht aufstellte, die zur Beurtheilung des Ganzen gehörten, oder in der Ausführung noch wesentlich überzeugende Gründe nicht angäbe. D. Eben so wird er das Gesez der Deutlichkeit beobachten, e) indem er bestimmte Ausdrüke wählt in der Erzählung; die Thatsachen chronologisch, oder so, wie sie sich einander erläutern, angiebt, alle Nebenumstände, z. B. Personen, Zeit, Ort ꝛc. genau bezeichnet, jede Zweideutigkeit vermeidet, und vor Anführung unpassender Beweisgründe, unrichtiger Gesichtspunkte ꝛc. sich hütet. E. Sein Vortrag wird strenge Ordnung beobachten, er wird nicht willkührlich die einzelnen Theile durcheinander werfen, sondern alle Thatsachen immer so aufstellen, daß der Leser den Gang und die allmählige Entfaltung des Gefühls und der Handlungsweise einsehe, er wird die Beweisgründe, so wie sie sich einander erläutern, vorbereiten und zusammengehören, angeben. f)

§. 82. In Bezug auf Schreibart.

Auch in Ansehung des Styls wird der sorgfältige Defensor 1) die allgemeinen Erfoderniße eines reinen, gebildeten Styls beobachten, und 2) bei Verfertigung jedes einzelnen Theils seiner Schrift wohl die Regeln befolgen, die für eine gewisse Schreibart gelten, welche dem einzelnen Theile anpaßt.

e) Camus lettres sur la profession d' Avocat. T. I. p. 146.

f) s. über diese Regeln die classische Stelle bei Quinctil. Inst. VIII. 2. „ nobis prima sit virtus perspicuitas, propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio: nihil neque desit, neque superfluat. Ita sermo et doctis probabilis, et planus imperitis erit.

So wird er A. in der Wahl der Ausdrüke a) *a*) sich vor Plattheit, *b*) vor Schwulst, *c*) vor Neuerungssucht in der Sprache, eben so wie *d*) vor dem Gebrauche veralteter, oder *e*) ausländischer nicht angenommener Worte hüten.

B. Er wird bei Anordnung der Säze mit Vorsicht schleppende Perioden b) eben so wie zu grosse Zerreissung der Säze oder Anhäufung kleiner kurzer Säze vermeiden.

C. Nicht weniger aufmerksam auf die einzelnen Worte wird er nicht durch die Wahl gar nicht bezeichnender oder selbst widersprechender, oder zu poetischer und gehäufter Beiwörter die Säze schleppend machen, nicht durch den Gebrauch zu vieler Mittelwörter, indem er Präzision affektiren will, steife Sprache herbei führen, oder durch unrichtig gestellte Fürwörter, besonders bei beziehenden, Undeutlichkeit des Hauptgegenstandes bewirken. Vorzüglich wird der Defensor zwei Extreme vermeiden: 1. steife Aktensprache, 2. empfindelnde, schwülstige Deklamation; c) er wird sich daher von den Fehlern des alten Canzleistyls frei erhalten, aber eben so auch übertriebene poetische Bilder, Gleichnisse, Anführung der Stellen aus Dichtern ꝛc. vermeiden. d) Der Defensor muß zugleich bei der Ab-

a) s. Aretins Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern. Neuburg, 1811. S. 203. s. auch Puchta der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis. Erlangen. 1818. §. 66 - 99.

b) Ueber Periodenbau s. auch Sekendorfs Kritik der Kunst. S. 339 - 353.

c) Kleinschrod im Archiv des Crim. R. I Bd. 3s St. nr. 2. S. 32. Bauers Grundf. §. 215.

d) So ist z. B. die in Nro. XI. der Kuppermannischen Sammlung S. 285. abgedrukte Defension schon zu idyllisch und poetisch.

fassung eines einzelnen Theils stets die Regeln beobachten, welche für die diesem Theile anpassende Schreibart gelten, je nachdem diese zuweilen erzählend, oder ausführend ist. e) Er wird da, wo er erzählt, durch seine Schreibart den Zwek, daß jeder klar die Thatsachen, so wie sie aufeinander folgen und das dem Angeschuldigten günstige Resultat geben, überschaue, zu erreichen suchen, er wird lebhaft und mit Feuer wichtige Thatsachen hervorheben, und ausführlicher schildern, mit Würde, Bestimmtheit und Ernst in der gemässigten Schreibart, f) ohne in eine oft unpassende Begeisterung zu gerathen, erzählen. g) Da aber, wo er ausführt, und durch das Gewicht seiner Gründe zu überzeugen sucht, wird er die Regeln der ausführenden Schreibart befolgen.

§. 83. Anwendung der Regeln auf den mündlichen Vortrag.

Die allgemeinen §. 81. angegebenen Regeln in Ansehung der Wahrheit, Deutlichkeit u. a., so wie auch die auf Ausdruk, Stellung der Säze (§. 82.) sich beziehenden von dem guten Vortrage überhaupt gefoderten Regeln bleiben auch die nämlichen, wenn der Vertheidiger seine Rede öffentlich und mündlich vorzutragen hat; allein 1) die Ei-

e) Gönners jurist. Praxis. §. 41. 74-101.

f) s. Abelung über deutschen Styl. I Bd. S. 209. Eschenburgs Entwurf. S. 332.

g) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß die Sprache und Schreibart nach der Beschaffenheit des zu vertheidigenden Falles sich richten muß. Lächerlich würde der Defensor sich machen, der mit allem Aufwand von Begeisterung und ausgesuchten Declamationen einen Dieb, der 6 fl. gestohlen hat, vertheidigen wollte. Die weise Oeconomie der Kraft in dem Styl gehört mit zu den größten Künsten.

genthümlichkeiten des mündlichen Vortrags, vorzüglich die Nothwendigkeit, daß hier die Rede unmittelbar ohne ein anderes Medium auf den Verstand oder das Gemüth der Zuhörer wirken soll, daß in einer öffentlichen Versammlung manche Hindernisse der Aufmerksamkeit und dem richtigen Verstehen des Redners sich entgegensezen, daß selbst bei den Zuhörern man der Aufmerksamkeit zu Hülfe kommen muß, a) daß der mündlich Vortragende durch alle Umgebungen und das natürliche Feuer fortgerissen wird, daß er auch bei dem anstrengenden mündlichen Vortrage Erleichterungen haben muß, machen einige Modifikationen nothwendig; daher 2) keinem Vertheidiger zu rathen ist, daß er seine Vertheidigungsrede wörtlich zuvor eben so, als wenn sie bei Gericht eingereicht werden müßte, niederschreibe, und auswendig lerne und dann mündlich vortrage; dadurch würde sein Vortrag offenbar mechanisch, und man würde bald bemerken, daß der Redner keine natürliche Beredsamkeit habe; selbst die Wirkung seiner Rede möchte dadurch leiden; ein solches schriftliches Aufzeichnen würde übrigens auch bei der öffentlichen Verhandlung, wo der Vertheidiger erst in der Sizung hört, was er widerlegen muß, wo daher eine genaue Vorbereitung gar nicht möglich ist, für den Redner un-

a) Nicht selten vergessen Personen, welche öffentlich auftreten und sprechen sollen, daß eine Schrift, die man mit Muße zu Hause lesen kann, ganz anders gearbeitet sein muß, als ein Vortrag, der für Zuhörer bestimmt ist. Sehr gut erklärt sich darüber Camus lettres sur la profession d' un avocat. I. p. 107. Comparez votre etat lorsque vous lisez avec ce même état lorsque vous entendez parler. Quand vous lisez vous êtes en même temps le juge et le maitre de votre attention; elle commence a se fatiguer vous fermez le livre que vous reprendrez dans un moment plus favorable. Rien de ceci n'a lieu quand on est reduit à la fonction d' auditeur.

nüze sein; zu rathen ist b) aber auf der anderen Seite doch immer, daß der Redner sich eine Skizze seiner Rede entwerfe, und erst bei der Ausführung, wenn er von seinem Stoße durchdrungen ist, sich der natürlichen Beredsamkeit überlasse; ein freier ganz unvorbereiteter Vortrag wird bei dem ungeübten Redner leicht planlos und durch die Einschaltungen verwirrend. 3) In Ansehung der Anordnung der Säze muß jedem Redner sehr empfohlen werden, sich vor dem nur für die Schrift paßenden Perioden-Vortrage zu hüten, und lieber in kurzen unter sich zusammenhängenden Säzen (im sogenannten Style coupé) vorzutragen; 4) nicht weniger muß in der mündlichen Rede jedes Einschalten von Säzen vermieden werden, 5) wogegen ein etwas weitläufigerer Vortrag dem Redner erlaubt ist, besonders, wenn er bemerkt, daß durch dies Zusammendrängen der Säze bei den Zuhörern der Zwek noch nicht erreicht worden ist; 6) auch Wiederholungen des schon Gesagten, vorzüglich um der Aufmerksamkeit zu Hülfe zu kommen, oder Wiederholungen der wichtigsten Punkte im immer gesteigerten Tone müssen dem Redner erlaubt sein. c) 7) Statt der Nummern, welche der Vortragende bei der Schrift als Mittel der Absonderung hat, muß der mündlich Vortragende für eine große Zahl paßender, und abwechselnd zu brauchender Uebergangswörter Sorge tragen, 8) ihm ist es auch er-

b) Auch ausgezeichnete Rhetoren rathen dies vorzüglich dem Anfänger. Camus lettres sur la profession d' un avocat. tom. I. p. 319.

c) Man bemerkt bei manchen Defensoren, die vor einem Geschwornengericht vorzutragen haben, daß sie nicht gehörig die Beschaffenheit ihrer Zuhörer würdigen; unter den Geschwornen sind immer einige, die an das beharrliche, aufmerksame Anhören mündlicher Vorträge und an das schnelle Auffassen nicht gewöhnt sind, denen man daher wohl zu Hülfe kommen muß.

laubt, die wichtigsten Punkte durch Umschreibung oder Wiederholung hervorzuheben, die Aufmerksamkeit der Zuhörer darauf durch eine Nachweisung ihres Einflusses oder andre Mittel zu leiten. 9) Auch die Ausdrüke dürfen bei dem mündlichen Vortrage lebendiger, Ton und Haltung der Rede feuriger, als bei dem schriftlichen Vortrage sein, obwohl der Redner nicht vergessen wird, daß die gerichtliche Beredsamkeit zu den gemäßigten, minder lebhaften Arten gehört. d)

§. 84. I. Historischer Theil.

A. Vom Eingang.

Als Hauptheil erkennen die gerichtlichen Redner des Alterthums und selbst neuere Rhetoren a) den Eingang der Rede, und b) theilen ihn in zwei Theile, *a*) in das Prinzipium, als die Einleitung, die Eröffnung der Rede, worin ihr Gegenstand und Zwek angegeben wird, *b*) in die insinuatio oder den Theil der Rede, wodurch der Gegenstand den Zuhörern empfohlen und die dem Redner günstige Stimmung vorbereitet werden soll. Unbezweifelt mußte nach der Natur der gerichtlichen Beredsamkeit des Alterthums (§. 79.) der Eingang für den Redner ein sehr wichtiger Theil sein, in so ferne es darauf ankam, bei der großen gemischten der Volksversammlung ähnlichen Richterversammlung eine dem Angeklagten günstige Stimmung zu erweken, und die durch den Ankläger, welcher vor dem Vertheidiger sprach, gegen den Angeklagten

d) H. Blair Vorlesungen. III Thl. S. 14.

a) Cicero de Invent. I. 15 - 18. de orator. II. 315. Quinctilian IV. I.

b) H. Blair Vorlesungen. III Thl. S. 57. Zacharia gerichtl. Beredſ. S. 201.

erwekten Leidenschaften zu bekämpfen. Bei der Beschaffenheit der Richter des Alterthums mußte es für den Redner wichtig sein, auf irgend eine Art durch Erwekung der Leidenschaften die Zuhörer erst empfänglich zu machen und sich ein geneigtes Gehör zu verschaffen. Selbst die bei gemischten öffentlichen Versammlungen gewöhnliche Unruhe macht es nothwendig, nicht mit der Hauptsache sogleich zu beginnen, sondern erst die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu gewinnen und zu fesseln. Daraus erklärt es sich auch, warum die Rhetoren des Alterthums einen dreifachen Zwek des Eingangs angeben, nämlich, wie sie sagen, Auditores reddere benevolos, attentos, et dociles, d. h. die Neigung der Zuhörer, auf welche es bei der Beschaffenheit des alten Strafprozeßes wohl ankam, für die Sache des Klienten zu gewinnen, durch die Wichtigkeit oder die Neuheit der Sache die Zuhörer anzuziehen, und sie von vorgefaßten Meinungen, von nachtheiligen Stimmungen zurükzubringen. — Betrachtet man dagegen den Character unsers heutigen Strafprozeßes, so zeigt sich, daß der Eingang den großen Werth nicht mehr haben kann, welchen er für die alten Redner hatte. Unser Strafverfahren trägt den theatralischen Character des alterthümlichen Prozeßes nicht mehr an sich, auch die Zahl der Richter ist beschränkter, und ein Strafurtheil nach subiectiven Gefühlen, Launen, nach Billigkeit und Mitleiden widerstreitet den Foderungen der Geseze; der gerichtliche Vertheidiger der neuern Zeit hat nicht so wie der des Alterthums mit dem oft wilden Sturm von Leidenschaften der Zuhörer, mit ihrem Widerwillen gegen den Angeklagten, mit einem leidenschaftlichen Ankläger zu kämpfen, und mühsam erst eine der unpartheiischen Urtheilsfällung günstige Stimmung

der Richter zu erkünsteln; selbst, wenn Geschworne entscheiden, möchte man mit Unrecht Einaänge, wie sich Cicero bei seinen Vertheidigungen mit Nutzen derselben bediente, unbedingt anwenden, wenn man nicht etwa mit gänzlichem Mißkennen des wahren Characters der Jury die Geschwornengerichte als Ordalien neuerer Zeit betrachten will.

Die Geschwornen neuerer Zeit dürfen nicht mit den Volksgerichten des Alterthums für gleichförmig gehalten werden; ihre sorgfältige Wahl, die beschränkte Zahl derselben, ihre Stellung zu den Richtern, die Einrichtung des ganzen Strafprozeßes unterscheiden die erstern hinreichend von den lezten; das Gesez will von ihnen nicht ein nach Laune oder Gefühlsbestimmung gesprochenes Urtheil, sondern einen dem Resultate der vorgetragenen Beweise anpaßenden Ausspruch, ohne daß deswegen die Geschwornen nöthig haben, Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie überzeugt worden sind, zu geben. c)

Dabei ist es aber doch nothwendig, bei der Frage über die Einrichtung des Eingangs zu unterscheiden, ob der Vertheidiger die Defension vor einem Geschwornengerichte oder vor einem rechtsgelehrten Richtercollegium vorzu-

c) Nur zu oft verkennt man diesen Character der Jury. Die Jury soll nicht auf die Strafe als der weiteren Folge ihres Urtheils Rükficht nehmen, nicht gegen ihre Ueberzeugung von der Schuld frei sprechen aus Mitleiden, das Gesez (art. 342. Code d'instruction) verlangt eine Ueberzeugung als Folge der impression des preuves rapportées contre l'accusé et des moyens de sa defense. Die Jury in den vereinigten Freistaaten Nordamerika's entspricht würdiger als die französische dem Wesen eines Geschwornengerichts, und doch schwören sie zu urtheilen nach den Zeugnissen; und in England wird den Geschwornen bei Anklagen wegen Staatsverrathes gesagt, daß sie die That nicht anders als bewiesen ansehen dürften, als wenn sie wenigstens durch zwei Zeugen bewiesen ist.

vorzutragen hat. Im ersten Falle wird der Eingang nicht ohne Werth sein, und die von den Rhetoren angegebenen Zweke desselben werden doch zum Theile angewendet werden können. Die Geschwornen, auch wenn sie nach dem Geseze nur von den vorkommenden Beweisen sich leiten lassen sollen, bleiben doch Menschen, und da sie keine Rechenschaft geben dürfen, da das Gesez eine intime conviction fodert, auf welche unwillkührlich auch Meinungen und Gefühle einwirken, so wird der Ausspruch der Geschwornen sehr häufig auch von der Stimmung abhängen, in welcher sie sich befinden, der Defensor wird daher wohl diese Stimmung günstig für den Angeklagten leiten dürfen, und zuweilen sogar wenn ein gewandter Generaladvocat als Ankläger die Geschwornen für sich zu gewinnen suchte, dem Eindruke, welchen die Rede zurükgelassen hat, entgegenzuwirken suchen müssen, oder die Aufmerksamkeit der Geschwornen auf einige Punkte vorzüglich hinleiten können. Wenn dagegen eine Defensionsschrift, die für rechtsgelehrte Richter bestimmt ist, eingereicht werden soll, so verliert der Eingang im Sinne der alten Rhetoren seinen Werth. Aufgefodert, nur nach der gesezlichen Beweistheorie zu entscheiden, und Rechenschaft von den Gründen der Ueberzeugung zu geben, können diese Richter, bei welchen dies Urtheil nur das Produkt der verständigen Beurtheilung und Subsumtion unter das Gesez sein muß, sich von ihren Neigungen nicht leiten lassen, die Stimmung, in der sie sich befinden, ist gleichgültig, ihre Aufmerksamkeit ist nicht erst durch künstliche Mittel zu erweken, da ihr Amt, und ihr Pflichtgefühl sie in eine nur dem Rechte günstige Stimmung versezen, und ihre ganze Aufmerksamkeit mit höchster Unpartheilichkeit in Anspruch nehmen muß; für sie gehen

die schönsten rhetorischen Uebungen und die kunstreichsten Eingänge verloren, arten in nuzlose Deklamationen aus, und können nie einen wesentlichen Theil der Defensionsschrift, von welcher sie ohne Nachtheil weggenommen werden können, bilden.

§. 85. Bemerkungen über die Bearbeitung des Eingangs.

Wenn auch behauptet werden muß, daß der Eingang in einer schriftlichen Vertheidigung nicht als wesentlicher Theil vorkömmt, so kann doch zuweilen, ehe die Erzählung beginnt, ein kurzer Eingang in einem anderen Sinne, so wie er in Partheienschriften im bürgerlichen Prozesse vorkömmt, vorausgeschikt werden; dieser Eingang darf aber keine allgemeinen Reflexionen, und Gemeinpläze enthalten, darf nur kurz sein, und blos zur Einführung der nachfolgenden Schrift bei Gericht dienen, daher er entweder blos des gerichtlichen Auftrags zur Vertheidigung erwähnt, oder kurze Rechtfertigung in Ansehung des gehörig beobachteten Vertheidigungstermins erhält, oder nur kurz auf das allgemeine oder besondere Interesse des Falles aufmerksam macht. Wird bei einer vor dem Geschwornengerichte vorgetragenen öffentlichen Vertheidigungsrede ein Eingang von dem Defensor für nothwendig gefunden, so muß er 1) zwar nach den drei von den Rhetoren angeführten Zweken gearbeitet sein, jedoch immer mit Hinsicht auf die Verschiedenheit der heutigen gerichtlichen Beredsamkeit von der des Alterthums gearbeitet werden; 2) er muß immer möglichst kurz sein, damit nicht die Geduld der Zuhörer schon am Anfange ermüde, und abgestumpft ist, wenn es zur Hauptsache kömmt. 3) Vorzüglich aber muß der Eingang leicht und natürlich zu dem Gegenstand passen, als nothwendiger Theil der gan-

zen Rede erscheinen und sich aus dem Zusammenhange der Sache ergeben. a) Ein Eingang, der ebenso gut am Anfange dieser als einer anderen Rede gesezt werden kann, entspricht daher nie den Foderungen, welche man an den Redner machen kann, und schwerlich möchte man einem Vertheidiger rathen, sich in dieser Hinsicht Cicero zum Muster zu wählen, b) wenn er den Rath giebt, Eingänge im Vorrathe auszuarbeiten, wie er dies auch in müßigen Stunden gethan zu haben versichert. Es ist daher auch nicht zwekmäßig, den Eingang vorher zu arbeiten, viel besser wird er erst dann entworfen, wenn der Redeplan fertig ist, so wie auch bei dem gerichtlichen Vertheidiger er oft erst durch die vorhergehende Rede des Anklägers oder durch die besonderen Verhältnisse c) bestimmt wird. 4) Mit Recht rathen hier auch die Rhetoren, d) sehr bescheiden zu sein, lieber zu wenig als zu viel zu versprechen, nicht mit einem Angriffe gegen den Ankläger sogleich zu beginnen, sondern lieber allmählig die Stimmung günstig für sich zu lenken. e) 5) Aufmerksam darf auch der Vertheidiger noch darauf sein, daß er nicht durch den Eingang sich einen wesentlichen Theil seiner Rede wegnehme, und Punkte, welche in die Ausführung gehörten, welche dort im Zusammenhange von Gewicht wären, schon im Eingang vorzutragen, wodurch leicht solchen Gründen in der

a) Effloruisse penitus ex re videri, wie Cicero sagt.

b) Cicero ad Attic. l. XVI. epist. 6.

c) z. B. wenn er unter den Geschwornen auffallende dem Inkulpaten nachtheilige Stimmung bemerkt.

d) H. Blair's Vorlesungen. S. 62.

e) Wer denkt hier nicht an den musterhaften Eingang zu der Rede des Antonius in Shakespear's Julius Caesar?

Folge ihr Einfluß geraubt wird. 6) Endlich wird der gewandte Defensor den Eingang lieber ganz weglassen, wenn er nicht sieht, daß dadurch einer der obenbemerkten Zweke gewonnen werden kann. f)

§. 86. B. Von der Erzählung überhaupt.

Ein wesentlicher Theil der Vertheidigungsschrift oder Rede ist die Erzählung als die treue und zwekmässige Angabe der Thatsachen, auf deren Beurtheilung es ankömmt, oder welche dem Defensor als Grundlage die Materialien seiner Ausführung liefern. a) Da die Richter die vorhandenen Thatsachen unter die gesezlichen Aussprüche subsumiren, da der Defensor diese richterliche Beurtheilung zum Besten des Angeschuldigten zu leiten sucht, diese Beurtheilung aber auf die Beschaffenheit der That und des Thäters sich bezieht, so muß der Defensor immer zu bewirken suchen

1. daß keine Thatsache, welche einen Entschuldigungsgrund enthält, den Richtern verborgen bleibe, 2. daß keine derselben ihnen in einem falschen Lichte, welches ihr Urtheil irreleiten könnte, dargestellt werde. Um dies zu verhindern, erzählt der Defensor selbst vollständig wahr und zusammenhängend, um seine Ausführung sich vorzubereiten. b)

f) z. B. Wenn ohnehin schon alles günstig für den Angeklagten gestimmt ist. Ein langer Eingang in solchen Fällen schadet sogar, weil er die Spannung der Zuhörer zu frühzeitig erschöpft. s. auch Quinctil. Instit. IV, 9.

a) Narratio est rei factae velut factae utilis ad persuadendum expositio. Quinctil. IV, 2. über die Erzählung überhaupt s. Cicero I. Rhet. 12-16. de Invent. 27. de Orat. 326-30. Quinctil. IV, 2. H. Blairs Lectures. lect. 28. III Thl. S. 81. Lawson I. p. 198. Zachariae S. 211.

b) Ekhardts Anweisung. §. 31.

Diese Erzählung richtet sich 1) nach den allgemeinen Regeln jeder Geschichtserzählung; c) 2) der besondere Zweck aber diktirt noch besondere Rücksichten. Vorzüglich muß man hier die Eintheilung der Geschichtserzählungen in trokene und zusammenhängende oder lebendige nicht übersehen, in so fern die Geschichte nur in abgerissenen Säzen, blos um die Beurtheilung der Sache vorzubereiten, ohne besondere Verbindung und Zusammenhang, ohne einseitigen Zwek des Erzählenden, vorgetragen wird, wodurch eine trokene Erzählung entsteht, (z. B. in einer Relation), während bei der lebendigen eine Absicht zu Grunde liegt, schon durch die Darstellung Interesse zu erweken, und die Zuhörer für einen gewissen Zwek zu gewinnen, wo die Erzählung daher Theil einer einseitigen partheiischen Deduktion ist (§. 75.). Die Erzählung in der Defensionsschrift ist eine lebendige. d)

§. 87. Specieller Zweck des Defensors bei Verfertigung der Erzählung.

Indem der Vertheidiger zu verhindern sucht, daß kein entschuldigender Umstand den Richtern verborgen bleibe, keiner im falschen Lichte ihnen erscheine, hat er die Aufgabe

1. durch seine Erzählung die Richter mit allen Umständen bekannt zu machen, welche auf Thatsachen sich stüzen, und Vertheidigungsgründe enthalten, 2. zugleich jede einzelne Thatsache so zu erzählen, daß sie für sich, in das gehörige Licht gestellt, nach ihrer Wichtigkeit und ihren Einfluß auf die Beurtheilung leicht und schnell erkannt werden

c) Grolmans Theorie des gerichtl. Verf. §. 116.
d) Gönners jurist. Praxis. §. 83.

kann, z. B. aber auch im gehörigen Zusammenhange mit andern Thatsachen so dargestellt wird, daß aus der Verbindung aller Umstände die dem Inculpaten günstige Rechtfertigung einfach von selbst sich ergiebt. a) Der Zwek des erzählenden Defensors besteht daher darin: durch die Erzählung selbst schon alle Defensionsgründe anzudeuten, und so zu erzählen, daß jeder, der die Erzählung liest, zu dem nämlichen Antrage des Defensors kommen, und mit seinen Schlüssen einverstanden sein muß. b) Je vollständiger und kräftiger alle Defensionsgründe enthaltenden Umstände erzählt sind, desto vollkommener ist auch die Erzählung, die jeden Leser schon für die Sache gewinnt, und dem Defensor eine Grundlage seiner Vertheidigungsgründe ist.

Dagegen kann dem Defensor nicht genug empfohlen werden, in seiner Erzählung, ohne daß deswegen die Gründlichkeit beeinträchtiget wird, möglichst kurz zu sein, damit dem Gedächtniß nicht zu viel aufgebürdet, und dadurch der Aufmerksamkeit geschadet wer-

a) Sehr schön sagt H. Blair Lectur. S. 81. „Die Umstände, welche der Defensor erzählt, sind die Grundlage aller seiner künftigen Schlüsse.“ — s. a. Wolters über Defens. §. 33. (Wangermanns) Anweisung zum Inquiriren. S. 278.

b) Mit Unrecht würde man glauben, daß die Wahrheit durch dies eben bezeichnete Streben des Defensors verlezt würde. Erwägt man 1) daß er keine Thatsache anführen darf, welche aktenwidrig oder unwahr ist, (wenn nicht der Beweis gegen die Akten gemacht werden kann.) 2) daß er den bewiesenen Umständen nur eine solche Wendung geben darf, welche der Sache nach der innigen Ueberzeugung des Defensors gegeben werden muß, damit sie der Richter im wahren Lichte betrachte, so verschwindet jeder Vorwurf, der die angegebene Regel treffen könnte. Jede Erdichtung von Thatsachen, wozu kein Grund in den Akten liegt, jedes Ableugnen von aktenmässig streng bewiesenen Thatsachen ist durchaus dem rechtlichen Defensor untersagt.

de. c) In Ansehung der Einrichtung der Erzählung in einer öffentlich und mündlich vorgetragenen Vertheidigung, und des Gebrauchs der hier bemerkten Regeln darf der Vertheidiger nicht vergessen, daß die Richter, vor welchen er vorträgt und welche bei allen Verhandlungen gegenwärtig sind, den Fall mit allen Nebenumständen schon hinreichend kennen, und selbst die Totalanschauung dieses Falles haben, wie sie die erkennenden Richter, an welche die im geheimen Verfahren instruirten Akten eingesendet werden, nicht erhalten. Daher wird der Vertheidiger häufig durch seine Erzählung nicht mehr zu bewirken brauchen, was ohnehin schon erreicht ist, er wird daher die Erzählung oft ganz weglassen oder sehr kurz zusammenziehen dürfen. Nur dann, wenn *a*) die Verhandlungen sehr weitläufig und verwikelt waren, und wo daher dem Gedächtnisse der Geschwornen nachgeholfen werden muß, *b*) oder wenn der Angeklagte mit Beschränkungen eingestanden hat und zu befürchten ist, daß der Fall, wie der Angeklagte ihn erzählt, den Geschwornen nicht klar vorschwebe, oder *c*) wenn der Angeklagte gar nicht eingestanden hat, und es wichtig wird, die Thatsache in ihrem Verhältnisse zum Angeklagten darzustellen, oder *d*) wenn der Ankläger oder Generalprokurator zuvor seinen Conclusionen eine Erzählung vorausgeschikt hat, welche der Defensor für unrichtig und für den Angeklagten gefährlich hält, ist eine Erzählung, oft auch nur eine Berichtigung der vom Ankläger unrichtig vorgetragenen Punkte nothwendig; für diese Erzählung gelten auch die in den folgenden §§. angegebenen, vom gewandten Vertheidiger für den einzelnen Fall leicht zu modifizirenden Regeln.

*) H. Blair Vorlesungen. III. Th. S. 17.

§. 88. Mittel zur Erreichung dieses Zweks.

A. In Bezug auf den Inhalt.

Der eben angegebene Zwek ist sowohl durch den Inhalt, als durch die Darstellung zu erreichen. In Bezug auf den ersten entscheiden alle die allgemeinen Erfodernisse betreffenden Regeln; (§. 77.) nur der besondere Zwek rechtfertigt besondere Rüksichten.

I. Der Defensor wird immer das Gesez der Wahrheit beobachten 1. indem er sich strenge an die Akten oder die vorgekommenen Verhandlungen hält, an das, was zuvor (ehe er die Akten erhielt) in ihnen lag, oder erst durch sein Bemühen (Abtheil. IV.) hineinkam, 2. indem er da auch Thatsachen, die nicht als völlig bewiesen, nur entfernt wahrscheinlich vorkommen, nicht mit den andern völlig ausgemachten verwechselt, sondern die erstern mehr als zweifelhaft anführt. a) 3. Dagegen ist es ihm erlaubt, alle Thatsachen, welche er erst in seiner Darstellung als völlig bewiesen aufstellen will, auf deren Wahrheit er seine Vertheidigung baut, auch als ausgemacht vorzutragen, und in die Erzählung zu verflechten; b) 4. er ist berechtigt, den Thatsachen, welche den Inculpaten

a) Wohlthätig wirkt dieser Unterschied im Tone der Erzählung, die nie das zweifelhafte als ausgemacht darstellt, für das Zutrauen, welches der Defensor sich erwirbt. — Umstände, die wohl zum Theil aber nicht ganz erwiesen sind, müssen freilich auch angeführt werden; aber der Defensor hüte sich vor der Lüge. Quinctil. lib. IV. cap. 2.

b) Will z. B. der Defensor beweisen, daß der Inquisit in Nothwehr gehandelt habe, und will er diesen Beweis dann durch die Combination von Schlüssen führen, so darf er in der Erzählung schon die That als Folge der Nothwehr erzählen. Ein herliches Beispiel dieser Art bei Ciccro Orat. pro Milon.

betreffen, immer eine solche Wendung zu geben, welche am besten zur Entschuldigung beiträgt, ihr Dasein auf die günstigste Art zu erklären, und durch das Unterlegen rechtlicher Motive zu rechtfertigen, (wenn er nur hoffen kann, seine Rechtfertigung wahrscheinlich zu machen, und in den Akten dazu Gründe findet.) c)

II. Auch in Ansehung der Vollständigkeit darf der Defensor nicht übersehen, daß die Defension für Richter bestimmt ist, welche die Akten kennen, d) und nicht fodern, daß sie, so wie eine Relation, jeden Umstand, der in den Akten liegt, enthalte; *a*) vollständig ist hier die Erzählung, wenn nur kein irgend zur Entschuldigung beitragender Umstand weggelassen ist, *b*) selbst dann, wenn dieser Umstand auch nur eine Unterstüzung eines andern Hauptvertheidigungsgrundes enthält, *c*) Umstände dagegen, welche in den Akten liegen, und dem Inquisiten schaden, können entweder auf eine möglichst schonende Art angeführt, oder vorläufig ganz weggelassen werden. *e*)

c) z. B. es sollte Jemand vertheidigt werden, der ein Verbrechen nicht angezeigt hat; hier kann die Nichtanzeige als Folge des Mitleidens oder eines moralischen Gefühles als Folge der Meinung, daß durch die Anzeige doch nichts mehr genüzt werden könne, und der Furcht, als gemeiner Denunciant zu erscheinen, dargestellt werden.

d) Stübels Criminalverf. §. 2273.

e) z. B. ein Zeuge hätte ungünstig über den Charakter des Inculpaten ausgesagt, während andere Zeugen günstig deponirten. Hier kann der Defensor in der Erzählung nur die günstigen Aussagen anführen; er wird zwar die entgegenstehende Aussage unten bei der Widerlegung auch anführen und entkräften, aber in der Erzählung kann er sie füglich verschweigen. Es ist immer schwierig, anzugeben, was von den gegen die Sache sprechenden Gründen angeführt werden soll. Hier ist blos von den Thatsachen, und von der Erzählung die Rede. Mit Unrecht würde der Defensor die dem Inculpaten nachtheiligen Thatsachen unberührt lassen; er wird vielmehr

§. 89. B. In Bezug auf die Anordnung, und die Stellung der Säze.

Erwägt der Defensor, daß er hier eine lebendige oder zusammenhängende Erzählung zu liefern hat, so muß ihm daran liegen, schon durch die Darstellung der einzelnen Thatsachen das Interesse der Leser zu gewinnen, und durch eine zwekmässige Verbindung der Umstände das dem Inculpaten günstige Resultat hervorzubringen.

In dieser Rükficht müssen

1. alle einzelnen, in den Akten zerstreut liegenden Umstände so aufgestellt werden, daß sie am besten die That und den Thäter rechtfertigen können, daher müssen die Ursachen, die Motive des Verbrechens, wie sie allmählig sich entwikelten, herausgehoben werden; a) 2. Thatsachen, welche, wenn sie zusammengestellt sind, sich einander erläutern, und in der Vertheidigungsschrift ihr Gewicht zu schwächen suchen, da er nie glauben darf, daß sie, indem diese Thatsachen auch in den Akten liegen, den Richtern verborgen bleiben würden. Zwekmässig wird er daher bei der Ausführung allen Folgerungen, die die Richter aus solchen Thatsachen ableiten können, (z. B. aus ungünstigen Zeugenaussagen), vorzubeugen suchen; nur in der Erzählung scheint es unnöthig, alle solche Thatsachen anzuführen, welche nur den Zusammenhang der Geschichte unterbrechen, und dem Interesse, was der Defensor erweken will, schaden würden. Die Foderung der Vollständigkeit leidet durch diese Regel gar nicht, weil alles hier weggelassene doch unten in der Ausführung angeführt werden muß.

a) Je sorgfältiger der Defensor, z. B. bei dem Todschläger, den er vertheidigt, alle Umstände, die der That vorausgingen, alle Nekereien und Beleidigungen des Gegners anführet, den ganzen Gang der Handlungsweise beschreibt, desto vollkommener ist die Erzählung.

das Dasein andrer rechtfertigen, gehören zusammen, b) 3. eben so müssen Umstände, welche als Vorbereitungsgründe andrer erscheinen müssen, diesen vorausgehen; c) 4. Thatsachen, von denen jede einzelne für unbedeutend scheint, welche aber im Zusammenhang mit den übrigen als Nebenumstände miteinander das Dasein einer Hauptthatsache erweisen, gehören gleichfalls zusammen. d) 5. Oft müssen scheinbare Nebenumstände, auf welche der Defensor aber besondern Werth legen kann, mehr ausgeführt, kräftiger, blühender erzählt werden, während andre nur kurz ohne alle Ausmalung angeführt werden. e) 6. Oft führt auch eine kurze Reflexion, welche die Säze verbindet, auf das später zu ziehende Resultat hindeutet, oder oft den Uebergang zu einer andern wichtigen Thatsache macht.

b) z. B. der jezige Inculpat (ein Todschläger) hat schon früher einmal seinen Gegner verwundet; nun liegt in den Acten, daß damals schon der Gegner den Zank durch seine Beleidigung veranlaßte; hier muß ja die Geschichte dieser Beleidigung sogleich mit dem frühern Versuch der Verwundung zusammengestellt werden, der erste Umstand rechtfertigt den zweiten.

c) z. B. Verführung, Ueberredung.

d) Dies ist wichtig, wenn z. B. Blödsinn oder Wahnsinn zu erweisen ist; wo vielleicht 10 verschiedene Zeugen darauf sich beziehende Umstände angaben. Hier ist es sehr wichtig, alle diese einzelnen Thatsachen nacheinander aufzustellen; ihr schnelles Aufeinanderfolgen ergreift dann sicher.

e) Die Befolgung dieser Regel ist wohl sehr schwierig, immer das rechte Maaß zu treffen, und dem Maler gleich passend Licht und Schatten zu vertheilen. Darin besteht aber auch die Kunst des lebendigen Erzählers. Wenn z. B. jemand einer That beschuldigt ist, die er aber nicht eingesteht, und wenn der Defensor in den Akten einen Umstand findet, der besondere Friedfertigkeit und Gutmüthigkeit zeigt, so ist es wohl Pflicht, sich lange bei diesem Umstande aufzuhalten, ihn in ein helles Licht zu stellen; oder z. B. die Verführung gehörig auszumalen. Die Klugheit und der durch Uebung zu erwerbende richtige Tact entscheiden hier.

und die nöthige Stimmung vorbereitet, zum Ziel. f) 7. So fodert endlich auch die Pflicht des Defensors, das er gewisse Thatsachen, welche gegen den Angeschuldigten sprechen, in einer solchen Verbindung und im Zusammenhange mit andern Nebenumständen anführe, welcher das Gewicht der Thatsache, welches sie bekömmt, wenn man sie nur einzeln betrachtet, schwächt, und sie in den Hintergrund stellt. g)

§. 90. Theile der Erzählung.

Da der Defensor jede Thatsache, deren Kenntniß zur richtigen und günstigen Beurtheilung des Verbrechers beiträgt, anführen soll, da bei der Beurtheilung der Thatsachen aber 1) auf die That, 2) auf den Angeschuldigten, 3) auf den Prozeß

f) z. B. die Reflexion, daß einem so als gut und friedfertig geschilderten Menschen nie ein mörderischer Angriff auf einen andern zuzutrauen sei, wirkt oft gut; oder eine kurze Betrachtung über die sonderbare Verkettung der Umstände ꝛc. Nur müssen solche Betrachtungen sparsam und kurz angebracht werden.

g) Darauf ist besonders zu sehen, wenn in den Akten besondere schwere Verdachtsgründe liefernde Thatsachen vorkommen, z. B. Drohungen; solche Thatsachen müssen zuweilen auch erzählt werden, aber immer in einer zweckmässigen Verbindung, und so dargestellt, daß jeder nachtheiligen Folgerung, die daraus gezogen werden könnte, entgegengewirkt wird, indem der Defensor die scheinbar ungünstige Thatsache in eine solche Verbindung mit andern bringt (wenn solche in dem Falle sich finden und bewiesen werden können), daß ihr Werth, den sie behalten würde, wenn sie allein stünde, leicht verschwindet; z. B. der Inculpat hat früher einmal dem Gegner gefährlich gedroht; steht dies einzeln da, so wird jeder aus der Drohung viel ableiten. Wird aber die Drohung als die Folge einer heftigen Trunkenheit des Inquisiten angeführt, oder mit dem Umstande bemerkt, daß der Inquisit gewöhnlich im Scherze solche Drohungen und Prahlereien, an die er im Ernste nicht denke, ausstosse, so tritt die Thatsache der Drohung ganz in den Hintergrund.

gesehen wird, so wird er auch alle Thatsachen, die auf diese drei sich beziehen, angeben, und die Erzählung hat daher vorzüglich

1. den Inculpaten zu schildern, und mit den Verhältnissen, die zu seiner richtigen Beurtheilung gehören, die Richter bekannt zu machen, 2. die das Verbrechen begründende Thatsache mit allen Nebenumständen, und endlich 3. den Hauptgang des Verfahrens (in so ferne der Vertheidiger darin Vertheidigungsgründe findet) zu erzählen. a)

§. 91. A. Erzählung der Lebensverhältnisse des Angeschuldigten.

Der Zwek des Defensors bei dieser Erzählung ist kein anderer, als: 1) die Richter mit dem Inkulpaten überhaupt bekannt zu machen, 2) alle seine Lebensverhältnisse zu erzählen, welche überhaupt diesen Menschen wegen seiner Handlungen entschuldigen, und 3) alle jene Umstände anzuführen, welche den Angeschuldigten mit der verbrecherischen That in Verbindung brachten, derselben vorausgiengen, und nun zur Rechtfertigung beitragen. Daher

1. nennt der Defensor blos die allgemeinen persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, a) führt 2. dann alle in den ersten Lebensverhältnissen desselben liegenden Umstände an, welche wahre Ent-

a) Was die Ordnung dieser 3 Theile betrifft, so ist es nicht immer nothwendig, daß ganz genau, so wie sie im §. angegeben wurde, diese befolgt werde. Der gewandte Defensor wird oft selbst mit der Veranlassung des Prozesses beginnen, oder die Erzählung der That vorausschiken, und dann die Lebensverhältnisse des Inkulpaten erzählen. Ein Beispiel der lezten Art s. in Büttners Beiträgen zum Criminalrecht. Augsburg, 1806. Nro. 1.

a) Dahin gehören Namen, Stand, Religion, Alter, Geburtsort des Inquisiten.

schuldigungsgründe liefern, b) oder hebt z. solche Thatsachen vorzüglich hervor, welche den Glauben, als wenn dieser Inquisit das angeschuldigte Verbrechen hätte begehen können, ganz zerstören, und im Voraus so eine günstige Meinung erweken, c) 4. daran reiht sich ein möglichst genaues Gemälde der spätern Schiksale des Inculpaten, in welchem vorzüglich diejenigen Umstände hervorzuheben sind, welche zur Entschuldigung dienen. d) 5) Oft ist auch eine kurze Schilderung der Personen zwekmäßig, welche den Angeschuldigten umgaben, entweder wesentlichen Einfluß auf die Begehung des Verbrechens hatten, oder Gegenstände des Verbrechens wurden, oder als Feinde und Ankläger eine Rolle im Prozesse spielten. e) 6) Besonders wichtig ist die Erzählung derjenigen Umstände, welche als Keime oder Veranlassungen des nachher begangenen Verbrechens zu betrachten sind, f) welche wieder mög-

b) Daher muß z. B. der Defensor den Mangel des Unterrichts, den früh sich äußernden Blödsinn, Dummheit, schlechte Beispiele der Eltern, schlechte Erziehung ꝛc. anführen.

c) So ist es z. B. wichtig, den ausgezeichnet guten Charakter, die Friedfertigkeit des Inquisiten ꝛc. recht hervorzuheben, in dem Falle, wenn dieser den Dolus läugnet.

d) Daher dürfen z. B. Armuth, harte Verfolgungen, Krankheit nicht übergangen werden.

e) Daher muß z. B. wenn jemand von einem andern verführt worden ist, dieser Verführer, oder wenn z. B. jemand seinen Gegner tödtete, dieser Gegner geschildert werden; eben so wenn z. B. der Prozeß vorzüglich von einem Feinde des Inkulpaten veranlaßt worden ist, so muß dieß Verhältniß der Feindschaft gehörig hervorgehoben werden.

f) So wird z. B. wenn der Defensor ein Mädchen wegen Kindermords vertheidigt, das Liebesverhältniß mit dem Verführer, oder bei Weibermord, die Heurath des Inquisiten, oder bei Todschlag, die Kränkung, welche den Streit veranlaßte, hervorgehoben. Hier hat der Defensor vorzüglich vor Weitläuftigkeit sich zu hüten.

lichst schonend und entschuldigend geschildert werden. 7. Auch wird die Erzählung zwekmäßig die Thatsachen begreifen, welche unmittelbar der That selbst vorhergingen, g) damit der wahre Gesichtspunkt bemerkt, die richtige Ansicht vorbereitet, und der Uebergang zu der Erzählung der Hauptthatsache gemacht werden könne; 8. überhaupt muß der Defensor die ganze Kette von Schiksalen und Ereignissen anführen, welche allmählig das Verbrechen vorbereiteten, damit keine Lüke entstehe, und der Leser das Wachsen des Gefühls bemerke, welches zum Verbrechen führte. h)

§. 92. B. Erzählung der verbrecherischen That selbst;

a) wenn diese vom Angeschuldigten eingestanden wurde. *)

Hat der Angeschuldigte die That selbst eingestanden, so muß diese Hauptthatsache auch erzählt werden, und das Streben des Defensors muß vorzüglich dahin gerichtet sein,

1. überhaupt jeden Leser in die Lage des Angeschuldigten hinein zu versezen, alle Umgebungen und drängenden Umstände so zu schildern, daß jeder Leser gleichsam das, was kommen muß, erra-

g) Also z. B. die lezten Kränkungen des Gegners, das Benehmen des Inquisiten vor der That, die guten Handlungen desselben, seine Stimmung, oder die Ueberredungen Andrer ꝛc.

h) Ein Beispiel einer hieher gehörigen Defensionsschrift s. in Büttners Beiträge zum Criminalr. Augsburg, 1806. Nro. I. für den Brudermord von Olleuhausen. Interessant ist es, hiemit den Vortrag über diesen Fall in v. Feuerbachs merkwürdigen Criminalrechtsfällen II Bd. Nro. II. zu vergleichen.

*) Nothwendig müssen hier im Vortrage die Fälle getrennt werden, ob die That eingestanden oder abgeläugnet wurde. Die Aufgabe des Defensors ist immer verschieden.

then, und in seinem eigenen Gefühl, welches ihm unwillkührlich sagt, daß er in einer ähnlichen Lage vielleicht selbst so gehandelt hätte, Entschuldigungsgründe finden kann, a) 2. nicht weniger muß jeder in der That selbst, im Thäter und in den Nebenumständen liegende rechtliche Entschuldigungsgrund hervorgehoben, 3. endlich muß die verbrecherische That selbst möglichst schonend und entschuldigend (wenn dazu sich Gründe in den Akten finden) erzählt werden. — Daher *a*) wird sorgfältig jeder in den Umgebungen und Nebenumständen der That liegende entschuldigende Grund, b) *b*) eben so jeder im Betragen des Thäters, c) *c*) oder in seiner Gemüthsstimmung, d) oder *d*) in der That selbst begründete Vertheidigungsgrund zwekmäßig geschildert werden; vorzüglich aber wird *e*) der Defensor in der Erzählung e) immer die Aussage des Inquisiten, wie dieser die That erzählte, mit der Wendung, welche er ihr gab, als wahrscheinlich darzustellen suchen, und durch die Angabe aller Merkmale und Erfoderniße die That selbst rechtfertigend erzählen. f)

a) Dies ist immer wichtig, wenn z. B. der Defensor die Lage des Mädchens schildert, welches verlassen vom Verführer, ausgestoßen von den Eltern, arm und ohne Mittel, ihr Kind mordete, oder die Stimmung desjenigen schildert, welcher, verführt und überredet von Andern, gereizt und gequält von dem Gegner, endlich diesen erschlagen hat.

b) z. B. schnell erwachende Begierde, rasch sich darbietende Gelegenheit, unerwartete, ungünstige, einwirkende Umstände ꝛc.

c) z. B. wenn der Angeschuldigte, der von dem Gegner angegriffen wird, selbst hier noch schonend ist, jede zu harte Folge abwendet ꝛc.

d) z. B. den Affekt, oder die Sinnenverwirrung des Thäters.

e) Hier ist in der Erzählung wohl auf die gebrauchten Mittel, den Ort, Zeit, Gegenstand des Verbrechens ꝛc. Rükksicht zu nehmen.

f) Dieß ist der wichtigste Theil der Erzählung in allen Fällen des qualificirten Geständnisses. Wenn z. B. der Inqui-

Eine eigene Art von Fällen

1) kömmt vor, wenn der Inkulpat das Verbrechen als von ihm verübt nicht eingesteht, aber gesteht, daß er zum Schlusse der von anderen Personen geschehenen Ausführung hinzugekommen sei. Hier muß das Verbrechen auch, und zwar nach der Angabe des Angeklagten, so wahrscheinlich als möglich erzählt werden, zugleich müssen die Verhältnisse des Inkulpaten zur Zeit der Verübung der That erzählt werden, daß jeder einsieht, daß der Angeklagte nicht der Verbrecher gewesen sein kann. g)

2) In Fällen, wo der Thatbestand nur sehr lükenhaft und unvollständig aus den Akten bekannt ist, und der Defensor auf diese Unvollständigkeit eben seine Defension bauen will, ist es besser, keine vollständige Erzählung zu liefern, weil der Defensor sonst in Widerspruch mit sich kommen müßte.

3) Hat der Angeschuldigte zwar eingestanden, ist aber dem Defensor klar, daß das Geständniß ungegründet ist, und will er dasselbe auch als unrichtig darstellen, h) so führt er das Geständniß am

sit die That gesteht, aber sich auf Nothwehr, oder Culpa, oder Zufall ꝛc. beruft, so muß der Defensor die That auch als Folge der Nothwehr, der Culpa ꝛc. erzählen, und durch seine Erzählung ihre Beschaffenheit wahrscheinlich zu machen suchen. Müßte z. B. nicht ein Defensor, der den in v. Feuerbachs Rechtsfälleu I Bd. nr. V. angeführten Hahn vertheidigte, die That so erzählen, wie Hahn selbst sie erzählte?

g) z. B. jemand wurde beschuldigt, am 4. Nov. Nachmittags 4 Uhr eine Person in seinem Hause zu A. ermordet zu haben. Er behauptete, am 4. Nov. den Tag über in Geschäften bis zum Abend in dem von A. eine Stunde weit entfernten B. sich aufgehalten, und erst um 6 Uhr Abends nach Haus gekommen zu sein, wo er eben dazu gekommen, als zwei seiner Hausgenossen die Person ermordet, und ihn gebeten hätten, doch ja den Vorfall zu verschweigen.

h) z. B. in den oben in not. a) §. 75. angeführten Fällen.

besten, nur im relativen anführenden Style an, und zeigt schon durch Einleitung, Zwischenbemerkungen, und die Art der Erzählung, daß man dem Geständnisse nicht trauen könne.

4) Auch in andern Fällen, in welchen der Defensor einzelne eingestandene Umstände als unrichtig erkennt, und als solche darstellen will, darf in der Erzählung von diesen eingestandenen Punkten kein Gebrauch gemacht werden.

5) Bei Erzählungen, welche ein Geisteskranker abgelegt hat, muß von dem Defensor schon in der Erzählung das Geständniß als unzuverläßig und mit Hinweisung auf die Krankheit angeführt werden.

§. 93. b) Wenn die That vom Inquisiten geläugnet wurde.

Da in diesen Fällen der Angeschuldigte vorzüglich durch den Beweis vertheidigt wird, daß er die That nicht verübt habe, so würde auch eine nähere günstige Ausmalung der That, und eine Erzählung, welche den Inquisiten mit ihr in Zusammenhang brächte, zweklos sein.; der Defensor wünscht im Gegentheile, die Abwesenheit des Zusammenhangs zu zeigen. Die Aufgabe des Vertheidigers, der doch keine Lüke in seiner Erzählung lassen darf, scheint hier die zu sein:

1) er muß alle jene Nebenumstände der begangenen That, welche, indem sie die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit zeigen, daß Inquisit der Thäter war, Gründe des Entschuldigungsbeweises werden, hervorheben, a) 2) alle Verhältnisse des

a) z. B. wenn die That auf eine solche Art begangen wurde, daß sie der Inquisit gar nicht verübt haben kann; wenn die Art, wie sie bei Gericht erzählt wurde, Unwahr-

Angeschuldigten, die zur Zeit der begangnen That vorhanden waren, schildern, damit der Zusammenhang zwischen ihm und der That unterbrochen werde. b) 3) Zwekmäßig ist es hier, oft die That selbst nicht zu entschuldigen, sondern vielmehr ihre Schändlichkeit und Schwärze hervorzuheben, damit der Contrast mit dem guten Charakter des Angeschuldigten desto mehr hervortrete. 4) Zuweilen ist es auch genug, das bloße Dasein der verbrecherischen That gerade, wie man sie im ersten Augenblik erfuhr, ohne alle Ausmalung, zu nennen. c)

§. 94. C. Anführung der den Gang des Prozesses betreffenden Punkte.

1. Von den der begangenen That nachgefolgten Umständen überhaupt werden in der Regel keine, oder nur so viele angeführt, um den Zusammenhang zu verstehen; nur dann, wenn in diesen Umständen gesezliche Defensionsgründe liegen, a) ist ihre Anführung wichtig. 2. Von der eigentlichen Prozeßgeschichte wird eben so in der Regel gar nichts angeführt, theils deswegen, weil der

scheinlichkeiten enthält. Ein interessantes Studium für den Defensor liefert der Fall in Zachariä's Annalen der Gesezkunde und Rechtsgelehrsamkeit im Königreich Sachsen. 1 Bd. S. 321.

b) z. B. wenn der Inquisit zur Zeit der That an einem ganz entfernten Orte vielleicht krank sich befand.

c) Der Uebergang ist hier leicht, z. B. wenn ein Mann des Mords seiner Frau beschuldigt ist, und läugnet, so kann es heissen: plözlich verschwand die Frau ꝛc. oder plözlich entstand das Gerücht ꝛc. oder es geschah beim Landgerichte die Anzeige ꝛc.

a) z. B. die bezeigte Reue, Selbstanzeige bei Gericht ꝛc., das Benehmen des Inquisiten, der die Folge der That verhindern wollte.

Defensor selten daraus Vertheidigungsgründe bekömmt, theils weil die Richter schon aus den Akten sie kennen; b) 3) nur so viel muß angegeben werden, um zu zeigen, wie man von Seite des Gerichts darauf kam, gegen den jezigen Inquisiten den Prozeß einzuleiten, es wird daher die erste Veranlassung genannt, wobei 4. zuweilen es wichtig ist, schon hier über die Quellen des Hauptverdachtsgrundes etwas zu sagen, und faktische Verhältnisse zur Beurtheilung des wahren Werths dieses Grundes anzuführen. c) 5) Enthält das Verfahren des Richters selbst Gesezwidrigkeiten, deren Anführung dem Angeschuldigten zu statten kommen, so müssen diese genannt werden, d) eben so 6) werden alle solche Umstände aus der Prozeßgeschichte hervorgehoben, welche das Betragen des Inquisiten betreffen und wahre Milderungsgründe sind. e)

II. Rechtlicher Theil.

§. 95. A. Angabe des Hauptgesichtspunkts der Vertheidigung.

Nuzen.

Wesentlichen Nuzen gewährt dem Defensor die genaue Angabe des eigentlichen Gesichtspunkts oder des Gegenstandes der Vertheidigungsschrift,

b) Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 781.

c) z. B. wenn ein boshafter Feind den Inquisiten angeklagt hat, wenn geheime Familiencabale thätig war ꝛc.

d) z. B. wenn die Verhöre gesezwidrig vorgenommen wurden, der Angeschuldigte zu Aussagen gezwungen wurde ꝛc.

e) z. B. wenn der Inquisit sogleich im ersten Verhöre alles eingestand, andre wichtige Umstände freiwillig entdekte.

die Aufstellung *) desjenigen Punkts, um welchen die Vertheidigung sich dreht, als des Sazes, welchen der Vertheidiger durch seine Ausführung erweisen will. a) Diese Angabe macht die Richter sogleich mit dem, worauf ihre Aufmerksamkeit hingelenkt werden soll, bekannt, zeigt das Thema an, auf welches jeder später anzuführende Grund bezogen werden muß, erleichtert die Uebersicht, indem sie vor Zerstreuung der Aufmerksamkeit bewahrt, erwekt das Interesse der Leser, welche nun erst auf den richtigen Punkt hingewiesen werden, und verschafft den sonst leicht übersehenen Gründen Eingang.

In Ansehung der Vertheidigungen, welche vor Geschwornen in öffentlicher Sizung gehalten werden, ist die Aufstellung der Gesichtspunkte (quaestiones) in einer Rüksicht wichtiger als bei den Defensionsschriften in dem deutschen Strafverfahren, weil es bei öffentlichen Verhandlungen vorzüglich nothwendig ist, die Aufmerksamkeit der Richter durch jedes mögliche Mittel zu fesseln, und auf den richtigen Punkt hinzulenken, was um so mehr oft bei Geschwornen wichtig wird, als diese Personen, welche nach der Art ihrer gewöhnlichen Beschäftigung an ein sehr anstrengendes viele Stunden andauerndes Aufmerken nicht gewöhnt sind, es sehr wünschen müssen, wenn man ihnen zu Hülfe kömmt. Auch ist es den Geschwornen oft schwierig, den richtigen Gesichtspunkt zu fassen, besonders dann, wenn der Ankläger oder Generalprokurator nach seinem Stands-

*) Die Rhetoren fodern oft nicht blos die Aufstellung des Hauptpunkts, sondern auch die Angabe des Plans oder der Eintheilung, nach welchen der Redner den Beweis des Hauptsazes führen will (partitio). Doch ist dies nicht wesentlich.

a) Hier sprechen die Rhetoren von der quaestio, propositio, partitio. s. Cic. de Invent. I. 31. 33. Quinctil. IV. 4. 5. Blair III. S. 47. Zachariae S. 212.

punkte einen dem Angeklagten ungünstigen Gesichtspunkt hervorgehoben hat. Auf der anderen Seite rathen die Rhetoren oft den Vertheidigern, keine quaestionen aufzustellen, sondern durch eine Kette von Schlüssen die Zuhörer fortzuleiten und plözlich mit dem Resultate sie zu überraschen. Ein solches Verfahren mochte wohl bei dem Zustande der gerichtlichen Beredsamkeit des Alterthums, die in der Wahl der Mittel nicht sehr gewissenhaft und oft auf Täuschung der Zuhörer berechnet war, gebilligt werden, vorzüglich auch deswegen, weil oft, wenn der Ankläger die Stimmung der Zuhörer für sich gewonnen hatte, der Vertheidiger gar nicht auf das Gehör der Richter für sich hätte rechnen dürfen, wenn er mit seiner Absicht und dem, was er beweisen wollte, sogleich hervorgetreten wäre. Ein gerichtlicher Vertheidiger unserer Zeit wird aber auch bei dem Vortrage vor Geschwornen, vor welchen keine Täuschung erlaubt und die Anwendung solcher künstlicher Mittel nicht nothwendig ist, am besten thun, offen und ehrlich die quaestionen aufzustellen.

§. 96. Angabe des Gesichtspunkts.

Der hier aufzustellende Hauptgesichtspunkt wird immer von der Frage geleitet, von deren Beantwortung die Entscheidung des Falls abhängt, a) und enthält den Saz, welcher, wenn er bewiesen, und von den Richtern als wahr zugegeben ist, zugleich die Vertheidigung ausspricht, und daher entweder zur Abwendung jeder Strafe überhaupt führt, oder die Anwendung eines geringeren Strafübels rechtfertigt. Indem nämlich der Defensor nach der Erzählung seinen Wunsch oder sein Bemühen ausspricht, etwas Gewisses in der Vertheidigung zu

a) Zachariä's Anleitung. S. 66. Wolters über Defens. §. 26.

beweisen, von dessen Beweise die zum Vortheil des Angeschuldigten zu ziehende gesezliche Folgerung abhängt, stellt er auch durch die Angabe dessen, was er sich zu beweisen vornimmt, den Gesichtspunkt (Quaestio) auf, b) welcher entweder

1. in Form einer Frage, c) oder 2. in Form eines bestimmten Sazes, welcher zu beweisen ist, aufgestellt werden kann; im zweiten Falle kann der Saz *a*) positiv, d) oder *b*) negativ e) gestellt werden. f)

§. 97. Regeln über die Erforschung desselben.

— Da der Defensor hier das Grundthema seiner Arbeit als den Punkt, auf den er immer wieder zurükkömmt, angeben muß, da er den Zwek hat, durch die Zerstörung der Anschuldigungsgründe zu vertheidigen, so muß diese Quaestio wegen der ersten Rüksicht ganz 1) erschöpfend sein, so daß sich wirklich alle andern Beweise darauf beziehen können, 2) wegen der zweiten dagegen so beschaffen sein, daß durch den Beweis des aufge-

b) z. B. der Defensor beweist, daß die That gar nicht verübt worden sei, oder daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sein könne, oder daß ihm die That zur Strafe nicht zugerechnet werden könne.

c) z. B. ist die That begangen worden? Ist der Angeschuldigte wirklich der Thäter?

d) z. B. der Defensor zeigt, daß der Angeschuldigte im Zustande erlaubter Nothwehr gehandelt habe.

e) z. B. er zeigt, daß die That dem Inquisiten nicht zugerechnet werden könne.

f) Es ist keine unumstößliche Regel anzugeben, welche Form zwekmäßiger sei. Die erste ad *a*) macht die Sache lebendiger, und den Vortrag angenehmer, weil die Gründe der Behauptung unmittelbar angegeben werden; bei der zweiten ad *b*) muß zuerst wiederlegt, und dann erst ausgeführt werden, so daß man am Ende doch wieder zur positiven Behauptung kommen muß.

stellten Punktes alle Anschuldigungsgründe wirklich zerstört sind.

I. Der Defensor muß daher immer sich fragen: von welchen Seiten zeigt sich nur irgend eine Spur einer Schuld des Inquisiten? welchen Gesichtspunkt würde auch der Richter, wenn er referirte, aufstellen? a) diesem entgegenzuarbeiten, von dieser ihm gleichsam feindlich entgegenstehenden Seite die Akten anzugreifen, und seine Vertheidigung von diesem Punkte aus zu führen, muß Streben des Defensors sein. Die Fragen, welche er an sich hier zu stellen haben wird, werden die nämlichen sein, welche der Referent aufstellt, daher

I. Ist der Angeschuldigte überhaupt für schuldig zu achten? (nach den in den Akten vorhandenen Gründen) und zwar *a*) ist der Thatbestand des Verbrechens gehörig bewiesen? *b*) Ist der Angeschuldigte durch eigenes Geständniß oder durch andern Beweis überwiesen? *c*) Ist die Rechtswidrigkeit seiner Handlung erörtert?

II. Welche Strafe würde nach dem Gesetze zu erkennen sein? *a*) welchen Ausspruch enthält das Gesezbuch über den vorliegenden Fall? *b*) paßen alle gesezlich gefoderten Merkmale? *c*) welche Gattung, welcher Grad des Verbrechens ist vorhanden? *d*) welchen Antheil hat der Angeschuldigte an der That? *e*) welche Milderungsgründe

a) Es scheint wirklich keine bessere, mehr empfehlungswürdige Rükſicht für den Defensor zu geben, als wenn er sich ganz in die Lage des Richters versezt, und sich selbst frägt, worauf würde es im gegenwärtigen Falle ankommen? Wo zeigt sich irgend eine Spur der Schuld? So viele Seiten der möglichen Schuld und Strafwürdigkeit dann da sind, eben so viele Seiten sind vorhanden, welchen entgegengewirkt werden muß. Hier muß der Defensor die Sache sich nicht zu leicht vorstellen, sondern lieber zu ängstlich als zu sorglos sein.

sind da, welche Schärfungsgründe scheinen vorhanden zu sein? 2. Der Vertheidiger muß dann suchen, diese Quaestio so aufzustellen, daß alle seine spätern Ausführungen darauf sich beziehen lassen. Erwägt man nun die Arten der Defensionen, so liegt immer ihnen der Zwek zu Grund A. entweder die gänzliche Schuldlosigkeit, B) oder die geringere Strafbarkeit des Angeschuldigten zu zeigen. Das Erste gelingt dem Defensor, wenn er die Mängel einer zur Strafanwendung überhaupt nöthigen wesentlichen Bedingung nachweisen kann, daher *a*) wenn er das Dasein einer absoluten Nichtigkeit des Prozesses überhaupt beweist, *b*) wenn er beweist, daß gar keine verbrecherische That existire, daß die Gewißheit fehle, *c*) daß diese That nicht die gesezliche Merkmale eines Verbrechens habe, *d*) daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sei, *e*) daß die Strafe wegen des Daseins der Aufhebungsgründe der Imputation oder Mangel an bösem Willen wegfalle. Das Zweite wird durch den Beweis gezeigt werden, *a*) daß einige wesentliche Merkmale des Thatbestandes des Verbrechens fehlen, b) *b*) daß die That des Angeschuldigten ein niedriger oder leichter zu strafender Grad des Gattungsverbrechens sei, *c*) daß allgemeine oder besondere Milderungsgründe vorhanden seien, *d*) daß das Dasein mindernder Rüksichten die Anwendung des Minimum der Strafe (bei relativ unbestimmten Strafgesezen) fodere. Dieser Hauptzwek, zu beweisen, A. daß der Angeschuldigte ganz straflos oder B. im geringern Grade nur strafbar sei, und die Art, wie durch die Ausführung eines der von a - e und α - δ genann-

b) z. B. daß keine tödtliche Wunde da sei; daß der Verbrecher nur Gehülfe, und nicht Urheber des Verbrechens war ꝛc., oder daß das Gift nicht in lebensgefährlicher Quantität gegeben war ꝛc.

ten Punkte der Hauptzwek erreicht werden soll, scheinen am richtigsten auch die Quaestio oder den vom Defensor aufzustellenden Hauptgesichtspunkt zu liefern.

§. 98. Von dem Falle, wo mehrere Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen.

Nicht selten wird der kluge Defensor schon voraus einsehen, daß er vielleicht mit einem Beweise nicht ausreichen, und daher (wenn auch noch so scharfsinnige Gründe aufgestellt sind) doch den Angeschuldigten von der Strafe nicht völlig wird befreien können. a) Hier ist es Pflicht, ja nicht einseitig und engherzig blos auf diesem einzigen Punkte zu beharren, und den Beweis der übrigen Punkte wegzulassen. Es ist daher nothwendig, mehrere Gesichtspunkte, von welchen aus die Defension geführt wird, aufzustellen, so daß der spätere immer auf den Fall angegeben und erörtert wird, wenn die Vertheidigung des ersten Punktes nicht hinreichend sein sollte, den Angeschuldigten zu retten. Dabei ist es nun möglich, daß A. entweder mehrere Gründe aufgestellt werden, von welchen jeder den Zwek hat, die gänzliche Schuldlosigkeit zu zeigen, b) oder B. mehrere, von denen einige völlige Schuldlosigkeit,

a) z. B. oft finden sich Gründe in den Akten, nach welchen der Defensor das Dasein eines Aufhebungsgrundes der Imputation zeigen kann; allein es ist doch möglich, daß die Richter nicht ganz mit den Gründen des Defensors einverstanden sind; nun sind eben so bedeutende Milderungsgründe in den Akten; hier darf der Defensor nicht mit dem ersten Punkte sich begnügen, sondern (für jeden Fall sorgend) auch diese Milderungsgründe ausführen.

b) z. B. der Defensor zeigt, 1) daß der That gänzlich die verbrecherische Beschaffenheit mangle; 2) daß der Thäter wegen eines Aufhebungsgrundes nicht bestraft werden könne.

andere aber nur geringere Strafbarkeit zeigen. c) Hier gilt die Regel: so oft der Defensor irgend eine Bedingung der Strafanwendung mangelnd antrifft, so oft hat er auch einen neuen Gesichtspunkt des zu führenden Beweises, oder, so viele Bedingungen der vollen Strafanwendung fehlen, so viele einzelne Quaestionen sind auch da.

§. 99. Specielle Regeln.

Bei der Aufstellung der verschiedenen Quaestionen dürfen gewisse leitende Regeln nicht übersehen werden.

1. Es müssen vollständig alle wesentliche Punkte angegeben werden, so daß kein einzelner Defensionsgrund mehr da ist, der sich nicht unter einen dieser Gesichtspunkte bringen läßt, theils damit der Defensor nicht eine Blöße lasse, wo dann der Angeschuldigte unvertheidigt ist, theils damit der einzeln später angegebene Defensionsgrund nicht Gefahr laufe, der Aufmerksamkeit der Zuhörer zu entgehen. a) 2. Es darf auch keine der aufgestellten Quaestionen eine andere in sich enthalten, weil dadurch die Aufmerksamkeit zerstreut, und durch die Unrichtigkeit der Theilung der Gesichtspunkt verschoben wird. b) 3. Auch muß man sich hüten,

c) Der Vertheidiger beweist 1) daß der Angeschuldigte im Zustande rechtlicher Nothwehr gehandelt habe, 2) daß das Dasein besonderer Milderungsgründe (auf jeden Fall) die ordentliche Strafe ausschliesse.

a) Es ist daher immer fehlerhaft, wenn der Defensor z. B. in der Ausführung von der Nothwehr spricht, und bei der Quaestio nirgends aufgestellt hat, daß er das Dasein derselben erweisen wolle.

b) Daher würde es unpaßend sein, wenn ein Defensor zeigen wollte 1) daß der Thatbestand gar nicht als vollständig bewiesen betrachtet werden könnte, und 2) zeigte, daß die Tödtlichkeit der Wunde nicht erwiesen sei,

nicht zuviele, und nicht überflüssige Quaestionen aufzustellen, c) weil dadurch die Rede schleppend, dem Gedächtniß eine zu große Last aufgeladen, und die Sache zersplittert wird. 4. Der Defensor suche auch die zusammengehörende Punkte unter einem allgemeinen Gesichtspunkt aufzustellen, welcher die andern nur als Theile der Ausführung in sich hält. d) 5. In Ansehung der Ordnung der Aufstellung der Quaestionen ist es nothwendig, daß die Quaestio, welche den Hauptpunkt enthält, voraus geht, daß die andern, welche man eigentlich nur aufstellt und ausführt, für den Fall, wenn man mit dem ersten Beweise nicht ausreicht, nachfolgen, e) oder daß diejenigen Säze zuerst kommen, welche erörtert sein müssen, ehe von den später aufzustellenden die Rede sein kann. 6. Endlich muß jede solche Quaestio möglichst kurz, bestimmt, und deutlich ausgedrükt werden.

§. 100. B. Ausführung. *) **)

Der Defensor hat nun den zuvor aufgestellten Hauptsaz auszuführen, d. h. das Dasein aller

oder 1. daß Inquisit nicht gestraft werden könne, 2. daß er nicht mit böser Absicht gehandelt habe.

e) Blairs Lectures. III Thl. S. 79.

d) z. B. wenn Defensor zeigen wollte, 1) daß der Angeschuldigte am Tage der That an einem entfernten Orte war, 2) daß ihm die That nicht zuzutrauen sei, so wird zwekmäßiger dies unter den allgemeinen Gesichtspunkt gestellt werden: daß der Thäter die That nicht verübt haben könne.

e) So wird man den Satz, daß dem Defensor die That gar nicht zugerechnet werden könne, früher stellen, als den Satz, daß die ordentliche Strafe wegen Milderungsgründen nicht anzuwenden sei. s. auch Tittmanns Handb. IV. §. 781.

*) Es giebt zuweilen Fälle, in welchen der Defensor am Anfange seiner Ausführung, oder eigentlich, ehe er dazu

Bedingungen zu zeigen, welche zu dem Beweise des Hauptsazes und zur Rechtfertigung des vom Defensor zu stellenden Gesuches gehören. Indem er zu beweisen sucht, daß nach Rechtsgründen der

übergeht, sich genöthigt sieht, eine allgemeine Bemerkung über den ganzen Prozeß voranzustellen. Einen Fall dieser Art mit sehr paßenden Bemerkungen s. in Kupypermanns Sammlung von Vertheidigungsschriften. S. 58. Der Fall, wo solche Bemerkungen nüzlich sind, scheint immer da einzutreten, wenn a) entweder ein gewisses Vorurtheil, oder eine unbegründete Voraussezung wesentlichen Einfluß auf den Prozeß hatte, und wo der Defensor daher dies Vorurtheil anfangs schon zerstört, oder b) wenn oft Familienverbindungen, Cabalen, besondere Gründe der Autorität gewirkt haben, den Angeschuldigten in einen Prozeß zu verwikeln; ein interessantes Beispiel dieser Art in Mejan recueil des Causes celebres. tom. V. nr. 1. l'Affaire de la fille Salmon.

**) Auch ist es oft nothwendig, schon hier, ehe man zur Hauptausführung übergeht, die im Prozesse vorgefundenen Lüken, unterlassene Förmlichkeiten, unerlaubte Handlungen des Richters ꝛc. zu rügen. Eigentlich sollte zwar jede solche Nullität da angegeben werden, wo sie einen Defensionsgrund dadurch liefert, weil die Gewißheit eines Umstandes angegriffen wird, z. B. unförmliche Section bei der Zergliederung des Thatbestandes, captiöse Fragen bei dem Geständnisse, allein in manchen Fällen, wo der Defensor selbst einsieht, daß deswegen die wahre Nichtigkeit des Prozesses nicht entstehen könne, oder wo er weiter in der Ausführung den Thatbestand nicht angreift, bleibt nichts übrig, als hier im Anfange alle Rügen und Zweifel wegen der Förmlichkeiten, jedoch schonend, ohne Beleidigung des Gerichts, zusammen zu stellen. Es ist aber noch einmal der Defensor zu warnen, doch nicht sein Heil blos in der Angabe von Nichtigkeiten zu suchen, und bei jeder auch unbedeutenden Förmlichkeit im Falle ihrer Unterlassung auf Nullitäten sich zu berufen. Neuere Ansichten über Nichtigkeit s in Gesezgebungen. Allgem. Preuss. Crim. R. §. 21. §. 43. 180. §. 170. 180. 287. 427. 428. Baier. Gesezb. II Thl. Art. 38. 181. 184. 244. auch Litteratur in meiner Diss. de nullitat. in caus. criminal. Heidelb. 1809. Groening de eo quod justum est circa null. judic. crim. Goett. 1795. Mein Handbuch des peinl. Proz. I Bd. S. 197-222. Stübels Criminalverf. I Bd. §. 481. ꝛc. Almendingens Metaphysik des bürgerl. Prozesses. Giessen. I Bd. Nro. X. Martins Lehrbuch des Criminalproz. §. 11 et 58. not. 14.

Angeschuldigte gar kein oder nur ein geringes Strafübel leiden dürfe, indem er die Vertheidigung desselben von dem Beweise des (im ersten Theile) aufgestellten Sazes abhängig erkennt, muß er durch vollständige Angabe zum Zweke führender Gründe die Richter zu überzeugen suchen, daß der aufgestellte Saz wahr sei, er muß die aus der bewiesenen Behauptung fließenden Folgerungen ableiten, um dann seinen Antrag oder sein Gesuch begründen zu können. Die Ausführung besteht daher blos in der Angabe der zum gesezlichen Beweise des aufgestellten Hauptsazes (oder Säze) und zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten führenden Gründe.

§. 101. Theile der Ausführung.

Will der Defensor vollkommen seinen Zwek erreichen, und den von ihm aufgestellten Hauptsaz ausführen, so muß er eben so 1) alle Gründe angeben, welche unmittelbar für seine Behauptung sprechen, durch welche auf directem Wege und bestimmt die Vertheidigung des Angeschuldigten geführt wird, 2) er muß aber auch jedem entgegenstehenden Zweifel und Einwurf vorzubeugen, jeden Widerspruch zu lösen, jeden scheinbar entgegenstehenden Beweisgrund oder Verdachtsgrund zu zerstören suchen. a) So hat die Ausführung oft zwei Theile.

1. Die Anführung unmittelbar beweisender Gründe für die Behauptung oder directer Verthei-

a) z. B. der Defensor zeigt das Dasein der Nothwehr, und führt den Beweis aus Nebenumständen und durch zwei Zeugen; allein in den Akten kommen ein paar andere entgegenstehende Nebenumstände vor, und ein Zeuge sagt gegen den Inquisiten aus; bei diesen entgegenstehenden Gründen muß offenbar der Defensor sie zu zerstören, und zu zeigen suchen, daß sie seine Hauptausführung nicht schwächen können.

digungsgründe. 2. Die Widerlegung der entgegenstehenden. Hier ist nur im allgemeinen zu bemerken (s. unten §. 115. 116.): 1. in Ansehung der Nothwendigkeit der Trennung der zwei Theile, daß diese nicht immer getrennt werden müssen, daß oft *a*) die bloße Ausführung, wenn gar keine wesentlichen Anschuldigungsgründe da sind, hinreicht, *b*) daß oft nur Widerlegung der entgegenstehenden Verdachtsgründe da sein kann, und *c*) zuweilen Widerlegung und Ausführung sehr gut miteinander verbunden, und bei der Ausführung jedes einzelnen directen Grundes auch der entgegenstehende beseitigt werden kann. 2. In Ansehung der Ordnung (ob Ausführung oder Widerlegung vorausgestellt werden sollte) ist es natürlicher, eine Behauptung zuerst festzusezen, und die Ueberzeugung von der Wahrheit derselben hervorzubringen, und dann erst, wenn das Gemüth der Zuhörer empfänglich für die Wahrheit ist, wenn diese von dem zu beweisenden sich überzeugt haben, die Zweifel zu heben, und die entgegenstehenden Gründe aus dem Wege zu räumen. b) 3. Sehr oft wird der Defensor blos zu widerlegen haben, weil der Angeschuldigte seine Unschuld nicht erst zu beweisen braucht, c) sondern diese ohnehin schon als gewiß und erwiesen da steht, wenn nur die scheinbar gegen sie zeugenden Anschuldigungsgründe widerlegt sind. d)

b) s. Gönners jurist. Praxis. §. 98. e. jedoch Lawson S. 202.

c) Stübels Criminalverf. §. 2280.

d) In allen Fällen, z. B. wenn bloß entfernte Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten sprechen, und wenn derselbe läugnet, daß er der Thäter sei, hat der Defensor blos diese Verdachtsgründe zu widerlegen.

§. 102. Hauptrükſichten bei der Ausführung.

Erwägt der Defenſor, daß ſeine Ausführung auf den Beweis der Wahrheit und der geſezlichen Wichtigkeit des Sazes ſich bezieht, von deſſen Gewißheit er die Folgerungen zum Beſten des Angeſchuldigten ableiten will, erwägt er, daß ſeine Deduction die Beurtheilung der Richter leiten, und ihnen vorarbeiten muß, ſo werden die Rükſichten der Strafanwendung, die den Richter binden, auch als die ſeinigen ihm erſcheinen. — Streng geſezlich die Richter von den Gründen zu überzeugen, welche alle oder die volle Strafe ausſchlieſſen, iſt Aufgabe des Vertheidigers. Indem er erkennt, daß es bei Beſtrafung von Verbrechen immer auf die Subſumtion einer Thatſache unter ein Strafgeſez ankömmt, indem er die Bedingungen der Anwendung des Strafgeſezes erforſcht, und die That: und die Rechtsfrage trennt, wird er finden, daß dazu A. in Anſehung der Thatſache

1. das Daſein gewiſſer Thatſachen gehört, welche die Bedingungen oder Merkmale des Verbrechens enthalten, a) 2. die Abweſenheit anderer Thatſachen, welche, wenn ſie da ſind, die Strafbarkeit ganz oder theilweiſe ausſchlieſſen. b) B. In Bezug auf das Geſez muß eine ſolche geſezliche noch geltende Beſtimmung da ſein, welche auf den vorliegenden Fall paßt. c) Wenn nun der Defenſor zeigen will, daß ein Geſez gar nicht,

oder

a) z. B. Gewißheit der That, die beſtimmte Merkmale haben muß, damit ſie als Diebſtahl erſcheint.

b) z. B. Mangel der Aufhebungsgründe der Zurechnung.

c) Wenn z. B. der verſuchte Selbſtmord auch ganz bewieſen wäre, das poſitive Geſez aber über dieſen Fall nichts beſtimmte, ſo wäre keine Beſtrafung möglich.

oder nicht voll angewandt werden könne, wird er seine Behauptung rechtfertigen können, A. durch die Natur der Thatsachen, B. durch die Beschaffenheit der Geseze.

ad A. Kann er zeigen *a*) daß von den gesezlich gefoderten Thatsachen entweder alle oder einige nicht vorhanden sind, d) *b*) daß andere Thatsachen da sind, welche die Strafanwendung ganz oder theilweise ausschliessen. e)

ad B. Kann gezeigt werden, daß gar kein Strafgesez da sei, oder daß das vorhandene nicht ganz vollkommen angewandt werden könne.

§. 103. Mittel der Ausführung überhaupt.

I. Da es hier auf Thatsachen ankommt, welche entweder als wirklich existirend oder als nicht vorhanden gezeigt werden sollen, Thatsachen aber im Gerichtshofe nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie bewiesen sind, so wird auch der Defensor 1) da, wo er Thatsachen, die vorhanden scheinen, wegläugnen will, ihren Beweis zerstören müssen, da aber 2) wo er sich auf das Dasein von Thatsachen beruft, den Beweis derselben übernehmen. So hat er einmal nur mit Beweisen zu thun, die er entweder selbstständig führt oder widerlegt.

II. Indem aber der Defensor von diesen Thatsachen Folgerungen abhängig macht, deren Werth nach dem positiven Geseze beurtheilt werden

d) z. B. der Defensor zeigt, daß der Inkulpat nicht der Thäter sei.

e) z. B. er zeigt Wahnsinn oder Trunkenheit.

muß, welches den Richter bindet, von ihm aber selbst erst ausgelegt und erklärt werden muß, so wird der Vertheidiger auch, das positive Gesez zergliedernd, nachweisen, welche Folgerungen nach dem Geseze aus dem gelieferten Beweise gewisser Thatsachen oder aus dem Mangel Andrer zum Besten des Inkulpaten fließen. In so ferne gehört auch Gesezerklärung zum Geschäfte des Defensors.

§. 104. I. Insbesondere Beweisführung.

Wenn der Defensor mit Thatsachen und dem Beweise derselben zu thun hat, besteht sein Geschäft in einer Beweisführung der Unschuld. Da diese sich entweder auf die Thatsachen bezieht, welche als Bedingungen der vollen Strafbarkeit gelten, und Gegenstände des Anschuldigungsbeweises sind (directer Entschuldigungsbeweis), oder auf andre Umstände, welche, wenn alle übrigen Bedingungen der Strafanwendung da sind, das Recht der wirklichen Anwendung ganz oder theilweise ausschliessen (indirecter Entschuldigungsbeweis s. oben §. 65.) so ist auch das Geschäft doppelt. Im ersten Falle, wenn der Defensor den Mangel der allgemeinen Bedingungen zeigen will, hat er, da Niemand seine Schuldlosigkeit zu beweisen braucht, a) genug gethan, wenn er zeigt, daß der Beweis der Schuld nicht geliefert sei, und dazu den etwa vorhandenen Beweis zerstört, d. h. das Nichtdasein der Bedingungen und Erfodernisse zeigt, welche zu dem gesezlichen Beweise gewisser Thatsachen gehören, b)

a) s. Kleinschrod im Archiv IV Bd. 3. St. S. 67. §. 14. Sonnenfels über Stimmenmehrheit. S. 25. Stübels Criminalverf. III Bd. §. 1314. Mein Handbuch des Proz. II Thl. S. 525.

b) Irgend ein Beweis muß immer gegen den Inculpaten in den Acten liegen; denn sonst käme es ja gar nicht zur Eröffnung der Spezialinquisition.

wenn er daher 1) die Glaubwürdigkeit der Beweismittel selbst angreift, oder 2) durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des angeblich bewiesenen, oder 3) durch selbstständig entgegengestellten Gegenbeweis zerstört (s. oben §. 66). Im zweiten Falle, wenn der Vertheidiger das Dasein gewisser Thatsachen zu zeigen hat, wird er selbst Beweisführer werden, und nach den Regeln direkter Beweisführung sich richten müssen. c) Er wird suchen, durch natürliche oder künstliche Beweise, d) bei deren Benüzung die allgemeinen gesezlichen Regeln der Beweisführung ihn binden, den Beweis der Thatsachen zu liefern, und die darauf sich beziehenden in den Akten vorhandenen e) Beweise vollständig und zweckmäßig, um Ueberzeugung der Richter zu begründen, zusammenstellen. So kann die Ausführung des Defensors nur von zweifacher Art sein;

I. entweder er sucht den Beweis der Anschuldigungsthatsachen zu zerstören oder zu schwächen, um zu zeigen, daß keine That oder kein Verbrechen existire, oder daß der Inculpat nicht der Thäter sei; oder er bemüht sich, andre bewiesene Thatsachen, die er nicht wegläugnen kann, im

c) In Bezug auf diese Thatsachen liegt dem Defensor gleichsam die Beweislast ob.

d) Die allgemeinen Kenntnisse der Beweistheorie gehören nicht hieher. s. überhaupt von Globigs Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. Regensburg, 1806. II Thl. und Literatur des Beweises in meinem Handbuch des peinl. Proz. II Thl. S. 242.

e) Ist der Beweis dieser Thatsachen zur Zeit, wenn der Defensor die Akten erhält, nicht genug erörtert, so muß er zuerst für Vollständigkeit sorgen, (s. oben Abtheilung IV.) dann erst, wenn er aktenmäßig ist, kann der Vertheidiger die Resultate daraus ableiten, und zusammenstellen.

möglichst günstigen Lichte für den Inquisiten darzustellen und eine solche Beschaffenheit der That oder des Thäters nachzuweisen, welche zeigt, daß nicht die volle Strafe eintreten könne, oder

II. der Vertheidiger sucht den selbstständigen Beweis solcher Thatsachen zu liefern, f) deren Dasein, wenn auch alle übrigen Anschuldigungsthatsachen da sind, doch das Recht der Strafanwendung ganz oder theilweise ausschliessen. g) In beiden Fällen sucht er die Thatsachen mit den gesezlichen Aussprüchen zu vergleichen, diese auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und sie günstig auszulegen. In dieser Beweisführung der Unschuld, welche entweder gewisse Thatsachen als nicht vorhanden, oder andere als bewiesen darzustellen sucht, und damit die zwekmäßige Erklärung der Gesezе verbindet, besteht die Deduction des Defensors.

§. 105. II. Gesezanwendung und Gesezauslegung.

Ein Hauptgeschäft des Defensors bezieht sich auf das Gesez, a) und die darnach bestimmte Rechts-

f) Offenbar stehen diese Arten der Ausführung im innigen Zusammenhange mit der Pflicht des Defensors, für die Vollständigkeit der Akten zu sorgen (s. oben Abtheilung IV.). So wie er zuerst dafür sorgt, daß der Beweis eines jeden Umstandes, welcher entweder zur Zerstörung des Anschuldigungsbeweises beiträgt, oder eigentlichen Entschuldigungsbeweis liefert, auch zu den Akten komme, so benüzt er jezt nach der doppelten Rüksicht die in den Akten liegenden Materialien.

g) Es ist nicht zu übersehen, daß oft beide Arten von ausführungen in der nämlichen Defension zusammen kommen; z. B. zuerst sucht der Defensor die Unvollständigkeit des Thatbestandes zu zeigen, dann führt er den Beweis des Daseins von Gründen der Strafaufhebung oder Strafminderung.

a) Die Vernachläßigung dieser Pflicht bewirkt zwei häufig vorkommende Fehler der Defensoren: 1) daß sie Gesezе gegen ihren wahren Sinn auslegen, sie verdrehen, 2) daß

frage. Sein Geschäft ist kein anderes als das des Richters, der den Geist und die Bestimmungen der Geseze prüft, und um ihre Anwendung auf gewisse Thatsachen frägt. Dabei müssen zwei Geschäfte, das der Anwendung der Geseze, und das der Auslegung getrennt werden, b) bei der ersten kömmt es auf die Frage an: in wie ferne ein bestimmtes Gesez auf einen einzelnen Fall angewendet oder der Fall darunter subsumirt werden kann. Hier kann von einer ausdehnenden oder einschränkenden Anwendung (nicht aber Auslegung) gesprochen werden. Die Auslegung dagegen ist nur ein Mittel der Anwendung, und ist die Erforschung des vom Gesezgeber mit seinen Worten verbundenen Sinnes. Die allgemeinen Regeln der Auslegung c) bleiben auch hier, nur mit der Bestimmung, daß in zweifelhaften Fällen der milderen Auslegung der Vorzug gegeben werden soll. d) Darnach hat der Defensor durch richtige Entwikelung des Sinnes der auf den Fall anzuwendenden Geseze durch Zergliederung

sie über bestehende Geseze räsonniren, und alle mögliche gesezgeberische Weisheit auskramen. Kleinschrod im Archive des Crim. R. I Bd. 3. St. nr. 2. S. 28. le Trosne discours sur l'etat actuel de la magistrature et sur les causes de sa decadence in der biblioth. philosoph. T. IV. p. 121. Rebmann über die Mißbräuche öffentl. Vertheidiger im Magazin für gerichtl. Polizeibeamte. 1 Bd. 2. St. S. 218.

b) Schröters Handbuch des peinl. R. I Thl. S. 56.

c) s. C. Eckhard hermen. jur. cura C. Walch. Lips. 1802. Sammet Hermeneutik des Rechts. Leipz. 1801. Zachariä Versuch einer allgemeinen Hermeneutik. Meissen. 1805. Thibaut Theorie der logischen Auslegung. Altona. 1806. Hufeland über Ableitung der Rechtsbestimmungen aus den Rechtsquellen in seinem Handb. des Civilr. I Thl. nr. II. Jordan über die Auslegung der Strafgeseze mit besonderer Rükficht auf das gem. R. Landshut. 1818.

d) l. 42. D. de poen. l. 155. D. de Reg. Jur. c. 49. de Reg. Jur. in 6to.

der Merkmale des einzelnen Falles durch Vergleichung der gesezlichen Aussprüche mit dem Falle, und durch Benüzung aller Hülfsmittel der grammatischen und doktrinellen Auslegung die richtige Anwendung des Gesezes durch den Richter vorzubereiten, und zu verhindern, daß den Inkulpaten keine strengere Strafe treffe, als er rechtlich verdient hat. Er wird zu zeigen suchen, A. daß entweder gar keine Strafe anzuwenden sei, weil *a*) kein ausdrükliches Strafgesez die Handlung verpönt, e) oder *b*) weil der Grund und die Absicht des Gesezgebers nicht auf den einzelnen Fall passe, und daher keine ausdehnende Anwendung gemacht werden könne; f) oder B. er wird zeigen, daß die Gesezе, auf deren Anwendung vielleicht der Ankläger angetragen hat, oder von welchen der Defensor besorgen muß, daß sie der Richter leicht anwenden könne, durch welche der Fall einen strengeren Gesichtspunkt der Bestrafung erhielte, nicht anwendbar sind. Die Regeln, welche für Deduktionen gelten, werden auch hier entscheiden.

§. 106. I. Ausführung, gerichtet gegen die im Anschuldigungsbeweise liegenden Thatsachen.

Gegenstände der Ausführung.

Prüft der Vertheidiger zuerst die Thatsachen, welche zum Anschuldigungsbeweise gehören, und vom Ankläger gesezlich erwiesen werden müssen,

e) z. B. bei dem Eidesbruche nach gemeinem Rechte. s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Crim. R. II Bd. 1. H. S. 88.

f) z. B. wenn ein Gesez die Blutschande nur als Mißbrauch der Privatgewalt, und unter dem Gesichtspunkte der Verführung aufstellt, so kann die Strafe der Blutschande den Descendenten, der präsumtive verführt worden ist, nicht treffen. s. meine Schrift über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts. S. 30.

so zeigt sich ihm, daß seine Aufgabe hier blos darin bestehe, 1) den etwa vorhandenen Beweis dieser Thatsachen anzugreifen, oder 2) doch den gesezlichen Einfluß derselben zu zerstören oder zu schwächen. a) Die hier vorkommenden Thatsachen sind immer die eigentlichen Gegenstände der Beweisführung des Richters, und Bedingungen irgend einer Strafanwendung. 1. Streng erwiesenes Dasein, und 2. eine gewisse Beschaffenheit derselben begründen sie als Bedingungen. Diese Thatsachen als Gegenstände beziehen sich

A. auf die That, welche das Verbrechen begründet. B. Auf den Angeschuldigten als Thäter und seinen Antheil an der That. C. Auf das Verbrechen als solches, und die Willensbeschaffenheit des Thäters. b) Erinnert sich der Vertheidiger an seine Aufgabe: zu bewirken *a*) daß der Unschuldige gar kein, *b*) der überhaupt Strafwürdige kein härteres Strafübel leide, als er rechtlich verdient, so erkennt er, daß er in Bezug auf das Erste den völligen Mangel der Anschuldigungsthatsachen zeigen wüsse, was immer durch die Zerstö-

a) Es ist nicht immer möglich, alle entgegenstehenden Beweise völlig zu zerstören, es reicht schon hin, wenn die Gewißheit zerstört wird, wenn auch entfernte Wahrscheinlichkeit zurükbleibt.

b) Eine besondere Rükſicht verdienen bei der Ausführung des Defensors auch noch die Bedingungen der Strafanwendung von Seite des untersuchenden Gerichts. s. oben §. 24. Da für ihr Dasein die Vermuthung spricht, der Mangel derselben aber (z. B. wenn das Gericht nicht gehörig besezt war, der Richter oder Aktuar fehlte ꝛc.) die Prozeßakten unglaubwürdig macht, so muß der Vertheidiger auch auf sie sehen, und in den Fällen, wenn er Mangel bemerkt, A) den Mangel anführen, oder zuweilen selbst beweisen, und B) selbst deduziren, welchen Einfluß derselbe nach dem Gesezе habe, in wie ferne er Nichtigkeit bewirke.

rung des Beweises derselben geschieht. (s. §. 69.) In Bezug auf das Zweite sucht er zu verhindern, daß die That, der Thäter und das Verbrechen nicht in einer Beschaffenheit den Richtern erscheine, welche die Anwendung der vollen gesezlichen oder selbst geschärften Strafe rechtfertigen könnte. c)

§. 107. Ausführung, bezogen auf die einzelnen Gegenstände.

A) In Bezug auf die That.

Die genaue Prüfung aller Rüksichten, nach welchen die That ihrem Dasein und ihrer Beschaffenheit nach ein Verbrechen, und so eine Strafe begründet, führt den Defensor entweder zu dem Beweise, 1. daß die angeblich das Verbrechen begründende Thatsache gar nicht existire, wozu er *a*) die vorhandenen Beweise widerlegt, a) oder *b*) die Unmöglichkeit, b) oder *c*) die Unwahrscheinlichkeit c) derselben zeigt; oder 2. er zeigt, daß die Merkmale, welche das Gesez zu einem Verbrechen fodert, gänzlich fehlen, daß die Handlung unter keinem Strafgesez stehe, d) wobei der Vertheidiger die bestimmten gesezlichen Ausprüche, oder den

c) z. B. er sucht zu zeigen, daß der Inculpat nicht Urheber, sondern blos Gehülfe war, oder er deduzirt, daß seine Handlung nicht als Mord, sondern nur als Todschlag erscheint.

a) z. B. der Defensor zeigt, daß der Thatbestand durch Zeugen hier nicht genügend zu erforschen sei.

b) z. B. bei einem Mord, wenn der angeblich Ermordete noch lebt.

c) z. B. bei Beschuldigung der Zauberei.

d) Dies ist besonders oft zu zeigen, wenn man in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen zu vertheidigen hat.

Geist der Gesezе e) mit den vorhandenen Thatsachen vergleicht; den Mangel der allgemeinen Bedingungen eines Verbrechens überhaupt (§. 26.) nachweist, oder vorzüglich den Mangel der Merkmale aller jener Verbrechen aufzeigt, unter deren Gesichtspunkt vielleicht scheinbar die vorliegende Handlung gebracht werden könnte; f) 3. oder er zeigt wenigstens, daß einzelne Merkmale, welche zum Dasein eines Verbrechens gehören, nicht vorhanden seien; er zeigt *a*) daß das Verbrechen nicht vollendet war, g) oder *b*) daß einzelne Erfoderniſſe des gesezlichen Thatbestandes nicht da seien, h)

e) z. B. blos von andern verführte Schazgräber erscheinen nicht als Betrüger nach baier. Gesezb. Art. 263.

f) Dies ist vorzüglich wichtig. Der Defensor muß stets vorsichtig prüfen: als welche Art des Verbrechens man vielleicht die Handlung betrachten könnte; z. B. entweder als Diebstahl, oder als Betrug, oder als Unterschlagung; dann muß er, indem er den Thatbestand jedes einzelnen dieser Verbrechen prüft, zeigen, daß weder Diebstahl noch Betrug ꝛc. existire.

g) z. B. er zeigt, daß Folge und Wirkung fehle bei einem Verbrechen, zu dessen Begriffe eine Wirkung gehört.

h) z. B. beim Kindermord, daß das Kind nicht Lebensfähig war, bei der Tödtung, daß keine tödtliche Wunde da war. Wenn ein Defensor, der, bei dem Verbrechen der Tödtung, an die alte criminalistische Praxis gewöhnt, welche, von dem Wunsche geleitet, Verbrecher von der ordentlichen Strafe zu befreien, mit einer Menge von Abtheilungen der Wunden sich quälte, und wegen jeder möglichen Heilbarkeit, jeden individuellen Einflusses, jeder Abnormität des Körpers von blos zufälligen Verlezungen sprach und damit den Thatbestand der Tödtung ausschloß, auch iezt noch über Mangel des Thatbestandes sprechen wollte, wenn ein Arzt ihm sagt, daß durch Trepanation hätte geheilt werden können ꝛc., oder von Nichtigkeit reden wollte, wenn bei ganz ausgemacht tödtlichen Kopfwunden zufälligerweise die Brust- und Bauchhöhle uneröffnet geblieben ist, der studiere doch ja die originellen herrlichen Bestimmungen des Art. 143 et 144. und II Thl. Art. 244. des neuen baier. Strafgesezbuchs, welches diese doctrinellen Controversen abschneidet, vergesse aber, wenn er Härte und Grausamkeit in diesen

oder c) der Vertheidiger sucht der Beurtheilung, welcher die Handlung als eine schwerere Art des Verbrechens erscheinen könnte, als sie wirklich ist, vorzubeugen. i)

§. 108. B) In Bezug auf den Thäter.

Da in Bezug auf den Thäter 1) die Gewißheit, daß der Inculpat am Verbrechen Antheil genommen habe, da 2) die Beschaffenheit seines Antheils zum Anschuldigungsbeweise gehört, so wird der Defensor 1. entweder zeigen können, daß der Angeschuldigte gar keinen Antheil an der That gehabt habe, oder 2. daß er nicht Urheber (weder physischer noch intellectueller) gewesen sei, oder 3. daß er wegen seines ganz entfernten Antheils gar nicht oder nur sehr gering gestraft werden könne. Er wird hiezu (vorzüglich ad 1.) die vorhandenen Beweise zu zerstören suchen, indem er die Glaubwürdigkeit des Beweismittels an sich angreift (§.

Bestimmungen zu finden meint, nie, daß man die Fragen trennen müsse: 1) ist überhaupt der Thatbestand der Tödtung vorhanden; und 2) in wie ferne kann zur Schuld dem Thäter die Handlung zugerechnet werden? s. die neuesten Berichtigungen bei Stübel über Thatbestand der Verbrechen, besonders der Tödtung. Wittenb. 1805. Feuerbachs Lehrbuch. §. 208 ꝛc. Grolman §. 258. Tittmanns Handbuch. II Bd. §. 186-189. und von den gerichtlichen Aerzten s. Wildberg, wie die tödtliche Verletzungen beurtheilt werden müssen. Leipzig, 1810. Liebau von der Tödlichkeit und Verletzungen. Berlin, 1811. Henke's Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin, 1812. §. 268-417. Henke im neuen Archive des Criminalr. I Bd. 3 H. No. XVIII. 4 H. No. XXIV. Kausch über die neuen Theorieen des Criminalrechts und der gerichtl. Medizin. Züllichau. 1818. Mende ausführl. Handb. der gerichtl. Medizin. S. 264-390.

i) z. B. es wird gezeigt, daß kein Mord, sondern nur Todschlag, kein qualificirter, sondern nur einfacher Diebstahl da sei.

68.), oder die Unmöglichkeit, a) daß der Inculpat der Thäter war, oder die Unwahrscheinlichkeit b) zeigt. Bei der zweiten Ausführung (ad 2.) kömmt es nicht blos auf Zerstörung des Beweises der Thatsachen an, sondern Zergliederung der Begriffe und des Gesezes ist hier wesentlich, indem der Vertheidiger zeigt, daß nach der Sprache der Geseze und ihrem Geiste gewisse Thatsachen nur das Merkmal eines Gehülfen oder Begünstigers begründen. c) Er wird dann selbst die nähere Beschaffenheit des Antheils am Verbrechen bestimmen, und der Beurtheilung, welche eine schwerer zu bestrafende Art des Antheils vielleicht finden könnte, entgegenwirken. d)

§. 109. C) In Bezug auf den verbrecherischen bösen Willen.

Hier hat der Defensor eigentlich keine natürlichen Beweismittel zu widerlegen, und, den seltenen Fall ausgenommen, in welchem er das Gedächtniß selbst zu widerlegen suchen wollte, werden dem Vertheidiger nur künstliche Beweise gegenüberstehen; und zwar A. entweder die nach einigen Gesezgebungen

a) z. B. weil er zur Zeit der That an einem ganz andern entfernten Orte sich befand. s. den Fall in Kuppermanns Sammlung No. II.

b) z. B. weil der Inculpat gar kein Interesse an der That, oder vielleicht selbst ein entgegengeseztes, daß die That nicht geschehe, hatte.

c) z. B. es ist zweifelhaft, ob der Thäter Miturheber oder Gehülfe sei; der Beweis, daß der, zu dessen Verbrechen der Inculpat hinzugekommen ist, schon vorher ganz entschlossen war, wird die Ausführung begründen.

d) z. B. nach der Beschaffenheit der Handlungen, daß der Inculpat nicht Hauptgehülfe, sondern nur Nebengehülfe gewesen ist.

gesezliche praesumtio doli, oder B. andre Indizien und Nebenumstände, welche das Dasein der bösen Absicht zu zeigen scheinen. Da die gesezliche Vermuthung nicht so unbedingt aufgestellt ist, a) daß jede Gegenbeweisführung ausgeschlossen wäre, so hat der Vertheidiger hier das Geschäft: die Nichtanwendbarkeit dieser Vermuthung zu zeigen, wozu er entweder 1. die That selbst, wie sie vorkam, erklärt, für diese Erklärung Beweise liefert, und dadurch, daß er die That rechtlich erklärt; die nachtheilige Vermuthung ausschließt, b) 2. oder aus allgemeinen Vermuthungen der Unschuld deducirt, daß sich der böse Vorsaz gar nicht dem Angeschuldigten zutrauen lasse, c) oder 3. aus der Verbindung der vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Nebenumstände die Unwahrscheinlichkeit einer bösen Absicht zeigt. d) Die Stellung der Gründe, um diesen Beweis oder die Deduction zu liefern, kann verschieden sein. Der Defensor kann zuweilen nicht unpassend über die Natur der praesumtio doli sich erklären, e) die Richter aufmerksam machen, in wie ferne eine Gegenbeweisführung begünstigt sein müsse ꝛc., er kann dann entweder die einzelnen aus-

a) s. darüber oben §. 43.

b) Wenn er z. B. durch Zeugen das Dasein der Nothwehr zeigt, wovon unten §. 111.

c) Wenn er den guten Lebenswandel, die Freundschaft des Thäters, in welcher er mit dem Todten lebte, den Mangel jedes denkbaren Interesses, welches zum Morde geführt hätte, aufstellt.

d) z. B. wenn Zeugen den Thäter vor der That ruhig und heiter auf die Jagd gehen sahen; wenn dieser dort im Gebüsche einen fremden Menschen erschoß; wenn er sogleich nach der That zu ihm eilte; alles anwandte, um ihn zu retten, und alle Zeichen der Reue von sich gab.

e) Vorzüglich dann, wenn die positive Gesezgebung diese Vermuthung nicht ausdrüklich aufgestellt hat.

schliessenden Gegenvermuthungen der Reihe nach aufstellen, bei jeder die Thatsache angeben, auf vorhandene Beweise sich berufen, und dann die Folgerungen daraus ableiten, oder er kann gewisse allgemeine Säze aufstellen, welche, f) wenn sie zugegeben werden, den Mangel des bösen Vorsazes klar machen, und kann dann, indem er die Säze als eingeräumt betrachtet, geradezu zeigen, daß die darin ausgesprochenen Gründe auch bei dem Angeschuldigten eintreten, oder er erzählt noch einmal gedrängt und paßend die wahre Beschaffenheit der Thatsache, nach welcher der Mangel des bösen Vorsazes sich zeigt, und beweist die einzelnen Säze, indem er die That zergliedert, und mit den gesezlichen Ausspruchen vergleicht. Ganz auf ähnliche Art kann er dann auch zeigen, daß auf keinen Fall der böse Willen auf die entstandene Folge gerichtet war (§. 44. oben).

§. 110. II. Ausführung mit dem Zweke selbstständiger Beweisführung überhaupt.

In allen Fällen, so oft der Defensor selbstständig das Dasein gewisser Thatsachen beweisen will, wird er, wieder in die Lage des Richters sich versezend, seine vorhandenen Beweise prüfen, und so vollständig und erschöpfend seinen Beweis zu führen suchen, daß er (wenn er selbst Richter wäre) befriedigt sein würde. Er wird dazu 1. nur gesezliche Beweismittel wählen, 2. wird darauf sehen, daß sie gehörig in beweisender Form da seien, 3. und in der gehörigen Anzahl, damit sie überzeugen können, sie zu liefern suchen. Aber er wird nicht übersehen, daß es hier gewöhnlich auf den Beweis von

f) z. B. Betrachtungen, daß Niemand auf einmal ohne alle Veranlassung zum Verbrecher werde ꝛc.

Thatsachen ankömmt, welche, nicht ganz einfach und nakt da liegend, blos des Beweises durch ein paar Zeugen bedürfen, sondern daß hier *a*) oft nur aus vielen kleinen Thatsachen und Nebenumständen, welche als Merkmale oder Erfoderniſſe einer andern erſcheinen, eine Hauptthatsache erwieſen werden könne, a) oder *b*) daß zuweilen ſelbſt die Bedingungen, unter welchen eine Thatſache als bewieſen, und als geſezlich bedeutend erſcheint, vom Geſeze angegeben ſind. b) Hier iſt es nun Pflicht des Defenſors 1. vollſtändig alle ſolchen Bedingungen als Merkmale einer gewiſſen Thatſache ſorgfältig zu erforſchen, und dieſe *a*) zuweilen aus dem Geſeze ſelbſt, oder *b*) aus der Erfahrung, oder *c*) aus der Wiſſenſchaft herzuholen; c) 2. ſeine Beweisführung muß dann auf jedes dieſer Merkmale, auf jede der Thatſachen, aus deren Verbindung ſich erſt ein vollſtändiger Beweis ergiebt, gerichtet ſein, 3. er ſucht das Reſultat der Beweisführung zuſammenzuſtellen, und das Gewicht deſſelben zu rechtfertigen, und 4. die Folgerungen nach dem Geſeze daraus abzuleiten.

§. 111. a) und zwar zum Beweiſe gänzlicher Straſloſigkeit.

Es iſt hier von ſolchen Thatſachen die Rede, welche, ob gleich die That und der Thäter bereits erwieſen ſind, ſo daß auch der Defenſor nichts gegen ihren Beweis ſagen kann, gleichſam als Einreden zu betrachten ſind, und auf dem Wege des

a) z. B. wenn Blödſinn, Wahnſinn, Schlaftrunkenheit ꝛc. erwieſen werden ſollten.

b) Vorzüglich beim Beweiſe der Nothwehr.

c) So wird er z. B. beim Beweiſe des Wahnſinns die Handlungen, in welchen dieſer ſich ausſpricht, aufſtellen.

indirecten Entschuldigungsbeweises das Recht auf Strafe ausschliessen. Dahin gehören die eigentlichen Aufhebungsgründe der Zurechnung (s. oben §. 28.). Der Vertheidiger hat hier immer auszuführen, A) daß eine gewisse Thatsache existire, a) B) daß diese nach dem Geseze als Aufhebungsgrund der Zurechnung wirklich erscheint, bei dem zweiten Punkt wird es oft einer besondern Deduktion bedürfen, wenn entweder kein bestimmtes positives Gesez da ist, oder das vorhandene nur allgemein von einer gewissen Klasse von Fällen spricht, wo der Vertheidiger dann zeigen muß, daß nach der Sprache und dem Geiste der Geseze ein gewisser Zustand ebenfalls darunter begriffen sei. b) In Bezug auf die Existenz der Thatsache selbst muß der Desensor Beweis führen; dazu nun 1. die allgemeinen Merkmale, die nach Erfahrung, Wissenschaft oder nach den Gesezen als Bedingungen des Daseins gelten, erforschen, und 2. jedes dieser Merkmale auf dem gewöhnlichen Wege entweder α) durch natürliche Beweismittel, oder β) auf künstlichen Wegen durch Schlüsse und Vermuthungen zu beweisen suchen. Sehr passend ist es häufig, wenn eine allgemeine Bemerkung über die Natur des zu beweisenden Zustandes vorausgeschikt wird, z. B. oft über die Schwierigkeit des Beweises. c) Dann können sehr

a) Oft unterliegt dieser Beweis keinen Schwierigkeiten, z. B. bei der Kindheit eines Verbrechers; aber der Defensor muß doch oft weiter gehen, und allen möglichen nachtheiligen Folgerungen vorbeugen. s. eine interessante Defension in Stengels jurist. Ausarbeitungen I Bd. S. 219.

b) z. B. wenn das baier. Gesezb. Art. 121. nr. 9. eine im Zustand unverschuldeter Sinnen- oder Verstandesverwirrung begangene That für strafbar erklärt, so kann der Vertheidiger z. B. ausführen: daß die Schlaftrunkenheit darunter begriffen sei.

c) Dies ist gerade bei Ausführung des Wahnsinns ꝛc. sehr bedeutend. s. Vertheidigungsschriften dieser Art in Kup-

gut die einzelnen Merkmale des Zustandes als zu beweisende Säze der Reihe nach aufgestellt werden. Nach dieser angegebenen Ordnung folgt nun der Beweis jedes einzelnen Merkmales, entweder durch Anführung der natürlichen Beweismittel, oder durch glükliche Combination von Nebenumständen, aus welchen Vermuthungen und Schlüsse vom Defensor abgeleitet werden. Hat der Defensor dann nach dieser Ausführung noch eine Uebersicht des Bewiesenen in einer passenden Zusammenstellung gegeben, so wird er leicht A) die Folgerungen aus den bewiesenen Thatsachen nach der Natur der Sache ableiten können, d) und dann B) zeigen, daß *a*) das positive Gesez die abgeleiteten Folgerungen erkenne, *b*) daß jeder Foderung des Gesezes Genüge geleistet sei. e)

§. 112. b) zum Beweise geringerer Strafbarkeit.

Ganz ähnlich der Ausführung bei den zuvor angegebenen Gründen wird der Defensor auch das Dasein von Thatsachen ausführen, welche entweder A. als allgemeine, a) oder B. als besondre Milderungsgründe erscheinen (§. 46. oben), oder C. bei

Aus-

vermanns Sammlung Nro. I. und Nro. VII. S. 180. In Nro. VII. ist aber offenbar der Eingang zu lang. s. S. 197. die Gründe, wie der Vertheidiger die Melancholie zu beweisen suchte.

d) So z. B. zeigen, daß Blödsinn nothwendig überhaupt die Zurechnung aufhebe.

e) Er zeigt aus einer Exegese der Worte des Gesezes, daß jedes Merkmal vorhanden sei.

a) Hier hüte sich der Defensor, blos von der alten Praxis aufgestellte häufig unächte Milderungsgründe aufzuführen. Bauers Grundsz. §. 218. not. Nur wahre vom positiven Gesezе genannte Gründe der Milderung dürfen angeführt werden.

Ausmessung des Maximum und Minimum der Strafe die Anwendung des niedrigsten Strafgrades erweisen (oben §. 47.). Auch hier wird der Vertheidiger 1. auf das Dasein der Thatsache, und 2. auf den gesezlichen Einfluß derselben Rüksicht nehmen. Er wird ad 1. die Merkmale, welche Erfahrung oder Wissenschaft oder Gesez aufstellen, *a*) vollständig angeben, und *b*) auf das Dasein jedes dieser Merkmale wieder die natürlichen oder künstlichen Beweise richten. Er wird ad 2. das Gesez angeben, deduciren, daß *a*) nach dem Gesezе die angegebene Thatsache wahren Milderungsgrund enthalte, daß *b*) die einzelnen aufgestellten Merkmale mit denen vom Gesezе gefoderten völlig übereinstimmen, und *c*) wird er selbst berechnen, wie weit die Strafe nach diesen Gründen herabgesezt werden sollte.

§. 113. Allgemeine Regeln über die Stellung der Gründe.

1. In Ansehung der bei den Rhetoren viel behandelten Frage, in welcher Ordnung die Beweisgründe vorzutragen seien, a) möchte es schwierig sein, eine allgemeine Regel aufzustellen. Man hat mit Recht gegen die Methode, die stärkern Gründe zuerst, und dann die schwächern vorzutragen, eingewandt, daß immer das, was zulezt gesagt wird, den stärksten Eindruk mache, während man gegen die umgekehrte Methode bemerkte, daß man durch das anfängliche Vorbringen schwacher Gründe bei den Zuhörern leicht ungünstige Vorurtheile erweke, so daß zulezt der Mittelweg blieb,

a) s. Quinctil. V. 12. Lawson. I Thl. S. 198. Blair. III Thl. S. 96.

die stärkern Gründe an den Anfang und an das Ende, und die schwächern in die Mitte zu stellen. b) Der kluge Defensor wird zwekmäßig einen Hauptgrund, welcher sogleich Aufmerksamkeit erregt, an die Spize stellen, und eben so auch am Schluß solche Gründe vorbringen, welche bleibenden Eindruk zurüklassen. 2. Dagegen muß der Vertheidiger sich hüten, nicht zu viele überflüßige Gründe, und diese nicht zu gedehnt vorzutragen, weil das Gedächtniß dadurch überladen, der Gegenstand zu sehr zersplittert, die bei dem Dasein weniger aber überzeugender Gründe sicher eintretende gespannte Stimmung ermüdet, und Langeweile hervorgebracht wird. 3. Eben so ist es oft unpassend, wenn die natürlichen Beweise mit den künstlichen, also mit Schlüssen zusammengeworfen werden, weil die Uebersicht gehindert, und die Kraft der natürlichen Beweise selbst herabgesezt wird; jedoch kann sehr wohl in andern Fällen diese Verbindung statt haben, besonders wenn die Schlüsse dazu gebraucht werden, um die Aussage der natürlichen Beweise hervorzuheben. c) 4. Die Beweisgründe werden in der nämlichen Ordnung aufgestellt, in welcher die einzelnen zu beweisenden Merkmale angegeben sind. d) 5. Bei der Angabe der Gründe selbst wird der kluge gewandte Vertheidiger sich nicht ängstlich an eine gewisse Form halten, sondern

b) Man sieht wohl leicht ein, daß diese Frage auch eigentlich bedeutender bei mündlich vorgetragenen Defensionen ist; bei diesen ist der lezte Eindruk, z. B. auf die Geschwornen, ehe sie urtheilen, sehr wichtig.

c) Oft ist dies geradezu nothwendig, z. B. beim Beweise der Nothwehr, wo die Aussagen der Zeugen aufgestellt, und die Schlüsse sogleich daraus abgeleitet werden.

d) Daher bei Defensionsschriften die Anführung der Säze mit Numern, und die Beobachtung der correspondirenden Zahlen sehr die Uebersicht erleichtert.

lieber mit diesen Formen wechseln. So kann er zuweilen mit dem Ausspruche der Gesezе geradezu beginnen, und an diese erst die einzelnen Thatsachen anreihen, am Schlusse dann, Thatsache für Thatsache mit den einzelnen gesezlichen Erfodernissen vergleichen, und die Folgerungen ziehen, oder er kann eben so die Thatsachen hinstellen, sie beweisen, und dann die Gesezе anführen, und die bewiesenen Thatsachen darunter subsumiren. 6. Vorzüglich giebt es zwei verschiedene Wege der Ausführung. Entweder zeigt der Defensor den Weg, welchen er gehen will, gar nicht vor, er stellt blos Schlüsse auf, die er sämmtlich zu einem Zweke hin wirkend für nothwendig hält, und führt so durch diese künstlich angelegten Schlüsse an einer Kette von Folgerungen seine Zuhörer oder Leser fort. Der Vertheidiger wird hier mit gewissen allgemeinen Sazen beginnen, wird zuweilen an die allgemeine Erfahrung, oder an das Menschengefühl seiner Zuhörer appelliren, an eine dieser Wahrheiten sogleich einen andern Saz anreihen, von welchen stuffenweise jeder mehr zum Ziele führt. Je mehr nun einer dieser Säze nach dem Andern ihm zugestanden wird, desto näher rükt er seinem Zweke, lenkt allmählig auf den vorliegenden Fall hinüber, und zieht am Schlusse, indem er die allgemeinen Wahrheiten mit den einzelnen Thatsachen vergleicht, die nöthigen Folgerungen nach den Gesezen. Oder der Vertheidiger stellt einfach das, was er beweisen will, auf, erklärt voraus, wie er es beweisen wolle, und führt ruhig jeden der zu beweisenden Säze aus; dieser Weg ist derjenige, der vorzüglich paßt, wenn es auf verwikelte Rechtssäze ankömmt, und den schriftlichen blos für rechtsgelehrte Richter bestimmten Defensionen am meisten entspricht.

§. 114. Gründe der Ausführung bei Vertheidigungen vor dem Geschwornengericht.

Alle bisher angegebenen Regeln über den Inhalt der Vertheidigung und den Stoff der Defensionsgründe scheinen bei Vertheidigungen vor einem Geschwornengerichte unanwendbar, wenn man erwägt, daß die Geschwornen ihr Urtheil nicht nach einer streng gesezlich vorgeschriebenen Beweistheorie, sondern nach ihrer inneren Ueberzeugung auszusprechen haben; eine Auseinandersezung des Defensors, daß der gesezlich gefoderte Beweis nicht da sei, scheint daher überflüßig, und der Vertheidiger scheint in der Wahl der Vertheidigungsgründe weniger beschränkt zu sein, da für ihn alles als Vertheidigungsgrund gilt, was auf die intime conviction der Geschwornen wirken kann; es scheint sogar, daß der Vertheidiger vor Geschwornen sich von den Anweisungen der alten Rhetoren, die Leidenschaften der Zuhörer zu erweken, leiten lassen, und seine Sorgfalt darauf wenden müssen. Allein betrachtet man genauer das Wesen des Geschwornengerichts, das nicht, mit den Ordalien des Mittelalters vergleichbar, ein wahres Gericht über die Thatfrage enthält, und wie ein anderes Richtercollegium nicht nach Launen oder nach momentaner Gefühlsstimmung, sondern nach seiner unbestochenen wahren Ueberzeugung spricht, so muß man dem Defensor wohl einen anderen Rath geben. Das Gesez a) verlangt von den Geschwornen ein Urtheil über die Thatfrage nach dem Eindruke, welchen die durch die Totalanschauung des Falles ihnen klar vorgetragenen Beweise auf sie hervorgebracht haben. Das Gesez verlangt daher, daß sie ein dem Stande der Beweise gemäßes Urtheil fällen sollen; es fodert ihre Ueberzeugung auf;

a) Code d'instruction. art. 342.

die Regeln und Wege aber, wodurch man Gewißheit und Ueberzeugung erhält, sind allgemein in der Natur der Sache gegründete, wie sie auch rechtsgelehrte Richter befolgen müssen, nur mit dem Unterschiede, daß diesen lezten das Gesez Gränzen vorschreibt, und ihre Ueberzeugung nach gesezlichen Vorschriften zu modeln gebietet.

Wenn nun der Defensor die Geschwornen von einem dem Angeklagten günstigen Resultate überzeugen will, so muß er den Wegen und Regeln, wie Gewißheit entsteht, treu bleiben, und, indem er die Beweise zergliedert, die Geschwornen von dem Ungrunde der Beweise überzeugen, er wird daher so verfahren, wie ein Vertheidiger, der vor rechtsgelehrten Richtern vorträgt, b) und die bisher angegebenen Rükſichten werden auch ihn leiten; alles z. B. was man gegen die Unglaubwürdigkeit des Beweises der Mitschuldigen, oder eines einzigen Zeugen, oder gegen den künstlichen Beweis und seine Trüglichkeit in einer für rechtsgelehrte Richter bestimmten Vertheidigung vorträgt, wird er eben so wohl vor Geschwornen vortragen dürfen, weil es darauf ankömmt, sie über den richtigen Stand der Beweise und die Wirkung derselben, die sie auf die Ueberzeugung machen sollen, zu belehren. Dagegen wird aber das Feld des Vertheidigers vor Geschwornen noch unbeschränkter sein, als das des Vertheidigers vor rechtsgelehrten Richtern; *a*) nicht gebunden an die gesezliche Beweistheorie darf er Regeln, welche

b) Gewiß würde man oft gegen die falsche Beredsamkeit der Vertheidiger vor Geschwornen, gegen die oft albernen und grundlosen Räsonnements weniger zu Felde zu ziehen, und die Ausſprüche der Geschwornen anzugreifen Ursache haben, wenn die Defensoren sich mehr von dieser Regel leiten ließen und nicht den falschen Glauben hätten, daß man vor Geschwornen Alles, was gut dünke, mit Sophismen und trügerischen Regeln vortragen dürfe.

im allgemeinen als Beweisregeln angenommen sind, geltend machen, oder Beweise angreifen, welche, wenn ein Gesez sie sanktionirte, nicht mehr anzugreifen wären; c) *b*) er darf manchen Grund, welchen eine streng gesezliche Beweistheorie gewöhnlich als Beweisgrund nicht gelten läßt, der aber nach der Totalanschauung des Falles eine besondere Wichtigkeit hat, hervorheben, und auf die Ueberzeugung der Geschwornen dadurch wirken; d) *c*) er darf zur Unterstüzung seiner Vertheidigung Gründe, worauf rechtsgelehrte Richter in der Regel nicht achten dürfen, die aber dazu gehören, um den Eindruk, den die Beweise auf Ueberzeugung machen, zu leiten, anführen, e) und selbst oft Gründe geltend machen, durch welche er bei den Geschwornen eine dem Angeklagten günstige Stimmung herbeiführt, in welcher die Beweise in einem milderen Lichte von den Geschwornen betrachtet werden dürften; *d*) er hat oft selbst die Pflicht, in Fällen, wenn der Ankläger bei der Zergliederung der Beweise unrichtige Gesichtspunkte den Geschwornen aufzudringen, oder durch falsche Beweisregeln sie irre zu führen suchte, die Unrichtigkeit derselben nachzuweisen, und so dem ungünstigen Eindruke solcher Regeln bei der Würdigung der Beweise vorzubeugen.

In Ansehung der Stellung der Gründe lassen sich nicht leicht allgemeine Regeln angeben, natürliche Beredsamkeit, Klugheit, die die Umgebungen zu würdigen weiß, geläuterter Geschmak, welcher nicht

c) z. B. den Beweis von zwei Zeugen.

d) z. B. der gute Leumund des Angeklagten. Daß dieser höchst wichtig für den Defensor ist, deutet selbst das Gesez Art. 321. an.

e) z. B. das Benehmen des Inkulpaten während der Verhandlungen, sein günstiges Aeußere u. a.

an einer einzigen Form mechanisch hängt, werden den Defensor am besten leiten.

§. 115. Widerlegung.

Nothwendigkeit derselben.

Als besondrer Theil der Ausführung wird von den Rhetoren a) die Widerlegung (refutatio) angeführt, und gewöhnlich der Beweis der Unwahrheit desjenigen, was ein anderer behauptet, genannt. — So wichtig dieser Theil für den gerichtlichen Redner der Alterthums ist, welchem ein Ankläger gegenüberstand, der die Anklagspunkte öffentlich vorlegte, und dadurch dem Defensor die Aufgabe sezte, diese Punkte als unwahr darzustellen, wo daher der günstige Ausgang des Prozesses für den Angeschuldigten nothwendig erfolgen mußte, sobald der Ankläger mit seiner Anklage widerlegt war, so wenig wesentlich ist als selbstständiger Theil immer diese Widerlegung in den Defensionen im deutschen Untersuchungsprozesse. b) In dem deutschen Prozesse ist Niemand da, welcher schon etwas behauptet, und zusammenhängend Gründe der Schuld gegen den Angeschuldigten vorgetragen hat, dessen Anklage die Richter bindet, und dem Vertheidiger gegenübersteht. c) Der Defensor hat daher auch Niemanden eigentlich zu widerlegen, und Behauptungen ei-

a) Cicero de Invent. I. 78-96. Quinctil. V. 13. H. Blair Vorlesungen. III Thl. S. 18.

b) Wenn nach einigen Landesgesezgebungen ein öffentlicher Ankläger die Anklagspunkte vorträgt, und gleichsam die Rechte des Staats verfolgt, so hat die Widerlegung schon mehr Werth.

c) Darin liegt gerade ein Hauptfehler unseres deutschen Prozesses; nach welchem der Inquirent, Ankläger und Richter zugleich sein soll, und dem Angeklagten nicht einmal Gelegenheit zu einer vollständigen Vertheidigung giebt. s. meine Schrift: die öffentliche mündliche Strafrechtspflege. S. 22.

nes unmittelbaren Gegners als unwahr darzustellen. — Da jedoch wenigstens Akten dem Defensor vorliegen, welche die Anschuldigungsgründe enthalten, da der Angeschuldigte doch eines Verbrechens beschuldigt ist, und Gründe, die die Beschuldigung unterstüzen, in den Akten liegen, da auf diese Gründe die Richter leicht zu viel Werth legen können, so hat der Defensor in dieser Rüksicht doch auch die Aufgabe zu widerlegen, indem er den Mangel der Beweiskraft, und die Richtigkeit der angeblichen Anschuldigungsgründe darzustellen sucht. Auch bei dem indirekten Entschuldigungsbeweis, wenn der Vertheidiger selbstständige Behauptungen (ähnlich den Einreden) aufgestellt hat, kann die Widerlegung aller solcher Gründe wichtig werden, welche den Behauptungen des Defensors und seinen Beweisen im Wege zu stehen scheinen, seiner Ausführung entgegenwirken, und daher als nicht beweisend oder als nicht Einflußreich vom Vertheidiger beseitigt werden müssen; damit das Gewicht seiner Gründe mehr an das Licht trete, und die Richter überzeuge. d)

§. 116. Gründe der Widerlegung.

Da der Zwek der Widerlegung darin besteht, das, was man widerlegen will, als unwahr und unglaubwürdig oder unbeweisend darzustellen, so muß der Defensor 1. vor allen wissen, was denn zu widerlegen ist, 2. er muß sehen, worauf denn die eigentliche Stärke der Glaubwürdigkeit dessen,

d) Vielleicht kann man am besten diese Widerlegung in der Defensionsschrift mit jenem Theile der Relation vergleichen, welcher die Zweifelsgründe enthält. So wie der sorgfältige Referent jeden Einwurf, der gegen seine angegebene Meinung aufgestellt werden könnte, anzeigt und widerlegt, und so die eigene Behauptung desto besser rechtfertigt, so sucht der Defensor jedem Einwurf, jedem scheinbaren Gegengrunde zu begegnen.

was er widerlegen soll, beruht. In der ersten Rükſicht iſt es Pflicht des Defenſors, alles ſorgfältig zu ſammeln, was nur (wenn auch entfernterweiſe) gegen den Angeſchuldigten ſprechen könnte, indem es *a*) die Gewißheit, daß dieſer der Thäter ſei, *b*) oder einer gewiſſen verbrecheriſchen Beſchaffenheit ſeiner That, oder *c*) Gewißheit des böſen Vorſazes zu liefern ſchiene. So viele ſolche Gründe in einer dieſer Beziehungen vorhanden ſind, eben ſo viele müſſen widerlegt werden. In Bezug auf den zweiten Punkt iſt es nicht nöthig, wie bei andern Arten von Reden, oder auch wie es bei den gerichtlichen Rednern des Alterthums nothwendig war, wo es auf Leidenſchaft und Subjectivität ankam, erſt die Quelle der Stärke der zu widerlegenden Gründe, in ſo ferne ſie in äußern Umſtänden z. B. im Einfluß eines mächtigen Gegners ꝛc. liegen, aufzuſuchen; hier bei uns liegt die Stärke immer nur in den vorhandenen Beweiſen, *a*) entweder im natürlichen Beweis, z. B. bei Zeugenausſagen, *b*) im künſtlichen, bei Verdachtsgründen. Da nun oben ausgeführt worden iſt, daß 1. der Defenſor entweder das Nichtdaſein gewiſſer Thatſachen, welche Bedingungen der Strafanwendung ſind, zeigt, und den Beweis derſelben zu zerſtören ſucht, oder 2. das Daſein andrer Thatſachen beweist, welche das Recht auf Strafe ganz oder zum Theil aufheben, ſo wird auch die Widerlegung in dieſen beiden Beziehungen vorkommen. Da aber bei dem erſten Punkt das Nichtdaſein durch Zerſtörung der Glaubwürdigkeit der Anſchuldigungsgründe gezeigt werden muß (§. 103. 104.), ſo fällt hier die Widerlegung mit der Ausführung zuſammen, a) und richtet ſich nach den oben an-

a) z. B. der Defenſor beweist, daß A nicht Thäter ſei; wenn nun doch 2 Verdachtsgründe und 1 Zeuge gegen

gegebenen Regeln (§. 106 - 110.). Nur dann, wenn der Defensor positive Behauptungen aufstellt, und selbstständigen Beweis führt, muß ihm auch darum zu thun sein, jeden Grund, welcher das Gewicht seiner Ausführung schwächen könnte, zu zerstören, und in dieser Rükſicht kann von der Widerlegung als einem eignen Theile gesprochen werden. b) Indem nun der Vertheidiger bei seiner Ausführung *a*) wirklich Beweis führt, und *b*) das Gesez erklärt, und für sich anwendet, kann ein in den Akten liegender Umstand 1) entweder seiner Beweisführung, c) oder 2) seiner Gesezanwendung sich gegenüberstellen. d) So oft er dann Thatsachen oder Umstände vorhanden findet, welche dem Gewichte seiner Ausführung schaden, ihre Beweiskraft zerstören oder schwächen könnten, muß er auch suchen, diese Gründe zu widerlegen. Es ist gleichviel, ob 1) ein in den Akten vorhandener Beweis den vom Defensor zu beweisenden Resulta-

A sprechen, so kann er nur zeigen, daß diese Gründe doch nichts beweisen; er zeigt ihre Unglaubwürdigkeit und widerlegt; aber diese Widerlegung ist hier zugleich Ausführung.

b) Wenn der Defensor dagegen das Dasein der Nothwehr zeigt, und den Beweis ganz geliefert hat, so kann noch eine Zeugenaussage in den Akten liegen, welche das Dasein der Nothwehr zu zerstören scheint. Damit nun seine Ausführung ganz glaubwürdig da stehe, muß der Defensor auch diese Zeugenaussage wegzubringen und zu widerlegen suchen.

c) z. B. er will das Dasein der Trunkenheit des Inquisiten beweisen, und ein Zeuge, der in den Akten vorkommt, sagt gerade das Gegentheil aus.

d) z. B. er zeigt das Dasein des Wahnsinns, läugnet jedoch nicht, daß Inquisit zur Zeit der Begehung der That eben eine Remission seiner Krankheit oder einen scheinbaren hellen Zwischenraum gehabt habe. Will er nun doch den Mangel aller Zurechnung zeigen, so stehen ihm im Art. 120. baier. Strafgesezb. nr. 2. die Worte: in diesem Zustande, entgegen.

ten widerspricht, oder 2) ob eine gewisse vorhandene Thatsache von der Art ist, daß sie mit der vom Defensor bewiesenen Thatsache als Merkmal sich nicht gut vereinigen läßt, e) ob 3) vorhandene Thatsachen sogar das Recht auf Schärfung der Strafe zu begründen scheinen, f) oder ob 4) nur Gründe da sind, welche sich der vom Defensor gelieferten Gesezerklärung und Anwendung entgegensezen. ad 1. Wenn es auf die Widerlegung eines entgegenstehenden Beweises ankömmt, so entscheiden die Regeln, welche für die Zerstörung eines Beweises überhaupt gelten; der Defensor wird daher *a*) entweder die Glaubwürdigkeit des Beweismittels selbst angreifen, *α*) wegen mangelnder gesezlicher Erfodernisse, oder *β*) in Bezug auf den Inhalt, oder *b*) er zeigt die Unmöglichkeit und Unwahrscheinlichkeit des Entgegenstehenden; ad 2. steht eine Thatsache im scheinbaren Widerspruch mit der Ausführung des Defensors, so muß er die Möglichkeit der Vereinigung zeigen, was durch Anführung der von Erfahrung oder Wissenschaft gelieferten Gründe geschieht, aus welchen das Dasein der Thatsache und der scheinbare Widerspruch sich erklärt; ad 3. scheint ein Schärfungsgrund da zu sein, so kann *a*) entweder die Thatsache als solche ihrem Beweise nach umgestossen werden, oder *b*) es

e) Dies geschieht oft beim Beweise des Wahnsinns ꝛc., wo z. B. deswegen, weil der Inquisit einige Male scheinbar vernünftig antwortete, oder einige Male ruhig handelte, Richter und Aerzte ohne weiters den Wahnsinn als unbewiesen ansehen, indem sie ihn mit diesen Thatsachen nicht vereinigen können.

f) So z. B. kann leicht der Umstand, daß der Inquisit in 6 Verhören hartnäkig läugnete, als Schärfungsgrund angesehen werden, oder so ist der Umstand, wenn jemand ein Verbrechen an seinen Verwandten verübte, in der Regel nach Art. 92. I. baier. Strafgesezb. ein Straferhöhungsgrund.

wird gezeigt, daß dieser Grund gesezlich kein Grund der Erhöhung sei, oder c) es werden Umstände angeführt, welche die Nichtanwendbarkeit im einzelnen Falle zeigen; ad 4. wird der Defensor seine Erklärung des Gesezes gegen die entgegenstehende durch eine Ausführung zu retten suchen, daß die entgegenstehende Erklärung a) an sich unvernünftig, oder b) mit den allgemeinen Auslegungsregeln weniger als die des Defensors verträglich, oder c) nicht in den Gerichten angenommen sei. g)

§. 117. Regeln über den Vortrag der Gründe.

Sehr leicht kömmt der Defensor bei dieser Widerlegung in Versuchung, auf Kosten der Wahrheit unredliche Mittel zu wählen. 1. Mit Unrecht würde daher der Defensor sich damit zu helfen suchen, daß er nur einige Einwürfe anführte, welche er leicht widerlegen zu können glaubte, und bedeutendere ganz überginge. Ein solches Verfahren erregt nothwendig Mißtrauen gegen den Defensor, dessen Pflicht es vielmehr ist, vollständig alle Gründe anzugeben, und soviel als möglich ihre Widerlegung zu versuchen. a) 2. Unpassend ist es, wenn der Defensor hier nur ohne weiters abläugnet, lügt

g) Hier entscheidet zuweilen die Anführung der Meinungen berühmter Rechtslehrer zur Bestätigung der eigenen Erklärung.

a) Es ist immer sehr gefährlich, wenn ein Defensor Gründe, die nicht gut zu seinem Zweke passen, und ihm entgegenstehen, ganz übergeht. Wenn auch solche Thatsachen in der Erzählung weggelassen sind (s. §. 88. not. e), so dürfen sie hier doch nicht fehlen; sobald der Defensor nur hoffen kann, ihr Gewicht schwächen zu können, und Gründe dafür in den Akten findet, ist es auch Pflicht, diese anzuführen. Jeder Umstand, der irgend vom sorgfältigen Richter hervorgehoben und gegen die Deduction des Defensors benüzt werden könnte, ist auch anzuführen und möglichst zu widerlegen.

oder verbreht, weil der ruhige, besonnene Richter das Gewicht solcher Gründe dann doch prüft, und gerade dann, wenn der Defensor bei ihnen sich unredlicher Mittel bedient hat, mehr Werth darauf legt. 3. Es sind daher auch die von manchen Rednern empfohlenen Mittel, die Gegengründe in ein falsches Licht zu stellen, nie dem Vertheidiger zu rathen. b) 4. Auch darf der Defensor des oft empfohlenen Mittels, Witz anzubringen, sich nicht bedienen, weil der Richter nicht durch seine Laune, sondern nur durch Ueberzeugung und das Gesez sich leiten lassen darf. 5. Beleidigende Ausfälle, Spöttereien, z. B. über Zeugen, ihre Geistesgaben ꝛc., wozu sich freilich oft Gelegenheit darbietet, sind zu vermeiden. 6. In Ansehung der Form der Anführung der Widerlegungsgründe kann man entweder alle zu widerlegende Gründe nach der Reihe aufzählen, und Numernweise widerlegen, oder die Widerlegung sogleich bei jedem angeführten Grunde folgen lassen. 7. Der Vortrag darf nicht steif und troken sein; der Defensor sucht jeden einzelnen zu widerlegenden Grund in einen kurzen Saz zusammenzudrängen, das daraus angeblich folgende Resultat anzugeben, und dann die Gründe, warum dies Resultat doch nicht daraus hervorgehen könne, darauf folgen zu lassen.

§. 118. Widerlegung bei Vertheidigungen im öffentlichen Verfahren und im Anklagsprozesse.

Wichtiger als in der Defensionsschrift im geheimen Untersuchungsprozesse ist die Widerlegung, wenn der feierliche Criminalprozeß auf eine Anklags-Akte gebaut ist, und ein Ankläger theils vollstän-

b) Lawson. S. 202. Blair. S. 18.

dig die Anklagsgründe aufstellt, a) theils in der öffentlichen Verhandlung die Rechte des Staates verfolgt, b) daher vor der Urtheilsfällung nach den Resultaten der Verhandlung die Anklage zu begründen sucht, c) und die Anträge stellt. d) Nach einem solchen Verfahren erhält der ganze Prozeß eine in mehrfacher Hinsicht wichtige, und auch für den Vertheidiger bedeutende Grundlage, indem er hiedurch erfährt, gegen welche Anschuldigungen er den Angeklagten zu vertheidigen hat. Der Vertheidiger bekömmt zugleich auch dadurch eine bestimmte Richtung seiner Vertheidigung, und hat alles gewonnen, wenn er den Ankläger widerlegt. Ein Haupttheil der Defension wird darnach die Widerlegung, für welche die meisten der bisher angegebenen Regeln gelten. Auch 1. im öffentlichen Verfahren wird der Vertheidiger nicht immer nöthig haben, die Widerlegung als eigenen abgesonderten Theil aufzustellen, er wird vielmehr sehr gut die Widerlegung einzelner Bemerkungen des Anklägers bei jedem einzelnen Vertheidigungsgrunde, zu welchem die Bemerkung gehörte, vortragen; dagegen 2. wird oft die ganze Vertheidigung sich nur auf die Widerlegung beschränken, nämlich dann, wenn der Defensor mit den Anträgen des Anklägers in allen Hauptpunkten einverstanden ist, und nur in einem einzigen von ihm abweicht. 3. Widerlegung darf nie unterlassen werden, wenn auch nur eine einzige Behauptung von dem Ankläger vorgebracht würde, welche der Defensor für unrichtig hält, und von der er fürchten muß, daß

a) Code d'instruction. art. 241.

b) Code d'instruction. art. 271.

c) l. c. art. 335.

d) l. c. art. 362.

sie die Geschwornen leicht bestimmen können, besonders da die Autorität des Anklägers des öffentlichen oft gefürchteten Beamten die Geschwornen leicht nur zu viel bestimmt. 4. Zwekmäßig ist es dabei oft, wenn der Defensor bei einzelnen Behauptungen des Anklägers, die er widerlegen will, und die der Ankläger scheinbar unverdächtig, aber in ihren Folgerungen Einflußreich hingestellt hat, die Folgerungen den Geschwornen zergliedert und sich des sogenannten argumenti ad absurdum bedient, ohne daß 5. deswegen der gerichtliche Defensor neuerer Zeit sich die Anwendung der Mittel, z. B. den Ankläger lächerlich zu machen, Witz an ihm zu üben u. a. erlauben wird, obwohl er mit Ernst und Festigkeit dem Ankläger entgegentreten und die Waffen gegen ihn kehren wird, wenn sich der oft leidenschaftliche Ankläger bei Beantwortung der Vertheidigung unedle Mittel gestattet, und den Defensor durch Spott lächerlich zu machen sucht.

§. 119. C) Vom Schlusse der Vertheidigung.

Da, wo es bei einer mündlich, vor einem Geschwornengerichte öffentlich vorgetragenen Vertheidigungsrede darauf ankömmt, am Ende der Rede einen bleibenden Eindruk in den Gemüthern der Zuhörer zu hinterlassen, die Herzen der Richter zu rühren, und die für die Entscheidung günstige Stimmung hervorzubringen, a) wo der Schluß b) also von hoher Wichtigkeit ist, und unmittelbar

a) Man sehe nur, welche Mittel, Affecte zu erregen, Quinctlian. Inst. Lib. VI. cap. 1. nr. 11. und cap. 2. anräth.

b) Die Rhetoren sprechen hier von der Peroratio, conclusio, altercatio. s. Cicero Orator. nr. 128. de Invent. I. 52. Quinctil. VI. 1. H. Blairs lectur. l. c. p. 235. Zachariae. S. 235.

die Entscheidung vorbereitet, muß er da, wo die schriftliche Vertheidigung für rechtsgelehrte Richter bestimmt ihren Verstand überzeugt, einen andern Charakter erhalten. Indem bei einer solchen Vertheidigung von Erwekung der Rührung und der dem Angeschuldigten günstigen Stimmung nichts abhängt, weil die Richter sich strenge nur an das Gesez halten müssen, enthält der Schluß hier nichts als das Gesuch, welches der Vertheidiger als Folge der bisherigen Ausführung im Namen des Angeschuldigten stellt. Nur um den Uebergang gehörig zu machen, kann der Defensor *a*) vorzüglich in weitläufigen Defensionsschriften, wo die Gründe leicht dem Gedächtnisse entwischt sein können, zuweilen eine kurze Darstellung des bisher Ausgeführten oft auch blos der Hauptpunkte, die er bewiesen hat, in den Schluß ziehen, zuweilen *b*) in sehr wichtigen Fällen die stärksten Gründe, welche die Aufmerksamkeit der Richter vorzüglich verdienen, hervorzuheben sich erlauben, und auf die Wichtigkeit des Falles, oder auf die Gründe, welche am meisten ergreifen, aufmerksam machen. c)

§. 120. Von dem Gesuche.

Obwohl der Richter immer selbst ohne Rüksicht auf den Inhalt der Bitte das Geeignete verfügt, und an das Gesez sich hält, so ist das Gesuch doch als das aus der bisherigen Ausführung des Defensors fließende, den Gesezen gemäße Resul-

c) Gewöhnlich hat man als Theile des Schlusses 1) die kurze Recapitulation des Gesagten, 2) die Erwekung des Interesse und der günstigen Stimmung, 3) die Bitte angegeben. Der Werth und die Ausdehnung der zwei ersten Theile bezieht sich aber nach dem im §. gesagten auf öffentlich mündlich vor der Jury vorzutragende Defensionen.

Resultat ein wesentlicher Theil der Vertheidigungsschrift. Nur die zwekmäßig gestellte Bitte schließt am besten die Ausführung, und paßt zu dem Zweke der Vertheidigungsschrift, der möglicherweise ungerechten zu hohen Straferkennung entgegenzuwirken. Sie zeigt das, was der Defensor erreichen wollte, an, und führt die Richter auf den richtigen Gesichtspunkt, der bei der Urtheilsfällung sie leiten soll. Sie ist ähnlich dem Antrage des Referenten, a) der aus den Prämissen, die er aufgestellt hat, die Folgerungen ableitet, sie spricht aus, was der Angeschuldigte nach dem Geseze fodern zu können glaubt. — In Ansehung der Abfaßung der Schlußbitte ist nun dem Defensor zu rathen, b) diese immer so viel als möglich strenge, dem Geseze gemäß zu stellen, was nach vorausgegangener Deduktion und Berechnung leicht ist, und ein günstiges Vorurtheil in der Seele des Richters erwekt. Der Vertheidiger wird daher sich hüten, um etwas zu bitten, was mit der Wahrheit des Rechtsfalles in keinem Zusammenhange steht, und durch die Albernheit des Gesuchs eher die Richter erbittert, c) oder was selbst den Merkmalen des vorliegenden Falles geradezu widerspricht. d) Die

a) Schon das Geschäft des Referenten, die Art seines Vortrags scheidet jedoch den Antrag desselben vom Gesuche des Defensors, beide sind daher auch in Rüksicht der Stellung und der Ausdrüke verschieden.

b) Quistorps Grundsf. §. 659. not. d) daß keine Clauseln am Ende vorkommen, auch nicht die clausula salutaris, versteht sich von selbst.

c) z. B. wenn die Defensoren bei den größten Verbrechern, deren Schuld sie selbst nicht wegläugnen konnten, um völlige Freisprechung bitten. s. Krause's Scizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Criminalunterf. S. 220.

d) Wenn sie oft um absolutio cum attestato innocentiae

Bitte selbst wird mit den nach Landesgesezen vorgeschriebenen Formen und Ausdrüken, aber nie im ganz flehenden gleichsam bettelnden Tone vorgetragen. e) Uebrigens muß der Defensor eine umfassende und vollständige Bitte stellen. f)

§. 121. Besondere Bemerkungen über die Abfassung des Schlusses.

I. Wenn zuweilen der Defensor es für nothwendig hält, die Hauptgründe der Vertheidigung im Schluß zu wiederholen, a) und ihr Gewicht hervorzuheben (§. 119.), so muß er sich doch hüten, nicht gedehnt und langweilig das bisher Gesagte nur wieder anzuführen. Er wird daher nie die Gründe, durch welche er bewies, den Weg, auf welchem er zu seinem Beweise kam, wiederholen, sondern nur kurz die Hauptgesichtspunkte, die er oben zum Beweise aufstellte, als bereits bewiesen nennen, aber so angeben, als wenn kein Zweifel mehr obwaltete, daß wirklich bewiesen sei.

bitten, in Fällen, wo die Vertheidigung nur zeigte, daß das Verbrechen, z. B. wegen Unvollkommenheit des Thatbestandes, nicht völlig strafbar sei.

e) Bei Begnadigungsgesuchen mag wohl ein solcher flehender Ton gebraucht werden.

f) Daher muß auch gebeten werden, daß der Angeschuldigte von der Verbindlichkeit, Prozeßkosten zu tragen, freigesprochen werde; auch soll der Defensor nicht zu wenig bitten. Leysers spec. 562. med. 14.

a) Auch hier ist bei mündlich öffentlich gehaltenen Vertheidigungen die Wiederholung (Recapitulatio) nicht bloß am Schluß, sondern selbst oft in der Mitte der Rede bei gewissen Absäzen sehr bedeutend, weil das, was nur mündlich vorgetragen ist, schnell dem Gedächtniß der Zuhörer entschwinden kann, und der Redner nun suchen muß, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu erleichtern, und ihr zu Hülfe zu kommen.

II. Da, wo er das Interesse zu erweken sucht, wird er dies thun, indem er auf die Lage des Unglüklichen, der so lange im Kerker schmachtet, oder auf den guten Lebenswandel des Angeschuldigten, dem kaum eine solche That zuzutrauen ist, oder auf dessen Verdienste hinweist. Eben so kann er die bekannte Gerechtigkeit eines Gerichtshofs anrufen, oder das Interesse des Gegenstandes hervorheben, und zeigen, daß die allgemeine öffentliche Stimme eine gewisse Entscheidung erwarte. Doch muß auch diese Anrede nicht zu lang, und zu gedehnt abgefaßt sein, damit sie nicht ermünde oder in eine neue Deduction ausarte; auch wird der Defensor immer sich hüten, in sehr geringfügigen Fällen mit einem großen Kraftaufwand von einer Wichtigkeit der Sache zu sprechen, und Declamationen vorzubringen, die das Gegentheil von dem wirken, was der Defensor erreichen will.

§. 122. Von der äußeren Form.

Die allgemeinen Regeln des Wohlstandes sowohl, als die in jedem Lande für die Einreichung von Rechtsschriften überhaupt gegebenen Bestimmungen, bestimmen auch die hieher gehörigen Regeln. 1. In Bezug auf die Einreichung kann entweder die Defensionsschrift unmittelbar selbst bei Gericht ohne weiteres Begleitungsschreiben eingereicht, oder einem kurzen Schreiben, in welchem man diese Schrift nur einführt, beigelegt werden. a) 2. Die Aufschrift wird entweder an das Untergericht, bei welchem die Untersuchung geführt wurde, oder an das erkennende Appellationsgericht gemacht. b)

a) Tittmann's Handb. IV Bd. §. 779. not. n. Danz's summar. Proz. §. 221.

b) In Baiern ist die Aufschrift einfach. Königl. baier. Landgericht N., oder königl. baier. Appellationsgericht.

3. Zur Bequemlichkeit der Leser wird die Schrift nach den Haupttheilen in §§. eingetheilt, und mit fortlaufenden Zahlen versehen. c) 4. Die aufgestellten Gesichtspunkte werden häufig weiter in die Mitte des Blattes hineingerükt, damit sie schnell hervorgehoben und bemerkbar werden. 5. Die Schrift wird von dem Defensor unterzeichnet, entweder so, daß die Unterschrift des Angeschuldigten, welcher dann aber in der Schrift redend eingeführt werden muß, auf der rechten Seite steht, und der Advokat sich nur auf der linken Seite unterzeichnet, oder daß der Defensor als solcher im Namen des Angeschuldigten selbst sich blos unterzeichnet. 6. Die Schluß- und Submissionsformel ist die nach Gerichtsgebrauch oder Gesezen für die übrigen Rechtsschriften vorgeschriebene.

§. 123. Vom äußeren mündlichen Vortrage.

Der äussere Vortrag der Vertheidigung im mündlichen Verfahren richtet sich nach allen mechanisch nicht leicht zu erlernenden, vom natürlichen Anstande und Geschmake diktirten Regeln. a) Obwohl auf einer Seite manche Redner durch äußeren studirten Vortrag das zu ersezen suchen, was dem inneren Vortrage an Kraft fehlt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß, wie Blair b) richtig sagt, man durch Vernachläßigung des äußeren Vortrags, und durch äußerlichen Vortrag den Inhalt dessen, was man sagt, der Unwahrheit zeihen kann. Gewiß besteht die Hauptkunst des äußeren Vortrags

c) Meisters Abhandl. S. 272.

a) Wem fallen dabei nicht die Worte des Dichters ein: es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor.

b) Blair Vorlesungen. S. 125.

darin, 1) so zu sprechen, daß man von allen, an welche der Vortrag gerichtet ist, leicht und vollkommen verstanden wird, 2) mit soviel Anmuth und Nachdruk zu reden, als es nöthig ist, um die Zuhörer zu gewinnen. c) Um das Erste zu bewirken, fodern daher die Rhetoren mit Recht *a*) Vernehmlichkeit der Stimme, wobei dem öffentlich auftretenden Redner besonders zu rathen ist, in dem Umfange des Tones (erhöht man diesen gegen die Gewohnheit zu sehr, so tritt oft Ueberschreien und fast immer am Schlusse Erschöpfung ein) zu sprechen, in welchem er im täglichen Leben zu sprechen gewohnt ist. *b*) Deutlichkeit der Aussprache. *c*) Langsamkeit und weise Mäßigung der im Feuer der Rede leicht entstehenden Geschwindigkeit, *d*) richtige Accentuation und Reinheit der Aussprache.

Um aber dem Vortrage Anmuth und Nachdruk zu geben, ist gehörige Aufmerksamkeit *a*) auf Emphasen, *b*) auf Pausen, *c*) Tonhaltung, *d*) und Geberden dem Redner nothwendig, damit nicht durch falsche Betonung und unrichtigen Druk der Stimme oft ein verkehrter Sinn der Rede entstehe, damit nicht durch die Einförmigkeit des Tones Ermüdung der Aufmerksamkeit der Zuhörer hervorgebracht, und durch ein leidenschaftliches Hinwegeilen über die Hauptstellen der Rede die Wirkung auf den Zuhörer geschwächt werde, welche natürlich durch eine weise angebrachte Pause entsteht. Vorzüglich ist auch Aufmerksamkeit auf die Geberden wichtig, damit nicht üble Angewöhnungen, die im Feuer der Rede leicht sichtbar werden, oder lächerliche Geberden den Eindruk der Rede stören; bewegungsloser, vom Mangel

c) Blair Vorlesungen. III Thl., 30ste Vorlesung, und trefflich Th. Sheridan lectures on the art of reading. two parts. edit. 2. Lond. 1781, deutsch von Löbel übers. 1793.

des Antheils des Redners an der Rede zeugender Vortrag ist eben so wenig am Plaze als hastige Geberden, affektirtes Mienenspiel und Herumwerfen des Körpers. Natürliche Anlage, Aufmerksamkeit auf sich selbst und fester Wille, sich bemerkte Fehler abzugewöhnen, so wie ein vorurtheilsfreies Studium guter Redner ohne äffische Nachahmung und ohne Anpassung an die Individualität werden den Redner sicher leiten.

§. 124. Vom Allegiren.

Was das Allegiren betrifft, a) so wird der Defensor, welcher wohl erwägt, daß eine Ueberladung gelehrter Citate nicht selten Ekel erregt, ein gänzlicher Mangel aber sehr häufig Unkenntniß oder Unredlichkeit verräth, bei dem Allegiren der Akten, um sich zu rechtfertigen, am Rande die Seiten und Zahlen der Akten angeben. b) Eben so wird er Schriftsteller dann anführen, wenn er für eine aufgestellte wichtige Behauptung Autoritäten nöthig hat, und sich dazu auf einen ausgezeichneten Schriftsteller, der dies wirklich auch so sagt, wie der Defensor es aufstellt, beruft. Das Anführen der Gesezе ist überall da nothwendig, wo der Defensor ein Gesez zergliedert, sich darauf beruft, oder wo eine nicht im ersten Augenblike klare Behauptung c) als gesezlich wahr nachgewiesen werden soll, wobei der Defensor aber mit Treue d) und Geschmak zu alle-

a) Gönners jurist. Praxis. §. 102-111. Tittmanns Handbuch IV. §. 779. not. q.

b) Bei mündlich öffentlich vorgetragenen Defensionen fällt diese Anführung ohnehin ganz weg.

c) Es ist daher überflüßig, wenn man für ganz bekannte Rechtswahrheiten viele Schriftsteller oder Gesezе anführt.

d) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß der redliche Defensor den gemeinen Kunstgriff verschmähen wird, Gesezе

giren suchen wird. Noch viel sparsamer wird das Anführen von Schriftstellern bei öffentlichen mündlichen Vertheidigungen geschehen müssen, und nur, wo die Behauptung des Defensors durch eine gewichtige Autorität sehr unterstüzt wird, ist Anführung derselben, oft selbst wörtliches Allegat der Stelle nothwendig. Die Anführung der Gesezesstellen aber kann von dem gründlichen Defensor nicht entbehrt werden.

§. 125. Von der Schlußvertheidigung, im Falle, wenn der Angeschuldigte mehrere Verbrechen begangen hat.

A) Im Falle der Concurrenz der Verbrechen.

Zuweilen hat der Vertheidiger einen Angeschuldigten zu vertheidigen, welcher mehrerer Verbrechen, die er begangen haben soll, beschuldigt wird, und zwar so, daß über diese mehreren Verbrechen von demselben Gerichte in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist. a) Nothwendig muß die Vertheidigung nun auf alle diese Verbrechen sich beziehen, ohne daß deswegen das Dasein der verschiedenen Verbrechen auch verschiedene Vertheidigungsschriften fo-

ganz unrichtig und mit absichtlichen Verdrehungen anzuführen.

a) Dieser Fall bildet die sogenannte Concurrenz der Verbrechen, die nicht mit dem Rükfall zu verwechseln ist. s. Anmerkungen zum baierischen Strafgesezbuche. I Bd. S. 251. Bei dem Zusammenfluß sind Verbrechen verschiedener Art in einer einzigen Handlung oft da, z. B. Nothzucht und Blutschande, bei dem Rükfall ist ein Verbrechen einerlei Art nur wiederholt. Der erste sezt unbestrafte Verbrechen voraus, der zweite bezieht sich auf eine schon vorausgegangene Bestrafung. s. über Concurrenz der Verbrechen. Feuerbachs Lehrb. §. 126. Kleinschrods systemat. Entwikelungen. III Th. §. 101-110. Zieglers Theorie der Strafschärfung. Helmstädt. 1806. §. 25. ꝛc. Schroeter de concursu delictorum. Lipsiae. 1812. Schröter Handbuch des peinl. R. I. Bd. S. 188.

dert. b) Es ist in diesen Fällen nicht genug, wenn der Defensor 1. nur jedes einzelne Verbrechen durchgeht, und wegen jedes einzelnen den Inkulpaten zu vertheidigen sucht. c) Wichtig ist es hier, die Vertheidigung auf die Grundsäze zu richten, welche die Geseze in Bezug auf Concurrenz der Verbrechen aufgestellt haben; und in so ferne ist hier eine Vertheidigung selbst dann denkbar, wenn das Dasein keines dieser Verbrechen weggeläugnet werden kann. d) Die Erzählung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Angeschuldigten ist eine gemeinschaftliche auf alle einzelnen Verbrechen sich beziehende. In Ansehung der That selbst treten die oben angegebenen Regeln (§. 92. 93.) ein. Nur *a*) bei der idealen e) Concurrenz wird der Defensor oft Gelegenheit finden, die That so zu erzählen, daß jener Nebengesichtspunkt, nach welchem die in einer Rükficht unbezweifelt verbrecherische Handlung auch in einer andern Rükficht als ein Verbrechen erscheint, verschwindet, oder doch gemildert erscheint. f) *b*) Bei der

b) Kochs Anleitung zu Defensionsschriften. §. 17.

c) z. B. wenn der Defensor nun zeigt, daß das angeschuldigte Verbrechen des Betrugs nicht existire, daß beim Diebstahl A der Inkulpat nur Gehülfe war, beim Diebstahl B andre wichtige Milderungsgründe für sich hat.

d) Dann, wenn z. B. weder Ehebruch noch die zwei Diebstähle wegzuläugnen sind, und der Inkulpat ganz überwiesen ist, muß der Defensor erst suchen, der zu harten und möglicherweise ungerecht werdenden Zusammenrechnung der Strafen vorzubeugen.

e) s. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I. S. 256. z. B. jemand verübt mit Gewalt den Beischlaf an einer nahen Verwandten; hier ist Nothzucht und Blutschande da.

f) z. B. jemand, der ein Mädchen entführen wollte, hatte, um sie aus der Gewalt ihrer Eltern zu loken, einen verfälschten Befehl eines Richters vorgezeigt. Es ist hier ideale Concurrenz: der erzählende Defensor wird hier den Umstand, wegen des verfälschten Befehls so anzuführen wissen, daß der dadurch begründete Gesichtspunkt eines besondern Verbrechens ganz in den Hintergrund tritt.

realen Concurrenz, vorzüglich in dem Falle, wenn die Handlung als fortgesezte erscheint, wird in der Erzählung die Anführung der Fortsezung auf die Art, wie sie möglichst entschuldigend erscheint, g) nicht zu übersehen sein. — Im rechtlichen Theile bei der Aufstellung der Quaestio liefert jedes einzelne Verbrechen auch einen besonderen Gesichtspunkt, dessen Charakter den Inhalt des zweiten Theils (der Ausführung) bestimmt. Der Defensor wird zuerst das schwerste Verbrechen voranstellen, h) und die leichtern nachfolgen lassen, dann den Uebergang auf den Fall der Konkurrenz machen, und A) entweder zu zeigen suchen, daß wahrhaft keine solche da sei, weil die Bedingungen derselben fehlen, oder B) er wird einer zu harten Strafberechnung, die wegen des Zusammenflusses einzutreten schiene, vorbeugen. — Die Schlußbitte wird gleichfalls in Bezug auf die Strafe mit Rüksicht auf die vorhandene Konkurrenz zu arbeiten sein, und kann entweder in Bezug auf jedes einzelne Verbrechen besonders vorgetragen werden, i) oder es wird ein gemeinschaftliches auf alle sich beziehendes Gesuch gestellt. k)

g) z. B. Zug der Gewohnheit, fortgesezte Verführung, fortdauernde Gelegenheit ꝛc. bieten hier Gründe dem Defensor an. Den Irrthum, welchen die Rechtslehrer in das gemeine Recht in Rüksicht fortgesezter und wiederholter Verbrechen gebracht, muß, darf der Defensor nicht übersehen. s. meinen Aufsaz im neuen Archive des Criminal. R. II Bd. 2s Heft. nr. X.

h) Vorzüglich wichtig ist dies dann, wenn man zeigen kann, daß die Bestrafung dieses einzigen Verbrechens die Bestrafung der übrigen aufhebt. s. Tittmanns Handbuch. IV. §. 781.

i) z. B. wenn der Defensor bei einem Verbrechen zeigt, daß es nicht existire, bei einem andern, daß Zurechnung nicht möglich sei, beim dritten reine Milderungsgründe anführt.

k) Dies ist der Fall z. B. wenn der Defensor auf völlige Straflosigkeit aus einem allgemeinen Grunde, z. B. wegen höchsten Blödsinn oder Wahnsinn, anträgt.

§. 126. B) Im Falle des Rükfalls.

Soll ein Angeschuldigter vertheidigt werden, welcher, schon früher wegen Verbrechen bestraft, jezt wieder Verbrechen der nämlichen Art begangen hat, so bezieht sich die Vertheidigung, obwohl unmittelbar nur ein Verbrechen da ist, welches die Untersuchung und die Vertheidigung veranlaßte, doch weiter zurük auf die schon bestraften Verbrechen, und auf den Rükfall, a) welcher nach den Gesezen in diesem Falle strengere Bestrafung herbeiführt. Die Aufgabe des Defensors, zu verhindern, daß ein Inculpat nie härter, als das Gesez rechtfertigt, bestraft werde, dehnt seine Thätigkeit hier aus, und so wie die erkennenden Richter eine neue Rüksicht bei der Beurtheilung durch den (wenigstens scheinbar) vorhandenen Rükfall erhalten, so bekömmt auch der Vertheidiger einen neuen Gesichtspunkt, welcher von ihm fodert, daß er durch die Defensionen zu bezweken suche, daß der vorhandene Rükfall keine zu harte Strafe für den zu vertheidigenden Inculpaten herbei führe. — Schon die Erzählung wird daher auf diese frühern Verbrechen sich mit beziehen müssen, und der Defensor wird suchen, jedes einzelne so günstig und schonend als es möglich ist, und mit der Wahrheit sich verträgt, zu erzählen. Er wird 1. jene Umstände, die im frühern Verbrechen lagen, und jezt den Rükfall ausschliessen, mit Nachdruk hervorheben, b) 2. er wird die Handlungen und Ver-

a) s. Neues Archiv des Criminalrechts. II Bd. 4. Heft. nr. XXXII. s. baier. Strafgesezb. Art. III. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I Bd. S. 263. s. noch Ziegler über Strafschärfung. §. 29. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswiss. I Bd. §. 132.

b) z. B. wenn es nur aus Culpa begangene Handlungen waren; wenn die früher bestrafte Handlung ganz ungleichartig ist, z. B. wenn der jezt wegen Diebstahls zu strafende Inculpat früher Ehebruch beging.

hältnisse, welche nach dem begangenen Verbrechen vorkamen, und die Besserung des Verbrechers beweisen, nicht übersehen, c) z. besonders durch die Erzählung den Glauben zu zerstören suchen, daß in dem neu begangenen Verbrechen ein Troz gegen das Gesez, eine tief eingewurzelte Bosheit und Fertigkeit des Bösen liege, d) wodurch der eigentliche Grund der harten Bestrafung des Rükfalls beseitigt werden sollte. Die Ausführung kann wohl eine Vertheidigung der früher begangenen und schon bestraften Verbrechen nicht mehr enthalten, sondern sucht überhaupt nach den oben gegebenen Regeln wegen des einzelnen vorliegenden Verbrechens den Angeschuldigten zu vertheidigen; erst nach dieser Vertheidigung wird die Ausführung auch auf den vorhandenen Rükfall und auf die deswegen eintretende Strafe sich beziehen, indem der Defensor entweder deduzirt, daß A) wegen des Mangels der gesezlichen Bedingungen e) Rükfall gar nicht vorhanden, und höhere Strafe deswegen nicht begründet sei, oder B) doch durch seine Deduktion den möglichst geringen Grad der Strafe f) wegen des Rükfalls zu bewirken sucht. Daß

c) So z. B. möchte wohl die lange Zeit, vielleicht von 16 oder 18 Jahren, die seit der Begehung des ersten Verbrechens bis zum lezten begangenen verfloß, nicht übersehen werden dürfen.

d) Wenn z. B. jemand, der seit 12 Jahren sich musterhaft gut betrug, nun, verführt in einem schwachen Augenblik von einem listigen Kameraden, ein Verbrechen beging.

e) z. B. wenn kein vorsäzliches Verbrechen da ist, s. Art. 111. des baier. Strafgesezbuches; wenn keine gleichartigen Verbrechen da sind.

f) Fälle dieser Art liegen in dem not. d. im §. angeführten Fall, oder wenn jemand vor 12 Jahren nach dem alten Criminalgesezbuch, wo die Strafe sehr strenge (und wohl oft unpaßend strenge) war, mit einer harten Strafe belegt wurde, jezt dies nämliche Verbrechen begeht, welches aber nach dem neuen Gesezbuch gelinde behandelt ist. Sollte hier nicht die gesezlich auf die alte harte (der jezigen

die Schlußbitte gleichfalls nach dieser Rükfallsstrafe eingerichtet werden müsse, ist ohnehin klar.

§. 127. Von dem Falle, wenn mehrere Angeschuldigte in den nämlichen Akten vorkommen.

Nicht selten erhält ein Defensor den Auftrag, mehrere in eine Untersuchung verwikelte Angeschuldigte zu vertheidigen. a) Um hier die Defension zwekmäßig zu bearbeiten, ist es nothwendig, die Fälle zu trennen. A) Entweder sind bei den verschiedenen Angeschuldigten auch verschiedene Gründe der Strafbarkeit, daher auch verschiedene Defensionsgründe vorhanden, b) oder B) alle Angeschuldigten stehen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, und bei allen findet sich ein und der nämliche Gesichtspunkt möglicher Vertheidigung. c) Im ersten Falle müs-

widersprechenden) Strafe gebaute Berechnungsart Schwierigkeiten haben? sollte der Defensor diese nicht anführen dürfen? Es sei erlaubt, einen nicht unbedeutenden Fall anzuführen. Jemand wurde vor 18 Jahren wegen Blutschande, welche damals gesezlich mit dem Tode bestraft war, verurtheilt, und zwar, da er begnadigt wurde, nur zu 8jährigem Zuchthaus. Jezt nach dem Erscheinen des neuen Gesezbuchs begeht er wieder das nämliche Verbrechen, welches nun nach Art. 206. des baier. Strafgesezb. mit 2=6 jährigem Arbeitshaus bestraft wird. Will man hier wirklich strenge die alte strenge Zuchthausstrafe bei der Berechnung zu Grunde legen? Hieher möchte auch der Fall gehören, wenn die frühern Verbrechen im Auslande begangen und bestraft worden sind.

a) s. hierüber auch viel Interessantes bei Pfisters Nachtrag zur aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden. Heidelberg. 1812. S. 7. ꝛc.

b) z. B. bei einer Bande; der eine ist Anführer, ein anderer ist nur Begünstiger, einer ist verführt, bei dem andern ist der Milderungsgrund der Jugend ꝛc.

c) z. B. gehörte hieher der Fall, wo mehrere Landleute eine Schazgräbergesellschaft bildeten, alle aber von einem Betrüger verführt waren; oder der Fall, wo mehrere einer Verschwörung beschuldigt werden, wo sich aber erweisen läßt, daß das ganze Verbrechen als solches gar nicht existire.

sen eben so viele einzelne Defensionen entworfen werden, als Angeschuldigte da sind, d) und zwar möchte es meistens der Wahrheit am zuträglichsten und so am besten sein, wenn dem nämlichen Defensor die Defensionen aller Einzelnen übertragen werden, weil sonst die verschiedenen Vertheidigungsschriften nur zu sehr sich einander widersprechen. e) Der Eingang und die Erzählung können jedoch sehr oft gemeinschaftlich für alle vorausgeschikt werden, und zwar so, daß in der Erzählung der jedem einzelnen Angeschuldigten günstige Umstand angeführt werden muß. f) Die Quaestio, Ausführung und die Bitte müssen dann wohl verschieden, und anpaßend den Defensionsgründen vorgetragen werden. Zwekmäßig wird der Defensor dann zuerst den, welcher am schwersten beschuldigt ist, auf dessen Vertheidigung er im Verfolge der Schrift doch immer wieder zurükkommen muß, oder denjenigen am ersten vertheidigen, bei welchem mehrere auch den übrigen Theilnehmern zu statten kommende Vertheidigungsgründe da sind. Auch ist in diesen Fällen vom Vertheidiger wohl nicht zu übersehen, daß vieles hier auf die Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses ihrer Thätigkeit ankömmt. Im zweiten Falle kann eine einzige Defensionsschrift für alle hinreichen,

d) Herrmanns Anleitung. S. 19. Tittmanns Handbuch. §. 781.

e) s. Wangermanns Anweisung zum Inquiriren. S. 279.

f) Es ist hier auch vor einer nicht sehr edlen Sitte der Defensoren zu warnen, nach welcher diese oft die Schuld ihres Angeschuldigten, den sie vertheidigen, dadurch zu vermindern suchen, daß sie beim Dasein mehrerer Verbrecher, ohne Gründe dazu in den Akten zu finden, die Schuld auf die Uebrigen zu wälzen, und ihren Klienten als blos verführt angeben. Dies geschieht gerade häufig dann, wenn für die verschiedenen Inquisiten auch verschiedene Defensoren aufgestellt werden. Eine Ausnahme machte nur der Fall, wenn die Vertheidigung aller Inculpaten für einen Defensor zu schwürig sein würde.

in welcher der Defensor die Erzählung nach den gewöhnlichen Regeln abfaßt, die Quaestio auf alle passend aufstellt g) und ausführt, und eine allgemeine Bitte stellt.

§. 128. Von der Einrichtung der Defensionsschrift.

Obwohl die im bürgerlichen Prozesse nothwendigerweise vorkommenden peremtorischen Beweisfristen nicht im peinlichen Prozesse sich finden, und daher die materielle Vertheidigung nie als ausgeschlossen oder desert (wie im Civilprozesse) zu betrachten ist, a) so muß doch der Staat für die formelle Defension dem Vertheidiger eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Vertheidigungsschrift bearbeitet werden muß, damit der Angeschuldigte, der im Gefängnisse wartet, nicht von der bloßen Laune seines Vertheidigers abhänge, damit Prozesse nicht muthwillig verzögert werden. b) Daher hat schon der Gerichtsgebrauch eine solche Frist bestimmt; c) welche nach der Beschaffenheit der Sache vom Richter auszumessen ist, und wegen wichtiger Gründe wohl verlängert werden kann. d) Um den Defensor zur Einhaltung des Termins zu bewegen, werden Geldstrafen angedroht, oder es wird mit Arrest und mit der Verpflichtung, alle durch seine Verzögerung veranlaßte Prozeßkosten zu tragen, ge-

g) z. B. daß die den Inquisiten angeschuldigte That gar nicht begangen worden sei, oder daß diese That gar kein Verbrechen sei ꝛc.

a) Boehmer Med. ad CCC. Art. 62. Bauers Grundſ. §. 138. Stübels Criminalverf. §. 2381.

b) Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 782.

c) Meisters Abhandl. S. 246. Hilliger de termin. fatal. defens. reor. concedend. Lips. 1718. Bauer S. 216.

d) Tittmanns Handb. IV Bd. §. 782.

droht. e) Neuere Gesezgebungen bestimmen entweder diesen Termin nach Wochen, f) oder überlassen es dem Richter, den Termin nach Beschaffenheit, Größe und Wichtigkeit der Akten zu bestimmen. g). Die Frist kann auch aus erheblichen Gründen verlängert werden, h) und die Folge des nicht beobachteten Termins ist Geldstrafe, zu welcher der Vertheidiger verurtheilt wird, und geschärfterer neuer mit Zwangsmitteln verbundener Auftrag an den Defensor. i) Nach baierischem Recht wird zur Abfassung der förmlichen Vertheidigungsschrift kein besonderer Termin gestattet; der Defensor oder Inquisit kann aber eine solche im Schlußtermine, oder so lange in der Hauptsache noch nicht erkannt ist, zu den Akten übergeben. k)

§. 129. Von der weitern Vertheidigung.

In den Fällen, in welchen Gerichtsgebrauch a) und neuere Gesezgebungen b) nach schon gefälltem Urtheil der ersten Instanz eine weitere Vertheidigung zulassen, muß der Defensor nach den bisher für die erste Vertheidigung angegebenen Regeln die-

e) Meisters Abhandl. l. c. S. 247. Quistorps Grundss. §. 660. Tittmann l. c.

f) Preuss. Crim. R. §. 444. 459. bestimmte Frist v. 8-14 Tagen.

g) Baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 144.

h) Preuss. Crim. R. §. 444. Baier. Gesezb. Art 147.

i) Preuss. Crim. R. §. 459.

k) Baier. Gesezb. Art. 147.

a) Feuerbachs Lehrb. §. 620. Bauers Grundss. §. 242. Stübels Criminalverf. V. §. 3282. Tittmanns Handb. IV. §. 865.

b) Preuss. Crim. R. V. Titel. §. 517 ꝛc. Oesterreich. Gesezbuch. Kap. XIII. §. 462 ꝛc. Baier. Strafgesezbuch Art. 370 ꝛc.

se neue abfassen. Es kömmt aber hier ein neuer nicht unbedeutender Gesichtspunkt hinzu. Hier ist bereits ein dem Angeschuldigten wenigstens in einigen Punkten beschwerendes Urtheil vorhanden; hier hat der Staat die Anschuldigungspunkte schon laut ausgesprochen, und die Hauptpflicht des Vertheidigers besteht daher hier in der Widerlegung der im ersten Urtheile ausgesprochenen Anschuldigungsgründe. Manches also, was in der vorigen ersten Defensionsschrift bedeutend war, fällt hier weg, weil in Bezug auf die Punkte, welche schon günstig entschieden sind für den Angeschuldigten, eine Vertheidigung nicht nothwendig ist. c) Der Defensor kann hier entweder A) ähnlich einem Beschwerdenlibell im bürgerlichen Prozesse die im ersten Urtheil liegenden Beschwerden hervorheben, und jede einzelne ausführen, oder er kann B) der für die erste Vertheidigungsschrift gewählten Ordnung folgen, daher nach einem Eingang Erzählung, welche freilich kurz sein darf, da sie schon einmal vorkam, den Gesichtspunkt, welchen er beweisen wollte, der aber in dem ersten Urtheil nicht günstig entschieden wurde, aufstellen, und die im Urtheil dagegen angegebenen Gründe zu widerlegen suchen. Er kann zeigen 1. daß der Beweis, auf welchem man baute, nicht vollständig vorhanden sei, daß man auf unglaubwürdige Beweismittel zu viel Werth gelegt habe, 2. er zeigt, daß der Entschuldigungsbeweis

c) z. B. der Defensor hätte in der ersten Defension ausgeführt 1. daß der Thatbestand unvollkommen sei, 2. daß der Angeschuldigte sich in Nothwehr befunden habe, 3. daß er im höchsten Affect gehandelt habe. Nun wäre z. B. im Urtheil der ersten Instanz anerkannt, daß der Thatbestand unvollkommen sei, auch ist der Affect angenommen, aber die Nothwehr nicht hervorgehoben. Hier wendet der Defensor seine Aufmerksamkeit nur auf diesen einzigen Punkt.

beweis nicht gehörig berükksichtigt wurde, 3. zeigt den Mangel der gesezlichen Bedingungen zur Entscheidung, oder 4. unrichtige Anwendung des Gesezes. d) Ist gehörig widerlegt, so werden directe Gründe zur Ausführung der Behauptungen des Defensors führen. Auch ist nicht zu zweifeln, daß der Defensor neue Beweisgründe anführen, und die Ausmittlung derselben fodern dürfe. Die Schlußbitte geht auf Abänderung des ersten Urtheils. e)

§. 130. Von dem Verfahren bei der weitern Vertheidigung.

Nothwendig muß der Vertheidiger das Urtheil, welches er angreifen soll, auch kennen, daher die gesezliche Bestimmung kommt, daß das Urtheil förmlich dem Angeschuldigten, mit Zuziehung des Defensors, verkündet werde. a) Auch muß eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen ihm auf Verlangen ausgefertigt werden. b) Da die Gesetze c) dem Vertheidiger gestatten, auch ohne Ein-

d) Es ist hier nicht zu übersehen, daß man oft auch solche auf das erste Urtheil sich beziehenden Gründe der Nichtigkeit angeben kann, z. B. wenn die Vertheidigung in erster Instanz in Fällen, wo sie gesezlich nothwendig war, unterblieb, oder wenn von einem nicht gehörig besezten Gerichte entschieden wurde.

e) Beispiele von weitern Vertheidigungsschriften zur Vergleichung in Kuppermanns Sammlung von Vertheidigungsschr. Nro. I. 28. Stengels jurist. Ausarbeitungen. II Bd nr. I.

a) Baier. Gesezb. Art. 360. Preuss. Crim. R. V Titel. §. 517. Auch die Urtheile, welche den Inquisiten zur Todes = Ketten = 20jährigen Zuchthausstrafe verurtheilen, müssen dem Defensor verkündet werden. s. Berichtigung im Regierungsblatt 1813. Stük L. ad Art. 366.

b) Baier. Strafgesezb. Art. 365.

c) Baier. Gesezb. Art. 370. Preuss. Crim. R. §. 519.

stimmung des Angeschuldigten das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen, so wird er die Pflicht haben, dies in allen Fällen, wo er nur wahrhaft eine möglich günstige Wendung erwarten kann, zu thun. Er wird den Angeschuldigten, wenn er dem Rechtsmittel entsagen will, auf seine Rechte und Befugnisse aufmerksam machen, ohne jedoch ihm zu einem Mittel zu rathen, von dessen ungünstigem Erfolge er voraus überzeugt ist. Ist das Rechtsmittel wirklich ergriffen, so wird er auf die nämliche Art, wie im ersten Vertheidigungsverfahren, sich vorbereiten, und die erlaubten Mittel gebrauchen. d) Er wird die Frist von 8:16 Tagen, welche die Geseze dem Defensor zur Einreichung seiner Beschwerdeschrift gönnen, genau beobachten, und die Vertheidigungsschrift nach den bisher aufgestellten Rüksichten verfertigen.

§. 131. Von den während der Untersuchung vorkommenden Defensionen.

A) Von der Vertheidigung zur Abwendung der Hauptuntersuchung.

Die unrichtige Vorstellung mehrerer Rechtslehrer von der Natur des peinlichen Prozesses, der Glaube, daß alle im Prozesse vom Anfange der Generaluntersuchung an, bis zum Aktenschluße vorkommenden Handlungen ein Continuum bildeten, in welchem die Absonderung der Spezialuntersuchung unnöthig wäre, a) bewirkte, daß man die Bedeutung des Schrittes für denjenigen, welcher förmlich in den Stand der Anklage versezt wird, nicht fühlte, und die Vertheidigung zur Abwendung der Spezial-

d) Baier. Gesezb. Art. 373.

a) s. mein Handbuch des peinl. Proz. I Thl. S. 417. 2c. Schmid Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft. S. 146.

untersuchung, welche eine besonnene Praxis b) eingeführt hatte, für überflüßig oder sogar gefährlich hielt, und sie daher ganz verbannte, oder höchstens noch als Nebendefension stehen ließ. Man vergaß, daß Niemand wegen eines Verbrechens sich den Nachtheilen einer von der Voruntersuchung scharf getrennten Hauptuntersuchung (nenne man sie Spezialuntersuchung oder Verfahren vor dem cour d'Assises) auszusezen schuldig sei, bis nicht entweder durch eine Anklagsjury, wie in England und in den ersten Zeiten der Revolution, oder durch einen Gerichtshof der Ausspruch nach dem Stande der vorliegenden Verdachtsgründe dahin gefällt worden ist, daß der Angeschuldigte in den Stand der Anklage versezt werden müsse. c) Gegen dies Urtheil, woraus dem Angeschuldigten eine bedeutende Beschwerde erwächst, muß ihm auch Rechtsmittel zu ergreifen, und die drohende Beschwerde abzuwenden frei stehen. Daher gestatten auch neuere Gesezgebungen, entweder unter dem Namen der Nichtigkeitsbeschwerde d) oder selbst unter dem Namen Vertheidigung e) ein Mittel der Abwendung der Gefahr, obgleich sie das Recht der Ergreifung an Bedingun-

und meine Schrift: die öffentl. mündliche Rechtspflege. S. 24.

b) Meyer de defens. pro avertend. special. inquis. Lips. 1738. Claproth's summar. Proz. §. 553. Kleinschrod im Archive des peinl. R. I Bd. 1 St. S. 12. Bauer's Grundsz. §. 130. Tittmann IV. S. 538. Mein Handb. des peinl. Proz. II Thl. S. 23.

c) Code d'instruction crimin. art. 128. 133 - 217. Baier. Strafgesezbuch. II. Art. 98. Es ist zu beklagen, daß nach Art. 97. die Ausnahmen die Regeln aufzehren.

d) Code d' instruction crimin. art. 299.

e) Baier. Strafgesezb. Art. 99. und 102.

gen knüpfen. f) Eine solche Vertheidigung ist aber keine Nebendefension, sondern der erste Akt der Ausübung des Geschäfts des Defensors. (§. 8.)

§. 132. Quelle der Vertheidigungsgründe.

Die Defensionsgründe liegen hier

I. in dem Mangel der zur Erkennung der Hauptuntersuchung nothwendigen Bedingungen, a) daher, wenn Defensor zeigen kann, b) *a*) daß gar kein wahres Verbrechen da ist, oder daß die That nach dem Geseze kein Verbrechen ist, c) *b*) daß die That als solche gar nicht hergestellt ist, und daß die Gewißheit des Thatbestandes fehlt, *c*) daß gegen den Angeschuldigten keine hinreichenden Verdachtsgründe vorhanden sind, wobei der Defensor die Richtigkeit der vorhandenen, den Mangel ihrer Beweiskraft ꝛc. zeigt, *d*) daß z. B. in Ländern, wo nur das Obergericht Spezialinquisition erkennen darf, diese Erkennung fehlt.

II. Alle die Gründe, welche das Recht auf Strafe gänzlich ausschliessen, sind zugleich hier Defensionsgründe, weil dadurch der Prozeß als unnöthig dargestellt wird, daher *a*) wenn der Vertheidiger sich auf das Dasein von Rechtsgründen berufen, und z. B. Nothwehr schnell erweisen kann,

f) z. B. nach französ. Recht hat das Nichtigkeitsgesuch nur in 3 Fällen, nach baier. Recht auf ähnliche Weise statt, das franz. Recht ist noch liberaler; darnach ist Vernichtungsgesuch gestattet, wenn zu zeigen ist, daß die Thatsache von dem Geseze nicht zu den Verbrechen gezählt worden.

a) Bauers Grundſ. §. 130.

b) Hier findet sich auch oft schon schikliche Gelegenheit, den Richter, welcher die Untersuchung führen will, zu perhorreszíren. s. baier. Gesezb. Art. 33.

c) Code d'instruction, art. 299. nr. I.

b) wenn er auf Aufhebungsgründe der Strafe, z. B. abgelaufene Verjährungszeit sich beruft, *c*) wenn er das Dasein eines aufhebenden Zustandes anführen kann, z. B. Raserei, höchste Trunkenheit, *d*) wenn er durch unumstößliche Beweise darthun kann, daß der Inquisit wegen Abwesenheit vom Orte der That in der Unmöglichkeit, die That zu begehen, sich befunden habe, *e*) wenn ein Irrthum in der Person nachzuweisen ist.

III. Eben so wird diese Vertheidigung Gründe im Dasein wesentlicher Mängel des bisherigen Verfahrens finden, z. B. wenn der incompetente oder verdächtige Richter den Prozeß geführt hätte, wenn unerlaubter Weise schon Contumazialstrafen angewandt wären ꝛc. d)

§. 133. Einrichtung dieser Vertheidigung.

Was die Einrichtung dieser Defensionsschrift selbst betrifft, so hat sie im Wesentlichen die nämlichen Theile, wie die Hauptdefensionsschrift. In der Erzählung soll von der That und dem Thäter nur so viel angeführt werden, als nöthig ist, um beide kennen zu lernen. Die That selbst kann hier fast gar nie erzählt, und günstig ausgemalt werden, weil ja der Defensor eben in den meisten Fällen hier die Aufgabe hat, zu zeigen, daß der Angeschuldigte gar nicht der Thäter sei. Hier wird der Defensor dann nur anführen, daß der zu Vertheidigende eines bestimmten Verbrechens, welches kurz genannt wird, beschuldigt worden sei. Hat der Defensor schon solche Gründe, welche zeigen, daß der

d) Daher ist es nach Code d'instruction, art. 299. nr. 2. et 3. Grund, wenn gezeigt werden kann, daß die Staatsbehörde nicht vernommen worden, oder nicht die gesezliche Zahl der Richter da war.

Angeschuldigte gar nicht zu bestrafen sei, so richtet sich seine Vertheidigung nach den Regeln der Hauptdefension. Die Aufstellung der Quaestio bleibt auch hier nothwendig, und Defensor zeigt entweder 1. daß wegen Mangel der Bedingungen zur Erkennung der Spezialinquisition diese nicht statt finde, oder 2. daß definitive der Angeschuldigte schon von aller Schuld freigesprochen werden müsse, oder 3. daß wegen der Fehler des Verfahrens die Fortsezung des Prozesses nicht möglich sei. Die Ausführung richtet sich nach den allgemeinen oben aufgestellten Regeln, und der Schluß wird vorzüglich die Bitten enthalten, *a*) den Angeschuldigten definitive freizusprechen, *b*) wegen Mangel der Gründe die erkannte Spezialinquisition aufzuheben, oder *c*) zu erkennen, daß sie nicht statt finde.

§. 134. B) Von anderen Vertheidigungen während der Untersuchung.

Die Zahl der möglichen nachtheiligen Folgen für einen Angeschuldigten, welche aus prozessualischen Handlungen hervorgehen können, bestimmt auch die Zahl der übrigen Defensionen. a) So läßt sich also eine Vertheidigung zur Abwendung *a*) des Arrests, b) *b*) zu erlassender Stekbriefe, *c*) ehemals der Tortur, *d*) des articulirten Verhörs, *e*) der Confrontation ꝛc. denken. c) Der Gerichtsgebrauch hat sie in einigen Ländern eingeführt; neuere Gesezgebungen haben aus den Gründen, weil *a*) eine Prüfung

a) Sodens Geist der peinl. Gesezgebung. §. 660.

b) Quistorps Grundsz. §. 661.

c) Eschenbach de defens. pro avertend. confrontat. Tittmanns Handb. IV. S. 538. Meisters Abhandl. S. 221.

des Richters, ehe er diese Folgen zuerkennt, leicht möglich, weil *b*) die daraus fließende Folge doch nicht so wesentlich und bedeutend ist, *c*) weil die Zuläßigkeit solcher Defensionen zu lange Verzögerungen herbei führen würde, sie abgeschafft. In den Ländern, wo sie erlaubt sind, holt sich der Defensor den Stoff für seine Vertheidigungsgründe von den gesezlichen Bedingungen einer jeden solchen Handlung, die er abwenden will, z. B. des Arrests. Die Vertheidigungsschrift, nach einem kurzen Eingang und gedrängter Erzählung desjenigen, was zur Kenntniß des Angeschuldigten und der That nothwendig ist, stellt die Quaestio auf, die durch das Bestreben des Defensors bestimmt wird, zu zeigen, daß diese nachtheilige Folge gesezlich nicht statt finde, und die Bitte nach der Ausführung besteht darin, diese nachtheilige Folge nicht zuzuerkennen, oder die zuerkannte aufzuheben.

III.

Vertheidigungsschrift

für den

der Tödtung beschuldigten und bei dem k. Landgerichte N. peinlich behandelten

Kaspar Reichardt.

Aktenauszug. *)

Im Jahre 1813. am 13. Oktober geschah bei dem Landgerichte W. die Anzeige, daß der Bauer Joseph Merz auf dem Aker neben dem Zaune geschlagen, und dem Tode nahe gefunden worden sei, und zur nämlichen Zeit kam Kaspar Reichart zum Landgerichte, und gab sich selbst als den Thäter an. Das Landgericht eröffnete die Untersuchung mit dem Verhöre Reicharts, worin derselbe angab: „Er „sei heute Morgens um 7 Uhr auf sein Feld hin„ausgegangen, um dort eine früher angefangene Ar„beit an seinen Akerzäunen zu vollenden. Bald „darauf wäre Merz zu ihm gekommen, und habe „ihn mit den Worten: „Nun, habe ich dich einmal,

*) Der Verfasser hielt es für Pflicht, diesen gedrängten Aktenauszug hier mit abdruken zu lassen, um sich darüber zu rechtfertigen, in wie ferne er treu gearbeitet hat. Auch liefert dieser Auszug den besten Maaßstab der Prüfung für den Werth der Vertheidigungsschrift selbst. Uebrigens sind hier im Aktenauszug alle unnöthigen Umstände aus den Verhören, und aus dem ärztlichen Parere weggelassen, so wie beim Abdruk der Vertheidigungsschrift manche Ausführungen über nicht wesentliche Punkte und selbst über das ärztliche Gutachten weggeblieben sind.

„Spizbube!" angeredet. „Er habe nun mit dem „Merz, dem er seine Reden verwiesen, gezankt, „und als ihm Merz mit einer Ohrfeige drohte, und, „die Faust gegen ihn ballend, auf ihn losging, „habe er, erbittert durch die Schimpfworte, und „durch die Drohung kaum seiner mächtig, den „Merz zu Boden geworfen, ihm ein paar Schlä„ge mit der Faust gegeben." — Als man ihm sagte, daß Merz dem Tode nahe sei, erklärte er, „daß er an seinem Tode nicht Schuld sei; denn er habe ihn „nur niederwerfen, und ein paar Schläge mit der „Faust geben wollen, ohne aber an die Möglichkeit „eines Schadens zu denken." — Bei vorgenommener Besichtigung des Ortes fand man am Orte der That einen spizigen Ast, der von dem Zaune hervorstand, an der Stelle, wo Merz gelegen war. Das Landgericht suchte den jezt schon sehr schwachen Merz zu verhören, von dem aber nur herauszubringen war, daß Reichart ihn angepakt, niedergeworfen und geprügelt habe. Auf die Frage, ob Er zuerst den Reichart mit Schimpfworten angeredet habe? nikte Merz, der vor Schwäche nicht mehr reden konnte, mit dem Kopfe.

Am 15. Morgens geschahe die Anzeige, daß der Beschädigte am Morgen dieses Tages gestorben sey. Der Landgerichtsarzt, nach gehörig vorgenommener Sektion, gab das Parere, daß der Gestorbene an den Folgen eines Extravasats, und an einer in der rechten Schlafgegend durch einen Schlag oder Druk verursachten Verlezung gestorben sei.

In dem 2ten. vom Landgerichte abgehaltenen Verhöre gab der Inquisit an: „daß er Kaspar Rei„chart heiße, 29 Jahre alt, Sohn eines Bauern „aus dem Ort L..., daß seine Eltern arm ge„wesen seien, daß er nicht lesen und schreiben kön-

„ne, daß er seit dem zwölften Jahre nach dem To-
„de seiner Eltern zuerst mit Dienen sich fortge-
„bracht habe, dann in W . . sich verheurathet habe
„mit einer Wittwe, und hier als Bauer ansäßig
„sei. Schon vor 2 Jahren habe er mit Merz
„Händel gehabt; Merz habe damals, als sie zu-
„sammen in P. dienten, ihn beim Landgerichte an-
„geklagt, und boshafter Weise eines Kaufhandels
„ihn beschuldigt; das Landgericht selbst aber habe
„seine Unschuld anerkannt. Seit dieser Zeit habe
„Merz ihn beständig genekt, im Wirthshause auf
„ihn geschimpft, und aus reiner Bosheit ihm Ue-
„bel zuzufügen gesucht.

In dritten Verhöre giebt der Inquisit an:
„Am 12. April Abends sei Wenzel, Dienstknecht
„beim Selmar, ein Kammerade von ihm, hastig
„zu ihm gelaufen, habe ihm erzählt, daß er ge-
„hört habe, Merz sey gesonnen, den Reichart,
„wo er ihn nur allein anträfe, todt zu schlagen.
„Wenzel habe ihm gerathen, wohl auf seiner Hut
„zu sein, und eines so gefährlichen Feindes sich zu
„erwehren. So sey er am 13. April um 7 Uhr
„in der Frühe auf sein Feld gegangen, und voll
„Schreken gewesen, als er den Merz erblikte. Da
„nun dieser auf ihn zuging, ihn geschimpft, und
„selbst die Hand aufgehoben habe, habe er voll
„Angst und Furcht seinen Gegner niedergeworfen,
„ihm ein paar Schläge gegeben, und sei dann fort-
„gelaufen. Den Merz zu tödten habe er gar nicht
„gedacht.

Im vierten Verhöre sagte er aus: „Am 1. April
„dieses Jahres habe ihm Joseph Wenzel gesagt,
„daß Merz ihn (den Reichart) aufs neue beim
„Landgerichte angeklagt, und eines Betrugs im
„Getreidehandel beschuldigt habe. Wenzel habe

„ihm gesagt, daß er sich um die ganze Gemeinde „verdient machen würde, wenn er Merzen durch„prügelte. Ein paar Tage darauf sei Kaspar „Meyer zu Inquisiten gekommen, und habe ihn „aufgefodert, doch nicht so geduldig zu schweigen, da „Merz ihn immer neke, und es immer ärger ma„chen würde, wenn er sich nicht wehrte. Es sei „erlaubt, einem Menschen, der so sehr den andern „quäle, auch Böses zuzufügen.“

Das Protokoll des Landgerichts sagt, daß Reichart sich stets ruhig und reumüthig betragen, und ganz so, wie ein Mensch, der die reinste Wahrheit sagt, deponirt habe.

Die verhörten Joseph Wenzel und Kaspar Meyer gestehen, daß sie, weil sie den Merz selbst nicht leiden konnten, dem Reichart zugeredet, und ihm selbst allerlei vorgespiegelt hätten.

Mathias Angermayer und Niklas Stephan, beide Bauern, deponiren eidlich, daß Merz wirklich ein sehr rachsüchtiger und zänkischer Mensch gewesen sei, und den Reichart immer genekt habe.

Joseph Endter und Michael Reibelt erklären eidlich, daß Reichart ein friedfertiger, guter Mensch sei, der Niemanden Böses zugefügt habe, und dem man nur Gutes nachsagen könne. Reibelt sezt hinzu, daß Reichart sehr schüchtern und furchtsam sei, was auch andre Zeugen bekräftigen.

Königl. baier. Landgericht N.

§. 1. Um dem Auftrage des königl. Landgerichts vom 12. Dezemb. l. J. schuldige Folge zu leisten, überreiche ich hiemit in der gesezlich gestatteten Frist die Vertheidigungsschrift für den Angeschuldigten Kaspar Reichart.

§. 2. Kaspar Reichart, (dies ist der Name des Unglüklichen, dessen Vertheidigung mir übertragen ist), geboren im J. 1784. am 5. August, ist der Sohn eines rechtlichen, aber armen Landmannes in L.., der seinem Sohne nichts als ein gutes Beispiel und fromme Ermahnungen als Unterricht geben, und einen unbeflekten Ruf als Erbgut hinterlassen konnte. Seine Armuth stieß ihn nach dem Tode seiner Eltern in einem Alter von 12 Jahren unter fremde Menschen, die sich des armen Knaben nicht annahmen, und ihn ganz seinem Schiksal überließen. Arm, aber redlich, fromm ohne Bigotterie, fleißig und dienstfertig erwarb sich Reichart das Lob seines Dienstherrn und die Liebe seiner bessern Mitknechte, besonders wurden an ihm seltene Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit geschäzt, welche bei jeder Gelegenheit sich zeigten, aber vorzüglich da sich aussprachen, wenn Reichart zugefügte Beleidigungen mit Ruhe und Gelassenheit ertrug. Hauptzüge in seinem Charakter waren ungewöhnliche Furchtsamkeit und Schüchternheit, die die kräftige Handlungsweise im Leben bei ihm unterdrükten, und ihn bewogen, jeder entfernten Gefahr aus dem Wege zu gehen. — Sie waren es auch, die ihn oft zum Gegenstande des Spottes und der Nekereien schlechter, muthwilliger Bur-

sche machten, welche ihn der Feigheit beschuldigten, und alle Gelegenheiten benüzten, um ihn zu quälen.

§. 3. Besonders schien das Schiksal ihm früh zur Plage einen Menschen an die Seite gestellt zu haben, Joseph Merz, den nämlichen, welcher der Gegenstand der unseligen That geworden ist, die den Inkulpaten in den Kerker geworfen hat. Merz diente in P — neben Reichart, welcher dem im Kreise aller seiner Kammeraden als zanksüchtigen, rachgierigen und roh bekannten Menschen sorgfältig auswich. Dieser aber schien aus Neid oder Rachsucht die Ruhe des Gewissens seinem Mitknechte Reichart nicht gönnen zu wollen, und suchte ihm diese Ruhe dadurch zu rauben, daß er ihn beim Landgerichte als den Urheber eines Rauthandels anklagte, der in einem Wirthshause vorfiel. Reichart unterlag einem peinlichen Prozeß, und würde bestraft worden sein, wenn er nicht durch vollgültige Zeugen seine Entfernung vom Orte der That am Tage, und seine Unschuld hätte erweisen können; — er wurde mit einem Unschuldszeugnisse ganz losgesprochen. Seit dieser Zeit dachte Merz nur auf neue Gelegenheit, dem Reichart zu schaden; häufig drohte er ihm im Wirthshause, stieß die gemeinsten Schimpfreden aus, und wagte es selbst, ihm Schläge zu geben. Alle Zeugen, welche bei diesen Auftritten beide, Merz und Reichart, sahen, erklären einstimmig das ruhige und wahrhaft bewunderungswürdige Benehmen des lezteren, womit er jede Schmähung ertrug. Reichart kam nun nach W . . vertheurathete sich dort mit einer Wittwe, und hoffte nun, seinem Verfolger entgangen zu sein; — aber dieser war ihm gefolgt, und kaufte sich, wenige Monate nachher in W . . gleichfalls ein Bauerngut. Die in P . . begon-

nene Fehde dauerte hier fort, Reichart erduldete in jeder Woche fast neue Spöttereien und Beschimpfungen; aber mit der nämlichen Kälte und Ruhe wie in P.. Seine Freunde in W.. waren die beiden Knechte, Joseph Wenzel und Joseph Meyer. Eigner Haß gegen Merz stellte sie beide diesem gegenüber und bewog sie, dem leichtglaubigen, leicht furchtsamen Reichart die Gefahren, die ihm von Merz drohen sollten, noch stärker auszumalen, und sein Gemüth zu erhizen. Wenzel kam am 1. Oktober zu Reichart und vertraute diesem, daß Merz schon wieder beim Landgerichte wegen eines Betrugs im Getreidehandel ihn angeklagt hätte, begleitete diese Erklärung mit dringenden Zureden, foderte ihn auf, sich um die Gemeinde verdient zu machen und den boshaften Merz einmal zu züchtigen, und suchte so in dem unbewehrten Herzen Reicharts Haß und Rache zu entzünden. Was Wenzel begann, sezte Meyer ein paar Tage darauf fort. Er erinnerte Reichart an alle Kränkungen, die ihm Merz zugefügt hatte, schilderte mit starken Farben seine Beschimpfungen, und bewies ihm, daß sein Gegner sie fortsezen würde, wenn er, Reichart, nicht dagegen handelte; er suchte seine Leidenschaften zu erweken, und stellte das Unrecht, das in einer Handlung Reicharts gegen Merz liegen würde, hinter den Schirm einer Gegenwehr, einer erlaubten Selbstrettung, welche die Natur jedem gestatte, und selbst fodre. Am 12. Oktober am Abend vor dem Tage der That kam Wenzel wieder zu Reichart, hinterbrachte ihm, er habe jezt die sichere Drohung von Merz gehört, daß dieser, wenn er nur einmal den Reichart allein träfe, ihn todtschlagen würde. Er warnte ihn nun doppelt vor Merz, zeigte ihm diesen als seinen Feind und Verfolger, und drang in ihn, aufzutreten einmal gegen seinen Feind, um sich denselben vom Halse zu schaffen.

§. 4. Ergriffen von den ewigen Nekereien und Beschimpfungen seines Feindes, leidenschaftlich erregt durch das Zureden Wenzels und Meyers, mit einem Herzen voll Furcht vor Merz, an dessen Drohung er dachte, ging Reichart am Morgen des 13. Oktobers auf sein Feld hinaus, um die schon vor ein paar Tagen begonnene Arbeit an seinen Akerzäunen zu vollenden. Hier stand Merz vor ihm, und alles, was seine Kammeraden ihm gesagt hatten, drängte sich nun zugleich lebendig vor seine Seele. Die jahrelang erlittenen Kränkungen spannten seine Kräfte, wekten das Gefühl des Unmuths über erlittenes Unrecht, und die Reden Wenzels zeigten dem Furchtsamen und Gereizten in Merz den Verfolger, der seine Drohung wahr machen wolle. Seine Angst paarte sich nun mit der Erbitterung, als Merz sich ihm nahte, ihn mit Schimpfworten anredete, und selbst die Hand gegen ihn erhob. In diesem Augenblike war das ruhige Gleichgewicht der Seele, das der Arme, schwer Gekränkte seit Jahren sich bewahrt hatte, gestört, das Uebermaas des Gefühls überwältigte ihn, jede früher erlittene Kränkung stürmte mit neuen Farben auf ihn ein, Angst und Furcht und die Erinnerung an die von Wenzel gehörte Drohung des Merz, ließen ihm in diesem den Angreifer erbliken, der das Maas der Rache füllen wolle mit seinem Tode — und Reichart that, was jeder Andere, der weniger friedfertig und mehr leidenschaftlich gewesen wäre, längst gethan hätte; er ergriff, getrieben von der in jedem Menschen nie zu unterdrükenden Stimme der Selbsterhaltung, seinen Gegner, und warf ihn zu Boden, um ihn für den Augenblik unschädlich zu machen, und durch die Flucht sich retten zu können; betäubte ihn selbst in der Betäubung und Sinnenverwirrung,

in welche Angst und Zorn ihn versezt hatten, mit ein paar Schlägen, die er ihm mit der Faust gab, und floh dann.

§. 5. Reichart wählte den Ort für seine Gegenwehr nicht; der Zufall hatte mehr gethan und ohne Schuld Reicharts hervorgebracht, was dieser nur veranlaßte. Merz fiel an den Zaun, an welchem ein spiziger Ast hervorstand, mit dem Kopfe, und büßte nach 2 Tagen sein Unrecht mit dem Tode, als Folge der Beschädigung am Zaune. Reicharts Gemüth war zu rein und edel, als daß ein rachsüchtiger Gedanke in seiner Seele hätte Wurzel fassen können, kaum hatte er sich durch die Flucht vor dem Ueberfalle des Merz gerettet, als die Ruhe in seine Seele kehrte, und die leidenschaftliche Stimmung verschwand; — das, was schwerlich ein Anderer nur für Unrecht gehalten hätte, einen gefährlichen Feind, der den unbewehrten Gegner anfällt, von sich abzuwehren, ängstigte den furchtsamen Reichart, und, um jeden Vorwurf von sich abzuwälzen, ging er sogleich zum k. Landgerichte, erzählte mit dem Tone der Wahrheit die That, deren Folgen der Schuldlose noch gar nicht kannte. Sein Betragen während der Untersuchung war das eines Menschen, der freimüthig auch das kleinste Unrecht bekennt, der vor seinen Richtern nichts verbirgt, und selbst da ihre Achtung sich erwirbt, wenn er als Angeschuldigter ihnen gegenübersteht.

§. 6. Der Vertheidiger darf nur, indem er rein an den Inhalt der Akten sich hält, ohne rednerischen Schmuk die Entschuldigungsgründe vortragen, welche die Sache selbst ohne Uebertreibung darbietet, um zu zeigen, daß

I. die

I. die Handlung Reicharts nur als einfache Beschädigung betrachtet werden kann;

II. daß ihr als solcher selbst das Merkmal der bösen Absicht fehlt, und daß sie daher als unsträflich erscheint;

III. daß in jedem Falle die Handlung nur als Vergehen beurtheilt werden muß;

IV. daß aber wegen besonderer und allgemeiner Milderungsgründe nur der niedrigste Grad der Strafe des Vergehens angewandt werden kann. *)

§. 7. I. Wer im ersten Augenblike die Leiche des getödteten Merz, und neben ihm als angeblichen Mörder Reichart betrachtete, würde freilich Reicharts Handlung als Todschlag bezeichnen; wer aber, nicht verführt von dem Schein des ersten Eindruks, den schwer gekränkten von Merz verfolgten Reichart sieht, wer das zanksüchtige, rachgierige Gemüth des Ersten mit der Ruhe und Friedfertigkeit des Leztern vergleicht, und die örtlichen Verhältnisse, wo die That geschah, berüksichtigt, wird bald ein schonendes Urtheil fällen, und von dem Saze sich überzeugen: daß nur einfache Beschädigung vorhanden war. Diese kann von dem nahe verwandten Gattungsverbrechen, Tödtung, nur durch die Merkmale unterschieden werden, daß 1) bei ihr die Absicht des Handelnden nicht entfernterweise auf Töd-

*) Der Defensor durfte wohl erwarten, mit dem Beweise der Schuldlosigkeit, und so mit den Quaestionen I et II. auszureichen. Da jedoch die Ansichten der Richter oft sehr verschieden sind, so ist es immer besser, wenn der Defensor auch für den Fall sorgt, wo die Richter den Inkulpaten als strafwürdig erkennen, wenn er daher seine Deduktion hier noch ausdehnt.

tung gerichtet war, und 2) daß, wenn diese vorhanden war, sie nur als zufällig eintretend, aber nicht als vom Beschädiger beabsichtigt, nicht als Wirkung seiner Handlung betrachtet werden kann. Beide Merkmale treten aber hier unbezweifelt ein; denn Reichart A. hat ohne alle Absicht zu tödten gehandelt; B. der Tod des Merz ist durchaus nicht als eine zuzurechnende Folge der Handlung Reicharts zu betrachten.

§. 8. ad A. Wenn das Gesez (Art. 43.) auch, um ununterstüzte Ausflüchte schändlicher Verbrecher abzuschneiden, aussprach, daß bei einer gesezwidrigen That gesezlich angenommen werden soll, daß die Person aus rechtswidrigem Vorsaz gehandelt habe, so enthält doch der Nachsaz immer eine schonend gerechte Beschränkung, und fodert den Richter zur Vorsicht auf, indem das Gesez die Umstände zu erwägen ihm befiehlt, welche das Gegentheil wahrscheinlich oder gewiß machen könnten. Aber jeden Zweifel entfernend schließen die Umstände des gegenwärtigen Falls die Annahme der bösen, auf Tödtung gerichteten Absicht aus. Wer auf die Beschaffenheit einer tief verborgenen im Innern des Menschen wurzelnden Absicht schließen will, wohin kein Zeuge und kein Augenschein führt, kann dies nur, wenn er bei der Handlung desjenigen, auf dessen Absicht geschlossen werden soll, a) auf den ganzen Charakter, auf die bisher im Leben bewährte Handlungsweise, b) auf die Motive, aus welchen eine That hervorgegangen ist, c) auf das Betragen des Handelnden selbst, d) auf die Mittel, deren er sich bediente, und e) auf sein Benehmen nach einer solchen That sieht. Diese Umstände sind die verbindenden Glieder solcher Schlüsse, und ihre Beschaffenheit bestimmt auch den Schluß auf den innern Charakter der Absicht.

a) Wenn es wahr ist, daß der Mensch nur allmählig zu Verbrechen kömmt, wenn unsre Tugenden wie unsre Laster nur Folgen einer Angewöhnung und Fertigkeit zum Guten oder Bösen sind, wenn nur aus einem verbrecherischen Gemüthe ein Verbrechen stammen kann, so kann das Dasein der höchsten verbrecherischen Absicht nur bei einem Menschen angenommen werden, welcher, vertraut mit dem Laster, früh als bösartig sich beurkundet, und den verderblichen Hang früh an den Tag gelegt hat, dessen Seele die Leidenschaften in verborgener Werkstätte der Begierden ausschmiedet, als deren Folge eine verbrecherische That zu betrachten ist. Eben so kann auch ein Verbrechen, dessen Begehung mit Anstrengung verbunden ist, bei welchem Gefahren und Hindernisse überwunden werden müssen, und welches ohne Scheu mit Gewalt, mit öffentlicher Störung verübt wird, nur einem Gemüthe zugetraut werden, welches, überhaupt wild und trozig gestimmt, keine Gefahrt scheut, und, ohne Furcht, frühe durch offenbare Beleidigungen Andrer, durch Schlägereien, durch Verwegenheit des Menschen sich ausspricht. Wenn diese Behauptungen zugegeben werden, (und Niemand, der die Seele des Menschen, und das Wirken der Begierden kennt, kann sie wegläugnen) dann kann Reichart wohl nie der bösen Absicht zu tödten beschuldigt werden. Reicharts Gemüth gehört zu den reinsten, die nie der Sturm der Leidenschaft bewegt; von früher Jugend an friedfertig und ruhig, von allen Zeugen als edel geschildert, hat er die Reinheit seiner Seele, und den Frieden seines Gemüths durch sein Betragen gegen Merz bewährt; dieser, der seit mehrern Jahren unaufhörlich ihn quälte, seine bürgerliche Ehre selbst zu untergraben suchte, war nicht im Stande, den sanft-

müthigen Menschen zu reizen, und einen Entschluß in ihm hervorzubringen, der seines Feindes sich entledigt hätte. Gleichgültigkeit, Ruhe und Friedfertigkeit sind die entscheidenden Merkmale, die seinen Charakter bezeichnen und jede Vermuthung einer mörderischen Absicht ausschließen. Aber noch mehr verliert diese Vermuthung an ihrem Gewicht, wenn man die einem gewaltthätigen Entschlusse geradezu widersprechende Gemüthsstimmung Reicharts bedenkt. Reichart wird von allen Zeugen als furchtsam und schüchtern geschildert, der jeder Gefahr aus dem Wege ginge, mit Niemanden Streit suchte, und lieber sich alles gefallen ließe, als daß er rasch handelte, und dem nekenden Feinde die kühne Stirne, und die trozige Kraft, die das Unrecht nicht zu dulden gesonnen ist, zeigte. Dieser nämliche Reichart, welcher jezt mit dem Verdacht eines Verbrechens belastet dasteht, hat ja gerade von Merz alles erduldet, und natürliche, ihm angebohrne Furcht paarte sich bei ihm mit Reinheit der Seele, um ihn von jedem gewaltthätigen Schritte abzuhalten. Die Annahme eines Entschlusses zur Tödtung, die Kraft fodert, und die Schranken jeder Gefahr überspringt, würde bei einem schüchternen Gemüthe, wie Reichart, geradezu ein Widerspruch sein. Alle Gründe des Schließens, alle gewöhnlichen Erfahrungen über die Absicht eines Verbrechens würden aufgehoben werden, wenn man vermuthen wollte, daß a) ein ganz ruhiger, durchaus edler, sanftmüthiger, b) und dazu noch ein schüchterner, furchtsamer Mensch ein Verbrechen mit mörderischer Absicht verübt haben sollte. — Der besondere Charakter Reicharts hebt daher jeden Zusammenhang zwischen böser Absicht und seiner Handlung auf.

b) Vorzüglich erklären auch die bei jedem Verbrecher möglicherweise vorhandenen Motive die

Absicht einer Handlungsweise, indem sie als die Ursachen über die Natur der Wirkungen aufklären; so wird man daher mit Recht demjenigen, welcher aus lang genährter Rache oder aus tief gereizter Eifersucht mordet, die Absicht zu tödten, zuschreiben, weil das ihn treibende Motiv nur im Blute des Feindes sich sättigt. Reicharts Motive waren von solchen aber weit entfernt. In seiner Seele war keine Rache und keine Leidenschaft gegen Merz, ein jahrelanges auf Ruhe und Gemüthsstärke gegründetes Schweigen beweist ihre Abwesenheit. Furcht nur, einst von Merz angegriffen und gemordet zu werden, war es, die seit den lezten Tagen und den Reden Wenzels und Meyers ihn beständig peinigte. So, ohne glauben zu können, daß er Merz auf dem Felde finden würde, ging er am Morgen des 13. Aprils hinaus; jezt sah er plözlich seinen alten Feind; die Furcht und der Gedanke an die Drohungen bemächtigten sich seiner, und ließen ihn, als Merz wirklich näher kam, ihn zu beschimpfen anfing, ihm selbst drohte, alles fürchten, und auf eigene Rettung ihn denken. In dieser Lage, in welche Furcht vor Merz ihn gesezt hatte, war ihm blos darum zu thun, den Feind von sich abzuwehren, und durch schnelle Flucht sich zu retten. — So weit ging sein Motiv; seinen Feind zu betäuben, zu Boden zu werfen, um selbst Zeit zu gewinnen, war sein Wunsch, der hier, wo nicht die Leidenschaft einer Rache ihn trieb, eines Morgedankens nicht fähig war, und das gelindeste Mittel, welches der Moment ihm eingab, ergriff, seinen Feind nur durch das Niederwerfen sich unschädlich zu machen. Wer kann hier, wo ein furchtsamer Mensch handelt, und nur durch die Flucht sich retten will, und nicht den Deckmantel der Nothwehr für seine Leidenschaft

sucht, diesem Furchtsamen eine Absicht zu tödten zutrauen, ohne den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung gewaltsam aufzuheben?

c) Auch die Zergliederung der kleinen Nebenumstände der Handlung selbst bietet dem prüfenden Richter den Schlüssel zur Erklärung der Absicht eines Menschen an; aber Reichart hat auch diesen Prüfstein nicht zu scheuen. Wer auf einer Seite die Handlung des entschlossenen Mörders betrachtet, der mit lange genährtem Groll die Gelegenheit ausspäht, sein Opfer ungestört zu treffen, der, mit unverkennbarer Wuth seiner Gefühle nicht mächtig, in Drohungen voraus schon den Sturm seiner Begierden ahnen läßt, der, voraus jede Folge berechnend, mit kaltem Blute die Zeit und den Ort sich ersinnt, wo er, unbemerkt und ohne Furcht entdekt zu werden, seine Leidenschaft befriedigen kann, mit den gewählten Mitteln, sicher zu treffen, an den Mordplaz eilt, und da sein Opfer würgt, das er aus dem Hinterhalte hervorbrechend angreift, und mit dem Todesstoße, der auf sichere Folge berechnet ist, zu Boden wirft, wer diesen Mörder und den armen Reichart betrachtet, der fromm und friedfertig seinem Feinde stets aus dem Wege geht, furchtsam jeden Schatten der Gefahr scheut, und nun am Morgen voll Furcht, dem gefürchteten Feinde zu begegnen, an sein Geschäft geht, ohne Waffen, ohne Vorbereitung, der beim Anblik seines Verfolgers zittert, der von diesem, nach dem eigenen Geständnisse des Sterbenden, angegriffen wird, und hier, seine Rettung nur in der Flucht erblikend, den Feind nur von sich wegstößt, und mit ein paar Schlägen ihn betäubt, und dann flieht, wer diesen Reichart und den zuerst geschilderten Mörder in eine Klasse sezen

könnte, der müßte eben so ferne dem menschlichen Gefühle die Gemälde menschlicher Leidenschaft nicht verstehen, und jede Regel des vernünftigen Erklärens von sich wegweisen.

d) Eben so sind die Mittel, deren der Handelnde sich bedient, die nie schweigenden Zeugen seiner Absicht; so wird daher das tödtliche Gewehr, das in des überlegten Mörders Hand Werkzeug seiner Rache gewesen ist, auch die innere Absicht der Tödtung beurkunden. Wer diese Mittel bei Reichart als Beweise seiner Absicht suchte, würde sehr irren; — Reichart hatte keine Waffen, er brauchte sie nicht, da er an die Möglichkeit eines Ueberfalls nicht dachte, und seine Absicht, selbst als er angegriffen war, sie nicht nöthig machte. Reichart bediente sich nur seiner Hand, um den Feind niederzuwerfen, und ihm ein paar Schläge zu geben. Giebt es je einen Fall, in welchem deutlich der Schluß von den gebrauchten Mitteln paßt, um einen Verbrecher vom Verdachte der bösen Absicht, zu morden, freizusprechen, so ist es wohl der gegenwärtige, wo das *a*) leichteste, *b*) das am ersten nahe liegende, und *c*) nicht als tödtliche Waffe erscheinende Mittel gewählt wurde.

e) Mit Recht sucht man endlich auch in dem Betragen nach der That einen Erklärungsgrund der Absicht; weil die in höchster Wallung tobende Leidenschaft unverkennbar sich ausspricht, die gesättigte auf Mittel sinnt, ihr Unrecht zu verbergen, und dem Auge des Beobachters zu entgehen. Auch das Betragen Reicharts nach der That wird hier seine Absicht erklären. Kaum in Sicherheit vor dem Anfalle seines Feindes, erwachte in ihm das Gefühl der Rechtlichkeit mit doppelter Stärke, die

Möglichkeit, daß er blos durch sein Abtreiben des Feindes ein Unrecht gethan, und ihm einen Schaden zugefügt haben könnte, peinigt sein flekenloses Gemüth, und, um jede Schuld abzuwaschen, eilt er in der nämlichen Stunde zum Gerichte, um sich anzugeben, und bekennt mit der ungeheuchelten Stimme der Wahrheit den Vorfall. Nur ein Mensch, der jede Wallung des Unrechts flieht, dessen Bewußtsein rein ist, und den nie ein Mordgedanke trieb, wird mit solcher Offenheit handeln, und wird dadurch jeden Verdacht, der gegen ihn noch sprechen könnte, ganz wegwälzen. Reichart ist so von jedem Verdachte der Absicht zu tödten ganz frei zu sprechen, um so mehr, wenn man

§. 9. ad B. den Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Tode des Merz erwägt. Es gehöre zum Thatbestande der Tödtung (Art. 142. baier. Gesezb.) wesentlich neben der Absicht das Merkmal: daß eine Beschädigung als wirkende Ursache den erfolgten Tod hervorgebracht habe. Es muß also zwischen der Handlung des Verbrechers und dem Tode ein Zusammenhang da sein, welcher diesen Tod als *a*) unmittelbare, oder *b*) mittelbare, jedoch leicht vorauszusehende oder beabsichtigte, Folge der Handlung erklärt. Prüft man nun die ganze Handlungsweise Reicharts, so zeigt sich aus den Akten nur: daß er seinem Gegner ein paar Faustschläge gegeben, und ihn niedergeworfen habe.

Hier endigte seine Thätigkeit, was über dies hinaus und später geschah, war ein Werk des Zufalls, für welche der Angeschuldigte nicht verantwortlich ist. Der unglükliche Umstand, daß gerade an dem Orte, an welchem Reichart den

Gegner niederwarf, an dem Zaune ein Ast sich hervorbog, führte die Folge herbei, welche den Angeschuldigten als Todschläger anklagt. — Dieser Zufall allein ist das verbindende Mittelglied, welches überhaupt nur im ersten Augenblike die Handlung Reicharts mit dem Tode seines Feindes verknüpft. Hier aber hört die Zurechnung der Folgen auf, da alle Bedingungen derselben nicht vorhanden sind. —

Eine Folge zurechnen kann man jemanden nur dann, *a*) wenn er sie unmittelbar hervorbringen wollte, oder *b*) durch Vornahme einer Handlung hervorbrachte, welche er als Ursache einer gewissen Folge voraus sah, oder *c*) sie leicht voraussehen konnte, und doch nicht unterließ.

Hält man damit ad a) das Resultat der ersten Ausführung sub A. §. 8. zusammen, so zeigt sich, daß Reichart nicht tödten wollte, und in dieser Absicht daher die Handlung nicht verübt hat.

ad b) Verfolgt man den Gang der einzelnen Ereignisse bis zum Tode des Merz, so ist eben so auch die Wahrscheinlichkeit begründet, daß Reichart die Folge nicht vorausgesehen und daher die erste Handlung nicht wegen der lezten schweren Folge vorgenommen habe. Die oben §. 8. aufgestellten Vertheidigungsgründe, welche die Unwahrscheinlichkeit einer mörderischen Absicht ganz entfernen, wirken auch hier, denn sie zeigen, daß Reichart, wenn er eine solche Folge hätte voraussehen können, die Handlung nie verübt haben würde.

ad c) Selbst die Unwahrscheinlichkeit, daß die Folge nur vorausgesehen werden konnte, kann nach-

gewiesen werden. — Die im bürgerlichen Leben gemachten gewöhnlichen Erfahrungen über den Zusammenhang der Ereignisse sind es, welche den Schlüssel dem prüfenden Richter geben, um über das Wahrscheinliche zu entscheiden. Was im gewöhnlichen Leben schon dem gesunden Menschenverstande unwahrscheinlich ist, bleibt es auch dem Richter, der im Gerichtshofe darüber erkennt. Wollte man gewöhnlichen Bürgern diesen Fall und die Frage vorlegen: ob sie als wahrscheinlich annähmen, daß Reichart, als er am Morgen auf sein Feld ging, und den nekenden Feind zu Boden warf, voraussehen konnte, daß Merz daran sterben würde, so möchte wohl die übereinstimmende Entscheidung eine solche Annahme unwahrscheinlich nennen. Auch der verständige Richter wird zu dem nämlichen Ausspruche kommen, wenn er erwägt: *a*) daß nur der zufällig hervorstehende Ast den Tod bewirkte, *b*) daß Reichart den Plaz für seinen Streit sich nicht gewählt hat, *c*) wenn er die Unwahrscheinlichkeit berükksichtigt, daß Reichart zuvor alle Aeste am Zaune untersucht haben sollte, *d*) und nicht übersieht, daß der Angeschuldigte in der Hize des Affects, in welchem er handelte, wohl die Wendung nicht abgemessen hat, welche er nehmen mußte, um den Gegner eben an diesen Ast zu werfen. Eine Ausführung dieser Punkte, und eine längere Beweisführung, daß Reicharts Handlung auch nicht entfernterweise auf Tödtung gerichtet war, und höchstens als körperliche Beschädigung erscheinen kann, würde Unbescheidenheit und Mißtrauen auf die Weisheit der Richter, welche hier erkennen, verrathen.

§. 10. II. Betrachtet man so Reicharts Handlung als eine einfache Beschädigung, so kömmt

man auf einen neuen Gesichtspunkt, welcher die Unsträflichkeit der Handlung zeigt und beweist, daß ihr selbst das Merkmal einer bösen Absicht überhaupt fehle, und daß daher jede Strafe wegfallen müsse. Es kann gezeigt werden, daß Reichart im Zustande der Ueberraschung übermächtiger Furcht im Falle der vom Geseze (Art. 125.) erlaubten Privatvertheidigung sich befunden habe. Jeder ist gesezlich befugt, rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, durch Privatgewalt abzuwenden. In dieser erlaubten Privatgewalt liegt 1) das Recht, einen bereits begonnenen Angriff abzuwehren, 2) einen im höchsten Grade drohenden, im Momente des Ausbruchs befindlichen Angriff durch zuvorkommende Mittel abzuwenden. Reichart hat sich nun in diesem lezten Falle befunden, und alle Bedingungen, welche das Gesez zu einer rechtmäßigen Nothwehr fodert, sind vorhanden.

§. 11. A. Als Reichart am Morgen des 13ten Oktobers auf sein Feld ging, als ihm Merz gegenüberstand, und, mit Schimpfreden beginnend, drohend die Faust gegen ihn ballte, da war für Reichart der Angriff begonnen, die Losung war gegeben, Merz stand als entschlossener Gegner da, der das Aeußerste wagen, und die früher schon ausgestossenen Drohungen wahr machen wollte. Der Augenblik entschied hier, jede Zögerung drohte, dem Angreifer ein gefährliches Uebergewicht zu geben und dem Angeschuldigten die Vertheidigung noch mehr zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen.

Hier im entscheidenden Momente übrigte ihm nur die Anwendung zuvorkommender Mittel, um den begonnenen Angriff im Keime zu zerstören und den gefährlichen Ausbruch offenbarer Gewalt zu verhindern. Des Rechts, welches die Gesezgebung jedem Bürger erlauben muß, zuvorzukommen, wenn die Gewalt droht, hatte Reichart sich bedient, eines Rechts, welches, innig verwandt mit dem Rechte der Selbstvertheidigung, dem, welchem die Gefahr droht, nicht zu warten gebietet, sondern ihm erlaubt, der wachsenden Gefahr, ehe es zu spät wird, voraus einen Damm zu sezen. Der Grund, welcher die Nothwehr überhaupt im Staate rechtfertigt, trat auch hier ein, und das Dasein eines Angriffs, zu deren Abwendung die obrigkeitliche Hülfe unmöglich war, begründete die Anwendung der Privatgewalt. Dieser Angriff, das Einzige, welches nach dem Ausspruch der Gesezе bei der Nothwehr bewiesen werden muß, ist hier erwiesen,

1) durch das eigene Geständniß des Angreifers Merz, welcher selbst auf die vom königlichen Gerichte an ihn gestellte Fragen: ob er zuerst den Reichart mit Schimpfworten angefallen habe, bejahend mit dem Kopfe nikte. Zwar könnte jemand leicht versucht werden, dies Zeugniß, *a*) da es nicht förmlich und wörtlich abgelegt wurde, als ein ungültiges zu verwerfen; und *b*) die suggestive Frage als einen neuen Grund der Nichtigkeit zu betrachten; allein ad a) erwägt man *α*) daß jede Aussage des Sterbenden überhaupt in dem Momente, wo die Wahrheit mit lauter Stimme spricht, und die Lüge bei der Aussicht in das verhüllte Land, das den Aussagenden erwartet, verschwindet, doppelt wichtig und glaubwürdig erscheint, erwägt man *β*) daß hier Merz gerade gegen sein

Interesse sich erklärte, daß er durch seine Bejahung ja seinen Feind lossprach, daß er daher noch glaubwürdiger erscheint, und daß γ) nach den einzelnen Verhältnissen des Falles eine andere Antwort ihm, der nicht mehr sprechen konnte, nicht möglich war, daß die Gesezgebung geradezu häufig die Beweise von Nothwehr unmöglich machen würde, wenn sie in diesem Falle nicht zufrieden wäre, so verschwindet jeder Zweifel an der Gültigkeit, besonders wenn ad b) zu zeigen ist, daß auch das Dasein der Suggestion nicht schaden kann, indem sie α) nothwendig war, da auf eine andere Art die Antwort vom Sterbenden nicht erhalten werden konnte, da β) der Grund, welcher die Suggestion bei Zeugen als gefährlich verwirft, wegfällt, da Merz nicht gegen, sondern für seinen Feind sich erklärte, da γ) überhaupt bei Unschuldszeugen der Mangel gesezlich vorgeschriebener Förmlichkeiten dem Beweismittel seine Glaubwürdigkeit nicht benimmt. (Art. 337. baier. Gesezb. II.) 2) Zu diesem Beweise des Angriffs von Seite des Merz gesellt sich ein anderer gleich starker. Unser Gesezbuch (Art. 136.) befiehlt jedem, der sich auf Nothwehr berufen will, die schleunigste Anzeige bei der Obrigkeit vom Vorfall zu machen, und gerade diese Anzeige ist es, welche den Angeschuldigten vom Verdachte der Rechtswidrigkeit befreit (s. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I. B. S. 320.). — Reichart hat auch diese Bedingung erfüllt, er hat sogleich angezeigt, und hat daher die gesezliche Vermuthung für sich, zu welcher noch 3) andere gewöhnliche Vermuthungen hinzukommen, die leicht *a*) aus der Vergleichung des friedfertigen, ruhigen Charakters Reicharts mit der störrisch bösartigen Gemüthsstimmung von Merz, *b*) aus den frühern Drohungen des Merz, *c*) aus der Unbefangenheit Reicharts sich ergeben, und keiner Ausführung bedürfen.

§. 12. B. Wollte man gegen diese Deduktion vielleicht bemerken, daß der Angriff von Seite des Merz doch wohl nur so geringfügig war, daß von einem wahren Nothstand, der dadurch begründet sein sollte, nicht die Rede sein könnte, so vergleiche der Zweifler doch auch die Nebenumstände dieses Falles und die gesezlichen Aussprüche, ehe er ein entscheidendes Urtheil fällt.

1) Mit großem Unrecht würde man übersehen, daß Reichart diesen Angriff auf eine ganz andere Art betrachten mußte, als ein anderer, kälterer Beobachter dies gethan hätte. Wenzels und Meyers Reden am Abend vor der That, ihre Versicherungen von den Drohungen, die Merz ausgestossen haben sollte, den Reichart zu tödten, wenn er ihn allein fände, wirkten auf den Inkulpaten, und liessen jede drohende Handlung des Gegners ihn in doppelter fürchterlicher Gestalt erbliken. Alle vergangenen Unbilden, alle Drohungen standen vor ihm, als Merz am unseligen Morgen der That ihn schimpfend anredete und die Faust ballte. Reichart erkannte jezt die Wahrheit der Versicherungen seiner Freunde, für ihn, nach dem Vorausgegangenen, war der höchste Zustand der Noth da, und seine Handlung war gerechtfertigt, weil sie ihm erklärt wurde durch die Ereignisse der Vergangenheit. 2) Nimmt man dazu noch, daß Reichart von Natur furchtsam war, daß diese Furcht, genährt durch die hinterbrachten, drohenden Aeusserungen des Merz, täglich wuchs, und diese Furcht ihm Gefahren doppelt vormalte, daß ihm nach seiner individuellen Gemüthsstimmung Merz als der entschlossene Gegner erschien, so wird dem Richter, welcher nicht vergißt, daß eine Gesezgebung nicht streng unabänderliche Bestimmungen für alle Fälle giebt, son-

dern die einzelnen Verhältnisse zu erwägen befiehlt, Reichart straflos erscheinen, vorzüglich wenn noch 3) der Ausspruch des Gesezes (Art. 130.) ihm vorschwebt. Indem das Gesez selbst in dem Falle, wenn aus Ueberraschung übermächtiger Furcht die Gränzen der Vertheidigung überschritten sind, die Handlung als straflos erklärt, muß dasselbe nothwendig auch beim Anfang der Nothwehr und bei Beurtheilung des Daseins eines wahren Nothstandes für eine Person diese übermächtige Furcht als einen Grund gelten lassen, welcher selbst die zu rasch angewandte Privatgewalt entschuldigt, weil jeder böse Wille, jedes Bewußtsein des Unrechts in dem höchsten Grade der Furcht schwindet, welche die Schranken gewöhnlicher Besonnenheit unverschuldet stört. Alle diese Gründe zeigen, daß in dem vorliegenden Falle für den ohnehin höchst furchtsamen Reichart, dem die Drohungen seines Gegners zu deutlich vorschwebten, ein wahrer Nothstand, in welchem das Gesez die Privatvertheidigung erlaubt, begründet war.

C. So sind selbst alle übrigen Bedingungen der rechtmäßigen Nothwehr vorhanden, da

1. der Angriff ein ungerechter war, 2. ganz unvermuthet und unvorhergesehen für Reichart kam, 3. nicht auf rechtswidrige Art von ihm veranlaßt war, und 4. ein Gut bedrohte, dessen Vertheidigung die Gesezе erlauben. Bei diesem lezten Punkte wird auch der Richter an die vorausgegangenen Umstände sich erinnern, und dann nicht verkennen, daß für Reichart eine Erklärung der Gefährlichkeit des Angriffs in der Drohung lag, welche sein Gegner selbst auf Reicharts Leben bezog, und welche, von Wenzel und Meyer hinterbracht, im frischen Andenken dem Angegriffenen lebte.

§. 13. D. Endlich hat Reichart auch die Gränzen der erlaubten Vertheidigung strenge beobachtet.

1) Er hat des gelindesten, am wenigsten gefährlichen Mittels zur Abwendung der Gefahr sich bedient. Die Beurtheilung, in wie ferne im Falle einer Nothwehr das gebrauchte Mittel zur Abwendung der Gefahr erlaubt war, oder die gesezlichen Gränzen überschritt, muß nothwendig dabei 1) die persönlichen Verhältnisse des Angreifers und des Angegriffenen, 2) die vorausgegangenen Nebenumstände, und 3) die besondern Umstände in Bezug auf Ort und Zeit berüksichtigen — Als das gelindeste Mittel erscheint dann dasjenige, welches *a*) dem Angriffe des Gegners für den Augenblik auszuweichen möglich macht, und hier wäre Flucht freilich das gelindeste. Da aber häufig Flucht gar nicht möglich oder mit den Verhältnissen des Angegriffenen nicht verträglich ist, da endlich die bloße Flucht sehr häufig dem Angreifer ein Uebergewicht geben, seine Wuth noch mehr reizen und zur Einholung des Flüchtlings loken wird, so muß auch *b*) der Gebrauch eines solchen Mittels erlaubt sein, welches, obwohl selbst gewaltthätiger Natur, darauf ausgeht, den Angreifer unschädlich und eine Wiederholung des Angriffs in den gegenwärtigen Verhältnissen ihm unmöglich zu machen. — Flucht also, verbunden mit einer Handlung, die den Angreifer schnell unschädlich macht, und die Flucht dekt, sind die gelindesten Mittel, deren sich irgend jemand bedienen kann, und dieser hat sich auch Reichart bedient. Er suchte zu fliehen, als der drohende Gegner vor ihm stand, er suchte die Flucht sich zu deken dadurch, daß er seinen Feind

betäubte, ihn zu Boden warf, und ein paar Faustschläge gab, um schnell einen Vorsprung zu gewinnen, um zu verhindern, daß der erbitterte Gegner sich nicht auffaffen, ihn einholen und wüthender auf ihn eindringen könne. Der Gedanke an eigene Rettung, nicht an Beschädigung des Andern, war es, welcher bei der Wahl seiner Mittel ihn leitete, (wenn überhaupt nur von einer Wahl bei einem höchst Furchtsamen, der ohnehin schnell die Ueberlegungskraft verliert, gesprochen werden kann). 2. Dagegen kann der wirklich erfolgte Tod von Merz nicht einen Einwurf liefern, da, wie schon oben gezeigt worden, dieser Tod blos zufällig selbst entstand, und in keiner Rüksicht auf Rechnung Reicharts gesezt werden kann. (Art. 131.) 3. Vielmehr gewährt das Gesez selbst für den Angeschuldigten eine gesezliche Vermuthung, da es in allen Fällen, wenn der Nothstand einmal bewiesen ist, wenn der Inculpat auf der Stelle die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, vermuthet, daß die Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet wurden. 4. Auch den lezten Zweifel an der Strafwürdigkeit des Inculpaten entfernt die gesezliche Bestimmung in Art. 130., welche die Strafloßigkeit für den Fall ausspricht, wenn auch bei überschrittenen Gränzen der Vertheidigung aus den Nebenumständen die Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe. Diese Furcht, wurzelnd in der natürlichen Gemüthsstimmung des Angeschuldigten, und durch die vorausgegangenen Umstände verstärkt, kann in dem vorliegenden Falle nicht bezweifelt werden. So enthält die Hand-

lungsweise des Angeschuldigten selbst einen Grund, welcher ihre Straflosigkeit nach dem Gesetze erklärt.

§. 14. III. Sollten auch gegen dies so sicher begründete Vertheidigungsrecht Reicharts Zweifel obwalten, sollten die versammelten Richter die Handlung des Angeschuldigten doch als strafbar erkennen, so darf der Defensor doch erwarten, daß die von ihm aufzustellenden Grundsäze über die Beurtheilung dieses Falles, (wenn je von Strafe die Rede sein sollte), doch von denen der Richter nicht abweichend sein werden. — Sucht man, wenn man durchaus eine Strafe anwenden will, ein Strafgesez auf, unter welches die Handlungsweise Reicharts subsumirt werden soll, so kann nur von der Anwendung des Gesezes über Körperverlezung gesprochen werden. Da unser Gesezbuch nun im 2. Buch, im 2 Kapitel, Art. 178 : 185. von körperlichen Beschädigungen spricht, und nach vier Graden die Verbrechen abstuft, von diesen vier Graden aber die bloßen Vergehen im 3. Buche Art. 367. trennt, steht der Richter, welcher körperliche Verlezungen beurtheilen soll, zweifelnd da, prüfend, ob die Gesezе über Verbrechen oder die über Vergehen entscheiden sollen. In den niedrigsten Grad körperlicher Mißhandlungen als Verbrechen (Art. 179.) schließt das Vergehen der körperlichen Beschädigung sich an. Nur ein gewisses Merkmal bewirkt, daß die an sich in der Regel als Vergehen nur betrachtete Körperverlezung in ein Verbrechen sich umwandelt. Dies unterscheidende Merkmal liegt offenbar in der Größe der eingetretenen Folge, und der niedrigste Grad des Verbrechens fodert wenigstens eine Verlezung, die eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht hat, während bloße Schläge oder geringere Miß-

handlungen nur ein Vergehen begründen. — Will man nun diese Grundsäze hier anwenden, so erregen

A) schon die Worte in allen hieher zu beziehenden Artikeln mit vorbedachtem Entschlusse Schwierigkeiten. Der Defensor darf hier auf das verweisen, was er oben sub I. A. §. 8. angeführt hat, um die böse Absicht, zu tödten, auszuschließen, er darf hier kühn behaupten, daß diese obige Ausführung eben so die Abwesenheit irgend einer verbrecherischen Absicht beweise. Reichart hat, als er handelte, gar keine verbrecherische Absicht weder zu tödten noch zu beschädigen gehabt, er hat durchaus nicht mit vorbedachtem Entschlusse gehandelt, was die oben angeführten Gründe beweisen, und so wäre nicht einmal das Strafgesez über Körperverlezung auf ihn anzuwenden, besonders wenn der Richter erwägt, was oben §. 9. I. B. bewiesen wurde, daß die eingetretene Folge blos Werk des Zufalls war.

B) Aber auch in dem Falle, wenn man die aufgestellten Vermuthungen nicht annehmen wollte, wenn die äußerste Strenge der Richter doch eine strafbare Handlung finden wollte, so würden doch nicht die Geseze über Verbrechen anzuwenden sein, und auch der strengste Richter würde blos ein Vergehen finden. Der erfolgte Tod des Merz kann 1. nicht Zweifel erregen, weil er ja, wie öfter bewiesen wurde, nicht dem Reichart zuzurechnen, sondern nur als zufällig entstanden zu betrachten ist, und weil die beim Thatbestand der Tödtung geltenden Regeln über den Zusammenhang der Folgen mit der verbrecherischen Handlung als Ursa-

che auch bei der körperlichen Beschädigung als entscheidend gelten. (Art. 145. baier. Strafgesezb. und Anmerkungen dazu, II. Band. S. 17.) 2. Eben so wenig liefert aber diese hier zufällig entstandene Folge den Maaßstab für die Beurtheilung des Grades der Körperverlezung. Blos die Beschaffenheit der Mittel entscheidet daher, und hier wird der Richter sich an das Gesez halten, welches bestimmt im Art. 367. die körperliche Beschädigung als Vergehen bestraft, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen vergewaltigt ist. Soll nun der arme Reichart einmal als strafwürdig erscheinen, so kann gewiß nur auf ihn, der nur Faustschläge dem Gegner gegeben und ihn zu Boden geworfen hat, der Artikel 367. angewandt werden, nach welchem die Handlung Vergehen und ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe darauf gesezt ist.

§. 15. IV. Da es nun, wenn doch von Strafe die Rede sein sollte, auf die Zumessung einer zwischen ein- und sechs monatlicher Gefängniß schwebenden Strafe ankömmt, so muß vor allem auch auf vorhandene allgemeine und besondere Milderungsgründe Rüksicht genommen werden. Hier findet sich nun der Artikel 369., welcher, indem er auf Art. 185. zurükweist, die Bestimmung enthält, daß, wenn eine Verlezung im Rausche, im Raufhändel oder sonst in der Hize des Zorns geschehen ist, die bestimmte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewandt, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden soll. Nun läßt sich zeigen, daß A) das Dasein des speciellen Milderungsgrundes der Handlung in der Hize des Zorns die gesezliche Strafe von 1-6 Monaten auf einen Monat, daß B) das

Dasein aller andern in Art. 93. angegebenen mindernden Umständen die Strafe selbst zur Hälfte des niedrigsten Grades herabsezen müsse.

§. 16. ad A. Wollte man auch das Dasein einer erlaubten Privatvertheidigung nicht zugeben, so könnte man doch nie den Zustand der überwallenden Hize des Zorns wegläugnen, in welchem Reichart handelte. „Der Todschlag, im Affecte des Zorns (und das nämliche paßt auch auf bloße Körperverlezung), ist, wie v. Feuerbach in seinen Rechtsfällen II Bd. S. 165. so treffend sagt, ein Verbrechen, dessen selbst die edelsten Naturen fähig sind; wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affect der Seele bemächtigt, und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn der Zorn in allen Formen des Hasses durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger vor die Augen der Seele führt, und nun bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zu Grunde liegende Entschluß nicht so sehr als Folge eines gesezwidrigen Willens, denn als eines an sich unschuldigen, an sich edlen, gerechten Gefühls ꝛc.“ Dieser Affect unterscheidet sich von der verwandten Leidenschaft 1) durch den Reiz und die Veranlassung, welche rasch im Augenblike das Gefühl stürmend bewegte, und 2) durch die dadurch bewirkte schnelle Aufwallung, welche ohne Vorbedacht und Ueberlegung handelt. Beide Merkmale finden sich unverkennbar hier.

1. Wer mit der ruhigsten Kälte und der größten Nüchternheit des Geistes den unglüklichen Reichart am Morgen des 13. Oktobers auf seinem Fel-

de sieht, wer da in seine Lage sich hineindenkt, als er den, welcher ihn bereits über 3 Jahre unaufhörlich peinigte, sich näher kommen sieht, wer an die vorhergehenden Reden Wenzels und Meyers sich erinnert, wer endlich bedenkt, daß Merz auf den Reichart mit Schimpfreden losging, und wer dazu Reicharts natürliche Furchtsamkeit kennt, wird gewiß zugeben, daß hier ein Reiz, eine Veranlassung da war, welche auch den Ruhigsten aus seiner Fassung bringen, und den höchsten Affect erregen könnte. Die Erinnerung an alles Vorausgegangene stellt in einem solchen Augenblik alle erlittenen Kränkungen mit neuen Farben vor die Seele, das seit Jahren zurükgehaltene Gefühl sprengt tobend alle Bande, und reißt im Sturme alle Entschlüsse, alle abmahnende Vorstellungen mit sich fort; Furcht und Angst paaren sich mit den Bildern der Gegenwart, der Gedanke an Lebensrettung leiht dem Gefühle neue Stärke, und der Unglükliche, dessen ruhiges Gleichgewicht gestört ist, handelt, ohne selbst nur zu wissen wie. — Der im gegenwärtigen Falle vorhandene Reiz war stark genug, eine solche Stimmung zu erzeugen, welche gerecht durch den Zusammenfluß so vieler außerordentlicher Reize wird. Dies ist gerade die unläugbare Eigenheit des Affects, daß er wurzelnd im Gefühle tobend alle Schranken überspringt, wenn ein ungewöhnlicher Reiz ihn in Flammen sezt, daß er wider Willen und ohne Bewußtsein aus dem Uebermaaße des Gefühls sich erzeugt, und darin liegt gerade der Grund seiner verminderten Zurechnung, weil er unwillkührlich entsteht, auch den Edelsten mit sich fortreißt, und nur strafbar ist, weil er ein Beweis der unvorsichtigen Nachsicht des Menschen gegen die zum Affect heranwachsende Empfindung ist.

2) Auch das zweite Merkmal des Affects findet sich bei dem Angeschuldigten. Da, wo die Leidenschaft lange brütend das Gewebe ausspinnt, womit sie ihr Opfer umfängt, vorsichtig und klug die besten Mittel, Ort und Zeit wählt, damit sie unentdekt und sicher ihr Verbrechen begehen kann, welches sie nie bereut, das, lange genährt, in der innersten Werkstätte der Begierden erzeugt war, da handelt der Affect schnell aufwallend, als vorüberfliegende Aeusserung des erregten Gefühls, ohne Vorbereitung, ohne Wahl, unklug und unbesonnen, und tief bereuend, wenn die That geschehen ist. Jeder erkennt in diesem zweiten Bilde den unglüklichen Reichart, der seit mehrern Jahren jede Beleidigung ruhig ertrug, seit einem Tage nur für sein Leben besorgt, weil er an die warnende Stimme Wenzels denkt, ohne Vorbereitung, ohne Waffen am unseligen Morgen auf sein Feld geht, da seinen Verfolger erblikt, der auf ihn zueilt, und durch seine Schimpfreden und Drohungen die schlummernde Furcht bestättigt, und das lang unterdrükte Gefühl des Unmuths zum Affecte des Zorns entflammt. Hier sieht der unpartheiische Richter diesen von Furcht für sein Leben Erschütterten seit Jahren schwer Verfolgten endlich seinem Feinde ein paar Schläge mit der Faust geben, und, statt sich zu rächen, — die Flucht ergreifen. Entschluß und That fallen da in Einem Momente zusammen, und die unwillkührlich geballte Faust hat den Gegner getroffen, ehe die abmahnende Vernunft, ehe die Stimme des Gesezes nur sich erheben können. Da bedarf es keiner Ausführung und keiner Zergliederung, daß Affect vorhanden war, jeder fühlt sein Dasein, und spricht den armen Reichart von der ordentlichen Strafe frei, wenn er auf die Bestimmung des Art. 369. des Gesezbuchs sieht.

§. 17. ad B. Wenn je eine Gesezgebung, welche die Unmöglichkeit fühlte, für alle mögliche Fälle eine gleichunabänderliche Bestimmung zu geben, dem Richter ein Maximum und Minimum vorschreibt, an die Anwendung des Minimum der Strafe gedacht hat, so muß wohl der gegenwärtige Fall das klarste Beispiel dieser Art gewähren. Wer die Bestimmungen des Art. 93 und 94. des Gesezbuchs mit der Handlungsweise Reicharts vergleicht, findet gewiß alle mildernde Rüksichten vorhanden.

1. Reicharts Entschluß ist kein lang genährter, er ist zufällig entstanden, in einer wohl zu entschuldigenden Gemüthsbewegung (Art. 93. V.), in dem Affecte des Zorns, den Jahrelang mit Ruhe erduldete Kränkungen aus seinem Schlummer riefen, in dem Gefühle höchster Furcht und Angst, von seinem Gegner erwordet zu werden, wozu

2. Ueberredung der Kammeraden Reicharts am meisten beitrug (Art. 93. II.), welche dem unerfahrnen Leichtgläubigen die Drohungen seines Gegners erzählten, ihn warnten, ihm zeigten, daß sein Leben in Gefahr schwebe, und seine That, wenn er des Feindes sich erwehren würde, nicht als Unrecht, sondern als erlaubt, als Wohlthat für die ganze Gemeinde darstellten.

3. Ungesuchte, unerwartete Gelegenheit (Art. 93. IV.) hat den Entschluß Reicharts hervorgebracht, und im Momente zur Ausführung bestimmt, weil er am Morgen nicht denken konnte, daß er seinen Feind auf dem Felde finden würde, weil dieser Gegner selbst ihn angriff, und ihn so auffoderte, sich zu retten.

4. Reicharts voriger Lebenswandel ist nach der Aussage aller Zeugen der beste; Reichart ist der friedfertigste, ruhigste Mensch, und selbst bei dieser That hat er sein reines Gemüth gezeigt, indem er a) das leichteste aller Mittel, sich zu retten, das am wenigsten schädliche für seinen Gegner wählte, und freiwillig, wo er Gelegenheit gehabt hätte, großen Schaden zu stiften, auf einen geringern sich beschränkt hat, (Art. 94. nr. 1.) b) da er sich selbst dem Gerichte angegeben, und seine That sogleich wahr und umständlich bekannt hat. (Art. 94. nr. 4. und 5.) Alle diese Umstände sind die sprechenden Beweise eines guten nie gefährlichen Gemüthes, dem auch nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann, sie sind Beweise, daß, wenn je gegen alle Erwartung eine Strafe erkannt werden sollte, doch nur der niedrigste Grad derselben erkannt werden darf.

§. 18. Das Geschäft des Defensors ist geendigt, er hat nur das, was in den Akten selbst lag, was Reichart selbst angab, und nur in der erschütterten Stimmung des Gemüths nicht in gewählte Worte kleiden konnte, im Zusammenhange dargestellt, er hat seine That mit den Gesezen verglichen, und gezeigt, daß Reichart, schuldlos am Tode des Merz, im Zustande erlaubter Nothwehr sich befunden, daß er in jedem Falle im zu entschuldigenden Affecte gehandelt habe, und keine oder nur sehr geringe Strafe seines von vielen mildernden Rüksichten begleiteten Vergehens verdiene.

Der Defensor hat, treu der Wahrheit, ohne Entstellung und Verdrehung, seine Pflicht gethan — das Amt der Richter beginnt nun, aber der Ver-

theidiger darf hoffen, daß ihre strenge Prüfung kein anderes Resultat geben könne, als was er gefunden hat, und stellt daher im Namen des Angeschuldigten die allerunterthänigst gehorsamste Bitte, den Kaspar-Reichart von jeder Criminalstrafe loszusprechen, oder, wenn die Gerechtigkeit doch Strafe foderte, eine geringe polizeiliche Freiheitsstrafe zu erkennen.

Mit schuldiger Verehrung

des königl. Landgerichts N.

N. den 24. Dezember.

unterthänig gehorsamster
N. als Defensor.

IV.

Vertheidigung

für

den des Meineids beschuldigten

Karl R.

Bürger zu N.

Aktenauszug.

Im Jahre 1812 trat Maria H. bei dem Stadtgerichte zu N. gegen den Bürger Karl R. mit einer Civilklage auf, und foderte von ihm die Bezahlung von 72 fl., welche sie für ihn im J. 1810 von dem Bürger S. auf ihren eignen Namen vorgeliehen und dem Beklagten gehörig überbracht habe. Der Beklagte läugnete, Geld von der Klägerin erhalten zu haben, und nach mehreren Verhandlungen deferirte Klägerin dem Beklagten den Schiedseid, welchen auch Beklagter annahm, und am 17 Juli 1813 bei dem Stadtgerichte dahin ableistete, daß er von der Klägerin die gefoderten 72 fl. nicht erhalten habe. Schon am 2. August 1813 reichte Maria H. bei dem Stadtgerichte eine Schrift ein, in welcher sie um Suspension jedes weiteren Verfahrens bat, indem sie Hoffnung habe, Beweismittel zu erhalten, aus welchen die Gewißheit, daß Karl R. falsch geschworen habe, hervorgehen würde. Am 1. Februar 1814 erklärte Maria H., daß

sie wirklich zu den Beweismitteln gekommen sei, und bat, indem sie Beweismittel beilegte, um die Vernehmung von zwei Zeugen des ehemals in Diensten des Karl R. gewesenen Max M. und der ehemaligen Magd des Karl R., einer gewissen Anna B. Das Gericht verfügte die Vernehmung der beiden Zeugen, und zwar über die Beweisartikel. Max M. sagte eidlich in dem Verhöre aus: er wisse, daß Maria H. seinem ehemaligen Herrn, dem Karl R., oft mit Geld aus Verlegenheiten geholfen habe; er erinnere sich, daß am 30. August 1810 als er eben Kleider ausgeklopft, die Maria H. zu Karl R. gekommen, und ihm eine Summe von etwa 70 fl. geliehen habe; das Uebergeben des Geldes habe er selbst gesehen, ihr Gespräch aber nicht gehört, Maria H. sei aber sogleich darauf zu dem Zeugen gekommen, und habe ihm gesagt, daß sie seinem Herrn etwa 70 fl., welche sie für ihn von Bürger S. geliehen hätte, überbracht habe. — Anna B. deponirte ebenfalls eidlich, daß etwa im August um Bartholomäusfest herum Maria H. zu Karl R., bei welchem sie zu dieser Zeit im Dienste gewesen, gekommen, und Karl R. die H. aufgefodert habe, für ihn 100 fl. aufzuborgen. Einige Tage darauf sei sie eben auf der Hausflur gewesen, als Maria H. gekommen, und ihrem Herrn gesagt habe, daß sie für ihn von S. Geld, aber nicht soviel als R. verlangt, erhalten hätte, worauf Maria H. ihrem Dienstherrn 70 fl. übergeben habe.

Da beide Aussagen einen wichtigen Beweis des Meineids gegen Bürger R. zu liefern schienen, so erkannte das Stadtgericht in seiner Eigenschaft als Criminalgericht, Criminaluntersuchung, in welcher R. beharrlich seine Unschuld erklärte und kein Geld von Maria H. erhalten zu haben, behauptete.

Das Gericht verhörte im Laufe der Untersuchung und zwar eidlich:

1) die vorige Civilklägerin Maria H., welche bei ihrer Behauptung, 7,2 fl. von Bürger S. für R. geliehen und sie lezterem überbracht zu haben, blieb, und sich auf die schon genannten Zeugen Max M., Anna B., und dazu noch auf den Bürger S., eine Bürgersfrau, Margarethe T., und eine ehemalige Magd des R., Clara W., als Zeugen berief.

2) Bürger S. eidlich vernommen deponirt, daß im August 1810 Maria H. zu ihm gekommen, ihn um Geld für Bürger R. ersucht habe, worauf er 30 fl. gegeben hätte, bald darauf sei H. wieder gekommen, ihn um mehr Geld ersucht, worauf er noch 42 fl. dazu gegeben hätte.

3) Margarethe T. deponirte eidlich, daß sie am Ende Augusts 1810 zu Bürger R. in das Haus gekommen, und in der Hausflur auf Maria H. gewartet habe; R. habe der Maria H. entgegengerufen: „habt Ihr das Geld von S. für mich erhalten?" worauf Maria H. erwiedert habe: „ja, Herr R., aber nicht Alles; von dem, was später vorgegangen, habe sie nichts gehört."

4) Clara W. deponirt eidlich, daß etwa im August Maria H. zu Bürger S., mit welchem sie schon seit längerer Zeit in Liebesverhältnissen stehe, gekommen, und von ihm 72 fl. für Bürger R. aufgenommen habe; dies habe sie von S. gehört; später aber, etwa nach 6 Monaten, habe sie den R. darüber zur Rede gestellt, und von ihm die Antwort erhalten: „sei sie nur stille, ich bezahle das Geld schon."

Während der Untersuchung wurde auch dem Gerichte die Anzeige gemacht, daß ein in N. befindlicher Markus O. auf Auftrag der Maria H. dem Max M., wegen des Zeugnisses in der Untersuchungssache, geschrieben habe; die deswegen vernommene Maria H. gestand auch, daß sie den Markus O. ersucht habe, dem Max M. zu schreiben, daß, wenn er in der Sache vernommen werden sollte, er die Wahrheit sagen möchte; sie habe dem Schreiber Schreiberlohn und Vergütung des Briefporto versprochen.

Markus O. deponirte, daß er an Max M. nach Auftrag der H. geschrieben habe, er möchte die Wahrheit aussagen. Die über den Umstand, ob Bürger Karl R. zur Zeit, als er das Geld von der H. empfangen haben sollte, nicht in Geldverlegenheit gewesen sei, vernommenen Zeugen erklärten, daß Karl R. wohl kein reicher Mann sei, daß er aber immer sein Hauswesen in Ordnung habe; von Geldverlegenheit wüßten sie nichts.

Von den über den Leumund des Inkulpaten vernommenen Zeugen deponirte der Eine, daß R. ein stiller, ordentlicher, frommer Mann sei, der Andere, daß er für ihn eine gleichgültige Person sei. Eine als Zeuge vernommene Bürgerin sagte aus: daß Anna B. von dem Sohne der Maria H. geschwängert worden sei, und daß Maria das Kind in ihrem Hause erziehe.

Das Untersuchungsgericht erklärte die Akten als Spruchreif, und der Verfasser der vorliegenden Schrift wurde von dem Angeschuldigten als Vertheidiger erwählt. So gewichtig die in den Akten vorhandenen Beweise gegen den Angeschuldigten

schienen, und die Vertheidigung schwierig machten, so wurde dem Defensor doch bald klar, daß die Akten noch nicht vollständig seien. Der Angeschuldigte betheuerte in allen Unterredungen mit entschiedener Festigkeit seine Unschuld, und man mußte ihm um so mehr glauben, als sein allgemein bei seinen Mitbürgern bekannter Ruf eines religiösen, streng gewissenhaften und rechtlichen Mannes den Glauben nicht aufkommen ließ, daß ein solcher Mann wegen 72 fl. falschen Eid schwören würde. Schon dieser Umstand foderte eine Ergänzung der Akten. Die nur auf die gewöhnliche Weise oberflächlich vernommenen Leumundszeugen genügten nicht, um den erkennenden Richtern, welchen die Totalanschauung des Falles und die genaue Kenntniß des Inkulpaten fehlte, richtige Gesichtspunkte zu geben. Dazu kam, daß Maria H. allgemein als eine verschmizte, nicht sehr gewissenhafte Person bekannt war, die sich schon manche kleine Betrügerei erlaubt haben sollte. Ihre Anklage schien darnach dem Defensor um so verdächtiger, als selbst nach den Akten ein Zusammenhang zwischen ihr und den Zeugen unverkennbar, und ihre wegen dieser Sache gepflogene Korrespondenz mit Max M. auffallend, und die Abhängigkeit der Anna B. von Maria H. sichtbar war. Der Plan für die Vertheidigung ergab sich darnach leicht, man mußte suchen, den in den Akten enthaltenen Zeugenbeweis anzugreifen. Die allgemeinen an den Inkulpaten gestellten Fragen: was er gegen die Zeugen einwenden könne, führten nicht zum Ziele, und es kam nun darauf an, Notizen zu sammeln, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen angreifen zu können. Dies konnte geschehen, wenn man entweder erfuhr, daß die Zeugen als ehemals im Dienste des Inkulpaten sich dort schlecht aufführten und vielleicht feindlich gegen ihn gestimmt waren, oder wenn sich be-

weisen ließ, daß am 30. August 1810 die Zeugen nicht im Hause von Karl R. sich befanden. Durch außergerichtliche Erkundigungen ergab sich, daß beide Zeugen sehr schlecht im Dienste von Karl R. sich betragen hatten; der Defensor suchte nun zu erforschen, ob Max M. im August 1810 bei R. im Dienste war; aus der Einsicht der Dienstbotenbücher ergab sich, daß Max M. schon im Juli 1810 aus dem Hause des R. gejagt, und von der Polizeibehörde als verdächtiger Vagabund forttransportirt wurde. Die weitere Erkundigung wegen Anna R. ergab eben so, daß sie schon am Ende Juli 1810 aus dem Hause von R. entfernt war, und im August 1810 im Gebährhause sich befand. Bei der Untersuchung der Akten fand der Defensor, daß in dem Protokolle vom 17 Juli 1813. über die Eidesleistung des Karl R. die Unterschrift des Stadtgerichtsvorstandes mit einer ganz anderen Dinte als die übrigen Unterschriften und das Protokoll selbst geschrieben waren. Auf die an Karl R. vom Defensor deswegen gestellten Fragen zeigte sich, daß der Stadtgerichtsvorstand bei der Eidesleistung gar nicht gegenwärtig gewesen sei, und daß ein bei dem Amte practicirender junger Mann den Eid dem R. abgenommen habe. Die außergerichtliche Erkundigung des Defensors bei den damals in der Amtsstube befindlichen Gerichtsschreibern bestätigte die Wahrheit dieser Behauptung des Inkulpaten. Vor allen, ehe eine Vertheidigungsschrift geliefert werden konnte, mußten nun die geeigneten Ersezungen gemacht werden, der Defensor benannte die abzuhörenden Zeugen, und bezeichnete die Punkte ihrer Vernehmung, er verlangte weitere Nachforschung über den Leumund des Karl R., der Maria H. und der Zeugen, Beibringung des von der Maria H. dem S.

ausge-

ausgestellten Scheines über die 72 fl., und Vernehmungen über den Aufenthalt des Max M., und der Anna B. im August 1810.

Die weiteren Vernehmungen geben nachstehende merkwürdige Resultate: 1) Die zwei eidlich vernommenen Gerichtsschreiber deponirten, daß der Stadtrichter bei der Eidesleistung am 17 Juli 1813 nicht gegenwärtig gewesen, daß er erst später unterschrieben, daß der Praktikant T. den Aktus vorgenommen habe. 2) Die über den Leumund des Karl R. vernommenen Bürger geben ihm das Zeugniß eines ächt religiösen, durchaus rechtlichen und untadelhaften Mannes. 3) Die über den Charakter der Maria H. verhörten Zeugen bezeugen, daß sie mit verschiedenen Geldgeschäften sich abgebe, nicht sehr gewissenhaft sei, und im Verdachte mehrerer Betrügereien stehe. 4) In dem von Maria H. dem S. ausgestellten Scheine kömmt von R. nichts vor; als Zwek der Verwendung der 72 fl. wird ein Pferdekauf im Scheine angegeben, und der Handschein ist vom Ehemann der Maria H. unterschrieben. 5) Aus den polizeilichen Protokollen ergab sich, daß Max M. am Ende Juli 1810 als Vagabund aus R. forttransportirt worden sei. 6) Aus der Einsicht der Zeugnisse des Max M. ergab sich, daß er das Haus des Karl R. im Juli 1810 verlassen, und vom 6 August 1810 bis Januar 1812 in M. bei dem Wirthe Z. gedient habe. 7) Der vernommene Wirth Z. bezeugt, daß Max M. vom August 1810 bis Januar 1812 bei ihm gedient, und im August 1810 sich nie aus M. entfernt habe. 8) Der noch einmal vernommene Markus O. gesteht, daß er auf Befehl der Maria H. dem Max M. geschrieben habe, daß er 50 fl. von der Maria

H. erhalten würde, wenn er ein gutes Zeugniß gäbe, und Max M. gesteht, diesen Brief des Markus erhalten zu haben. 9) Margarethe T. deponirt, daß sie der Maria H. 15 fl. schuldig sei, daß seit dem abgelegten Zeugnisse Maria H. nichts mehr von ihr fodere. Das Geberdenprotokoll bemerkt: mit sichtbarer Verlegenheit deponirend. 10) Klara W. sagt aus, daß sie wegen des Geldes mit Karl R. zweimal gesprochen, und ihm das zweitemal einen Schein über das Geld abgefodert habe, weil ihr Geliebter, Bürger S., ihr dies aufgetragen habe; sie habe auch von S. ein Kind, das sich bei Maria H. in der Kost befinde; im nachfolgenden Verhöre behauptet sie, daß sie nur einmal mit Karl R. deswegen gesprochen habe, daß sie einen Schein ihm abgefodert, will sie nicht mehr wissen, und auf die Vorhaltung des Widerspruchs sagt sie blos: ich kann auch nicht immer an Alles denken. In einem weiteren Verhöre sagt die Zeuginn, daß sie mit R. nur wegen eines früher erhaltenen Geldes, aber gar nicht wegen der in Frage stehenden 72 fl. gesprochen habe. 11) Bürger S. gesteht, daß Maria H. ihm einen Schein über die 72. fl. ausgestellt habe; der Ehemann der Maria habe ihm selbst gesagt, daß er von dem Scheine nichts wisse, und die Maria habe ihm eingestanden, daß sie die Unterschrift ihres Mannes durch ihren Knaben habe schreiben lassen. Der Clara W. habe er wegen dieses Scheins nichts aufgetragen. 12) Maria H. will nicht mehr wissen, wer die Unterschrift ihres Ehemanns unter den Schein geschrieben habe. 13) Anton H., Ehemann der Maria, erkennt die Unterschrift nicht als die seinige. 14) Anna B. gesteht, daß sie dreimal schwanger, und das drittemal vom Sohne der Maria H. geschwängert gewesen, und daß sich Maria H. um das Kind angenommen ha-

be. Im Jahre 1810 sei sie bis Michaelis im Dienste des R. gewesen, nach ihr sei Julie H., Tochter der Maria, in den Dienst des R. gekommen. (ad int. 12 behauptet sie plözlich, daß sie wegen einer Verdrüßlichkeit 3 Wochen vor Michaelis aus dem Dienste des R. getreten sei.) 15) Sophie R., Ehefrau des Inkulpaten, bezeugt, daß Anna B. wegen schlechter Aufführung schon im Juli 1810 aus dem Dienste gekommen, und daß vom 25 Juli bis Michaelis 1810 Franziska A. bei ihr im Dienste gewesen sei. 16) Franziska A. deponirt, daß sie 1810 am Ende Juli bis Michaelis im Dienste des R. gestanden habe; das Zeugniß über die Dienstzeit habe ihre Schwester Karoline in M. aufbewahrt. 17) Karoline A. in M. bezeugt, daß ihre Schwester vom 25 Juli bis Michaelis 1810 in R—'s Dienste gewesen sei. Das produzirte Zeugniß beweiset dies auch. 18) Katharina L., seit 12 Jahren im Dienste des R., deponirt, daß Anna B. wegen schlechter Aufführung im Juli 1810 aus dem Dienste des R. getreten, und daß Franziska A. von Jacobi bis Michaelis dort gedient habe. 19) Durch das Zeugniß des Vorstandes des Gebährhauses ergab sich, daß Anna B. 1810 vom 15. August an bis 6. September im Gebährhause sich befunden habe.

Durch diese neuen Verhandlungen schienen dem Defensor die Akten reif zu nachstehender Schlußvertheidigung zu sein:

Vertheidigungsschrift.

Der Angeschuldigte, für welchen der Defensor seine Vertheidigung zu überreichen die Ehre hat, ist Karl R., Bürger in R., 43 Jahre alt, ein wohl-

habendes Mann, dem alle seine Mitbürger das Zeugniß eines ächt religiösen, durchaus rechtlichen und untadelhaften Bürgers geben. R. hat das Unglük, in eine Criminalunterſuchung wegen Meineids verwikelt zu sein; er soll am 10 August 1810 von Maria H. 72 fl. empfangen, und in dem deswegen angestellten Civilprozesse den Empfang dieser Summe eidlich abgeläugnet haben. Seine Anklägerin ist Maria H., eine Person, welche bei ihren Mitbürgern im Rufe steht, daß sie bei den verschiedenen Geldgeschäften, in die sie sich einlasse, nicht sehr gewissenhaft sich benehme, daß sie selbst manche Betrügereien sich habe zur Schuld kommen lassen. Nach den gegenwärtigen Untersuchungsakten erscheint Maria H. als eine Person, die eben so bereitwillig, mit liederlichen Dirnen im Verhältnisse, die Kinder derselben erzieht, und, wie es scheint, Ausschweifungen gerne begünstigt, als sie, wenn es auf eine fremde Unterschrift ankömmt, die sie braucht, schnell Rath weiß, und sie von einem Dritten auf den Namen des Anderen fertigen läßt.

Die Zeugen, welche gegen den Angeklagten auftreten, sind würdig der Anklägerin; zwei derselben sagen über eine Thatsache aus, welche am 10 August 1810 vorgegangen sein soll, während die Akten beweisen, daß beide Zeugen zu dieser Zeit gar nicht an dem Orte, an welchem die Thatsache vorgefallen sein soll, sich befanden, und nach ihrer damaligen Lage sich gar nicht dort befinden konnten.

Jeder der Zeugen ist in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß von der Anklägerin, und wie wenig Glauben sie verdienen, ergiebt sich, wenn man aus den Untersuchungsakten erfährt, daß die Anklägerin einem der Zeugen 50 fl. für sein Zeugniß

versprochen, einer andern Zeuginn aber 15 fl. dafür geschenkt habe, während die ganze Summe des Streits nur 72 fl. beträgt.

Der Angeschuldigte hat diesen Anklagen eine ruhige Betheuerung seiner Unschuld entgegengesezt, welche durch den untadelhaften Ruf des Angeklagten vollen Glauben verdient, und von dem vollkommensten Entschuldigungsweise begleitet ist, welcher das lügenhafte Gewebe der Anschuldigungszeugen enthüllt.

Dem Defensor bieten sich ohne Mühe in den Akten die Gründe dar, welche ihn in den Stand sezen, die Richter zu überzeugen,

daß der Angeklagte Karl R. als völlig unschuldig des ihm zur Last gelegten Meineides erklärt werden müsse.

Der Beweis dieser Behauptung ergiebt sich

A. aus dem Beweise, daß nicht einmal die zu dem Thatbestande des Meineides gesezlich nothwendigen Bedingungen vorhanden sind;

B. aus der gänzlichen Zerstörung des gegen den Angeklagten zeugenden Anschuldigungsbeweises;

C. aus dem Gewichte der für die Unschuld des Angeklagten positiv sprechenden Gründe.

A.

Zu dem Wesen des Meineides gehört vor Allem die mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des

Beschwornen in rechtswidriger Absicht geschehene Ableistung eines mit allen Formen der Glaubwürdigkeit versehenen gerichtlichen Eides. Ohne schon zu untersuchen, ob Karl R. wissentlich Unwahrheit beschworen habe, kömmt vorerst Alles auf die Frage an: ob er überhaupt einen gültigen vollkommen förmlichen Eid geleistet habe. Ergiebt sich aus den Akten eine verneinende Antwort, so kann auch von einem Meineide keine Rede sein, weil die Worte des Gesezes, das Bestrafung des Meineides ausspricht, nicht passen, indem ein nicht förmlich gültig geleisteter Eid gar kein Eid ist, und daher auch keinen Meineid enthalten kann. Aber auch der Grund der Bestrafung des Meineids hebt bei einem ungültig geleisteten Eide alle Strafe auf, indem der Staat nur einen mit bestimmten Förmlichkeiten, gleichsam mit einem bestimmten Gepräge versehenen, Eid als Stempel der Wahrheit einer Aussage betrachtet, nur an einen solchen Folgen knüpft, während er einen unförmlichen als nicht geleistet ansieht, und denjenigen, der Folgen von der Eidesleistung ableiten will, nöthigt, einen neuen förmlichen Eid zu leisten. So wenig auf einen unförmlichen Eid ein Civilurtheil gebaut werden kann, eben so wenig kann er Grundlage für ein Strafurtheil sein, weil der Staat sonst inconsequent würde, indem er in einem Falle etwas als rechtlich vorhanden betrachtete, während er voraus erklärt hat, daß er bei dem Mangel gewisser Bedingungen dasselbe nicht rechtlich würdigen wolle. Zur Hauptbedingung der Gültigkeit des Eides gehört nun, daß der Eid vor einer Person geleistet werde, welche durch das vom Staate ihr verliehene Ansehen ein Gericht ausmache, und dem vor ihr vorgehenden Akte den Charakter eines gerichtlichen Aktes geben kann. Sobald dagegen eine andere Person, die selbst keinen gericht-

lichen Charakter hat, einen Eid einer anderen abnimmt, hört der Eid auf, ein gerichtlicher, und darnach ein solcher zu sein, welchen der Staat würdigen und als Folgenreich betrachten kann. Es ist dies um so wichtiger, als durch die Aufstellung einer Person, die nicht Gerichtsperson ist, der Aktus der Eidesleistung selbst seine Feierlichkeit verliert, welche auf das Gemüth des Schwörenden den großen Eindruk machen, und ihm neue Motive zur Aussage der Wahrheit geben muß. Erlaubt sich dazu noch bei einer solchen Eidesleistung die vom Staate angestellte Gerichtsperson einen Betrug, indem sie in dem Protokolle als gegenwärtig sich vortragen und eine andere nicht mit gerichtlichem Charakter versehene Person den Eid abnehmen läßt, so kann eine solche Handlungsweise auf das Gemüth des Schwörenden nur nachtheilige Wirkung hervorbringen, und das Beispiel des Betrugs, das ihm gegeben wird, zerstört in ihm jede Vorstellung von Wahrhaftigkeit, und von der Würde und dem Ernste der Eidesleistung.

In dem gegenwärtigen Falle aber bei der am 17 Juli 1813 geschehenen Eidesleistung ist wirklich eine solche eben gerügte Täuschung vorgegangen. Das Protokoll enthält die Unterschrift des Stadtgerichtsvorstandes, und trägt ihn als gegenwärtig vor. Schon die Verschiedenheit der Dinte bei der Unterschrift von der bei den übrigen Unterschriften gebrauchten wäre hinreichend, einen Verdacht zu erweken; es ist aber auch durch das Zeugniß der zwei eidlich vernommenen Gerichtsschreiber dargethan, daß der Stadtgerichtsvorstand bei der Eidesleistung des Karl R. gar nicht gegenwärtig gewesen, erst später, um einem Verweise der Vorgesezten zu entgehen, das Protokoll unterschrieben, daß vielmehr

der Praktikant Z. die Eidesleistung vorgenommen habe. Z. aber war keine gerichtliche angestellte Person, sondern nur ein bei Gericht zu seiner Vorbereitung und Uebung befindlicher, nicht verpflichteter junger Mann, der dem Eide keinen gerichtlichen Charakter, den er selbst entbehrte, geben konnte. Der vor ihm abgeleistete Eid war ein durchaus unförmlicher, auf eine Täuschung und Gesezesübertretung gebauter; er kann auch nicht durch die etwa zu machende Einwendung geheilt werden, daß der Gerichtsvorstand das Recht haben mußte, an seiner Stelle einen ihm untergebenen Praktikanten zu substituiren, indem nach den im Lande geltenden Gesezen, vorzüglich nach der Gerichtsorganisation von — N — 18 —, ausdrüklich vorgeschrieben ist, daß Praktikanten eines Gerichtes kein Recht hätten, Eide abzunehmen. Darnach bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß Karl R. keinen gerichtlichen und förmlichen Eid geleistet, also auch, vorausgesezt, aber nicht zugegeben, daß er den Empfang der 72 fl. wissentlich abgeläugnet hätte, keinen Meineid geschworen habe.

B.

Wollte man aber auch zugeben, daß der Eid des Karl R. ein gültiger gewesen sei, so käme es nun auf die Hauptfrage an: hat R. diesen Eid mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Beschwornen geleistet? Sollte diese Frage bejaht werden können, so müßte bewiesen sein, daß Karl R. von Maria H. 72 fl., welche H. ihm geliehen zu haben behauptet, wirklich empfangen habe. In diesem Beweise läge nun auch der Beweis des Meineides. Ehe der in dieser Hinsicht geführte in den Akten angeblich liegende Beweis geprüft werden kann, ist es nothwendig, zwei allgemeine Bemerkungen über den Beweis des Meineides voraus zu schiken.

I. Der Versuch der Ueberweisung des Angeschuldigten, daß er einen Meineid geschworen habe, geschieht in den meisten Fällen, so wie auch in gegenwärtigem Falle, durch Zeugen, welche das Gegentheil von der Thatsache, die der Inkulpat beschworen hat, durch ihr eidliches Zeugniß bekräftigen. Bei diesem Zeugenbeweise aber, in so ferne er zum Beweise des Meineides gebraucht wird, kömmt eine Rükficht vor, welche, obgleich sie höchst Einflußreich ist, sehr häufig von den Richtern vernachläßigt wird. Der Schwur, welchen der des Meineides zu Ueberweisende abgelegt hat, begründet schon als Eid nach den Gesezen einen vollen Beweis desjenigen, was er beschworen hat, und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. Wenn nun der Beweis des Meineides geliefert werden soll, so müßte das Gegentheil des Beschworenen dargethan, es muß gegen den Eid ein Gegenbeweis geführt werden. Zwei Zeugen aber, welche gegen den Angeschuldigten auftreten, und das Gegentheil von dem, was er beschworen hat, behaupten, stehen nur als Beweis dem Eide gleich, Beweis und Gegenbeweis haben daher gleiches Gewicht, und ein Beweis des Gegentheils ist noch nicht geliefert, um so weniger, als die Kraft des Eides den Richter auffodert, das Beschworne so lange als erwiesen aufrecht zu erhalten, bis das Gegentheil nicht unwidersprechlich, und in einem weit höheren Grade, als es zwei Zeugen zu thun vermögen, erwiesen ist. a)

II. Nicht weniger bedeutend für die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ist eine andere

a) s. Malblank doctr. de iureiur. p. 240. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise. S. 534. Stübel, Criminalverfahren. II Bd. S. 163. Neues Archiv des Criminalrechts. II Bd. 1 H. S. 114.

Rükſicht. Die zwei Hauptzeugen, auf welche ſich die Anklage ſtüzt, ſind auch die nämlichen, welche über Beweisartikel vor der Eröffnung der Criminalunterſuchung auf Antrag der Civilklägerin vernommen wurden, und ſpäter, als ſie von dem Criminalrichter, der, was wohl einer Beachtung würdig iſt, der nämliche war, welcher auch als Kommiſſär den Civilprozeß inſtruirte, abgehört wurden, wiederholten ſie ihre Ausſage, ohne daß ſie einen neuen Eid geleiſtet haben. Dieſe zwei Zeugen nun, abgeſehen von ihrer ſonſtigen Glaubwürdigkeit, ſind ſchon wegen der vorkommenden Umſtände der Vernehmung keine vollkommenen zur Ueberweiſung tauglichen Zeugen.

a) Es iſt ein von Rechtslehrern und Geſezbüchern anerkannter Rechtsſaz, a) daß Suggeſtionen, welche den Zeugen bei ihrer Vernehmung vorgelegt werden, die Ausſage derſelben vernichten, oder doch ihre Glaubwürdigkeit nach Beſchaffenheit und nach der Zahl der Suggeſtionen zerſtören oder vermindern, weil jede Suggeſtion die Gewißheit raubt, daß der Zeuge nur nach der Wahrheit und ſeiner Ueberzeugung die Ausſage abgelegt habe, und bei dem Zeugen ſich ſo viele Gründe vereinigen, welche ihn bewegen können, die ſpeziell vorgelezte Frage zu bejahen. Die ſtärkſten Suggeſtionen aber enthalten die Beweisartikel im bürgerlichen Prozeſſe, welche durch die veraltete Form ihrer Stellung den Umſtand, welchen man von den Zeugen wiſſen will, ſo vorlegen, daß er nur bejahen darf. Erwägt man nun, daß die nämlichen Zeugen die Thatſachen, wel-

a) ſ. Stübel Criminalverf. §. 1974. Tittmann S. 442. Martin Lehrbuch. §. 74. Harſt über Suggeſtionen. §. 16. Baier. Strafgeſezb. §. 277. Preuſſ. Criminal-Ordn. §. 66.

che sie im Criminalprozesse aussagten, schon durch die Beweisartikel, die sie früher bejahten, erfuhren, daß sie bei dem nämlichen Gerichte, selbst von der nämlichen Gerichtsperson, vernommen wurden, so mußte ihnen ihre spätere Criminalvernehmuug nur als eine Fortsezung des früheren auf Artikel abgelegten Zeugnisses erscheinen; wenn sie auch in der Vernehmung im Criminalprozesse noch so allgemein und ohne alle Suggestionen gefragt wurden, so wußten sie doch durch die frühere Vernehmung über Artikel schon alle Umstände, über die sie aussagen sollten, und wie sie es sollten, und ihre Vernehmung im Criminalprozesse ist als eine auf eine ununterbrochene Kette von Suggestionen abgelegte, daher als eine unglaubwürdige, zu betrachten, sie selbst erscheinen als unterrichtete über ihr Zeugniß schon voraus belehrte, und daher unbeweisende Zeugen.

Dies ist

b) um so mehr der Fall, als das Gericht, welches die Zeugen vernahm, in der Criminalvernehmung nicht einmal sie beeidigte, sondern sie nur an ihren Eid, den sie schon in der Civilsache geschworen hatten, erinnerte. Es ist aber unbestritten, daß die vorausgehenden Civilverhandlungen unabhängig von den nachfolgenden Criminalverhandlungen betrachtet werden müssen, und die im Civilprozesse gesammelten Beweise nicht auch vollkommenen Criminalbeweis machen.

Der Zeuge, welcher vollen Beweis im Strafprozesse machen soll, muß nach allen vom Geseze zur gültigen Criminalzeugenvernehmung gehörigen Erfodernissen vernommen sein, und eine etwa früher im Civilprozesse (der auf das Strafurtheil keinen

Einfluß haben darf) vorgenommene Form ersezt nicht, was der Criminalverhandlung fehlt; vorzüglich ist dies bei dem Eide der Fall. Nur ein bei der Criminalvernehmung beeidigter Zeuge ist ein glaubwürdiger, sein früher dem Civilrichter geleisteter Eid kömmt nicht in Betrachtung, weil das Gesez will, daß dem Zeugen, der im Strafverfahren vernommen wird, und der weiß, daß von seiner Aussage die Verurtheilung eines Mitbürgers abhänge, das Gewissen durch die religiösen Vorstellungen des Eides erschüttert und dadurch dem Richter ein Beweis von der Wahrhaftigkeit des Zeugen geliefert werde.

Darnach bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß beide gegen den Angeklagten deponirende Zeugen Max M. und Anna B. theils als unbeeidigte, theils als unterrichtete und auf Suggestionen vernommene Zeugen keinen Beweis liefern können.

III. Betrachtet man aber auch einzeln die Anschuldigungszeugen, und ihre Aussagen, so ergiebt sich unwidersprechlich des Resultat, daß die Zeugen, als bestochene und falsche Zeugen, keinen Anschuldigungsbeweis begründen können.

A) Zeuge Max M. erscheint als unglaubwürdiger Zeuge, da er von der Civilklägerin unterrichtet, und von ihr zur Ablegung des Zeugnisses bestochen ist. α) Sie selbst gesteht, daß sie durch Markus D. an Max M. habe schreiben und ihn zum Zeugnisse habe auffodern lassen; β) welcher Art diese Auffoderung aber gewesen, ergiebt sich aus der späteren Vernehmung des Markus D., in welcher er gesteht, daß er auf Befehl der Maria H. an Max M. geschrieben und ihm im Namen der Maria

50 fl. geboten habe, wenn er ein gutes Zeugniß gäbe. γ) Diesen Brief erhalten zu haben, gesteht auch Max M. Schon dadurch ist Max M. als Zeuge unzuläßig geworden, indem er kein freies Zeugniß abgelegt, vielmehr als bestochener Zeuge deponirt hat.

c) Es ergiebt sich aber auch bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß dies Anbot von 50 fl. für das Zeugniß nicht die Aussage der Wahrheit, sondern die Ablegung eines falschen für die Maria H. günstigen Zeugnisses bezwekt habe, wenn man die Summe der Klage, 72 fl., und die des Anbots 50 fl. vergleicht, und die Erfahrung zu Rathe zieht, daß wohl Niemand, der 72 fl. zu fodern hat, schon 50 fl. für einen einzigen Zeugen bezahlen wird, daß vielmehr ein solches Anbot immer den sichersten Beweis enthalte, daß man dadurch ein falsches Zeugniß sich erkaufen wolle.

Diese Wahrscheinlichkeit

d) wird aber zur Gewißheit, sobald man aus den Akten erfährt, daß der Zeuge eine Thatsache bezeugt, die er an einem Orte gesehen haben will, an welchem er zur Zeit des angeblichen Vorgangs sich weder befand noch befinden konnte. Max M. behauptet, am 30 August 1810 zur Zeit, als er noch im Dienste des Karl R. gewesen, die Uebergabe von 72 fl. von Maria H. an Karl R. gesehen zu haben. Nun ist aber erwiesen, α) durch die polizeilichen Protokolle, daß Max M. schon 1810 im Juli aus R. als Vagabund forttransportirt worden sei, β) aus den Zeugnissen des Max M. ergiebt sich sogar, daß er die Dienste des Karl R. schon im Juli 1810 verlassen, und vom August

1810 bis Januar 1812 in M. bei dem Wirthe Z. gedient habe, und γ) Wirth Z. bezeugt, daß Max M. in der erwähnten Zeit bei ihm im Dienste gewesen und sich nicht aus M. entfernt habe.

Durch diese classischen Zeugnisse ist Max M. vollkommen widerlegt; er kann am 30 August 1810 im Dienste des Karl R. nichts mehr beobachtet haben, da er in diesem Dienste sich nicht mehr befand, nicht einmal in N., sondern in dem davon 18 Stunden entfernten M. sich aufhielt, und es zeigt sich daher, daß Maria H. den wahrscheinlich als leicht zu gewinnend ihr bekannten Max M. bestochen, und zum falschen von ihr suggerirten Zeugnisse bewogen habe, und dadurch fällt auch jede auf ihn zu bauende Anschuldigung zusammen.

B) Nicht glaubwürdiger als er ist seine Mitzeuginn Anna B.

a) Schon der bisherige Lebenswandel dieser Person ist nicht geeignet, Glauben und Vertrauen an die Zeuginn zu erweken. Nach ihrem eigenen Geständnisse ist sie bereits dreimal schwanger gewesen, und zwar immer von anderen Männern, schon dadurch beweiset sie, daß sie in die Klasse gemeiner, leichtsinniger Dirnen gehört, welche, wenig die Folgen ihrer Aussagen abwägend, feil für jeden, der sich ihrer bedienen will, leicht auch zu jeder falschen Aussage sich hingiebt, und dadurch unwürdig des Vertrauens sich macht.

b) Sie ist aber auch mit der Anklägerin Maria H. in solchen näheren Verhältnissen der Vertraulichkeit und Abhängigkeit, daß sie auch deswegen nicht als classische Zeuginn betrachtet werden darf.

Sie selbst gesteht, von dem Sohne der Maria H. geschwängert worden zu sein, und die von ihr ebenfalls eingestandene Verpflegung des Kindes durch die Maria H. beweiset das nahe Verhältniß, welches zwischen beiden Statt findet.

c) Die Zeuginn ist aber auch als falsche Zeuginn überwiesen; sie behauptet, wie Max M., am 30 August 1810, als sie im Dienste des Karl R. gewesen, die Uebergabe von 72 fl. durch Maria H. an Karl. R. gesehen zu haben; dagegen ist in den Akten unwidersprechlich erwiesen, daß Anna B. zu dieser Zeit nicht mehr im Dienste des Karl R., sondern in Verhältnissen gewesen, welche ihr die Beobachtnng unmöglich machten. α) Erwiesen ist durch Sophie R., daß die Zeuginn wegen schlechter Aufführung schon im Juli 1810 aus dem Dienste des R. entfernt worden ist. β) Durch das Zeugniß der Franziska A. ist erwiesen, daß diese Franzika gerade in der Zeit, in welcher Anna B. im Dienste des R. gewesen sein will, im R . . ischen Dienste sich befand, und es ist dieser Umstand γ) durch das von R. ihr ausgestellte Dienstzeugniß, δ) durch das Zeugniß ihrer bei dem gegenwärtigen Prozesse vollkommen unintereſſirten Schwester, ε) durch die Aussage der classischen Zeuginn Katharina L. erwiesen, welche schon 12 Jahre in R . . s Hause dient, und die Reihe der im Dienste neben ihr befindlichen Mädchen übereinstimmend so angiebt, daß Anna B. schon im Juli das Haus des R. verlassen habe, was ζ) durch das Zeugniß noch mehr bestärkt wird, daß Anna B. im August 1810 im Gebährhause sich befunden habe.

Alle diese vereinigten Zeugnisse geben die Gewißheit, daß Anna B. im Jahre 1810 am 30

August im Dienste R.. s nicht gewesen ist, und daher die von ihr behauptete Thatsache nicht beobachtet haben kann; Anna B. erscheint daher als falsche durchaus untüchtige Zeuginn, und der Anschuldigungsbeweis ist dadurch völlig widerlegt.

Würdig dieser bisher geprüften Aussagen sind auch die der übrigen Zeugen, und

C) insbesondere der Maria H.

a) Es gehört schon zu den Fehlern dieses Prozesses, deren Rüge der Defensor dem königl. Appellationsgerichte überläßt, daß Maria H. als Zeuginn im Criminalprozesse beeidigt worden ist, da sie, als Civilklägerin, als Anklägerin, im Untersuchungsprozesse unmittelbar bei dem Ausgange des Prozesses interessirt, völlig untüchtige Zeuginn ist, und als solche kein Zeugniß ablegen, daher auch nicht beeidigt werden kann. Eben dieser Umstand aber, *b*) daß sie als Zeuginn in eigener Sache erscheint, zerstört jedes Zeugniß, welches sie ablegen könnte, um so mehr *c*) als sie überhaupt als eine gewissenlose und an sich keines Glaubens würdige Person in den Akten sich zeigt, da sie die gefällige Mäklerin aller feilen Dirnen ist, und kein Bedenken trägt, auf den Namen ihres Ehemannes, ohne sein Wissen, einen Schuldschein schreiben zu lassen; *d*) sie verliert auch noch alle Glaubwürdigkeit, da sie auf Zeugen sich beruft, welche, nach dem bisher Angeführten, falsche und wahrscheinlich von ihr bestochene Zeugen sind.

D) Unbeweisend ist nicht weniger das Zeugniß der Clara W.

a) Auch

a) Auch von ihr ist erwiesen, daß sie mit Maria H. in näheren vertraulichen Verhältnissen wegen des außerehelichen Kindes, das Maria H. von ihr erzieht, stehe; und daher als verdächtige Zeuginn erscheint. b) Ihre Aussage selbst aber, wenn man sie auch als wahr annehmen wollte, beweiset nichts; sie will, nach ihrem ersten Zeugnisse, nur von ihrem Geliebten, dem S., wegen des Darlehens etwas gehört haben, ist daher nur Zeuginn vom Hörensagen, sie will auch mit dem R. deswegen gesprochen, und die Aeußerung, sei sie nur stille, ich bezale das Geld schon, gehört haben, Worte, welche weder mit Zuverläßigkeit auf die in Frage stehenden 72 fl. zu beziehen, noch überhaupt für R. verbindlich sind, da er der unbefugten Fragerin Clara W. keine Antwort zu geben brauchte. c) Ihre Aussage: daß sie dem R. einen Schuldschein abgefordert habe, ist sogar unwahrscheinlich, da S. kein Interesse haben konnte, einen Schein, welchen ihm bereits Maria H. ausgestellt hatte, noch von R. zu verlangen. d) Sie selbst ist in ihren Verhören mit sich im Widerspruche, indem sie bald einmal, bald zweimale mit R. wegen des Scheins gesprochen haben, und später von ihrer früheren Aussage gar nichts mehr wissen will. e) Sie ist endlich auch durch den Zeugen S. widerlegt, auf welchen sie sich beruft, indem er ihr aufgetragen haben soll, den Schein von R. zu fodern, während S. bezeugt, daß er der Zeuginn nie einen solchen Auftrag gegeben habe.

Bedarf es wohl noch mehr, um zu beweisen, daß Clara W. eine unbeweisende Zeuginn sei?

E) Ohne Einfluß und Glauben ist auch noch die in den Akten vorkommende Aussage der Margarethe T.

a) Ihr Zeugniß reduzirt sich auf ein von ihr angeblich gehörtes Gespräch des Karl R. mit Maria H.; darnach ist weder bewiesen, daß Maria H. dem R. Geld gebracht habe, noch, wie groß die Summe gewesen sein soll, und das von ihr Gehörte wäre eine aus dem Zusammenhange gerissene Rede; *b*) die Zeuginn ist aber auch an sich untüchtig, da sie selbst gesteht, daß sie der Maria H. Geld schuldig sei, daß aber Maria seit dem Zeugnisse das Geld nicht mehr fodere. Es bedarf keiner großen Divinationsgabe, um den Zusammenhang wegen dieses Geldes zu errathen, wenn man aus den Akten weiß, daß Maria H., nicht wohlhabend, ängstlich um den Verlust jedes Gulden besorgt, schon 50 fl. für das Zeugniß in dieser Sache dem Max M. geboten hat, und gewiß der Margarethe T. ihr Darlehen nicht so lange ruhig gelassen hätte, wenn dies Schweigen nicht die Folge einer Belohnung für den treu geleisteten Dienst des günstigen Zeugnisses gewesen wäre. Das Bewußtsein eines solchen Zusammenhanges scheint die Zeuginn Margarethe bei ihrer Vernehmung gedrückt, und in ihrem ganzen Benehmen sich verrathen zu haben, da das Gericht selbst bezeugt, daß sie mit sichtbarer Verlegenheit ausgesagt habe.

F) Von der Unwichtigkeit des Zeugnisses des Bürgers S. ist wohl um so weniger hier zu sagen, als

a) S. ohnehin Zeuge in eigener Sache, und höchst interessirt ist, die 72 fl. bald zu erhalten, als *b*) er selbst mit Maria H. im näheren Verhältnisse steht, und *c*) nur als Zeuge erscheint, der über das von Maria H. Gehörte, und über seinen Glauben aussagt.

C.

Von der Grundlosigkeit der Anklage wird sich das hohe Richteramt noch mehr überzeugen, wenn dasselbe

1) den Character und den Leumund des Angeklagten in Erwägung zieht. Von allen, welche ihn kennen, als ächt religiöser, durchaus rechtlicher und untadelhafter Mann geschildert, erscheint Karl R. weit erhaben über den Verdacht, daß er eine Handlung begangen habe, welcher nur der Irreligiöse und Verworfene fähig ist, der auch das letzte Band des Vertrauens, den Eid, gering achtet. Einem Manne von einem solchen Rufe, wie der Angeschuldigte ihn hat, kann ein Meineid nicht zugetraut werden.

2) Um so weniger, wenn man die Geringfügigkeit des Vortheils, im Verhältnisse zu der Schwere des Verbrechens, erwägt — wer kann glauben, daß ein untadelhafter, wohlhabender Mann, der in allen Geschäften Ordnung gehalten hat, und schon wegen seines Interesse das höchste Interesse hat, des Vertrauens seiner Mitbürger zu genießen, wegen der unbedeutenden Summe von 72 fl. einen falschen Eid schwören, leichtsinnig Freiheit und Ehre auf das Spiel setzen wird? Wer kann glauben, daß ein kluger Mann, wenn er wirklich diese Summe empfangen hat, das Gegentheil beschwören wird, bei welchem er in jedem Augenblicke besorgen muß, durch Zeugen seines Meineids überwiesen zu werden.

3) Betrachte man aber auch den von Maria H. dem S. ausgestellten Schuldschein über 72 fl.,

so ergiebt sich die höchste Unwahrscheinlichkeit der Anklage. Wie kann man glauben, daß Maria H., wenn sie das Geld wirklich für R. aufgenommen, und ihm überbracht hätte, die seltene Grosmuth gehabt haben würde, den Handschein gar nicht auf R . . s Namen, sondern auf ihren eigenen ausstellen zu lassen? Geht nicht schon daraus die höchste Wahrscheinlichkeit hervor, daß das Geld nur zu ihrem Besten v wendet worden ist. Die Unwahrscheinlichkeit der Geldaufnahme für R. zeigt sich noch mehr, wenn man erfährt, daß in dem Scheine selbst, als Zwek des Darlehns, ein Pferdekauf vorkömmt. Welchen Grund hat Maria H. haben können, diesen Zwek in den Handschein zu schreiben, wenn er nicht in der Wahrheit gegründet war?

So vereinigen sich unwidersprechlich alle Aussagen in den Akten, um das klug angelegte Gewebe der Bosheit und die Unschuld des Angeklagten vollkommen zu beweisen. Auf das Haupt der falschen Anklägerin fällt das Verbrechen der Verleitung zum falschen Zeugnisse schwer zurük, und fodert die Gerechtigkeit zur Vergeltung auf. Indem der Defensor im Namen des Angeklagten sich die Verfolgung aller Civilansprüche gegen die falsche Anklägerin vorbehält, stellt er vertrauensvoll die Bitte, den Angeklagten als vollkommen unschuldig des Verbrechens des Meineids zu erkennen, das Urtheil öffentlich bekannt zu machen, und von allen Kosten den Angeschuldigten freizusprechen.

M. Defensor.

V.

Vertheidigung

für

den der Brandstiftung angeklagten

Paul Kr.

Vorbemerkung.

Einen Aktenauszug dieser Vertheidigung voraus zu senden, hält der Verfasser für überflüßig, da das Faktische des Falles einfach ist, aus der Erzählung klar sich ergiebt, und die Bedeutung der nachstehenden Vertheidigung in den juristischen Erörterungen liegt. Die Ehefrau des Paul Kr. hatte ihr eigenes Wohnhaus angezündet, um aus der Brandassekuranzkasse, in welche sie absichtlich das Wohnhaus über den wahren Werth hatte eintragen lassen, die hohe Assekuranzsumme zu erhalten, und dadurch das Haus besser aufbauen zu können. Der Ehemann der Angeklagten gab den heftigen Bitten der Frau nach, und willigte in die Anzündung mit Ausdrüken ein, welche nun die in Ansehung der Strafe wichtige Frage veranlassen: ob Paul Kr. als Miturheber oder Gehülfe der Anzündung erscheine, und ob die Strafe, die der Brandstiftung oder des Betrugs, eintrete.

Vertheidigung.

Die Vertheidigung, deren Führung mich heute in die Schranken des Gerichtes ruft, betrifft einen

Mann, dessen Verbrechen in zu großer Nachgiebigkeit gegen seine Ehefrau besteht, und der, nach der Anklage, wegen ein paar im Unwillen ausgestoßener Worte die fremde Schuld mit tragen soll.

Traurige Vermögensumstände drükten den angeklagten Paul Kr. aus L., für welchen der Defensor heute auftritt, schon seit seiner Verheuratung mit Katharina M. nieder. Die Habsucht seiner Geschwister nöthigte ihn, das Bauerngut, das aus einigen Morgen Aker und einem schlechten Wohnhause bestand, in einem hohen den Gutswerth weit übersteigenden Anschlage zu übernehmen, und Unglüksfälle aller Art reihten sich bald an das erste Ereigniß, welches den unglüklichen Hausvater in Schulden stürzte. Der verheerende Krieg der letzten 4 Jahre zog sich in die Gegend seiner Wohnung, was der Feind verschonte, wurde die Beute der trunkenen Sieger, zweimalige Plünderung zerstörte das nothdürftige Geräthe, und Hagelschlag und Mißwachs, die die Hoffnung des Landbauers zerstörten, vollendeten die traurige Lage der Kr . . ischen Eheleute. Kr. hatte weder Samengetreide, um seine Felder bebauen zu können, noch Geld zum Ankauf der unentbehrlichsten Speise für sich, sein Weib und die Kinder. Sein ohnehin ärmliches Wohnhaus sank durch Plünderung und Kriegsunglük so herab, daß in jedem Augenblike der Einsturz drohte, so daß jeder Bauer, der die Hütte sah, laut äußerte: das Haus wäre zum Anzünden nicht zu schlecht.

In dieser von allen Hülfsmitteln entblößten Lage, aufgereizt durch die Reden der Nachbarn, vorzüglich verleitet durch den Rath des Nachbarn R., der mehreremale wiederholte: das klügste wäre, daß du deine bessern Sachen wegtrügest und die Hüt-

te anzündetest, kam die Ehefrau des Paul Kr. auf den Gedanken, das Haus höher in die Brandassekuranzkasse eintragen zu lassen, um durch die größere Summe ein Mittel der Wiederaufbauung des Hauses zu erhalten.

Die Gelegenheit bot sich schnell dar, und ohne einen festen Entschluß in Ansehung der Zukunft bewirkten die Eheleute die Eintragung des Hauses in die Brandassekuranzkataster.

Der erste Schritt war geschehen, und der zweite, der der eigenen Anzündung des Hauses, nothwendig, wenn die Früchte der höheren Eintragung nicht verloren gehen sollten, wurde nun der Gegenstand der Gespräche der Eheleute.

Die Verhandlungen beweisen unwidersprechlich, daß die Ehefrau es eigentlich war, welche den ersten Schritt bewirkte, und sich vorzüglich in der Ausführung des Planes gefiel. Paul Kr., welchem alle Zeugen das Lob eines braven, rechtlichen Mannes geben, stand, nach den übereinstimmenden Aussagen der Nachbarn auf eine weise, wie sie dem Manne nicht ziemt, in besonderer Abhängigkeit von seiner Ehefrau, welche ihre Befehle und Vorsätze durch eine, wie es scheint, ziemlich hohe Zanksucht, und unermüdliche Beharrlichkeit durchzusetzen wußte, während die Natur dem Manne die Waffen geistiger Uebermacht und Festigkeit versagt hatte. Die aufkeimende Vorstellung von dem Unrechte der Brandstiftung schlug die Vorstellung von dem Rechte jedes Eigenthümers nieder, mit seinem Eigenthume frei zu verfügen; der Mangel an Erziehung konnte die Begriffe nicht berichtigen, und an den möglichen Schaden für die Nachbarn wurde nicht gedacht, oder die Einwendung durch der Frau

ihre Erklärung, daß ein windstiller Tag zur Ausführung gewählt werden müßte, vernichtet.

Mehrere Wochen vergingen, und die Ehefrau konnte, ungeachtet heftiger Bestürmungen, den Ehemann nicht zur Einwilligung in die Anzündung des Hauses bewegen.

So nahte der 19te Junius 1815.

Am frühen Morgen des windstillen Tages erklärte die Ehefrau ihrem Manne, ehe er ausgehen wollte, daß sie nun im Sinne habe, das Haus anzuzünden.

„Meinetwegen, Himmelssakrament, zünd' es an" waren die Worte des der ununterbrochenen Bestürmungen des Weibes müden Paul Kr., und ohne sich weiter zu kümmern verließ er das Haus, um seine Geschäfte in der benachbarten Schmiede zu besorgen.

Kaum war Kr. entfernt, als die Frau aus dem Tabakszeuge ihres Mannes einen Schwamm nahm, ihn anzündete, und unter das Strohdach des Hauses legte. Schnell griff das Feuer um sich; Reue war zu spät; der Ehemann, welcher nach Haus eilte, konnte es nicht mehr hindern, und das eigene Haus des Kr., und, wegen des unvermuthet entstandenen Windes, auch das Haus des Nachbarn, und eine Scheune wurden ein Raub der Flammen.

Bald lenkte der Verdacht sich auf die Kr.. schen Eheleute; in den Verhandlungen gestand Paul Kr. den Antheil an der That, wie der Defensor ihn erzählt hat, und die Vertheidigung fodert die Ausführung der Sätze:

I. daß der angeklagte Paul Kr. weder als intellektueller noch als Miturheber der That seiner Ehefrau betrachtet werden kann;

II. daß die Strafe seines Antheils nicht nach der Strafe des Verbrechens der Brandstiftung, sondern der des Betrugs bemessen werden müsse;

III. daß bedeutende Milderungsgründe die Strafe auf einen niedrigen Grad herabsetzen.

Ad I.

Daß der Inkulpat nicht physischer Urheber der Brandstiftung gewesen ist, bedarf keiner Ausführung, selbst die Anklage geht nicht darauf, und durch den in den Verhandlungen liegenden vollständigen Beweis, daß der Angeklagte zur Zeit, als der Brand ausbrach, in der Schmiede sich befunden habe, ist jeder Verdacht in dieser Hinsicht widerlegt.

Dagegen betrachtet die Anklage den Angeschuldigten als den intellektuellen Urheber der Anzündung, und stellt ihn daher in Rüksicht der Strafe seiner Ehefrau gleich. Eine Vergleichung der Merkmale des wahren intellektuellen Urhebers aber mit dem ganzen Benehmen des Angeklagten, und seinem Verhältnisse zu seinem Weibe, zerstört vollkommen den Grund der Anklage. a)

Zum geistigen Urheber gehört,

A) daß derjenige, welcher als solcher gelten soll, einer Person, welche zu dem später ausgeführten Verbrechen gar nicht entschlossen war, nicht einmal Interesse und Vorsatz

a) s. neues Archiv des Criminalrechts. III. Band. 1. Heft. No. VI.

dazu hatte, den Willen und Entschluß physisch oder psychologisch aufdringt, und sie zur Ausführung des Verbrechens nöthigt.

B) Es gehört dazu die Anwendung eines Mittels, welches entweder physisch oder psychologisch einen Anderen zu einem Verbrechen nöthigen kann, indem es entweder jede freie Willensbestimmung bei ihm aufhebt, oder eine Stimmung in ihm hervorbringt, wodurch er ein positives Interesse am Verbrechen erhalten kann, und dasselbe begehrt.

C) Es muß der physische Urheber blos wegen dieses angewendeten Mittels zu dem Verbrechen gekommen sein;

D) der als Anstifter zu betrachtende muß bösen Vorsatz bei seiner Handlungsweise gehabt haben.

Vergleicht man nun diese Merkmale mit den in den Verhandlungen liegenden Umständen des einzelnen Falles, so ist der Inkulpat von dem Vorwurfe, daß er Anstifter sei, befreit.

1. Es ist vollkommen erwiesen, daß die Ehefrau des Angeklagten eine sehr zank- und streitsüchtige Frau ist, von entschlossenem Geiste, daß sie vorzüglich die Haushaltung leite und eine strenge Herrschaft über ihren, von allen Zeugen als schüchtern, blind der Frau ergeben geschilderten, Ehemann ausübe, dessen Verstand eben nicht geeignet ist, der Frau zu widerstehen.

Bedarf es wohl mehr als dieser Schilderung, um die höchste Wahrscheinlichkeit zu erhalten, daß eine solche Frau nicht erst von einem Manne sich bestimmen lasse, der sein häusliches Recht schon verloren

hat, daß die Frau nicht zu den Personen gezählt werden kann, welchen erst ein fremder Wille aufgedrungen werden muß? Wer mag noch behaupten, daß der Angeklagte der Mann sei, der seine Frau psychologisch bestimmen, sie zu etwas geistig nöthigen, und dadurch sich zum gleich verantwortlichen Anstifter des Verbrechens seiner Ehefrau machen kann?

2. Der Defensor darf hier noch auf eine jedem Richter bekannte Erfahrung verweisen, daß nämlich Frauen, wenn sie einmal die verbrecherische Bahn betreten, einmal von einem verbrecherischen Plane ergriffen sind, entschlossener als Männer handeln, und sich von dem Gedanken nicht mehr losmachen können, besonders bei Verbrechen, die heimlich und listig ausgeführt werden sollen.

3. Selbst die unmittelbar und allein durch die Ehefrau bewirkte Ausführung der That spricht dafür, daß nur sie die eigentlich interessirte und entschlossene, und in ihrem Entschlusse so feste Verbrecherin war, daß sie einer Kraft nicht einmal zur Vollführung bedurfte, daß sie selbst ihren Ehemann zur Zeit der Ausführung aus dem Hause gehen ließ. Wer mag hier behaupten, daß eine solche Frau nur das blind bewegte Werkzeug eines fremden Willens gewesen sei?

4. Auch die eigene Aussage der Ehefrau spricht gegen die Annahme, daß ihr Ehemann Anstifter war. In allen Verhören erzählt sie, daß sie ihren Ehemann immer gequält habe, daß er seine Zustimmung zur Anzündung gebe. Noch am Morgen der Ausführung der That gesteht sie, ihrem Ehemanne gesagt zu haben: daß sie jetzt im Sinne habe, das Wohnhaus anzuzünden, und

in einem anderen Verhöre gesteht sie: eines Tages, als am Morgen kein Wind ging, entschloß ich mich, das Haus anzuzünden. Wo liegt hier eine Wahrscheinlichkeit, daß die Angeklagte ohne eigenen Willen, nur geleitet von ihrem Ehemanne, das Verbrechen verübt habe? Liegt nicht ihr klares Geständniß des eigenen fest begründeten Entschlusses vor?

5. Vergleicht man noch die Worte des Angeklagten, in welchen die Anstiftung liegen soll, so kann es Niemanden mehr einfallen, darin eine psychologische Nöthigung zu finden. Als am Morgen des 19ten Junius die Ehefrau dem Angeklagten erklärte, daß sie nun im Sinne habe, das Haus anzuzünden, erwiederte er ihr: Meinetwegen, Himmelssakrament, zünd' es an; betrachtet man unbefangen diese Aeusserung, so liegt *a*) in ihr unverstellt die Aeusserung des Unwillens und der Unzufriedenheit des Mannes über die ununterbrochenen Bestürmungen der Ehefrau, und *b*) das deutlichste Zeugniß, daß lange Quälereien und Erklärungen der Frau vorausgegangen sein müssen, nach welchen der Angeklagte gesehen hatte, daß seine Zustimmung doch überflüssig wäre. Wer, der geistiger Anstifter einer That sein, der als Nöthiger des fremden Willens gelten soll, drückt sich so aus, wie der Angeklagte es gethan hat, in dessen Aeusserung höchstens der Ausdruck einer abgedrungenen Einwilligung gefunden werden kann.

6. Gegen den Inkulpaten könnte zwar scheinbar das Zeugniß seiner Ehefrau angeführt werden, weil sie in mehreren Verhören auch behauptet, daß ihr Ehemann die Anzündung des Hauses ihr geschafft habe. Es ist dem Defensor nicht unbekannt, daß in mehreren Gegenden Süddeutschlands das Wort:

Schaffen, soviel als Befehlen bedeute, so daß der Angeklagte darnach als Urheber durch Befehl angesehen werden könnte. Allein

a) vergebens würde man in den Aussagen der Angeklagten die Eigenschaft der Bestimmtheit und Deutlichkeit der Aussage suchen, welche zu einem Zeugnisse gehört. Eben so oft gesteht die Angeklagte, daß von ihr der Entschluß zum Verbrechen herkomme, daß sie am Morgen der That davon zu reden angefangen, daß sie ihrem Manne gesagt habe, daß sie entschlossen sei. Wie läßt sich damit die Behauptung, daß ihr Ehemann es befohlen hätte, vereinigen, wo ist die innere Glaubwürdigkeit des Zeugnisses?

b) Die Glaubwürdigkeit verliert sich um so mehr, wenn man die innere Wahrscheinlichkeit nach allen vorliegenden Umständen erwägt. Läßt sich je glauben, daß eine Frau, die zu befehlen im Hause gewohnt ist, in einem so wichtigen Falle die Befehle ihres Mannes erwarten werde, den sie selbst an Gehorsam gewöhnt hat? Kann ein unbefangener Richter, der die Charaktere der beiden Angeklagten vergleicht, in dem Manne einen Urheber durch Befehl finden?

c) Der Defensor bittet, auch nicht zu vergessen, daß die Angeklagte, auf deren Zeugniß man etwas bauen will, selbstgeständige Verbrecherin, physische Thäterin ist, und so in Bezug auf den Angeklagten als Mitschuldige erscheint. Weise haben die Gesetze das Zeugniß der Mitschuldigen gegen einander nicht als beweisend betrachtet; die Motive, welche zu einer unwahren, leidenschaftlichen Aussage bewegen, sind hier zu viele, nur zu gerne zieht der Angeklagte, welcher keine Rettung für sich sieht, auch

den Anderen, den unglükliche Verkettung auf irgend eine Art mit ihm verbunden hat, in den Abgrund mit hinab, um einen Leidensgefährten mehr zu haben, während ein Anderer zu einer nachtheiligen Aussage gegen den Mitschuldigen bewogen wird, weil er dadurch hofft, entweder seine Strafe oder die Schande des Verbrechens von sich abzuwenden oder zu mindern, wenn er einen Theil der Schuld auf den Anderen wälzt; vorzüglich bewährt sich die Richtigkeit der Bemerkung bei denjenigen Verbrechern, welche behaupten, von Anderen verführt worden zu sein. Vergleicht man im gegenwärtigen Falle den Stufengang, welchen die Aussagen der Ehefrau des Angeklagten genommen haben, so kann man nicht im Zweifel sein, daß auch ähnliche Gründe sie zur nachtheiligen Aussage gegen ihren Ehemann bewogen haben. In den ersten Verhören versichert sie noch, zuerst den Entschluß zur That gefaßt, und am Morgen der Ausführung ihren Ehemann zur Einwilligung aufgefodert zu haben, später will sie es nicht mehr gewiß wissen, wie es gegangen, und erst allmählig, als die Kerkerluft sie übellaunigt macht, und die Furcht vor der Strafe sich vergrösserte, hofft sie durch die Behauptung, daß ihr ihr Ehemann das Verbrechen befohlen habe, ihre Schuld zu mindern. Alles dies vereinigt sich, um dem Zeugnisse der Inkulpatin die Glaubwürdigkeit zu rauben.

d) Selbst zugegeben, daß der Angeklagte das Verbrechen seiner Ehefrau geschafft habe, ergiebt sich aus dem Zusammenhange, daß der Ausdruck: Schaffen nach der Meinung des Angeklagten keinen Befehl, sondern nur ein Nachgeben und Geschehenlassen bedeute; für die Inkulpatin mag es vielleicht ein Bestärkungsgrund ihres Entschlusses gewesen sein, als der Ehemann zustimmte, daß sie aber diese angeb-

liche Zustimmung nur ertrotzt habe, geht eben so unzweideutig hervor; so wie die Wahrscheinlichkeit, daß sie keinen Befehl von ihrem Ehemanne annahm.

Der Defensor glaubte, die Richter zu beleidigen, wenn er länger den Beweis, daß der Angeklagte nicht intellektueller Urheber war, ausführen wollte.

Ad II.

Wenn nun der Inkulpat blos wegen seiner schwachen Nachgiebigkeit gegen seine Frau mit der Strafe eines Theilnehmers belegt werden kann, so dürfte es noch wichtig sein, das Verbrechen richtig zu bestimmen, an welchem er Theil genommen hat. Die Anklage geht auf Theilnahme am Verbrechen der Brandstiftung, vorzüglich bezogen auf das in Brand gerathene Wohnhaus und die Scheune des Nachbarn. Der Defensor glaubt, nachweisen zu können, daß nicht die Strafe der Brandstiftung, sondern des Betrugs zur Anwendung kommen könne.

A) Die Brandstiftung wird von Rechtslehrern und Gesetzbüchern in die Klasse der Beschädigungen gerechnet. Beschädigen nun kann jeder Eigenthümer seine eigene Sache, ohne daß er deswegen Strafe zu fürchten hat, und nur eine fremde Sache ist Gegenstand des Verbrechens. Wenn eine Anzündung der eigenen Sache erfolgt, so kann die Handlung nur wegen der Absicht und der Art der Vornahme in zwei Fällen strafbar werden: *a*) wenn die Absicht entfernt darauf geht, durch Anzündung des Eigenthums auch fremde Sachen zu beschädigen, oder *b*) wenn

durch diese Anzündung ein unerlaubter Vortheil, oder bestimmtes Verbrechen beabsichtigt wird, wie dies vorzüglich der Fall ist, wenn der Eigenthümer sein Haus anzündet, um aus der Brandassekuranzkasse Geld zu erhalten. Im ersten Falle wäre die Handlung Brandstiftung, im zweiten Verbrechen des Betrugs. Vergebens aber würde man in den gerichtlichen Verhandlungen nur eine Spur des Verdachts suchen, daß die Angeklagten die Absicht, den Nachbar zu beschädigen, gehabt haben, sie haben vielmehr, wie sich noch näher zeigen wird, Interesse und Wunsch gehabt, allen Schaden von dem Nachbar abzuwenden. Dagegen ist die Absicht der Handlung eingestanden, die, die Assekuranzkasse zu betrügen; nach dieser Absicht muß auch die Handlung beurtheilt werden, und die höchst mögliche Strafe wäre die des Betrugs.

B) Vergebens suchte man auch im gemeinen Rechte ein Gesetz, welches die Anzündung der eigenen Sache der boshaften Brandstiftung am fremden Eigenthume gleichstellt; die römischen Gesetze wissen nicht blos nichts von solcher Gleichstellung, sie beweisen vielmehr, b) daß sie die Handlung, wenn auch das Feuer auf fremdes Eigenthum sich verbreitete und Schaden stiftete, nicht als Verbrechen betrachteten, nicht einmal unbedingt zur Entschädigung verpflichteten, sondern nur auf das Dasein der Fahrlässigkeit berücksichtigten.

C) Eben

b) l. 18. §. 2. D. de dol. mal. l. 27. §. 10. D. ad leg. Aquil.

C) Eben so wenig paßt der Art. 125. C. C. C. auf die Anzündung eigener Sachen, da die p. Gerichtsordnung ausdrüklich nur von boshaften Brennern spricht, zu welchen nur diejenigen zu rechnen sind, welche mit bösem Vorsatze unmittelbar fremdes Eigenthum zum Gegenstande ihrer Handlung machen, während

D) bei der Anzündung der eigenen Sache kein wahrer böser Vorsatz (Bosheit) im Sinne des Gesetzes nachgewiesen werden kann, da ein dunkles Rechtsgefühl den Eigenthümer glauben läßt, daß er mit seinem Eigenthume frei verfügen könne, da nur der ganz vom Zufalle abhängige Erfolg das Verbrechen herbeiführen kann, da endlich nur ein sehr hoher Grad von Bildung die Begriffe und die Vorstellung von dem Unrechte begründen kann.

E) Erwäge man dazu noch, daß selbst die Veranstaltung von Seite der Angeklagten auf eine Weise gemacht wurde, welche nicht blos vom Verdachte einer bösen Absicht in Bezug auf die Nachbarn sie völlig frei spricht, vielmehr klar beweiset, daß sie an die Möglichkeit einer Verbreitung des Feuers nicht dachten, und selbst Gründe hatten, diese Verbreitung zu verhindern. *a*) Es ist erwiesen, daß die Ehefrau vorzüglich immer einen windstillen Tag zur Ausführung ihres Vorhabens wünschte, daß sie selbst den 19ten Junius deswegen dazu wählte, weil sie den Morgen so ruhig und windstill fand. *b*) Hergestellt ist es auch, daß schon längere Zeit vor dem Brande die Ehefrau den Rest ihrer besseren Effekten, welche sie gerne retten möchte, zur Aufbewahrung ihrem Nachbar R., dem nämli-

chen gab, dessen Haus ein Raub der Flammen wurde. Wie konnte daher angenommen werden, daß die Ehefrau eine Verbreitung des Feuers nur vorausgesehen habe, da der Wunsch der Rettung ihrer wenigen Habseligkeiten sie sonst von der Ausführung des Planes hätte abhalten müssen. Wer mag da das Verbrechen der Brandstiftung der Strafe zu Grunde legen, welches weder beabsichtigt noch vorausgesehen, vielmehr absichtlich vermieden wurde?

Ad III.

Wird nun die Strafe des Betrugs gegen den Angeklagten als Gehülfen zum Grunde gelegt, so kann es der Weisheit der Richter nicht entgehen, daß bedeutende Milderungsgründe für den Angeklagten sprechen.

1. Dahin rechnet der Defensor vorzüglich die beschränkten Verstandeskräfte des Unglüklichen, der nicht einsehen konnte, daß die That, in welche er willigte, eine so schwer bestrafte wäre, den eine falsche Vorstellung von den Rechten des Eigenthums täuschte, und die böse Absicht, wenn man eine solche annimmt, gewiß auf den niedrigsten Grad herabsetzt.

2. Selbst in dem Verhältnisse zu seiner Ehefrau liegt ein Milderungsgrund. Es ist nicht zu verkennen, daß Paul Kr. nur durch die ununterbrochenen Zänkereien und Bestürmungen seiner Ehefrau bewogen wurde, einzuwilligen, daß sie als die eigentliche Herrscherin im Hause ein solches Uebergewicht über ihren Mann ausübte, daß seine Einwilligung wohl als eine geistig erzwungene, und er als verführt betrachtet werden kann.

3. Erwägt man dazu seinen untadelhaften bisherigen Lebenswandel;

4. die traurige Lage, in welcher die Familie schwebte, und die ihr jedes Rettungsmittel als wohl zu entschuldigen darstellen mußte; so darf der Denfensor im Namen des Angeklagten erwarten, daß seine Gesuch, ihn mit dem geringsten Grade der Strafe eines entfernten Gehülfen des Betrugs höchstens zu belegen, nicht unerhört bleibe.

Verzeichniß

einiger

Verlags- und Commissions-Bücher,

welche

bei **Philipp Krüll,**

Universitäts-Buchhändler in Landshut,

zu haben sind.

Andree, Dr. F. P., fromme Stiftungen dürfen besteuert werden — eine Inaugural-Abhandlung, den verneinenden Gründen des königl. Baier. Kreis- Kirchen- und Schulrathes Dr. Heinrich Stephani entgegengestellt. 8. 811. 3 gr. 12 kr.

Antwortschreiben von Magister Th. Neumanns, auf das Sendschreiben des M. Fr. v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern; nebst zwei Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 801.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 12 gr. 54 kr. 803.

Aretin's Versuch e Erörterung des Anfallsrechts d. Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München, 801. 4 gr. 15 kr.

Ast, Fr., Grundriss der Philologie. gr. 8. 808. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Auers, G., Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschloss. Hofmarchen in Baiern. gr 8. Ingolst. 798. 3 gr. 12 kr.

Baierns Genius an Max Joseph IV. 8. 802. 2 gr. 8 kr.

Bayer, H., über die Aenderung des Klaglibells, ein civilistischer Versuch. 8. 819. 8 gr. 36 kr.

Beleuchtung, neue, der Gerechtigkeitsliebe baiern'scher Landstände als Grundherren betrachtet, mit authent. Beylagen. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Beytrag zur neuesten Kultursbeförderung in Baiern. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

Beytrag zur Prüfung d. Schrift: über d. Werth u. die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern. 8. 798. 2 gr. 6 kr.

Beyträge zur Steuerrektifikation im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu der Schrift: System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Rücksicht a. d. Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 12 gr. 54 kr.

— — zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen in Baiern, für Obrigkeiten, Eltern und Schullehrer. 8. 801. 8 gr. 30 kr.

Bitte, dringendste, an Max Joseph IV. von der Bauernmannschaft am Isarthale, um Aufhebung der Fronen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Bitten, Winke, Ansichten über das Postwesen, als Nachtrag zur Schrift: über Postanstalten, nach ihrem Finanzprinzip; und als Beytrag zu den Verhandlungen der II. Kammer der baierischen Stä[illegible]versammlung in der 37. Sitzung am 29. May 1819. gr. 8. [illegible]0. 12 gr. 48 kr.

Blick, kurzer, in die geheimen Machinationen der Mönche. 8. Regensburg, 802. 4 gr. 15 kr.

Bohonovski, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner, über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Breyer, C. W. F. v., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte, für die Studien-Anstalten des Königr. Baiern. 1 u. 2te Abth. gr. 8. 817. Netto 2 Rthlr. 6 gr. 4 fl.

Butte's, W., Entwurf eines systemat. Lehrkurses auf der Grundlage seiner Generaltabelle; ein Beytrag zur Architektonik der reinen Staatswissenschaft. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Grundlinien der Arithmetik des menschl. Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Natur-Wissenschaft, nebst IX. Tabellen. gr. 8. 811. Schreibp. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Druckpap. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Cammerloher, A. v., Beyträge zur Brückenbaukunde, insbesondere krit. Kommentar zur Theorie der Brückenbögen und Vorschläge zu eisernen Brücken in jeder beliebigen Größe, von G. Reichenbach, m. K. gr. 4. 812. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

— — Erweiterung und Berichtigung der Theorie des Gebälks, mit e. Anhange anderer statischer Untersuchungen. mit Fig. gr. 8. 817. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Charakterzüge des bürgerlichen Verordneten P. von St., mit Beylagen. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Circulare einiger neuerungssüchtiger baiern'scher Landstände, mit unpartheiischen Anmerkungen. gr. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Dankfest, akademisches, auf der baiern'schen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut gefeiert den 4-7ten Sommermonats 1802, mit den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. 8. 802. 8 gr. 30 kr.

Darstellung, aktenmäßige, der Rechte des Schwaigbesitzers von Lappen auf die vom königl. baiern'schen Forestalfiskus in Anspruch genommene Lappenau. Fol. 806. 8 gr. 36 kr.

Dietls, G. A., Rede, als die churfürstl. Universität zu Landshut die ehemalige Dominikanerkirche in Besitz nahm, und daselbst den ersten akademischen Gottesdienst hielt, vorgetragen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

— — die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Dorn, A., die gerichtliche Arzneywissenschaft in ihrer Anwendung, oder die Anweisung zu zweckmässigen u. legalen medizin. Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungs-Berichte und Gutachten in den vorzüglichsten medizin. gerichtl. Fällen; nach einer systemat. Ordnung dargestellt, u. durchgehends mit lehrreichen Beyspielen von ärztlichen Untersuchungs-Berichten u. Gutachten beleuchtet, zum Gebrauche für gerichtl. Medizinalpersonen und Richter bearb. und herausgegeben. gr. 8. 813. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Dresch, Dr. L., über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift. 8. 808. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Drexel, Ant., Anthologie aus Italiens classischen Schriftstellern zur Uebung für Liebhaber der Italiänischen Sprache. 2 Thle. gr. 8. 807-8. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über Erklärung alter Schriftsteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Dûpré, Jos., Beiträge zur Revision der Theorie des Pacht- und Buchhandel-Contrakts, mit besonderer Rücksicht auf die neuern französischen Gesetze. gr. 8. 811. 10 gr. 45 kr.

Eckhers, L. F. v., Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Eisenhut, A., Polizey- oder Staats-Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Bände. gr. 8. 808. 4 Rthlr. 6 fl.

Ernsdorfer, B. v., Beleuchtung eines Aufsatzes Stephanis: über die einfachste und untrüglichste Weise Taubstumme zu unterrichten. 8. 819. Netto 4 gr. 18 kr.

Erzählung, ausführliche, des Verhörs und der Hinrichtung des im Jahr 1722. der Hexerey beschuldigten Georg Pröls von Pfettrach in Baiern; herausgezogen aus den Gerichts-Akten, und begleitet mit krit. Anmerkungen zu Baierns Aufklärung. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Fabeln für unsere Zeiten und Sitten. 2 Bdchen. 8. Straßburg und Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Felsmaiers, J. G., Geschichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

Feßmaiers, J. G., Grundriß des baiern'schen Staatsrechts. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — Grundlinien zum Staatsrechte von Baiern. gr. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

Feuerbach's, Paul Joh. Anselm von, Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. gr. 8. 812. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — Betrachtungen über das geschwornen Gericht. gr. 8. 813. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Feuerleins, A. W., Versuch einer neuen Theorie der Vermuthungen. gr. 8. 811. 14 gr. 1 fl.

Fries, das phygalische, ein Beytrag zur Vergleichung der alten mit der neuen Kunst, als Weihnachtsgeschenk für Freunde des Schönen. gr. 8. 817. 7 gr. 30 kr.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerl. Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz, 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Gemünden, G. P. v., der deutsche Sprachreiniger, oder Sammlung der in Künsten u. Wissenschaften, in der Gerichts- und Geschäftssprache u. in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen u. unentbehrlichen fremden Wörter. gr. 8. 815. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Geographie, kurzgefaßte, des Königreichs Baiern, zum Gebrauche in den Schulen. 2te nach der Eintheilung in 9 Kreise bearbeitete Auflage. 8. 811. 10 gr. 36 kr.

Gerstner's, G., Polizeykatechismus. 8. 818. 1 Rthlr. 8 gr. 1 fl. 48 kr.

— — Entwurf einer Hagelassekuranz-Anstalt, nach dem Muster der Brandassekuranz-Ordnung, für das Königr. Baiern. gr. 8. 816. Netto 2 gr. 9 kr.

— — über Fleischtaxen. gr. 8. 816. 2 gr. 9 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den jezigen Gang der Regierung in Baiern von R**z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gönner, N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 1.-4ter Band. gr. 8. 808-14. 8 Rthlr. 14 fl. 24 kr.

— — über den Begriff eines Notherben, und die Erlöschung dieser Eigenschaft in besonderer Anwendung auf teutsche Erbverträge, vorzüglich nach dem römischen und baierischen Civilrechte. gr. 8. 812. 14 gr. 1 fl.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 808. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bände. gr. 8. 801-5 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30. und 31. Art.

V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr 8. 802. 15 gr. 54 kr.

Gönner's, Gedanken über d. Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — Erklärung an das baiern'sche Publikum. 8. 802. 1 gr. 4 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über den Einfluss einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit einer gründl. Reform in Bearbeitung des in Teutschland geltenden Privatrechts. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

— — über die Succession in successive Weiberlehen nach erloschenem Mannsstamme. (Aus dessen Archiv besonders abgedruckt.) gr. 8. 809. 2 gr. 9 kr.

— — über die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassationstribunale. (Aus dessen Archiv besond. abgedruckt) gr. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

— — Revision des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. gr. 8. 810. 6 gr. 24 kr.

Grasers, J. B., Prüfung der Unterrichtsmethode der kathol. prakt. Religion von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus betrachtet. 2te gänzlich umgearbeitete Aufl. gr. 8. 806. 3 Rthlr. 4 fl. 30 kr.

— — Beobachtungen und Vorschläge über Erziehung und Schulen. 2r Bd. 8. 804. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Gügler, A., die heil. Kunst, oder die Kunst der Hebräer. 8. 814. 1 Rthlr. 4 gr. 2 fl.

Harl's, J. P., vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste französ., österreich., baier., westphäl., würtemberg., u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für Civil- und Militär-Staats-Beamte, Polizey-Landgerichts-Rentamts- und Municipal-Behörden, und gebildete Leser. 2 Thle. mit Tabellen, Beylagen und Register. gr. 8. 812. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

— — vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste französische, baierische, westphäl. u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für denkende Geschäftsmänner, Justiz-Polizei-Finanz-Rent-Forst-Mauth- und Oekonomie-Beamte und gebildete Leser. 2 Thle. gr. 8. 811. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

Heigl, G. A., d. Platonische Dialektik. gr. 8. 812. 12 gr. 54 kr.

— — die plotinische Physik. gr. 8. 815. 18 gr. 1 fl. 21 kr.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes u. der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

der Hipokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hofinger's, J. G., Ansichten über das Rechtliche bey ausserehelichen Schwängerungen. 8. 817. 12 gr. 54 kr.

— — über die widerrechtliche Begünstigung ausserehelich geschwängerter Mädchen, eine Revision d. baier. Schwängerungsgesetze, mit besonderer Hinsicht a. d. gemeine Recht u. die neueren Gesetzgebungen anderer Staaten. gr. 8. 817. 12 gr. 54 kr.

Hofmann, F. F., Untersuchung der Frage: läßt sich die gänzliche Aufhebung aller Familienfideikommisse in Baiern durch die organischen Edicte auch auf die gemeinen Fideicommisse und andere ihnen ähnliche römische Rechtsinstitute ausdehnen? gr. 8. 814. 7 gr. 30 kr.

Hollers, G. L., Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. gr. 8. 804. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage: ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sey? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Jäger's, W., geographisch-historisch- und statistisches Zeitungs-Lexikon; neu bearbeitet von K. Mannert. 3r und letzter Theil. R — Z. Nebst Zusätzen und Berichtigungen zum 1 und 2ten Theil. gr. 8. 811. 4 Rthlr. 7 fl. 12 kr.

(Der 1 und 2te Theil ist Verlag der Grattenauer'schen Buchhandlung in Nürnberg, kann aber auch von mir bezogen werden, und zwar der 1te Theil für 3 Rthlr. 8 gr. oder 6 fl. Der 2te Theil für 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr.; jedoch nicht à Conditione.)

Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Baiern; herausgegeben von S. Häberl und M. Jakobi. 1n Bd. 1tes Heft. gr. 8. 810. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Inquisition, die spanische, in Baiern, unter der Regierung Carl Theodors; aus Häberlins Staatsarchiv 24tem. Hefte. gr. 8. 804. 2 gr. 8 kr.

Instruktion, allgem., für die Beamten fahrender Posten im Königr. Baiern; mit e. besond. Bande, welcher die Beylagen enthält. gr. 8. 817. Netto 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

Kandlers, C. v., Grundsätze der reinen Politik in Absicht auf d. Regierungsk. gr. 8. Ingolst. 802. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg, 800. 12 gr. 45 kr.

Kopf, A., die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen d. Königr. Baiern, e. Versuch. gr. 8. 809. 12 gr. 54 kr.

Köppens, Fr., Leitfaden für Logik und Metaphysik. 8. 809. 8 gr. 36 kr.

— — Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

— F., offene Rede über Universitäten, Baiern gewidmet. 8. 820. 6 gr. 24 kr.

Krüll's, Fr. Xav., Handbuch des königl. baier. gemeinen bürgerl. Rechts. 3 Bde. gr. 8. 807 = 808. 6 Rthlr. 16 gr. 12 fl.

Die bereits öffentlich in gelehrten Schriften und Litteraturzeitungen anerkannte Güte, Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Werkes, zu allen und jeden amtlichen und rechtlichen Verhandlungen, läßt für die fernere gefällige Aufnahme desselben keinen Zweifel zurücke, da es durch die gewissenhafteste Zusammenstellung der ältern und neuesten Gesetze, und deren Vergleichung mit gemeinen Rechten ganz vorzüglich ausgezeichnet und dem königl. baier. Civilbeamten unentbehrlich nothwendig ist.

— — Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach dem französ. Civilrechte. gr. 8. 812. 1 Rthl. 1 fl. 48 kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des deutschen Privatrechts. 8. 799. 3 gr. 12 kr.

— — Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bdchn. gr. 8. 802 - 4. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — teutsches Privatrecht. gr. 8. 805. 1 Rthl. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

der Landtag im Herzogthume Baiern vom J. 1557. gr. 8. 803. 16 gr. 1 fl.

Langs, J., Versuch der Bardenwege. 8. 303. 9 gr. 40 kr.

der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Lewers, St. v., patriotische Beiträge zur Justiz = und Polizeyorganisation. 2 = 5s Heft. 8. 811. 2 Rthl. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

— — Polizeypraxis im Königreiche Baiern, oder Handbuch der Sicherheitspolizey. 8. 811. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Meine Studien und Launen von der Polizey, nebst e. Polizeyspiegel und Fragmenten aus meinem polit. und polizeilichen Testamente. 8. 811. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — Neujahrsgeschenk für Polizeibeamte, oder Geschäftskreis d. Polizei in Hinsicht a. peinl. Verbrechen. 8. 812. 6 gr. 24 kr.

Lipowsky, F. J., Grundlinien der theoretisch = und prakt. Heraldik, nebst heraldisch = hist. Bemerkungen über das baier. Wappen. m. K. gr. 8. 815. 1 Rthlr. 4 gr. 2 fl.

Magolds, M., mathematisches Lehrbuch zum Gebrauche öffentl. Vorlesungen, m. K. 5r Thl. gr. 8. 813. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 48 kr.

— — Lehrbuch der Mechanik fester Körper. 2r Bd., welcher die angewandte Mechanik enthält, m. K. gr. 8. 813. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 48 kr.

Mannert's, Konrad, Geographie der Griechen und Römer. 7ter Theil — enthaltend: Thracien, Illyrien, Macedonien, Thessalien, Epirus. m. Karte. gr. 8. 812. 2 Rthlr. 20 gr 5 fl.

Mannert's, Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Eine von der königl. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. gr. 8. 812. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Mederers, J. N., Geschichte des uralten königl. Maierhofes Ingoldestatt, jetzt der königl. baierischen Hauptstadt Ingolstadt, von ihrem ersten Ursprunge vom Jahr 806. an, bis zum Jahr 1806. gr. 8. 807. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

— — Annales academiae Ingolstadiensis. 4 Tom. c. Fig. 4. Ingolstadii. 782 - 84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beyträge zur Geschichte von Baiern. 5tes Stück. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Medicus, D. L. W., Kann der Unterricht einer Special-Forst und Landwirthschaftsschule durch den Universitätsunterricht über diese Lehrgegenstände surrogirt werden? Nebst einer kurzen Beschreibung des ökonom. und Forstgartens der Königl. Ludwig - Maximilians - Universität, und Bemerk. über die bisherige Verwendung desselben. gr. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

— — Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, zum Gebrauche bei Vorlesungen, und zur Selbstbelehrung. 2 Abtheilungen. gr. 8. 811. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Miltner, F. X., der baierische Gantprozeß in historischer und theoret.-prakt. Hinsicht. gr. 8. 814. Netto 1 Rthl. 1 fl. 30 kr.

— — die baierische Gerichtsordnung Max Joseph III. vom Jahr 1753. gr. 8. 816. 4 gr. 18 kr.

Mittermaier, C. J. A., Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Privatrechts mit einem Grundrisse zu Vorlesungen. gr. 8. 815. 10 gr. 45 kr.

der Mönch hört mit dem Mönchthum auf, oder die Gelübde gehen m. d. Klöstern ein; e. Abhandl. gr. 8. 805. 9 gr. 40 kr.

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersezt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bdchen. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Müllers, J., Grundriß der Staatsklugheitslehre. 8. 803. 8 gr. 36 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säcularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Novellen zur baierischen Gerichtsordnung, 2r Bd. enthaltend die Verordnungen v. J. 1811-18., nebst den Ergänzungen zum 1n Bd. gr. 8. 818. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — dasselbe, 3r Bd. enthaltend d. Verordnungen vom J. 1818 u. 19. nebst den Ergänzungen zu den ersten zwey Bänden durch Einschaltungen der Spezial-Rescripte, u. einiger früher weggebliebenen Verordnungen. gr. 8. 819. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Novellen zum baier. Landrecht. gr. 8. 820. 2 Rthl. 8 gr. 3 fl. 24 kr.

Nüßlein, F. A., Lehrbuch der Kunstwissenschaft, zum Gebrauche bey Vorlesungen. 819. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Paragraphen über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Polizey-Verwaltung, oder summarisches Verzeichniß der sämtl. Monats-, Quartals-, Semesters- und jährlichen Anzeigen, Berichten u. tabellarischen Arbeiten, nebst verschiedenen Rechnungen, welche jedes königl. Lokal-Polizey-Kommissariat an verschiedene Stellen u. Behörden einzusenden hat, mit beygefügten Gesetzen, Verordnungen u. bestimmten Vorschriften, nach welchen sie bearb. werden müssen. 4. 816. 6 gr. 24 kr.

Präliminarien e. neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800-802.

— — zur neuen Organisirung baiern'scher Stadtmagistrate. 1te Lief. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

Reber, Fr. Xav., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen; ein Versuch. gr. 8. 811. 12 gr. 54 kr.

Reindl, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafen, ein criminalistischer Versuch. gr. 8. 812. 7 gr. 30 kr.

Reingruber, J. B., über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse u. Gewerbsfreyheit. gr. 8. 815. 5 gr. 20 kr.

— — über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreiche Baiern. 2 Bde. gr. 8. 814. Netto 4 Rthlr. 16 gr. 7 fl.

— — Kritik über die Recension des Werkes: Wirkungskreis eines Landgerichtes. 8. 815. 2 gr. 6 kr.

Rixner's, T. A., Aphorismen aus der Philosophie, als Leitfaden für den ersten Unterricht der angehenden Wissenschafts-Candidaten. 1s Heft. 1 und 2te Abtheil. gr. 8. 809. 10 gr. 45 kr.

Schad's, J. B., System der Natur- und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Thle. gr. 8. 804-805. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 51 kr.

Schelling's, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Theil. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsätzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Schelling's philosophische Schriften. 1r Band. gr. 8. 809. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

— — Ueber das Verhältniß der bildenden Künste zu der Natur; eine Rede. 4. 808. 12 gr. 48 kr.

— — Dr. K. E., Ueber das Leben und seine Erscheinung. gr. 8. 807. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Schmidtmüller's, J. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei- und Justizbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Schmidtmüller's, Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Was ist die Wärme dem Organismus? in einer Vorlesung beantwortet. 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schrank's, F. v. P., Fauna boica — durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. 2n Bds. 1te Abth. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 48 kr.

— — dessen 2n Bds. 2te Abth. gr. 8. ebend. 802. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — dessen 3n und letzten Bds. 1 Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

— — 3n und letzten Bds. 2te Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

— — Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

— — vom Pflanzenschlafe und von verwandten Erscheinungen bei Pflanzen. gr. 8. ebend. 792. 4 gr. 15 kr.

Schultes, J. A., Baiern's Flora. Vollständige Beschreibung der im Königreiche Baiern wildwachsenden Pflanzen. 1te Centurie. gr. 8. 811. 1 Rthlr. 10 gr. 2 fl. 30 kr.

Sendschreiben, M. Fr. v. Herkommans, an seinen treuen Diener Magister Th. Neumann; mit Anmerk. gr. 8. Salzburg. 801. 8 gr. 30 kr.

Seyfried's, J. F. v., statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Costanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg, nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisirten teutschen Kirchenstaaten, herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht über die Lebensumstände des Verfassers begleitet von J. C. Fr. v. Aretin. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Siber's, Th., Anfangsgründe der Physik und angewandten Mathematik, m. K. 2te ganz umgearb. Aufl. gr. 8. 815. 1 Rthl. 16 gr. 3 fl.

— — Anfangsgründe der Algebra, Geometrie u. Trigonometrie, mit K. gr. 8. 819. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Socher, Dr., über die Ehescheidung in katholischen Staaten, gr. 8. 811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Steins, G. J., Unterricht für Dorfs-Schuldheißen, worin die ihnen obliegende Pflichten gezeigt, und die nöthige Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen durch Formularien mitgetheilt werden. 8. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Stephani, Dr. Heinrich, das heilige Abendmal. Mit Kupfer. gr. 8. 811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. gr. 8. 813.

— — vollst. Register hierzu. gr. 8. 813.

— — Anmerkungen hierzu. 3 Bände. gr. 8. 813-14.

Stürzer, J., über d. Zustand d. Criminalwesens in Teutschland am Anfange d. 19. Jahrhunderts. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat; ein politisch-

juridischer Versuch. 8. 801. 14 gr. 54 kr.
System einer Steuer-Rektification nach rechtl. Grundsätzen entwickelt und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 20 gr. 1 fl. 30 kr.
Beiträge zur Steuer-Rektification im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu vorstehender Schrift. gr. 8. 806. 12 gr. 54 kr.

Ueber die gesetzliche Beschränkung der weissen Bierwirthe in Baiern. 8. 803. 2 gr. 8 kr.
— — Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beilagen. gr. 8. 802. 5 gr. 18 kr.
— — Freiheit u. Eigenthum der alten baiern'schen Nation. gr. 8. Frankf. u. Lpzg. 801. 6 gr. 24 kr.

Vequel, R. B. v., Elemente des allgem. Gewerbsgesetzes für Baiern. gr. 8. 819. 6 gr. 24 kr.
— — Elemente des allgem. Landkulturgesetzes für Baiern. gr. 8. 819. 6 gr. 24 kr.
Verhältnisse, staatsrechtl., der adelichen Gutsbesitzer in den baiern'schen Entschädigungslanden; besonders den fränk. Fürstenthümern Bamberg u. Würzburg. 4. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.
Walther, Ph. Fr., über den Geist des Universitätsstudiums, eine Rede, bei der öffentlichen Verkündung der akademischen Gesetze an der Königl. Baiern'schen Ludwig-Maximilians-Universität gehalten. 4. 811. 6 gr. 24 kr.
Was sind die baiern'schen Landstände für Bauern und Bürger? ein Gespräch auf dem Postwagen, herausg. vom Condukteur. 8. 802. 3 gr. 12 kr.
Welsch, J. B., Wann, und in welcher Art ist nach baierischem Prozesse ein besserer Beweis zulässig? Ein Beitrag zur baier. Prozeß-Theorie. gr. 8. 1816. 3 gr. 12 kr.
Wening, J. N. v., über das Verhältniss des Wesens zur Form in der Philosophie, eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 812. 20 gr. 1 fl. 30 kr.
— — J. N. v., über den Geist des Studiums der Jurisprudenz, ein Programm zur Eröffnung der Vorlesungen an der Universität Landshut. gr. 8. 814. 16 gr. 1 fl. 12 kr.
Wirschinger, F. L., Versuch einer neuen Theorie über das Juramentum in Litem, oder den Würderungseid. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Züchtigung, erste pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung der Klöstergüter. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.
Zurechtweisung, pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung einiger Klöstergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.
Zustand, neuester, aktenmäßiger, der sämtlichen unter landesfürstlicher und landschaftl. Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Baiern, Neuburg und Sulzbach u. der Oberpfalz. 1n Thls. 1s St. gr. 8. 801. 10 gr. 36 kr.

Bo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mittermaier, Carl Joseph Anton,

Anleitung zur Vertheidigungs-Kunst im Criminal-Prozesse

Landshut 1820
Crim. 179 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395038-0